GESCHICHTE

DES

DEVOLUTIONSRECHTES

BIS ZU SEINER GESETZLICHEN REGELUNG
(1179).

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ZU BRESLAU

EINGEREICHT VON

GODEHARD JOS. EBERS
REFERENDAR.

STUTTGART.
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT.
1906.

GESCHICHTE

DES

DEVOLUTIONSRECHTES

BIS ZU SEINER GESETZLICHEN REGELUNG
(1179).

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ZU BRESLAU

EINGEREICHT VON

GODEHARD JOS. EBERS

REFERENDAR.

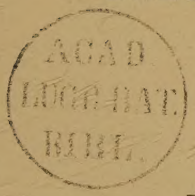

STUTTGART.

DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT.

1906.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. BRIE.
Korreferent: Professor Dr. FISCHER.

BRIE, Dekan.

Die vollständige Untersuchung wird demnächst unter dem Titel: „Das Devolutionsrecht vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht, eine von der juristischen Fakultät der Universität Breslau preisgekrönte, historisch-dogmatische Studie zum kirchlichen Benefizialwesen“ in den von Professor Dr. Ulrich Stutz in Bonn herausgegebenen Kirchenrechtlichen Abhandlungen im Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart erscheinen.

MEINEM VATER

DEM

DIÖZESANBAUMEISTER FÜRSTBISCHÖFLICHEN BAURAT

JOSEF EBERS

IN BRESLAU.

Vorwort.

Es gilt im folgenden nicht allein eine systematische Darstellung des Devolutionsrechts zu geben, sondern auch vor allem die geschichtlichen Grundlagen aufzuweisen, aus denen dies Rechtsinstitut hervorgegangen ist. Gerade letzteres ist bisher vernachlässigt worden, wie ja überhaupt die Kirchenrechtsgeschichte erst in der neuesten Zeit aufzublühen beginnt. Um aber die geschichtliche Entwicklung des Devolutionsrechts verfolgen zu können, muss auch auf die Geschichte der Verleihung der kirchlichen Aemter eingegangen werden; denn diese bildet den Hintergrund, auf dem sich die Geschichte des Devolutionsrechts abhebt. Vor allem gilt dies für die Zeit vor seiner gesetzlichen Festlegung auf dem dritten Lateran-konzil 1179. Will man die wenigen Ansätze des Devolutionsgedankens in den ersten Jahrhunderten, ihren geringen Einfluss auf die spätere Gestaltung des Rechtsinstitutes verstehen, die Gründe für die so späte Einführung des Devolutionsrechts erkennen, die Wurzeln, aus denen es erwächst, auffinden, so ist es erforderlich, besonders eingehend die Entwicklung des Besetzungsrechts der kirchlichen Aemter in der römisch-byzantinischen Zeit zu schildern, die Umwandlung, welche das Verleihungsrecht nach dem Eintritt der Germanen in die Kirche erlitt, darzulegen, auf das Staatskirchenrecht und das Eigenkirchenwesen in der Zeit der Merowinger und Karolinger sowie auf die durch die Herrschaft des Laizismus, mit seinen alles kirchliche Leben erdrückenden Folgen, hervorgerufene Reform-

bewegung einzugehen, welche die Kirche aus den Fesseln der weltlichen Macht befreite, und so die selbständige Regelung des Besetzungsrechts ermöglichte. Für die Zeit nach der Blüteperiode des Devolutionsrechts seit 1312 genügt ein kürzerer Ueberblick über die Geschichte der kirchlichen Benefizienbesetzung, um zu sehen, in welchem Umfange sich das Devolutionsrecht zu erhalten vermochte, welchen Einfluss besonders das päpstliche Reservationsrecht sowie die bald wieder auftauchenden Rechte der weltlichen Fürsten bei der Aemterverleihung auf unser Rechtsinstitut ausüben mussten.

Weiterhin wird auch versucht, auf Grund von urkundlichem Material die praktische Anwendung des Devolutionsrechts, besonders in der ersten Zeit nach seiner Einführung, zu zeigen. Zu diesem Zwecke wurden die zugänglichen Regestensammlungen durchforscht, so dass es vielleicht gelang, bis Anfang des 14. Jahrhunderts — denn weiter reichen die meisten Sammlungen nicht — ein einigermassen vollständiges Bild zu gewinnen, mindestens soweit Besetzungen iure devolutionis durch den Papst oder auf seine Veranlassung in Frage kommen. Für die spätere Zeit fehlt es grösstenteils an gesammeltem Material. Es sind zwar die Urkunden der hiesigen Dombibliothek daraufhin untersucht, jedoch mit wenig Erfolg. Eine Vollständigkeit schien für die späteren Jahrhunderte um so weniger erforderlich, als es m. E. nur darauf ankommt, zu zeigen, dass das Devolutionsrecht nicht bloss theoretisch behauptet, sondern auch praktisch ausgeübt wurde und wird.

Was die Literatur über das Devolutionsrecht betrifft, so fehlt es bisher an einer Monographie. Die 70 Seiten umfassende Dissertation von Kremski, welche ausserdem die Devolution beim Präsentationsrecht des Patrons einseitig hervorhebt, verdient diese Bezeichnung kaum. Noch weit mehr gilt dieses von den einschlägigen Arbeiten eines G. L. Boehmer, Mayer, Hedderich, von denen die ersten beiden nur in knappen Sätzen die Grundzüge des Devolutionsrechts darlegen, aber

auch nicht mehr bieten wollen, während die letzte ganz kurz die Frage der Devolution bei Versäumnis der für Prälatenwahlen festgesetzten Frist für das deutsche Reich seiner Zeit behandelt. Dagegen findet sich, zumal bei den älteren Kanonisten (von den neueren ist vor allem Hinschius zu nennen), in ihren umfassenden Darstellungen des Kirchenrechts oder einzelner seiner Gebiete auch das Devolutionsrecht mehr oder weniger eingehend behandelt.

Zum Schluss wird noch versucht, anhangsweise einen kurzen Ueberblick über Geschichte und etwaige Geltung des Devolutionsrechts im evangelischen Kirchenrecht zu geben.

Breslau, im September 1906.

Der Verfasser.

Abkürzungen.

Arch. = Archiv für katholisches Kirchenrecht.
Boehmer = G. L. Boehmer, Theses ... de iure conferendi ex iure devoluto.
Boehmer, J. P. = J.H.Boehmer, Jus ecclesiasticum Protestantium.
Conventiones = Conventiones sub pontificatu Leonis P. P. XIII., im Gegensatz zu Nussi, Conventiones, die nach dem Herausgeber zitiert werden.
Friedberg = Friedberg, Staat und Bischofswahlen (nur im dritten Teile).
Galante = Galante, Fontes.
R. A. M. = Regesta Archiepiscoporum Maguntinensium.
R. A. Magd. = Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis.
R. A. Col. = Regesten der Erzbischöfe von Köln.
R. E. C. = Regesta Episcoporum Constantinensium.
R. A. S. = Regesta Archiepiscoporum Salisburgensium.
R. S. = Regesten zur schlesischen Geschichte.
S. C. C. = Sacra Congregatio Concilii.
Stutz = Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens.
Schneider = Die partikulären Kirchenrechtsquellen (nur im dritten Teile).

F. V. = Friedberg, Verfassungsrecht.
Richter, V. G. = Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung.

Barbosa n. ... = Pars III. alleg. 126 n. ...
Boehmer, J. P. § ... = Lib. I. tit. 10 § ...
van Espen n. ... = Pars II. tit. 21 c. 5 n. ...
Garcias n. ... = Pars X. c. 3 n. ...
Leuren q. ... = Pars II. q. ...
Lotter n. ... = Lib. II. q. 24 n. ...
Pirhing n. ... = Lib. I. tit. 10 n. ...
Rebuf n. ... = Tit. De devolutionibus n. ...
Thomassin n. ... = Pars II. lib. 1 c. 51 n. ...

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort V

Literaturverzeichnis XII

§ 1. **Einleitung** . . . . . 1—5

Notwendigkeit des Devolutionsrechtes. S. 1. — Namen. S. 2. — Das Devolutionsrecht des fränkischen Privatrechtes. S. 5.

Erster Teil.

Geschichte des Devolutionsrechtes.

A. Bis zu seiner gesetzlichen Regelung (1179) . 6—175

1. Periode der Herrschaft des römischen Kirchenrechts.

Das römische Staatsrecht kennt kein Devolutionsrecht. S. 6.

§ 2. a) Höhere Kirchenämter . . . . . 8—22

Erste Spur des Devolutionsgedankens in Kan. 6 des Konzils von Sardika (344). S. 8. — Wahl und Weihe der Bischöfe in den ersten Jahrhunderten. S. 8. — Das Prinzip der Gemeindewahl schliesst ein Devolutionsrecht aus. S. 9. — Strafen für die Uebertretung der Wahl- und Weihevorschriften. S. 10. — Behandlung der Doppelwahlen. S. 12. — Schwinden der Gemeindewahl im Orient. Auftauchen des Devolutionsgedankens. S. 16. — Bestrebungen im Abendland. S. 20.

§ 3. b) Niedere Kirchenämter . . . . . 22—41

Stellung des Bischofs in seiner Diözese. Er allein ist zur Weihe und Aemterverleihung berechtigt. S. 22. — Entwicklung der Devolutions-

Seite

idee bei den Aemtern des Oekonomen und Vizedominus. S. 24. — Die Privatkirche bedroht das ausschliessliche Verleihungsrecht des Bischofs. S. 31. — Mitwirkung des „Stifters" bei Anstellung des Klerikers, devolutionsartige Befugnis des Bischofs. S. 33. — Im Abendland behauptet sich die Stellung des Bischofs. S. 35. — 1. Konzil von Orange (441). S. 36. — Bestellung des Abtes. Devolutionsartige Anordnung der Benediktinerregel. S. 37. — Ergebnis. S. 39.

2. Periode der allmählichen Durchsetzung des Kirchenrechts mit germanischen Rechtsanschauungen (Merowingerreich).

§ 4. a) Höhere Kirchenämter . . . . . 42—56
Einfluss der Herrscher auf die Bistumsbesetzung in den germanischen Reichen. S. 42. — Kirche und Staat im jungen Frankenreich. S. 45. — Bischofswahlen und königliche Ernennung. S. 47. — Entscheidung der Wahlfragen durch den König. S. 49. — 5. Synode von Orléans (549). S. 52. — Edikt Chlotachars (614). S. 54. — Der König, nicht mehr die Kirche, verleiht die Bistümer. S. 54. — Zerfall der Metropolitangewalt. S. 55.

§ 5. b) Niedere Kirchenämter . . . . . 56—71
Die anfänglich unveränderte Stellung des Bischofs in seiner Diözese wird durch die Eigenkirche erschüttert. S. 56. — Wesen der Eigenkirche. S. 58. — Befugnisse des Grundherrn. S. 59. — Zusammenhang des Devolutionsrechts mit dem Eigenkirchenrecht. S. 60. — Die Eigenkirche in den einzelnen germanischen Reichen. S. 61. — Die Abtswahlen. Schwinden der devolutionsartigen Bestimmung der Benediktinerregel. S. 67. — Ergebnis. S. 70.

3. Periode des germanischen Kirchenrechts (Karolingerzeit).

§ 6. a) Höhere Kirchenämter . . . . . 71—101
Ernennungs- und Verleihungsrecht der Karolinger. S. 72. — Festhalten der Kirche an Wahl durch Klerus und Volk. S. 76. — Diese wird von Ludwig d. Fr. 818/819 anerkannt. S. 77. — Kirchliche und königliche Auffassung von der Verleihung der Bistümer und der Entscheidung der Wahlfragen. Königliches „Devolutionsrecht". S. 79. — Auftreten Hinkmars von Reims gegen die drohende Gefahr der Bistümer als höhere Eigenkirchen. S. 87. — Der Fall von

Seite

Beauvais. S. 91. — Hinkmars „Devolutionsrecht". S. 94. — Sinken der Metropolitangewalt. S. 97. — Steigen der Macht des Papsttums. S. 98. — Die Klöster werden höhere Eigenkirchen. Ernennungsrecht auf die Abteien. S. 100.

§ 7. b) Niedere Kirchenämter . . . . . 101—115

Die niederen Eigenkirchen unter den ersten Karolingern. S. 101. — Das Kirchenkapitular von 818/819. S. 105. — Anerkennung des Eigenkirchenrechts durch das Papsttum (826). S. 107. — Hinkmar von Reims und das Eigenkirchenrecht. Hinkmars „Devolutionsrecht" bei den niederen Eigenkirchen. S. 109. — Bischöfliche Eigenkirchen. S. 113. — Ergebnis. S. 114.

§ 8. **4. Periode des Niederganges des germanischen Kirchenrechts und Zeit der Reform (von Beginn des 9. bis zur Wende des 12. Jahrhunderts)** . . . . . 116—171

Die Bistümer Deutschlands in der Hand des Königs als Eigenkirchen. S. 116. — Die Bistümer Frankreichs in der Macht des Königs und der Grossen als Eigenkirchen. S. 119. — Beginn der Reform. S. 125. — Leos IX. S. 126. — Gregor VII. S. 128. — Kan. 6 der Fastensynode von 1080. Das Devolutionsrecht Gregors. Seine Wurzeln. S. 130. — Das Wormser Konkordat. S. 138. — Freie Bischofswahlen überall erkämpft. Das höhere Eigenkirchenwesen beseitigt. S. 143. — Innere Reform: Ordnung des Wahlverfahrens. S. 147. — Ueberführung des niederen Eigenkirchenrechts in das Patronatsrecht. S. 150. — Neue Idoneitätsvorschriften. S. 153. — Massnahmen zur Durchführung der Verleihungs- und Idoneitätsvorschriften erforderlich. S. 154. — Das Devolutionsrecht der Kaiser bei Doppelwahlen. S. 156. — Das päpstliche Devolutionsrecht. S. 170. — Einführung des Devolutionsrechts in das Kirchenrecht auf dem dritten Lateranense 1179. S. 171.

Verzeichnis der benützten Quellen und Literatur[1]).

a) Quellen.

Conventiones de Rebus Ecclesiasticis inter S. Sedem et Civilem Potestatem initae sub Pontificatu Ssmi. D. N. Leonis P. P. XIII. usque ad diem 7. Nov. 1893. Romae 1893.

Galante, Fontes iuris canonici selecti. Oeniponti 1906.

Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. Florentiae-Venetiis 1759 ff. Neue Ausgabe. Parisiis 1903 ff.

Mühlbauer, Thesaurus resolutionum S. C. Concilii ... usque ad annum 1882. Monachii 1883.

Münch, Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Konkordate nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale. 2 Bde. Leipzig 1830.

Nussi, Conventiones de Rebus Ecclesiasticis inter S. Sedem et Civilem Potestatem variis formis initae. Moguntiae 1870.

Regesta Pontificum Romanorum:
1. Jaffé-Wattenbach (bis 1198). Lipsiae 1885.
2. Potthast (1198—1304). Berolini 1874.

Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Zunächst Bd. II (1100—1205) bearbeitet von Knipping. Bonn 1901.

Regesta Episcoporum Constantinensium (517—1496). Bisher Bd. I u. II (517—1383) bearbeitet von v. Ladewig u. Müller, v. Cartellieri und Rieder. Innsbruck 1895 ff.

Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis (— 1305). Bisher Bd. I—IV bearbeitet von v. Mülverstedt. Magdeburg 1876 ff.

Regesta Archiepiscoporum Maguntinensium (742—1514). Bisher Bd. I u. II (742—1288) bearbeitet von Boehmer-Will. Innsbruck 1877, 1886.

[1]) Werke, die nur gelegentlich zitiert werden, sind hier nicht angeführt.

Regesta Archiepiscoporum Salisburgensium (1106—1246), bearbeitet von v. Meiller. Wien 1866.

Regesten zur schlesischen Geschichte im Codex Diplomaticus Silesiacus Bd. VII (Grünhagen), XVI, XVIII, XXII (Grünhagen und Wuttke) (erschienen bis 1333). Breslau 1884 ff.

Riezler, Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern. Innsbruck 1891.

Richter-Schulte, Canones et decreta Concilii Tridentini; accedunt S. Congr. Card. Conc. Trid. interpretum declarationes et resolutiones. Lipsiae 1853.

Schannat-Hartzheim, Concilia Germaniae. Coloniae Aug. Agrippinensium. 1759 ff.

Schneider, Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Oesterreich. Regensburg 1898.

Theiner, Vetera Monumenta Poloniae et Lithuaniae (— 1775). Romae 1860 bis 1864.

Walter, Fontes Juris Ecclesiastici antiqui et hodierni. Bonnae 1862.

Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelischen deutschen Landeskirchen; nebst vier Ergänzungsbänden. Freiburg 1885, 1888, 1890, 1892, 1904.

---

b) Literatur.

Barbosa, Pastoralis sollicitudinis sive de officio et potestate episcopi descriptio nunc demum ab ipso auctore recognita. Lugduni 1641.

Benedicti Papae XIV., De synodo dioecesana libri XIII. Ferrarae 1756.

Boehmer, G. L., Theses dissertationis inauguralis de iure conferendi ex iure devoluto. Göttingae 1758 (in tom. IV von Mayer, Thesaurus novus iuris ecclesiastici Germaniae. Ratisbonae 1794, S. 580 ff.).

Boehmer, J. H., Jus ecclesiasticum Protestantium iuxta seriem decretalium, quarta editio. Halae Magdeburgicae 1738.

Bouix, Institutiones iuris canonici in varios tractatus divisae. Tractatus de capitulis editio secunda. Parisiis-Lugduni 1862.

Engel, Collegium universi iuris canonici, editio octava. Salzeburgi 1717.

Espen, van, Jus ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae, editio tertia. Coloniae Agrippinae 1719.

Ferrari, Prompta bibliotheca. Romae 1767 [1]).
Ficker, Ueber das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute (Sitzungsbericht d. kais. Akad. d. Wiss. zu Wien. Phil.-hist. Kl. Bd. 72 [1872] S. 55 ff., 381 ff.).
Friedberg, Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts[5]. Leipzig 1903.
— Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland. Leipzig 1874.
— Die Gränzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung. Tübingen 1872.
Galante, La condizione giuridica delle cose sacre. I. Torino 1903.
Garcias, Tractatus de beneficiis. Coloniae Allobrogum 1618.
Gibert, Corpus Juris Canonici per regulas naturali ordine digestas. Coloniae Allobrogum 1735.
Gonzalez, Dilucidum ac perutile glossema seu commentatio ad regulam octavam cancellariae de reservatione mensium et alternativa episcoporum; rursum post auctoris obitum editum per Vincentium Castellanum. Romae 1624.
Gonzalez Tellez, Commentaria perpetua in singulos textus V librorum decretalium, edita secunda. Francofurti ad Moenum 1690.
Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. I[3–4]. Leipzig 1904. II[2]. 1900. III[3–4]. 1906. IV[1–2]. 1903.
— Die Bischofswahlen unter den Merovingern. Erlangen 1883.
Hedderich, Dissertatio Juris Ecclesiastici Publici ad Concordata Germaniae. De Jure devoluto, si capitulum ecclesiae cathedralis Germaniae mediatum non eligat intra trimestre (in Dissertationum Juris Ecclesiastici Germanici successive editarum. Vol. I, S. 55 ff.). Bonnae 1783.
Hefele, Conciliengeschichte[2]. Freiburg 1873 ff.
Heiner, Katholisches Kirchenrecht[4]. Paderborn 1904 f.
Helfert, Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien. Prag 1828.
Hergenröther-Hollweck, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Freiburg 1905.
Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. I—VI, 1. Berlin 1869 ff.
Imbart de la Tour, Les élections épiscopales dans l'église de France du 9e au 12e siècle. Paris 1890.
— Les paroisses rurales du 4e au 11e siècle. Paris 1900.

---

[1]) Die neue Ausgabe mit Index und 2 Supplementbänden, Rom 1885 bis 1899, war mir nicht zugänglich.

Kremski, De iure devolutionis in beneficiis providendis. Diss. inaug. Berolini 1853.
Laemmer, Institutionen des katholischen Kirchenrechts [2]. Freiburg 1892.
Laymann, Jus canonicum. Dillingae 1666.
Leuren, Forum beneficiale. Coloniae Agrippinae 1704.
Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. I, II. Strassburg 1878.
Luchaire, Manuel des institutions Françaises période des Capétiens directs. Paris 1892.
Lotter, De re beneficiaria libri tres. Coloniae 1709.
Mayer, Positiones de iure conferendi beneficia regularia ex iure devoluto (in seinem Thesaurus novus [siehe G. L. Boehmer] S. 599 ff.).
Permaneder, Handbuch des gemeingiltigen katholischen Kirchenrechts [3]. Landeshut 1856.
Phillips, Kirchenrecht I—VII, (fortgesetzt von Vering) VIII, 1. Regensburg 1855—1889.
Pichler, Jus canonicum secundum quinque decretalium titulos. Venetiis 1750.
Pirhing, Jus canonicum in quinque libros decretalium distributum. Dillingae 1674.
Pyrrhus Corradus, Praxis beneficiaria. Venetiis 1699.
Rebuf, Praxis beneficiorum. Lugduni 1620.
Reiffenstuel, Jus canonicum universum iuxta titulos quinque librorum decretalium. Maceratae-Venetiis 1763 ff.
Richter(-Dove-Kahl), Lehrbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts [8]. Leipzig 1886.
Rösch, Der Einfluss der deutschen protestantischen Regierungen auf die Bischofswahlen. Freiburg 1900 (zuerst erschienen im Arch. f. kath. Kirchenrecht Bd. 78, S. 225 ff.; 411 ff.; 605 ff. Mainz 1898).
Rosner, Weiteres über die Bischofswahlen in Deutschland von Emil Friedberg. (Im Arch. f. kath. Kirchenrecht Bd. 33 S. 92 ff.; 272 ff. Bd. 34 S. 90 ff. Bd. 35 S. 67 ff.; 393 ff. Mainz 1875 ff.)
Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Freiburg 1900 bis 1903.
Scherer, v., Handbuch des Kirchenrechts (bisher I. II.) Graz 1886, 1898.
Schmalzgrueber, Jus ecclesiasticum universum. Neapoli-Venetiis 1738.
Schneider, Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entstehung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. Mainz 1885.
Schrörs, Hinkmar, Erzbischof von Reims. Freiburg 1884.
Schulte, v., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, vierte Auflage des katholischen, erste des evangelischen. Giessen 1886.

Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. I, 1. Berlin 1895.

— Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895.

— Kirchenrecht. (In der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler Bd. II, S. 811 ff. Leipzig-Berlin 1904).

Thomassin, Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios. Magontiae 1786 ff.

Vering, Lehrbuch des katholischen, orientalischen und evangelischen Kirchenrechts [3]. Freiburg 1893.

Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. I. Hannover-Leipzig 1905.

Wernz, Jus decretalium. Bisher 4 Bde. Bd. I in 2. Auflage. Romae 1900 ff.

Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Oesterreich. Leipzig 1888.

Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland. Leipzig 1851.

Einleitung.

§ 1.

Als eine ihrer vornehmsten Aufgaben muss es die Kirche betrachten, die geistlichen Aemter ordnungsgemäss zu besetzen. Soll nicht ihre ganze Wirksamkeit lahmgelegt werden, so ist ein vakantes kirchliches Amt möglichst bald in kanonischer Weise einer geeigneten Person zu verleihen. Zu diesem Zwecke gab die Kirche im Laufe der Jahrhunderte bestimmte Vorschriften über die Eigenschaften, welche die Erlangung eines Kirchenamtes erfordern sollte, sowie über die Form und schliesslich auch über die Frist der Besetzung. Wie aber, wenn der, welchem die Verleihung oder wenigstens eine wesentliche Mitwirkung bei derselben zusteht, diese Vorschriften ausser acht lässt? Immer und immer wieder wurden derartige Verletzungen der kanonischen Bestimmungen mit den verschiedensten Strafen bedroht: Nichtigkeit der Besetzung, allein oder verbunden mit der dauernden oder zeitweisen Entziehung des Verleihungsrechts, Suspension, Exkommunikation u. s. w. Konnten aber solche Strafen den gewünschten Erfolg haben? Ihre Androhung musste allerdings abschreckend wirken; ward aber dennoch gegen jene Vorschriften gefehlt, so wurde bei blosser Nichtigkeit der Kollator nicht genügend gestraft, weil er das vakante Kirchenamt immer noch anderweitig besetzen konnte; Entziehung des Verleihungsrechts, Suspension, Exkommunikation waren hinwiederum zu hart, denn sie trafen zwar den sich verfehlenden Kollator, liessen jedoch das Kirchenamt auch weiterhin erledigt

bleiben, weil in diesem Falle der Verleihungsberechtigte, welcher grundsätzlich allein, unter Ausschluss jedes andern, das betreffende Kirchenamt besetzen darf, die Verleihung nicht vornehmen konnte. Dem war nur dadurch abzuhelfen, dass man der collatio ordinaria eine collatio extraordinaria zur Seite stellte, einem an sich Nichtberechtigten gestattete, in das Besetzungsrecht des collator ordinarius einzutreten. Wurde nun diesem das Verleihungsrecht dauernd oder auch nur für längere Zeit entzogen, so drohte die collatio ordinaria illusorisch zu werden und allmählich der ausschliesslichen collatio extraordinaria Platz zu machen, der vorher Nichtberechtigte zum allein Berechtigten zu werden. Anders, wenn jener sein Recht nur für das eine Mal verlor, in welchem es zur Ausübung gelangen konnte. Dann wurde er ob seines Verfehlens genügend gestraft, ohne seines Rechts allzulange beraubt zu sein, während zugleich die Möglichkeit gegeben war, das betreffende Kirchenamt inzwischen den kanonischen Vorschriften entsprechend zu besetzen.

Schon früh begegnen uns denn auch derartige Bestimmungen; eine feste Gestalt gewinnen und allseitig zur Geltung gebracht werden konnten sie indessen erst, nachdem es der Kirche gelungen war, den allzugrossen weltlichen Einfluss auf die Besetzung der Kirchenämter zu brechen. Jene gesetzliche Regelung erfolgte auf dem dritten Laterankonzil unter Alexander III. (1179), der weitere Ausbau dieses neuen Rechtsinstituts, nunmehr „Devolutionsrecht" genannt, verblieb seinen Nachfolgern, besonders dem dritten Innocenz, und der aufblühenden kirchlichen Rechtswissenschaft.

Was den Namen „devolutio" betrifft, so leitet er sich von „devolvere" (= deorsum volvere, herabrollen, herabwälzen) ab[1]). Im übertragenen Sinne schon von den Klassikern in verschiedenster Bedeutung angewandt[2]), wurde von den Juristen der Kaiserzeit das Passivum bald zur Bezeichnung des Aus-

[1]) Forcellini, Totius latinitatis lexicon s. v. devolvo.
[2]) Vgl. die ebd. angeführten Stellen.

drucks: „deferri", „an jemanden fallen, ihm anheimfallen" verwendet (so z. B. devolvitur ad quem quid: bona Scaev. II, 78, 39[1]); bona ad fiscum Paul. II, 883, 28; Marcian. II, 142, 9; 881, 32; Herm. I, 734, 39; dominium Ulp. II, 608, 4; hereditas Pap. II, 718, 35; Ulp. II, 302, 2 ad gradum; Marcian. I, 171, 3; Mod. II, 879, 9; pars alicuius Scaev. II, 254, 9; possessio Pap. II, 61, 15; successio ad sequentem gradum Ulp. II, 71, 30; tutela Ulp. I, 749, 2)[2]), ohne dass jedoch, wie sich aus der Betrachtung der einzelnen Stellen ergibt, an den Uebergang des Aemterbesetzungsrechts oder auch an ein bestimmtes Rechtsinstitut gedacht wurde. Dies blieb den Juristen auf dem päpstlichen Throne um die Wende des 11. Jahrhunderts vorbehalten. Zwar scheint im Lehensrechte schon vorher der Ausdruck devolvi die spezielle Bedeutung für „Eröffnung, Anheimfallen" des Lehens erhalten zu haben[3]), für den Uebergang des Besetzungsrechts von Kirchenämtern findet er sich dagegen erst unter Innocenz III. Bis dahin begnügte man sich mit dem allgemeinen Ausdruck

---

[1]) Zitiert nach Band, Seite und Zeile der grossen Pandektenausgabe von Mommsen.

[2]) Des weiteren kommt der Ausdruck in den Digesten noch vor: Alf. I, 573, 23: excidit anulus et in Tiberim devolutus est; Ulp. I, 254, 35: pressura quadam lumen in aedes devolvitur; Paul. II, 856, 7: in summam egestatem devolvi; Ulp. I, 762, 41 und 44: devolvitur in tutelae iudicium aliquid (unter die Vormundschaftsklage fallen); Ulp. I, 802, 28: gestus in tutelae actionem; Ulp. I, 799, 10: iudicium tutelae in negotiorum gestorum actionem.

Diese Angaben, welche sämtliche Digestenstellen von devolvo umfassen, verdanke ich der Güte des Herrn Professor Dr. Grupe-Metz, welcher die Bearbeitung des Artikels „devolvo" für das demnächst erscheinende Vocabularium jurisprudentiae Romanae der Savigny-Gesellschaft übernommen hat, und dem auch an dieser Stelle mein wärmster Dank ausgesprochen sei.

[3]) Vgl. z. B. Chron. Laureshamense, 1107—1119 und 1153 (M. G. SS. XXI, 435 und 444); die Konstitution Heinrichs VII. vom 17. Juli 1231 für das Kapitel von Nynburg betr. die houelehen dieser Kirche (M. G. Const. II, 423); ferner Reg. Salisb. S. 236 n. 297; S. 244 n. 326 u. 327; S. 260 n. 405; S. 278 n. 503.

„provisio“, um die Besetzung kraft Devolutionsrechts zu bezeichnen[1]).

Das erste Mal begegnen wir dem Worte „devolvere“ in dem angegebenen Sinne Ende April 1198 (am 8. Januar war Innocenz gewählt) in einem Briefe an den Erzbischof von Mailand[2]): „. . . cum . . . cancellariae dignitas . . . ad nos . . . pleno iure sit devoluta.“ Am 5. August desselben Jahres schreibt er an Bischof und Kapitel von Treviso[3]): „. . . (praepositura,) cuius donatio ad nos iam est . . . devoluta.“ In einem Briefe vom 16. Februar 1199[4]) erklärt der Papst die Bestimmungen des dritten Laterankonzils mit den Worten: „ut . . . ad superiorem donatio . . . devolvatur“, indem er darüber seine Verwunderung ausspricht, dass trotz jener Vorschriften Erzbischof und Kapitel von Magdeburg die Propstei und sechs Kapitelspräbenden über Jahresfrist unbesetzt gelassen hätten, so dass die Verleihung jener Benefizien „ad nos esset secundum statuta dicti concilii devoluta“. Unterm 28. April 1199 finden wir, soweit ich sehe, den Ausdruck zum ersten Male im Corpus Juris Canonici[5]), wo Innocenz sagt, dass, wenn der Erzbischof von York auch suspendiert gewesen sei, „non tamen ad ipsum capitulum ex illa culpa praebendarum erat donatio devoluta.“ Von da ab begegnen wir dem Worte fast regelmässig[6]).

---

[1]) Gl. zu rubr. III. 6 in VI^to^ i. f.: „provisio vero dicitur, quando fit iure devoluto: scilicet quando superior providet in refutationem inferioris“.

[2]) Ep. I, n. 120 (Migne, Innoc. opp. I, 110).

[3]) Ep. I, n. 337 (Migne I, 313). Hinschius zitiert (III, 168, 4) versehentlich Ep. I, 327.

[4]) Ep. II, n. 289 (Migne I, 854).

[5]) c. 5 X. III. 8.

[6]) Wenn v. Schulte (KR. 162, 2) sagt: „Das Wort devolvere wird gebraucht in c. 15 X de conc. praeb. (Innocenz III. 1212), seitdem ziemlich ständig“, so ist dies nicht richtig, wie aus dem Text hervorgeht. Aber auch seit der im Text zitierten Stelle (c. 5 X. III. 8) bis zu der von v. Schulte angeführten (c. 15 X. III. 8) (1199—1212) kommt der

Zu erwähnen ist noch, dass sich in einzelnen Gegenden Deutschlands, besonders im Geltungsgebiete des fränkischen Rechts, so vor allem am Niederrhein, ein „Devolutionsrecht“ entwickelte, welches mit unserm Rechtsinstitut nichts als den Namen gemein hat. Bekannter ist es unter dem Namen „Verfangenschaftsrecht“, kraft dessen bei beerbter Ehe, in welcher Gütergemeinschaft geherrscht hatte, dem überlebenden Ehegatten an der Fahrnis Alleineigentum, an den Liegenschaften dagegen nur der Niessbrauch zusteht, da diese den Kindern „verfangen“ und deshalb allein mit ihrer Zustimmung veräusserlich sind[1]). „Jus devolutionis,“ definiert Bennerscheid, „est beneficium legis, quo rupto parentum thoro bona immobilia superstitis quoad proprietatem transeunt in liberos istius matrimonii, relicto superstiti coniugi ad dies vitae usufructu“[2]).

Ausdruck im Corpus Juris Canonici noch öfters vor, so: c. 2 X. I. 5 (zwischen 1200—1202); c. 23 X. I. 6 (1202); c. 3 X. I. 10 (1202); c. 12 X. III. 8 (1208); c. 5 X. I. 10 (1208).

[1]) Stoekmann, De iure devolutionis, Amstelod. 1688; Tour, De iure devol. secundum morem et statuta Jul. et Mont. Duisburgi 1774; Bennerscheid, De iure devolutionis secundum morem et statuta Archidioes. Colon., Col. 1748; Devies, Das Recht der Verfangenschaft in allgemeiner Beziehung und mit Rücksicht auf Berg, Jülich. Cöln 1829.

[2]) A. a. O. S. 5.

Erster Teil.

Geschichte des Devolutionsrechtes.

A. Bis zu seiner gesetzlichen Regelung (1179).

1. Periode der Herrschaft des römischen Kirchenrechts.

Der Gedanke des Eintritts in das Besetzungsrecht eines andern taucht, wie es scheinen möchte, nicht erst in dem späteren Kirchenrecht auf. Er ist vielmehr schon in den ersten Jahrhunderten der kirchlichen Rechtsgeschichte, wenn auch vereinzelt und vorübergehend, hervorgetreten. Dies ist umsomehr zu beachten, als die kirchlichen Gesetzgeber hierfür nicht etwa einen Anknüpfungspunkt im altrömischen Staatsrecht finden konnten. Denn den Römern war ein solches Eintrittsrecht fremd.

Mochte eine Volkswahl — die eigentliche Besetzungsart der Magistrate zur Zeit der Republik [1]) —, weil sie unterbrochen oder die erforderliche Majorität nicht erreicht war, erfolglos bleiben oder, weil die Vorschriften über die Wahlqualifikation nicht beachtet wurden [2]), nichtig sein, stets hatte eine nochmalige Wahl zu erfolgen [3]). Nur die Volkstribunen hatten

[1]) Vgl. Mommsen, Römisches Staatsrecht (I—III³ 1887 f.) I, 8. Die Unterbeamten sowie später die kaiserlichen Beamten kommen hier nicht in Betracht, da sie von ihren Vorgesetzten ein- und abgesetzt wurden.

[2]) Vgl. ebd. I, 482.

[3]) Vgl. ebd. III, 417.

in der ersten Zeit das Recht, sich durch Kooptation zu ergänzen, falls ein Teil der zu besetzenden Stellen auf Grund erfolgloser Wahl unbesetzt geblieben war [1]) — ein Recht, das sich aus der eigenartigen Stellung dieser Beamten erklärt. Prinzipiell ausgeschlossen war die Volkswahl bei den Priesterkollegien, die sich regelmässig durch Majoritätsbeschluss selbst zu ergänzen hatten. Hier stand zwar dem Oberpontifex das Prüfungs- und Entscheidungsrecht über die Qualifikation der Kandidaten zu [2]), ohne dass es sich aber — zumal dies Recht selbst sehr zweifelhaft war [3]) — in solchen Fällen zu einem ausserordentlichen Ernennungsrecht gesteigert hätte. Nachdem dann Tiberius im Jahre 14 n. Chr. dies Bestellungsrecht der Magistrate wie der grossen Priesterkollegien dem Senate übertragen hatte [4]), mit dem ein mehr oder weniger eingreifendes Vorschlags- bezw. Ernennungsrecht des Kaisers konkurrierte [5]), war ein Eintritt in das Besetzungsrecht ausgeschlossen. Denn dem Senat stand ja, schon in republikanischer Zeit, ein weitgehendes Dispensationsrecht hinsichtlich des Mangels an der gesetzlichen Wahlqualifikation zu [6]); ein gleiches Recht machten die Kaiser geltend [7]), bis sie infolge ihres Einflusses auf den Senat sogar, wenn nicht rechtlich, so doch tatsächlich der allein massgebende Faktor bei der Bestellung der höheren Beamten wurden.

Aus dem römischen Recht ist demnach unser Rechtsinstitut nicht erwachsen. Soweit wir in den ersten Jahrhunderten Ansätze hierfür finden, entspringen sie rein kirchlichen Bedürfnissen ohne irgend welche Anlehnung an weltliche Verhältnisse.

---

[1]) Vgl. ebd. III, 417 und I, 218 ff.
[2]) Vgl. ebd. II, 24.
[3]) Vgl. ebd. 24, 3.
[4]) Vgl. ebd. III, 347 f.; 1222 f.; II, 1109 f.
[5]) Vgl. ebd. II, 921 ff.; 1109 f.
[6]) A. a. O. I, 481.
[7]) Vgl. ebd. II, 917 ff.

§ 2.

a) Höhere Kirchenämter.

Die erste Spur des Devolutionsgedankens begegnet uns in den von Dionysius Exiguus überlieferten, heiss umstrittenen, aber wohl trotz alledem echten Kanones der Synode von Sardica im Jahre 344 [1]). Es wird nämlich in ihrem sechsten Kanon [2]) festgesetzt, dass, falls sich der noch allein übrig gebliebene Bischof einer Provinz weigert, die verwaisten Bischofsstühle im Verein mit den Bischöfen der benachbarten Provinz zu besetzen, diese auf Bitten der Gemeinden selbst Bischöfe bestellen sollen.

Dieser Kanon setzt schon eine gewisse Entwicklung des kirchlichen Rechtes bezüglich der Wahl und Weihe der Bischöfe voraus.

Ist auch über die Formen, in denen sich diese vollzog, wenigstens für die nachapostolische Zeit ein gewisses Dunkel verbreitet, so steht doch für die Zeit Cyprians (Mitte des 3. Jahrhunderts) die Wahl der Bischöfe durch Klerus und Gemeinde fest [3]), während die benachbarten Bischöfe, die ja allein den Gewählten durch die Handauflegung in die Nachfolge der Apostel berufen konnten, durch dieses ausschliessliche Weiherecht schon früh ihren Einfluss bei der Wahl geltend machen mussten. So stand ihnen denn schon in dieser Periode neben der Zustimmung auch die Prüfung des Gewählten zu, dessen Wahl in ihrer Gegenwart zu erfolgen hatte. Konnte in der

---

[1]) Mansi III, 22 ff. Vgl. Hefele I, 556 ff.

[2]) Auch = c. 9 D. 65. Ueber die Echtheit der Stelle vgl. Hefele 578 ff. Siehe auch Funk im Hist. Jahrbuch XXIII 1902, S. 497 ff. und XXVI 1905, S. 1 ff.

[3]) Cypriani Ep. 67 c. 4 und 5 (Hartel, Cypr. opp. omnia, Vindob. 1868 ff., S. 738 f.). Unter „Volkswahl", „Gemeindewahl" ist im folgenden stets die Beteiligung von Klerus und Volk gemeint, ohne dass ich zu der schwer zu entscheidenden Frage, ob beide Faktoren wählen oder der Klerus allein wählt und das Volk ein weitgehendes Mitwirkungsrecht hat — was wahrscheinlicher ist —, Stellung nehmen wollte.

Untersuchung, bei der Freund und Feind des Gewählten zu Worte kommen sollten, seine Rechtgläubigkeit und Tugend nicht erwiesen werden[1]), so hatte eine Neuwahl stattzufinden, da das Recht der Gemeinde, sich selbst ihren Bischof zu wählen, nicht gekürzt werden durfte[2]), eine andere Strafe als die Verwerfung der Wahl aber nicht bekannt war.

Dieser Gedanke ist für die Geschichte des Devolutionsrechts von weittragender Bedeutung. Solange man an ihm festhält, ist an ein Devolutionsrecht nicht zu denken. Und in der Tat wird im Laufe der folgenden Jahrhunderte, pochend auf jenes Recht der Gemeinde, der allmählich hervortretenden Devolutionsidee grosser Widerstand entgegengesetzt. Erst mit dem Zurückdrängen des Einflusses der Gemeinde gelingt es auch jener, festeren Fuss zu fassen.

Mit dem Ausbau der Metropolitanverfassung, welche das Konzil von Nicaea schon voraussetzt und in allgemein verbindlicher Form festlegt, die folgenden Synoden bestätigen und nur in einzelnen Punkten ändern[3]), bleibt zwar den zur Provinzialsynode berufenen Bischöfen das Prüfungsrecht des Gewählten, aber dem Metropoliten fällt das Vorrecht zu, die Wahlhandlung zu leiten, den Gewählten zu bestätigen und ihn unter Assistenz wenn möglich von allen oder wenigstens von zwei Bischöfen seiner Provinz zu weihen[4]).

Diese Rechte der Provinzialsynode hatte das Konzil von Sardica vor Augen, als es die eingangs erwähnte Vorschrift erliess. Sie entsprach zweifellos einem dringenden Bedürfnis.

---

[1]) A. a. O. Vgl. Hinschius II, 512; Loening I, 110; Phillips-Vering VIII, 9 f.

[2]) Loening a. a. O.

[3]) Vgl. zum folgenden: Conc. Nicaen. (Mansi II, 667 ff.; Galante 60 ff.) c. 4 = c. 1 D. 64 und c. 6 = c. 8 D. 64 und c. 1 D. 65; Conc. Laodic. (Mansi II, 563 ff.) c. 12 = c. 4 D. 24; Conc. Antioch. (Mansi II, 1307 ff.) c. 19 = c. 2 D. 65; ferner die bei Loening I, 414 f. angegebenen Synoden des Abendlandes.

[4]) Vgl. Hinschius II, 1 f.; Loening I, 111; 413 ff.

Die Provinzialsynode hatte an sich nicht das Recht, in die Angelegenheiten einer benachbarten Provinz einzugreifen. Der Kanon aber gewährt es ihr; sie soll in das Recht des säumigen Bischofs eintreten und die Weihe vornehmen lassen. Aengstlich wird jedoch das Recht der Gemeinde gewahrt: die Bischöfe dürfen nur auf Drängen der letzteren jenen Schritt tun.

Allerdings fehlt es noch an der Bestimmung einer Frist, nach deren Ablauf die Gemeinde sich an die benachbarten Bischöfe hätte wenden dürfen, womit der Willkür Tür und Tor geöffnet war. Erst das Konzil von Chalcedon vom Jahre 451[1]) ordnete in seinem 25. Kanon[2]) an, dass die Weihe des Bischofs binnen dreier Monate nach Eintritt der Vakanz stattzufinden habe.

Welche Vorkehrungen sind nun getroffen, welche Strafen festgesetzt, um die Beobachtung all dieser Bestimmungen zu sichern? Durch das Prüfungsrecht der Provinzialsynode konnte zwar die Wahl eines Unwürdigen seitens der Gemeinde verhindert bezw. zu nichte gemacht werden, da eine Neuwahl zu erfolgen hatte. Wie aber, wenn sich ein Untauglicher von fremder Hand weihen liess? wenn die kanonischen Bestimmungen über Wahl und Weihe seitens der Bischöfe selbst verletzt wurden? Grundsätzlich war in solchen Fällen Wahl und Weihe nichtig, der unrechtmässig Geweihte wurde seines Amtes entsetzt und aus dem Episkopat, in welchen er sich eingeschlichen, verstossen[3]); nur die von ihm erteilten Ordinationen erkannte man nach einer schon früh auftauchenden milderen Anschauung als zu Recht bestehend an[4]). Für das demnach vakant bleibende Bis-

---

[1]) Mansi VII, 357 ff.; vgl. Hefele II, 505 ff.

[2]) Auch = c. 2 D. 75.

[3]) Loening I, 416. Juristisch kann dies keine Deposition sein, da eine solche die rechtsgültige Erlangung des Amtes voraussetzt. Hinschius IV, 729, 6 a. E.

[4]) So die Synode zu Riez 439 (Mansi V, 1189 ff.), welche die nur von zwei Bischöfen vollzogene Weihe des Armentarius von Embrun für nichtig, den Bischofsstuhl für vakant, die von ihm vollzogenen Ordina-

tum musste nach dem oben [1]) Gesagten eine Neuwahl erfolgen [2]), während die Bischöfe, welche sich an der Weihe beteiligt hatten, Disziplinarstrafen verfielen: so Entziehung des Rechts der Teilnahme an Bischofsweihen und des Erscheinens auf der Provinzialsynode [3]), Versagung der communio fratrum, des amtlichen Verkehrs mit den übrigen Bischöfen (die eigentliche Disziplinarstrafe für die Bischöfe, welche die vorigen mit umfasste [4])), ja selbst ausnahmsweise Absetzung [5]). Von einem Eintritt eines andern, eines Ueber- oder Nebengeordneten in ihre Rechte ist aber nirgends die Rede.

So zahlreich auch die Vorschriften über Wahl und Weihe sind — denn diese Punkte beschäftigten dauernd die Konzilien und Synoden in den ersten Jahrhunderten —, die durch-

---

tionen dagegen für gültig erklärte. Vgl. Schmitz, Die Rechte der Metropoliten und Bischöfe in Gallien (Arch. Bd. 72 [1894] S. 21); Hinschius II, 164, 5; IV, 734, 5. [1]) Seite 9.

[2]) Es sei aus späterer Zeit nur an die Synode zu Rom im Jahre 998—999 erinnert, auf der Gregor V. den von nur zwei Bischöfen auf das Bistum Puy geweihten Grafen Gévaudan absetzte und Neuwahl durch Volk und Klerus anordnete (Migne 139, 274). Vgl. Imbart de la Tour 306. Allerdings ward in manchen Fällen auch eine solche Weihe für gültig erklärt. Vgl. Loening I, 416.

[3]) Konzil von Turin um 400; Riez 439. Vgl. Loening a. a. O.; Hinschius IV, 730, 3; Schmitz a. a. O. 28. Um die Zeit der Abhaltung des Turiner Konzils hat sich neuerdings ein Streit erhoben. Babut (Le concile de Turin. Paris 1904) meint, es hätten zwei Konzilien zu Turin stattgefunden, das eine um 400, das andere, dem unser Kanon zu verdanken sei, 417. Hiergegen wendet sich Duchesne (Revue historique Bd. 87 (1905) S. 278 ff.), der an der Zeit um 400 festhält. Ihm schliesst sich Savio (Civiltà Cattolica, 6. V. und 1. VII. 1905, S. 280 ff. bezw. 39 ff.) an, welcher das Konzil auf 398 verlegt. Vgl. auch Babuts Erwiderung in der Revue historique Bd. 88 (1905), S. 57 ff.

[4]) Vgl. Hinschius IV, 742; 754. Wenn das Chalcedonense wiederholt androht: „divinis subiaceat regulis (constitutionibus)", so sind diese Disziplinarstrafen gemeint (Hinschius IV, 754, 17).

[5]) Synode von Riez 439 (a. a. O.); Orange 441 (Mansi VI, 433 ff.) c. 21 im Falle der Weihe durch nur zwei Bischöfe. Vgl. auch Nov. 123 c. 1 a. E. und Nov. 137 c. 2 a. E.

greifende Regelung einer Frage vermissen wir, nämlich was zu geschehen hat, falls unter den zur Prüfung einer Wahl versammelten Bischöfen Uneinigkeit herrscht, oder die Wähler selbst eine Doppelwahl vorgenommen haben.

Soviel steht ja fest, dass unter den Bischöfen die Majorität entscheidet [1]), und dass ferner ohne die Zustimmung des Metropoliten niemand geweiht werden kann. Das zweite Konzil von Arles (443 oder 452) [2]) verlangt in seinem 5. Kanon, der Metropolit solle der Majorität der Bischöfe beitreten, betont aber im 6. Kanon ausdrücklich, dass niemand „sine metropolitani conscientia" Bischof werden könne. Es scheint demnach, dass Uebereinstimmung beider Faktoren erforderlich war, dass weder die Bischöfe dem Metropoliten noch der Metropolit den Bischöfen einen Kandidaten aufdrängen konnten [3]). Aber das Fehlen ausdrücklicher Bestimmungen musste zu Konflikten führen, sobald die Metropolitangewalt sich steigerte. Und in der Tat suchten die Metropoliten am Ende des 9. Jahrhunderts allein den Ausschlag zu geben.

Weit mehr noch macht sich der Mangel einer genauen Regelung des Verfahrens bei Doppelwahlen fühlbar. Denn mit dem Augenblick, wo seit Constantin das Bischofsamt an Einfluss immer mehr gewinnt, versuchen, getrieben von Habsucht oder Ehrgeiz, auch unlautere Elemente, sich in die Reihen des Episkopats einzudrängen. Auf alle nur mögliche Weise wirbt man um Stimmen. Kein Mittel ist zu schlecht; Gewalt, List, Bestechung sind an der Tagesordnung. Vergeblich schärfen immer wieder die Konzilien die kanonischen Bestimmungen über die Bischofswahlen ein. Hierzu kommt die innere Uneinigkeit, der Streit der Parteien, der Gegensatz von Stadt und Land, welche die grösser werdenden Gemeinden innerlich trennen [4]). Daher kein Wunder, dass sich dies auch bald bei der Besetzung der Bistümer geltend macht. Zwiespältige Wahlen sind die

[1]) Conc. Nicaen. c. 6. [2]) Mansi VII, 875 ff.
[3]) Vgl. Imbart de la Tour 24.
[4]) Vgl. Loening I, 112 f.

Folge. Zwar stand es den Bischöfen kraft ihres Prüfungsrechtes zu, diejenigen Kandidaten, welche den kanonischen Anforderungen [1]) nicht entsprachen, zu verwerfen. Wie aber, wenn an den von den verschiedenen Parteien Gewählten nichts auszusetzen war? Sollten sie alle verworfen werden, und somit Neuwahl stattfinden, trotzdem an ihrer Würdigkeit kein Zweifel bestand? oder konnten die Bischöfe sich für den einen erklären, ohne die Rechte der andern zu verletzen?

In diesem Falle scheint man sich an grössere Konzilien oder an den Kaiser gewandt zu haben, um sich an dessen Entscheidung für den einen der Gewählten zu halten. Denn sobald die Kaiser christlich geworden, üben sie, kraft ihrer unumschränkten Gewalt, kraft ihrer Stellung als „Schützer und Hüter der Lehre und Verfassung der Kirche“ [2]), einen teilweise weitgehenden Einfluss auf die Besetzung der Bistümer. Während in Konstantinopel sich derselbe naturgemäss bis zur fast ausschliesslichen Ernennung des Patriarchen steigerte [3]), konnte in entfernteren Bistümern, zumal im Abendlande, hiervon keine Rede sein. Die Gemeindewahl blieb die Regel, wenn auch in einzelnen Fällen eine grössere oder geringere Beeinflussung seitens kaiserlicher Beamten oder selbst die Ernennung durch den Kaiser nicht ausblieb. Sicherlich aber war nicht allgemein die Gültigkeit der Bischofswahl von der kaiserlichen Bestätigung abhängig [4]). Wem allerdings der Kaiser seine Anerkennung versagte, der konnte kaum Bischof sein [5]).

Auf Grund jener Stellung mögen die Kaiser wohl bei strittigen Wahlen eingegriffen haben [6]). Bekannt ist allerdings

---

[1]) Vgl. ebd. 126 ff. [2]) Hinschius II, 513.

[3]) Vgl. Cotlarciuc, Die Besetzungsweise des (schismatischen) Patriarchalstuhles von Konstantinopel (Arch. Bd. 83 [1903] S. 25 ff.).

[4]) Wie Hinschius II, 514 annimmt. Vgl. Loening I, 122 f.; Hauck, Bischofswahlen 2 f.; Funk, Die Bischofswahlen im christlichen Altertum und im Anfang des Mittelalters (in seinen Kirchengeschichtlichen Abhandlungen und Unters. I, [1897] 31).

[5]) Hauck a. a. O. 3 n. 6. [6]) Vgl. Loening I, 123.

nur ein einziger Fall: gelegentlich der Doppelwahl für den römischen Stuhl 418/419, den uns Baronius in seinen Annalen (ad ann. 419) überliefert hat[1]). Aber auch hier traf der Kaiser Honorius keine eigentliche Entscheidung zwischen den beiden Gewählten, Bonifazius und Eulalius; denn der letztere sprach sich selbst sein Urteil; der Kaiser hatte nämlich im Einverständnis mit dem zur Entscheidung des Streites berufenen Konzil zu Ravenna angeordnet, dass derjenige von beiden im voraus verurteilt sein solle, welcher wider seinen Befehl nach Rom zurückkehre, bevor die Angelegenheit durch ein grösseres Konzil erledigt sei. Da Eulalius dem Befehle zuwider handelte, wurde er gebannt, Bonifazius aber anerkannt.

Honorius sah recht wohl ein, welche Schwierigkeiten die Behandlung der Doppelwahlen bot. Um sie zu lösen, griff er auf das alte Prinzip, das Gemeindewahlrecht zurück und bestimmte in der bekannten Verordnung vom Jahre 420[2]), dass bei Doppelwahlen keiner der Gewählten, selbst wenn er schon geweiht wäre, Bischof werden solle, sondern vielmehr stets eine Neuwahl zu erfolgen habe. Wenn es nun auch zweifelhaft ist, ob diese Verordnung für alle Bistümer gelten sollte oder für den Apostolischen Stuhl allein[3]), so hat doch die Entscheidung dieser Frage nicht allzugrosse Bedeutung, da die Verordnung schon im Jahre 439 durch den Codex Theodosianus aufgehoben ward, ohne dass an ihre Stelle eine entsprechende Bestimmung gesetzt wurde.

Daher sah sich Leo d. Gr. (440—461), um die leidige Frage der Doppelwahlen endgültig zu regeln, veranlasst, im Jahre 446 (?) eine Entscheidung zu treffen, die auf Jahrhunderte

---

[1]) Vgl. Loening I, 123 ff.

[2]) In einem Briefe an Bonifaz: „At si duo (forte) contra fas temeritate certantium fuerint ordinati, nullum ex his futurum penitus sacerdotem, sed illum solum in sede apostolica permansurum, quem ex numero clericorum nova ordinatione divinum iudicium et universitatis consensus elegerit" bei Loening I, 125, 4; Hauck a. a. O. 3 n. 8.

[3]) So Loening I, 126.

hinaus ihre Bedeutung nicht verlor [1]): Volk und Klerus müssen bei der Wahl einig sein; teilen sich die Stimmen, so soll der Metropolit den Würdigsten von den Gewählten als Bischof bestätigen: „Cum ergo de summi sacerdotis electione tractabitur, ille omnibus praeponatur, quem cleri plebisque consensus concorditer postularit, ita ut si in aliam forte personam partium se vota diviserint, metropolitani iudicio is alteri praeponatur (praeferatur), qui maioribus et studiis iuvatur et meritis“ [2]). Der

[1]) Das im Einvernehmen mit dem Papst von Athalarich im Jahre 533 erlassene Gesetz, nach welchem der König bei streitigen Papst- und Bischofswahlen um Entscheidung angegangen werden sollte (Wermingh off I, 33), hatte wohl nur vorübergehende, auf die königliche Macht sich stützende Geltung.

[2]) Ep. XIV c. 5 (Migne 54, 673; Mansi V, 1282) = c. 36 D. 63. Friedrich (Sitzungsberichte der bayer. Akad. d. Wiss. Philos.-philol. Kl. 1891, S. 821 ff.) hat diesen Brief, welcher sich auf den päpstlichen Vikariat zu Thessalonich bezieht und an den damaligen Bischof und Metropoliten von Thessalonich gerichtet ist, als nicht von Leo I. verfasst zu beweisen gesucht, indem er vermutet, dass das Schreiben infolge des Streites des Papstes Hormisdas (514—523) mit dem Metropoliten Dorotheos von Thessalonich entstanden sei. Unter den zahlreichen Gründen, welche er zur Stütze seiner Meinung beibringt, kommt für uns vor allem einer in Betracht: die in dem Briefe zu Tage tretende Kirchenverfassung könne nicht der Zeit Leos, sondern nur der des Hormisdas angehören. Dem gegenüber hat v. Nostitz-Rieneck (in Zeitschr. f. kath. Theol. XXI (1897) 1 ff.; vgl. besonders S. 45, 1) aus den sonstigen Briefen Leos ziemlich überzeugend nachgewiesen, dass die von Friedrich angefochtene Kirchenverfassung tatsächlich schon der Zeit Leos entspricht. Mag nun der Brief von Leo oder Hormisdas herrühren, in jedem Falle ist unsere Stelle — selbst wenn wir in ihr nicht eine dadurch getroffene Entscheidung, sondern nur eine gelegentliche Darstellung der schon längere Zeit geltenden oder eine Wahrung der vom Vikar bedrohten Metropolitanrechte sehen wollen, was nach dem Inhalt des Briefes zweifelhaft bleibt — zum mindesten ein Beweis für die Rechtsanschauung, wenn nicht der Zeit um die Mitte des 5., so doch der zu Anfang des 6. Jahrhunderts. Der Einfachheit halber wird im folgenden nur von der „Entscheidung“ oder „Anordnung Leos“ die Rede sein, ohne damit zu der Streitfrage Stellung nehmen zu wollen.

Welche Bedeutung man, zum mindesten später, dieser Anordnung

Papst räumt somit dem Metropoliten eine entscheidende Stelle ein, die ihn über seine Mitbischöfe hoch erhebt. Seine Stimme allein gibt den Ausschlag, er tritt als Richter zwischen den Gewählten auf und fällt nach dem Massstabe der grösseren Würdigkeit das Urteil zu Gunsten des einen unter Ausschluss des andern. Ein Punkt ist hierbei besonders hervorzuheben, der für die Entwicklung des Devolutionsrechts von Bedeutung ist: der Metropolit fällt als Richter (metropolitani iudicio) zwischen den Parteien das Urteil; er tritt nicht in das Besetzungsrecht eines andern ein, er darf noch nicht, wie später, einen beliebigen Dritten an Stelle der Gewählten zum Bischof ernennen. Sein Recht ist abhängig von dem Recht der Gewählten auf seine Entscheidung, die daher nur zu Gunsten des einen, zu Ungunsten des andern ausfallen kann. Der Grund hierfür liegt wiederum in dem absoluten Recht der Gemeinde, des Klerus und Volkes, sich ihren Bischof zu wählen — „tantum ut nullus invitis", fährt Leo fort, „et non petentibus ordinetur, ne civitas episcopum non optatum aut contemnat aut oderit" — ein Recht, das durch die Ernennung eines Dritten seitens des Metropoliten gekürzt werden musste. Solange das Prinzip der Volkswahl in vollem Umfang gewahrt bleibt, ist an eine Devolution nicht zu denken.

Und schon beginnt man, an diesem Grundsatz zu rütteln, schon machen sich zumal im Orient Bestrebungen geltend, welche die Gemeinden mehr oder weniger von der Wahl ihrer Bischöfe ausschliessen wollen [1]). Gerade durch die Wahlumtriebe, die Kämpfe der Parteien veranlasst, setzt diese Be-

---

Leos beimass, erhellt daraus, dass sie sich in den meisten grösseren Kanonessammlungen des Mittelalters findet. Vgl. den Quellennachweis bei Wolf v. Glanvell, Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit, I. Paderborn 1905, Anm. zu I, 118 (96).

[1]) Die Bestimmungen der Kanones 12 und 13 des Konzils von Laodicaea (vgl. oben S. 9, 3), wonach überhaupt keine Wahl erfolgen, sondern die Bischöfe allein die Bischofsstühle besetzen sollen, haben keine Bedeutung erlangt.

wegung im Osten schon in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts ein. Die Masse des Volkes soll an der eigentlichen Wahl nicht mehr teilnehmen, es soll ihr nur noch ein Zustimmungsrecht zu der von dem Klerus und den vornehmen Klassen vorzunehmenden Wahl zustehen [1]). Ihren vorläufigen Abschluss findet diese Entwicklung unter Justinian, welcher durch eine Reihe von Staatsgesetzen neben der Verschärfung der Erfordernisse in der Person des zu Wählenden [2]), auch die Formen der Bistumsbesetzung neu ordnete. Schon l. 42 Cod. I. 3 (im Jahre 528) liess nur die Bewohner der Bischofsstadt, „qui eam civitatem incolunt", zur Wahl zu; c. 1 Nov. 123 (im Jahre 546) und c. 2 Nov. 137 (im Jahre 564) beschränken dann das Wahlrecht auf die Geistlichkeit und die Vornehmen („clerici et primates civitatis"). Aber auch das diesen zustehende Recht ist nicht mehr das Wahlrecht im eigentlichen Sinn, sondern nur noch ein Vorschlagsrecht. Denn die Genannten haben innerhalb von 6 Monaten drei (bei Mangel an geeigneten Personen zwei, selbst auch nur einen) Kandidaten von erforderlichen Eigenschaften zu benennen, aus denen dann derjenige, welchem die Weihe zusteht („ille quem competit ordinare episcopum"), den Würdigsten auswählen und weihen soll; verstreichen die 6 Monate ohne Vorschlag, so hat er selbst einen Geeigneten auszusuchen und zu weihen. Gelangt jemand unter Umgehung all dieser Vorschriften auf einen Bischofsstuhl, so soll er abgesetzt werden, sein Ordinator auf ein Jahr suspendiert sein und seines Vermögens zu Gunsten seiner Kirche verlustig gehen (Nov. 123) oder gleichfalls abgesetzt werden (Nov. 137).

Wie bei den Doppelwahlen, gemäss der Anordnung Leos, der Metropolit, hat auch hier der Konsekrator sich für den Würdigsten unter den Gewählten zu entscheiden („ut ex tribus

[1]) Vgl. Loening I, 113 f.; Hauck, Bischofswahlen 5.

[2]) l. 42, 48, 53 Cod. I. 3; 1, 2 Nov. 6; c. 1, 2 Nov. 123; c. 2 Nov. 137. Vgl. zum folgenden auch Pfannmüller, Die kirchliche Gesetzgebung Justinians (Berlin 1902) S. 44 ff.

ita electis personis melior eligatur electione et iudicio ordinantis"). Einen bedeutenden Fortschritt gegenüber dem bisherigen Recht aber bietet die Bestimmung einer, wenn auch etwas langen Frist und die Festsetzung einer Strafe für deren Versäumung. Denn zum ersten Male tritt uns hier der Devolutionsgedanke in unverhüllter Gestalt entgegen. Ueben die Wähler ihr Recht in der festgesetzten Frist nicht aus, so verlieren sie dasselbe, und es tritt, unter Durchbrechung des Prinzips der absoluten Volkswahl, der Ordinator an ihre Stelle, welcher, nur gebunden an die Vorschriften über die erforderlichen Eigenschaften, frei ernennt. Etwas unklar ist jedoch die Bestimmung desjenigen, der dieses freie Ernennungsrecht ausüben soll. Ist unter „ille, quem competit ordinare episcopum" der Metropolit allein gemeint? wenn ja, warum diese geschraubte Wendung? oder steht der Provinzialsynode, also den um den Metropoliten versammelten Bischöfen, dieses Recht zu? Sicher ist der Metropolit als solcher aus dem Grunde nicht erwähnt, weil sich inzwischen die Stufen der Exarchen und Patriarchen entwickelt hatten, die den ihnen unterstehenden Metropoliten teilweise neben dem Prüfungsrecht auch das Recht zur Ordination der Bischöfe entzogen [1]). Anders aber verhält es sich mit der Teilnahme der Provinzialsynode an jenem devolutionsartigen Besetzungsrecht. Wenn auch die Macht der Metropoliten (das gleiche gilt in noch höherem Masse von den Patriarchen und Exarchen) seit dem Nicaenum eher zu als abgenommen hatte, so waren sie doch von den Bischöfen ihrer Provinz keineswegs unabhängig; die Provinzialsynode hatte ihre Befugnisse durchaus nicht verloren. Gerade zur Vornahme der Ordination der Bischöfe konnten die Metropoliten, den Kanones zufolge, der Mitwirkung ihrer Komprovinzialen garnicht entraten. Deshalb kann man recht wohl, wie es Hinschius [2]) will, unter „ille, quem competit ordinare episcopum" den Metropoliten im Verein mit den ihm assistie-

[1]) Vgl. Hinschius II, 514 f. [2]) II, 514, 5.

renden Komprovinzialen verstehen. Wenn diese Auslegung für den Akt der Weihe selbst zweifellos zutrifft, so ist sie doch weder für die Auswahl unter den in Vorschlag gebrachten Kandidaten, noch für die Ausübung des freien Besetzungrechts nach Ablauf jener 6 Monate zwingend. Denn es lässt sich ebenso gut annehmen, dass diese Befugnisse dem Metropoliten allein zustanden. Hierfür spricht schon der Umstand, dass gemäss der oben [1]) angeführten Anordnung Leos d. Gr. ja auch bei Doppelwahlen dem Metropoliten ausdrücklich („metropolitani iudicio") das alleinige Entscheidungsrecht zustand, Justinians Bestimmung somit keine überraschende Neuerung für die Befugnisse der Provinzialsynode schaffen konnte.

Wie dem auch immer sein mag, die an sich weittragende Bedeutung der kaiserlichen Vorschriften verlor sich in den kommenden Jahrhunderten mehr und mehr, da das Gemeindewahlrecht durch die Unruhen des Bilderstreites und das Schisma des Photius langsam absterben sollte. Das 7. allgemeine Konzil zu Nicaea im Jahre 787 [2]) verlangt in seinem 3. Kanon [3]), indem es sich auf den 4. Kanon des Nicaenum, demselben einen andern Sinn unterschiebend, beruft, die Bischofswahl durch die Bischöfe unter Verwerfung der Ernennung von Bischöfen und Priestern seitens der Fürsten [4]). Im Laufe des 9. Jahrhunderts wird, abgesehen für Konstantinopel selbst, dieses Ziel erreicht, die Bischöfe erlangen das ausschliessliche Besetzungsrecht der bischöflichen Stühle [5]).

---

[1]) Seite 15.

[2]) Mansi XIII, 414 ff.; vgl. Hefele III, 475 ff.

[3]) Auch = c. 7 D. 63.

[4]) Mansi XIII, 419 ff.; Hefele, I, 385. Vgl. auch das 8. allgemeine Konzil zu Konstantinopel 869 (Mansi XVI, 157 ff.; vgl. Hefele IV, 417 ff.) c. 22.

[5]) Vgl. Funk a. a. O. 32 f. Im weiteren Verlauf hielt man sich in so fern an Justinians Bestimmungen, als die Bischöfe dem Metropoliten (für Konstantinopel dem Kaiser) einen Ternavorschlag machten. Vgl. Cotlarciuc a. a. O. 24 ff.; Milaš-Pessić, Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, Zara 2. Aufl. 1905 § 91, I.

Auch im Abendlande sind, von denselben Beweggründen wie im Orient getrieben, Strömungen bemerkbar, welche die Gemeinde von der Wahl ihrer Bischöfe ausschliessen wollen; indes ohne grossen Erfolg. Die Ueberzeugung, dass Klerus und Volk bei der Bestellung der Bischöfe mitzuwirken hätten, war viel zu fest gewurzelt, als dass man sich so leicht hätte darüber hinwegsetzen können, zumal diese Rechte auch von kirchlicher Seite, besonders von den Päpsten — es sei an Cölestin, Leo d. Gr., Hilarius, Gregor d. Gr.[1]) erinnert —, aufs eifrigste geschützt wurden. Gegenteilige Versuche, wie die Bestimmung des zweiten Konzils von Arles 443 od. 453[2]), Vorfälle wie in Châlons und Bourges in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts, von denen Apollinaris Sidonius in seinen Briefen erzählt[3]), Einsetzung seitens der Bischöfe unter Anwendung von zuweilen bedenklichen Mitteln, sind immerhin zu vereinzelt, als dass sie jene Ueberzeugung vernichten, die Beteiligung der Gemeinde auf ein blosses Zustimmungsrecht zu der von den Bischöfen und dem Metropoliten getroffenen Wahl herabdrücken können. Die angedeuteten Beispiele in den Schriften des Sidonius sind indes für uns in so fern von Interesse, als sie zeigen, wie man vergeblich bald diesen, bald jenen Ausweg sucht, um die Schäden zu beseitigen, welche bei dem Wachsen der Gemeinden die Wahl durch das Volk mit sich bringen musste; besonders aber, weil sie ein Beweis dafür sind, wie nötig eine allgemein gültige Regelung der Frage der Doppelwahlen, ja, ich möchte sagen, die Einführung einer dem späteren Devolutionsrecht entsprechen-

---

[1]) Vgl. Jaffé n. 369; 411; 434; für Gregor die bei Hinschius II, 515, 5 zitierten Briefe.

[2]) c. 54 (Mansi VII, 885): Volk und Klerus sollen unter drei von der Provinzialsynode aufgestellten Kandidaten wählen. Vgl. Hinschius II, 515, 6 a. E.; Loening I, 116 f.

[3]) Ep. IV, 25; Ep. VII, 5 und 9 (M. G. Auct. antiqu. VIII, 76 f.; 107 f. und 112 ff.). Vgl. auch Loening I, 118 f.; Phillips-Vering VIII, 235 ff.; Hauck a. a. O. 7 f.

den Befugnis in einer Zeit war, wo im Abendlande alle Bande staatlicher Ordnung sich lösten. In Châlons, wo die Bürgerschaft in drei Parteien geteilt war, deren Kandidaten sämtlich eine kirchliche Gesinnung vermissen lassen, suchen die Bischöfe den Konflikt dadurch zu lösen, dass sie unter Verwerfung der von den Parteien gewählten einen eigenen Kandidaten aufstellen und ihn, ohne Berücksichtigung der ob dieses Unterfangens vor Erstaunen nicht widersprechenden Gemeinde, zum Bischof weihen. Sie liessen sich damit zweifellos einen Rechtsbruch zu schulden kommen, der nur durch die Notlage sich entschuldigen lässt, und der dann durch stillschweigende Zustimmung des Volkes seine Ratihabition fand. Die Bischöfe massten sich ein Recht an, das ihnen nicht zustand, ein Recht, welches ihnen erst eine spätere Zeit in dem Devolutionsrecht zusprechen sollte. Denn die Kanones gewährten der Provinzialsynode bloss das Verwerfungsrecht unwürdiger Kandidaten unter Wahrung der Gemeindewahl, Leo d. Gr. dem Metropoliten bei Doppelwahlen nur die Befugnis, durch sein richterliches Urteil dem Würdigsten unter den Gewählten zum Siege zu verhelfen. Ganz abgesehen aber davon, ob die Anordnung Leos zeitlich in diesem Falle zur Anwendung kommen konnte, lagen die Verhältnisse allerdings so, dass eine Neuwahl seitens der Gemeinde infolge der Bemühungen der Kandidaten aussichtslos war.

In Bourges war es ähnlich. Die Zahl der Kandidaten, die sich durch Bestechungen aller Art den Erfolg zu sichern suchten, war so gross, dass sie, wie Sidonius sagt, „nec duo recipere scamna potuissent“. Hier bewirkte nun Sidonius, als Bischof von Clermont der einzige seiner Provinz, dessen Bistum noch nicht in die Hände der Westgoten gefallen war [1]), durch seinen Einfluss, dass die Parteien sich einigten und ihm das Recht übertrugen, den neuen Bischof zu bezeichnen, den sie dann wählen wollten. Und so geschah es auch. Wenig-

[1]) Vgl. Hauck a. a. O. 8.

stens wurde auf diese Weise ein solch offenkundiger Rechtsbruch wie in Châlons vermieden und das Recht der Gemeinde in gewisser Weise gewahrt.

Mögen nun auch noch mehr derartige Fälle, wie die eben gezeichneten, vorgekommen sein, das Prinzip der Bischofswahl durch Klerus und Volk unter entscheidender Mitwirkung der Bischöfe vermochte sich zu halten und machte nicht der ausschliesslichen Wahl durch die Bischöfe wie im Orient Platz. Vielleicht wäre es auch im Abendlande dazu gekommen — denn die Ansätze hierzu zeigten sich ja —, wenn nicht durch den Eintritt der Germanen ein neues Element in die Kirche eingezogen wäre. Im Kampf mit den germanischen Fürsten, welche auf Grund ihrer unumschränkten Gewalt auch mehr oder weniger das Ernennungsrecht der Bischöfe in ihren Ländern beanspruchten, war gerade die Berufung auf das alte kanonische Wahlrecht durch Klerus und Volk zuweilen die einzige Waffe, mit der man ihrem Verlangen entgegentreten konnte. Kein Wunder daher, dass, wie wir sehen werden, selbst kirchliche Kreise, die sonst der Volkswahl nicht günstig gesinnt waren, doch dieselbe verteidigten, um die dem kirchlichen Rechtsbewusstsein widersprechenden, zeitweise allzu hoch geschraubten Anforderungen der Könige besser bekämpfen zu können.

Ehe wir jedoch auf diese Verhältnisse näher eingehen, müssen wir einen Blick auf die Entwicklung des Besetzungsrechts der niederen Kirchenämter in der römischen Zeit werfen, weil sich auch hier für die Geschichte des Devolutionsrechts manches Wertvolle finden wird.

§ 3.

b) Niedere Kirchenämter.

In der Kirche der ersten Jahrhunderte ist der Bischof, dessen Bistum sich zunächst mit dem Gebiete der Bischofsstadt deckt, dessen Kathedrale die Stadtkirche ist, der unumschränkte

Herr seiner Diözese. In seiner Hand laufen alle Fäden der Verwaltung zusammen, sein Wille allein ist massgebend; kirchliche und teilweise auch weltliche Gerichtsbarkeit steht ihm zu. Der Klerus, welcher sich scharf von den Laien scheidet, ist vollständig von dem Bischof abhängig. Denn dieser erhebt den Laien durch die Ordination zum Kleriker, er verleiht ihm gleichzeitig ein Amt, welches ihm jederzeit wieder genommen werden kann, er gewährt ihm den nötigen Unterhalt, sei es in Gestalt von Geld oder Naturalleistungen, sei es durch Verleihung von Grund und Boden auf Widerruf (precarium), er allein gibt ihm den Auftrag und die Vollmacht, die Sakramente zu verwalten und das Predigtamt auszuüben: kurz, der Kleriker ist nur der Gehilfe und Diener des Bischofs [1]).

Nicht anders wird es, als das Bistum die Schranken der Bischofsstadt niederreisst und sich über das umliegende Land ausdehnt, als besonders nach dem Aufhören der Verfolgung überall auf dem Lande christliche Gemeinden mit eigener Kirche auftauchen, während in der Stadt gleichfalls neue Kirchen infolge des Wachsens der Stadtgemeinde entstehen. Wird bei den letzteren der Gottesdienst durch die Kleriker der Bischofskirche versehen, so macht sich bei den immer grösser werdenden und in weiterer Entfernung von der Bischofsstadt liegenden Landgemeinden bald das Erfordernis geltend, hier dauernd Kleriker anzustellen, die im Namen des Bischofs die Sakramente spenden und das Predigtamt ausüben. Bei diesen hängen gleichfalls alle ihre Befugnisse, ihr Amt, ihre Einkünfte, wenn auch teilweise weniger uneingeschränkt vom Bischof ab [2]).

---

[1]) Vgl. Loening I, 129 ff.; Stutz I, 2 ff.; 12 ff.; 79 ff.; Werminghoff I, 18 ff.

[2]) Vgl. Hinschius II, 262 ff.; Stutz I, 41 ff.; Derselbe, Art. „Pfarre" in Hauck-Herzogs Realenzyklopädie f. protest. Theologie, 3. Aufl., XV, 1904, S. 240 ff.; Imbart de la Tour, Les paroisses rurales du 4e au 11e siècle, Paris 1900, S. 59 ff. (dazu Stutz, Gött. Gel. Anz. 1904, S. 22 ff.); Werminghoff I, 21; Zorell, Die Entwicklung des Parochialsystems (Arch. Bd. 82 [1902] S. 77 ff.).

Diese Stellung will aber nicht besagen, dass der Bischof ganz nach seiner Willkür handeln kann. Denn sie findet ihre Schranke an den Sätzen des geltenden Rechts. Der Bischof hat bei der Weihe die Vorschriften über die erforderlichen Eigenschaften[1]) des Kandidaten zu beachten, widrigenfalls ihm das Ordinationsrecht entzogen[2]) oder gar die communio fratrum versagt wird[3]). Steht ihm an sich auch die freie Auswahl der Kandidaten zu, so ist er dennoch an den Rat seines Presbyteriums wie an die Zustimmung der Gemeinde gebunden, ohne dass jedoch die Verletzung dieser Vorschrift die Nichtigkeit der Weihe zur Folge hat[4]). Auch für die Verleihung des Amtes, die ja sofort bei der Weihe erfolgen muss, da Weihe und Anstellung untrennbar, absolute Ordinationen nichtig sind[5]), finden naturgemäss diese Bestimmungen ihre Anwendung[6]).

In gleicher Weise werden auch die wenigen besonderen Aemter vom Bischof verliehen, die sich wie der Archidiakonat und der Archipresbyterat im Presbyterium schon früh entwickeln[7]). Unter diesen sind von besonderer Bedeutung für uns zwei Aemter: das des Oekonomen in der morgenländischen Kirche und das des Vicedominus in der abendländischen. Denn hier begegnen uns die ersten Spuren des Devolutionsrechts bei niederen Kirchenämtern, deren Besetzung dem Bischof allein zukommt.

---

[1]) Vgl. Loening I, 131 ff.

[2]) Loening I, 141; Hinschius IV, 730, 3.

[3]) Hinschius IV, 742, 10. Vgl. oben S. 11.

[4]) Vgl. Loening I, 130 f.; Hinschius II, 616.

[5]) Loening I, 142.

[6]) Vgl. Hinschius a. a. O. Gerade bei der Bestellung der städtischen Geistlichkeit und der Landpfarrer hat sich die Beteiligung der Gemeinde am längsten, bis ins 9. Jahrhundert, erhalten, während das Recht des consilium, welches dem Presbyterium zustand, auf das Domkapitel überging. (Vgl. ebd. 617.)

[7]) Ebd.; Sägmüller, Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats bis zum Ende des Karolingerreichs, Tübingen 1898 (Universitätsprogramm) S. 7 ff.

Um das Kirchenvermögen d. h. das Vermögen der ganzen Diözese, dessen Verwaltung an sich ja dem Bischof allein zustand, vor Uebergriffen zu schützen, hatte das Chalcedonense (451)[1]) jedem Bischof es zur strengen Pflicht gemacht, aus seinem Klerus einen Oekonomen zu bestellen, der unter seiner Aufsicht die Verwaltung zu führen habe[2]). Das Amt des Oekonomen war um so wichtiger, als er zusammen mit dem Archipresbyter und Archidiakon das Bistum während der Sedisvakanz im Namen des Presbyteriums zu leiten hatte[3]). Dies Institut scheint sich indes im Westen nicht überall eingebürgert zu haben[4]). Es findet sich allerdings für die Zeit der Sedisvakanz ein vom Metropoliten zu bestellender Verwalter des Kirchenvermögens[5]), intercessor, inventor genannt, mit dem der später mehr übliche visitator identisch ist, wenn sich dessen Tätigkeit auch nicht allein auf die Verwaltung des Kirchenvermögens beschränkt, sondern sich auch noch auf die Ausübung der bischöflichen Funktionen erstreckt, während die laufenden Amtsgeschäfte dem Presbyterium verbleiben[6]).

Die Verwaltung des Kirchenvermögens sede plena dagegen scheint im Abendland in der Regel der Bischof selbst geführt zu haben, der hierbei von einem oder mehreren Klerikern, zuweilen auch von dem Archidiakon, unterstützt wurde[7]). Die

[1]) c. 26 = c. 4 D. 89 und c. 21 C. 16 q. 7; siehe oben S. 10, 1.

[2]) Vgl. Hinschius II, 228; Loening I, 235 f.; Philipps VII, 250; Schneider 23; 51; Stutz I, 8 f.

[3]) Hinschius a. a. O.

[4]) Loening a. a. O.; Stutz a. a. O., aber auch Leder, Die Diakonen der Bischöfe und Presbyter (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausg. von Stutz, H. 23/24), Stuttgart 1905, S. 355 A. 1 a. E.

[5]) Wie Stutz I, 8, 38 gegen Loening I, 417, 1 für Spanien nachweist.

[6]) Vgl. Hinschius II, 229 ff. Auf die spätere Entwicklung durch das Dekretalenrecht und das Tridentinum kommen wir weiter unten zurück.

[7]) Stutz I, 9. Das dictum Gratiani zu c. 2 D. 89, welches den Archidiakon auf dieselbe Stufe mit dem gleich zu erwähnenden vicedominus oder maior domus stellt, beweist, dass im 12. Jahrhundert dem Archidiakon die Verwaltung des Kirchenvermögens, wenn nicht ausschliesslich, so doch wenigstens nicht selten zustand.

Namen yconomus und vicedominus[1]), auch maior domus, praepositus domus — zuweilen für zwei nebeneinander stehende Aemter — finden sich hierfür. Augustinus übergibt die Verwaltung des Bistumsvermögens seinem praepositus domus[2]). Gregor d. Gr., der in seiner eigenen Verwaltung den Vorteil dieser Aemter kennen gelernt hatte[3]), ordnet im Jahre 601 an, dass der Bischof Paschasius sich einen vicedominus sowie einen maior domus bestelle[4]). Im Orient dagegen erhielt sich das Institut des Oekonomen, wie es das Chalcedonense geschaffen hatte, Jahrhunderte hindurch. Ein Beweis dafür ist das 7. allgemeine Konzil zu Nicaea (II) im Jahre 787[5]), welches im Kanon 11[6]) die Vorschrift des Chalcedonense wiederholt.

Bei diesem Amte bezw. Aemtern zeigt sich nun einmal

---

[1]) Ebd. n. 41; Loening II, 343 ff. und 343, 2. Ueber den vicedominus unter den Kapetingern, welcher die weltlichen Güter des Bistums zu schützen hat, dessen Amt aber ein laikales geworden ist, vgl. Luchaire 288 f.

[2]) Loening I, 236, 1.

[3]) Ueber den vicedominus am päpstlichen Hofe, dem die Aufsicht über den Lateranpalast und die Verwaltung des päpstlichen Haushaltes zustand, dessen Amt im 11. Jahrhundert in das des camerarius überging, vgl. Hinschius I, 383; 406 und Keller, Die sieben römischen Pfalzrichter (Kirchenr. Abhandl. hrsg. von Stutz H. 12), Stuttgart 1904 S. 25; 83 f. u. ö. Ihm zur Seite steht bis auf den heutigen Tag der maior domus als Leiter des päpstlichen Hauswesens. Vgl. Hinschius I, 389; 491.

[4]) Jaffé, n. 1845; Reg. Ep. XI, 53 (M. G. Ep. II, 327 f.); c. 2 D. 89. Schon die Glosse betont die Identität dieser Aemter mit dem des Oekonomen des Chalcedonense, wenn sie dieselben als die Aemter eines oeconomus rerum episcopalium bezw. rerum canonicorum erklärt (Gl. zu c. 2 cit. s. v. vicedominum und s. v. maiorem domus); ebenso Gratian, wenn er in der Summa des Kanon den Inhalt der Verordnung Gregors mit den Worten bezeichnet: „Quilibet episcopus vicedominum et oeconomum habeat."

[5]) Siehe oben S. 19, 2.

[6]) = c. 3 C. 9 q. 3. Es wird diese Vorschrift schon hier im Zusammenhang erwähnt, um später die Verhältnisse der morgenländischen Kirche nicht mehr berühren zu müssen.

der Gedanke, einen andern in die Befugnisse des eigentlich berechtigten Bischofs eintreten zu lassen, bei den niederen Kirchenämtern, wie bemerkt, zum ersten Male. Dann aber sehen wir zugleich eine Fortbildung des Devolutiongedankens, wie sie für die Zeit überraschend ist, die aber weniger auf ein entwickelteres Rechtsbewusstsein, als vielmehr auf ein gesteigertes Machtgefühl zurückzuführen ist.

Das Chalcedonense hatte den Bischof, welcher der Konzilsvorschrift zuwiderhandeln würde, mit den Worten bedroht: „divinis subiaceat regulis (constitutionibus)", und somit Disziplinarstrafen, zumal die Entziehung der communio fratrum[1]) angeordnet. Gregor d. Gr. gab alsdann in seiner Verordnung dem Klerus, falls der Bischof sich keinen Vizedominus oder Majordomus ernennt, das Recht, diese selbst zu wählen.

Auffallend erscheint es, dass dem seinem Bischof in so ausgeprägter Weise unterworfenen Klerus[2]) ein solch weitgehendes Recht eingeräumt wird, welches ihn über den Bischof erhebt, ein ius devolutionis ad inferiores, wenn wir von Devolutionsrecht sprechen dürfen. Die einzigmögliche Erklärung für diese überraschende Erscheinung kann darin gefunden werden, dass der Diözesanklerus neben dem Bischof am ehesten den für die Verwaltung des Kirchenvermögens Geeignetsten kennen musste, da ja der Vizedominus und Majordomus aus dem Klerus des Bistums genommen werden sollte. Das 2. Nicaenum bestimmte dagegen, dass für den in der Bestellung eines Oekonomen säumigen Bischof der Metropolit, für den säumigen Metropoliten aber der „Bischof von Konstantinopel" kraft seiner Stellung, aus eigenem Recht (ex auctoritate propria) jenes Amt frei verleihen solle. Während wir also bei Gregors Verordnung von einer devolutio ad inferiorem sprechen können, zeigt sich hier eine bedeutsame Entwicklung des Devolutionsgedankens: nicht mehr ein Untergeordneter, sondern ein hierarchisch höher Stehender tritt in die Rechte des Säu-

---

[1]) Siehe oben S. 11, 4. [2]) Siehe oben S. 22 f.

migen ein: der Metropolit für den Bischof, der Patriarch für den Metropoliten. Der Grundsatz des späteren Rechtes: devolutio fit ad superiorem proximum hat hierin sein Vorbild.

Unverständlich ist daher die Bemerkung der Glosse[1]): „ergo sicut superiores inferiorum, sic inferiores superiorum supplent defectum.“ Zog der Glossator etwa diesen Schluss aus der Bestimmung, das Besetzungsrecht solle vom Metropoliten an den „Bischof von Konstantinopel“ übergehen? Wie konnte er aber übersehen, dass die Bischöfe von Konstantinopel als Patriarchen der morgenländischen Kirche allmählich eine hierarchisch dominierende, mit dem päpstlichen Einfluss scharf rivalisierende Stellung über die Metropoliten und Bischöfe des Orients erlangt hatten? Zweifellos setzt jene Konzilsvorschrift gerade das schon allgemein anerkannte Uebergewicht des Patriarchenstuhles voraus, zumal der Patriarch Tarasius selbst den Vorsitz innehatte. Wäre die Ansicht des Glossators richtig, so bedeutete dieser Kanon keinen allzugrossen Fortschritt. Aber gerade darin, dass der Patriarch auch die Säumigkeit des Metropoliten supplieren soll, liegt ein Gedanke, der erst im Dekretalenrecht völlig zur Durchführung gelangt, der Gedanke nämlich, dass das Besetzungsrecht vom niederen Kollator gradatim bis zum höchsten kirchlichen Obern übergeht; zwar spricht der Kanon dies nicht direkt aus, man wird ihn aber wohl dahin interpretieren können, dass der Patriarch auch an einer einfachen Bischofskirche den Oekonomen bestellen soll, falls der Metropolit es unterlässt, gemäss der Konzilsvorschrift an Stelle des säumigen Bischofs dies zu tun[2]).

Die Verleihung der niederen Kirchenämter, welche bisher erwähnt sind, steht, abgesehen von dem geringen Einfluss der

---

[1]) Gl. zu c. 3 cit. s. v. episcopis.

[2]) Durch ein Synodaldekret von 1028 wurde im Anschluss an unsern Kanon dem Metropoliten allgemein das Recht zugesprochen, bei Saumseligkeit des Bischofs in der Besetzung irgend welcher Dienstposten der Diözese einzutreten, eine Bestimmung, die für die morgenländische Kirche noch heute Geltung hat. Vgl. Milaš-Pessić a. a. O. § 79 n. 9 und Anm. 15.

Gemeinde und des Presbyteriums, ausschliesslich dem Bischof zu; der Eintritt eines Dritten in sein Recht ist ausgeschlossen. Wie kein anderer Bischof als er in seiner Diözese die Ordination erteilen darf, so ist er auch allein berechtigt, die Kirchenämter seines Bistums zu verleihen, er ist mit einem Ausdruck des späteren Rechts, der collator ordinarius der Diözese, mit welchem ein Dritter nicht konkurrieren kann, ohne eines der wichtigsten Rechte des Bischofs zu zertrümmern. Die Provinzialsynode mit dem Metropoliten an der Spitze kann zwar kraft ihres Aufsichtsrechtes den sich verfehlenden Bischof mit Disziplinarstrafen belegen[1]), aber an seine Stelle treten, z. B. statt unwürdiger Kleriker geeignete einsetzen, darf sie nicht. Hierzu fehlt ihr jede Berechtigung. Die Zeit für eine derartige Befugnis ist noch nicht gekommen.

Die Bestimmungen, welche wir für die Bestellung des Oekonomen kennen lernten, sind allerdings ein für jene Zeit unerhörter Eingriff in die bischöflichen Rechte, aber sie bilden eine Ausnahme, hervorgerufen durch zwingende Not. Es galt, das Kirchenvermögen vor Missbräuchen zu schützen, denen es von seiten der bischöflichen Beamten oder geistlicher und weltlicher Berater leicht ausgesetzt war[2]). Wie oft mag es auch dem einen oder andern Bischof an Fähigkeit gefehlt haben, das Vermögen zumal eines grossen Bistums zu verwalten! Daher die Versuche des Konzils von Antiochia[3]); daher die Bestimmungen des Chalcedonense. Aber gerade letztere zeigen, wie man nicht daran zu denken wagte, in das Besetzungsrecht des Bischofs selbst einzugreifen, sein Versäumen durch einen andern supplieren zu lassen. Man kannte nur das eine Mittel: die dauernde Entziehung aller oder einzelner Amtsbefugnisse, wie des Ordinationsrechts, oder die Versagung der communio fratrum[4]), allerdings eine für solche Schuld viel zu harte Strafe, zugleich aber ein Beweis dafür, wie ängstlich man die Rechte

---

[1]) Vgl. Loening I, 385 ff. [2]) Loening I, 234; Stutz I, 8.
[3]) Ebd. [4]) Vgl. Hinschius IV, 730; 734; 742.

des Bischofs zu wahren suchte, wie auch für die Wichtigkeit, die man dem Amt eines Oekonomen beimass. Wenn Gregor d. Gr. in seiner Verordnung dem Klerus eine so tief in die bischöflichen Rechte eingreifende Befugnis gibt, so ist dies auch nur als ein tastender Versuch zu bezeichnen, kraft päpstlicher Autorität die Frage zu regeln. Denn das Schreiben Gregors dürfte wohl nur zu dem Zweck, eine augenblickliche Notlage zu beseitigen, verfasst, kaum aber als allgemein verbindliche Norm gedacht sein.

Anders die Besimmungen des 2. Nicaenum, die wenigstens für den Orient[1]) dauernd bindende Kraft hatten und noch haben[2]). Sie setzen neben der dominierenden Stellung, welche der Patriarch von Konstantinopel durch kaiserliche Gunst erlangt hatte, ein gewaltiges Wachsen der Macht des Metropoliten voraus. Es hatte sich allerdings inzwischen die Bedeutung des Metropolitanverbandes im Morgen- wie Abendland geändert. Während er hier, wie wir sehen werden, unter den Merowingern allmählich fast zerfällt, die Rechte des Metropoliten und der Provinzialsynode immer mehr zu verschwinden drohen, und erst durch die Reform unter den ersten Karolingern ein Umschwung eintritt, scheint dort — soweit nicht allmählich die höheren Kirchenverbände, Exarchate, Patriarchate, besonders aber die allgemeinen Konzilien an die Stelle der Provinzialsynoden treten — das Gegenteil der Fall zu sein. Die Provinzialsynode konnte zwar mit Disziplinarstrafen gegen die Bischöfe einschreiten, die Befugnis, statt des Bischofs, das erledigte Amt zu besetzen, stand jedoch, wie wir sahen, weder ihr noch dem Metropoliten allein zu, eben weil der Bischof in seinem Rechte, ausschliesslich die Kirchenämter seiner Diözese zu besetzen, nicht geschmälert werden durfte. Um so auffallender ist die Bestimmung des Nicaenum, welches dem Metropoliten bezw. dem Patriarchen ein solches Recht einräumt, was sich wohl nur

[1]) Bekanntlich wurde im Abendlande das Konzil, mit dessen Beschlüssen sich sogar fränkische Synoden befassten, anfänglich verworfen.

[2]) Siehe oben S. 28, 2.

aus der vollendeten Zentralisation erklären lässt, welche die morgenländische Kirche in jener Zeit aufweist.

Dies ist die einzige Ausnahme in der Periode des römischen Kirchenrechts[1]) von dem sonst streng festgehaltenen Grundsatz, dass kein Dritter in die Besetzungsrechte des Bischofs eintreten kann, zugleich ein Beweis dafür, dass das Gebiet der Kirchenämter „freier bischöflicher Kollatur" für den Devolutionsgedanken und seine Entwicklung in dieser Zeit noch unfruchtbares Land war. Inzwischen aber hatte sich ein Institut zu bilden begonnen, welches für die Entwicklung des Devolutionsrechts von grösster Bedeutung werden sollte: die Privatkirche.

Bald nach Aufhören der Verfolgungen zeigt sich allenthalben eine auch mehr nach aussen tretende Regsamkeit, Hab und Gut in den Dienst der Kirche zu stellen. Die reichen Mitglieder der Gemeinde setzten, zumal als sich auch auf dem Lande das Christentum mehr und mehr ausbreitete, eine Ehre darin, auf eigenem Grund und Boden Kapellen, Oratorien, später auch Klöster zu erbauen oder zu dotieren, kirchlichen Wohltätigkeitsanstalten Vermögensvorteile zuzuwenden oder solche selbst zu stiften. Bildete bisher das Kirchengut ein einheitliches Ganzes, an welchem das Eigentum der bischöflichen Kirche, die Verwaltung ausschliesslich dem Bischof zustand[2]), musste man solchen Wohltaten gegenüber dem Willen des Stifters entgegenkommen. Behielt er sich die Verwaltung des Stiftungsvermögens vor, so konnte man ihm dies schon aus Dankbarkeit nicht verweigern. Kein Wunder daher, dass durch das Aufblühen der Privatkirchen und privater kirchlicher Anstalten die bisherige Eigentums- und Verwaltungseinheit be-

---

[1]) Das Kirchenrecht des Orients hält sich, anders als das des Abendlandes, frei von germanischen Einflüssen, so dass man es bis zum Schisma, wenn nicht darüber hinaus, als römisch-byzantinisch bezeichnen kann.

[2]) Stutz I, 5. Imbart de la Tour, Les paroisses S. 75 ff. (Stutz, Gött. Gel. Anz. 1904, S. 27 ff.); Galante, La condizione giuridica delle cose sacre I, Torino 1903, S. 60 ff.

denklich gefährdet zu werden drohte[1]). Man sah sich denn auch bald veranlasst, diese Verhältnisse zu regeln. Kaiser Zeno erliess im Jahre 477 eine Konstitution[2]), welche Schenkungsversprechen an die Person eines Heiligen zwecks Baues eines Oratoriums, Hospizes, Spitales oder einer sonstigen kirchlichen Anstalt für wirksam erklärt, und daraus dem Bischof oder dessen Oekonomen eine Klage gegen den Erbauer gibt, zugleich mit der Bestimmung, dass nach Erfüllung der versprochenen Leistung der Erbauer oder seine Erben die Verwaltung der Schenkung, gemäss den Bestimmungen und Absichten des Schenkers, führen könne. Aber nicht genug damit, durch weitere kirchliche und staatliche Gesetzgebung bildete sich in der orientalischen Kirche geradezu ein „Stifterrecht" aus, das bis heute seine Geltung nicht verloren hat[3]). Uns interessiert speziell das dem Stifter oder seinen Erben eingeräumte Recht, die für den Gottesdienst an der Kirche oder Wohltätigkeitsanstalt erforderlichen Kleriker anzustellen.

Im 5. Jahrhundert hatte sich die Anschauung entwickelt, dass die von Privaten gegründeten und vielleicht in ihrem Eigentum stehenden[4]) Kirchen, Klöster und Anstalten frei, und darum die an denselben von den Gründern angestellten Kleriker der bischöflichen Jurisdiktion nicht unterworfen seien. Von der Synode von Chalcedon (451)[5]) wurde daher in ihrem 4. und 8. Kanon ausdrücklich erklärt, dass die Jurisdiktion des Bischofs sich über alle Kleriker und Mönche des Bistums erstrecke[6]). Das schon lange geübte Einsetzungsrecht der Kle-

[1]) Vgl. Stutz I, 41 ff.; 53.

[2]) l. 15 C. I. 2. Vgl. Stutz I, 55.

[3]) Vgl. die dieses Institut historisch und dogmatisch darstellende Schrift von v. Zhishman, Das Stifterrecht in der morgenländischen Kirche. Wien 1888; ferner Milaš-Pessić a. a. O. § 98 und Knecht, System des Justinianischen Kirchenvermögensrechtes (Kirchenr. Abhandl., hrsg. von Stutz, H. 22) Stuttgart 1905, S. 38 ff.

[4]) Siehe aber Knecht a. a. O., S. 41 ff.; 31 ff.

[5]) Siehe oben S. 10, 1.

[6]) Vgl. Loening I, 346.

riker aber blieb den Stiftern uneingeschränkt[1]). Erst Justinian griff hier entscheidend ein, indem er die Rechte der Fundatoren zu Gunsten des Diözesanbischofs bedeutend schmälerte.

Im Jahre 530 hatte er zunächst dem Bischof die Befugnis gegeben, die von den Stiftern kirchlicher Anstalten oder deren Erben eingesetzten Verwalter, falls sie ihren Pflichten nicht nachkämen, zu verjagen und selbst geeignetere zu bestellen[2]). Nicht lange und er gewährte ein ähnliches Recht dem Bischof bei Unwürdigkeit der angestellten Kleriker. In c. 2 Nov. 57 (im Jahre 537)[3]) bestimmte er nämlich, dass „ad honorem et cultum" des Patriarchenstuhles von Konstantinopel der Gründer einer Kirche nicht mehr willkürlich (quos vult per potestatem) die anzustellenden Kleriker dem Patriarchen zwecks Erteilung der Cheirotonie vorführen dürfe, sondern der Patriarch die Kandidaten zuvor prüfen und dann die Würdigsten auswählen solle. Neun Jahre später (546) dehnt er dies Privileg auf alle Bistümer in erweitertem Masse als allgemeine Norm aus, indem in c. 18 Nov. 123 der Diözesanbischof das Recht erhält, die von dem Erbauer einer Kirche (bezw. dessen Erben) vorgeschlagenen Persönlichkeiten bei Unwürdigkeit zurückzu-

---

[1]) Vgl. Zhishman 50 ff. Ob sich dieses (Gewohnheits-)Recht aus dem Eigentum, welches der Stifter durch Stiftung oder Dotierung der Kirche bezw. Anstalt erlangt, herleitet (so Zhishman 50) oder einem der Dankbarkeit entspringenden Entgegenkommen der Kirche (so Milaš-Pessić a. a. O.), ist zweifelhaft. Für erstere Auffassung findet sich in der römischen Gesetzgebung kein Beleg (Hinschius II, 618, 7, ebenso Knecht, S. 38); gegen letztere würde jedoch die in jener Zeit herrschende Auffassung von der unbeschränkbaren Gewalt des Bischofs sprechen. Vielleicht haben wir es nur mit einer an sich widerrechtlichen Gewohnheit oder Uebung zu tun, die dann im Interesse der bischöflichen Stellung eingeschränkt, aber aus Pflichten der Dankbarkeit nicht gänzlich beseitigt wurde.

[2]) l. 46, § 3, C. I, 3; wiederholt im Jahre 545 in c. 10 Nov. 131 und durch Aufnahme in die Nomocanones von dauernder Bedeutung für das morgenländische Kirchenrecht. Vgl. Zhishman 7; 95.

[3]) Vgl. zum folgenden Zhishman 52 f.; Pfannmüller 63, der jedoch die beiden Novellen nicht scharf voneinander trennt.

weisen, selbst geeignetere auszusuchen und für jene Kirche zu weihen[1]).

An Stelle des unbeschränkten Einsetzungsrechtes der Stifter wird ihnen nur ein Vorschlagsrecht gelassen; der Bischof ist es, welcher durch die Weihe die kanonische Institution[2]) und damit das Amt verleiht. Schlägt der Stifter einen Unwürdigen vor, so verliert er sein Recht, der Bischof tritt in dasselbe ein und ernennt frei einen Dritten. Nach dem Privileg von 537 dagegen hatte der Patriarch nur die Entscheidung über den Würdigsten. Hierzu kommt aber noch eins, wodurch der Charakter des durch diese beiden Novellen festgelegten Vorschlagsrechts wesentlich bestimmt wird. Das Präsentationsrecht ist nur ein Recht, keine Pflicht[3]). Macht der Stifter (bezw. seine Erben) keinen Gebrauch von diesem seinem Rechte, schlägt er keinen Kandidaten vor, so besetzt der Bischof. Dies ist keine Strafe für eine etwaige Nachlässigkeit des Stifters — denn nur auf die Nichterfüllung einer Pflicht, nicht aber auf die Nichtausübung eines Rechts kann eine Strafe gesetzt sein —, sondern es wird nur das durch die Befugnis des Stifters beschränkte Recht des Bischofs frei und er kann die Besetzung vornehmen. Klar und unverhüllt tritt uns also auch hier schon derselbe Gedanke entgegen, der im späteren Patronatrecht des Abendlandes dem Bischof gegenüber dem einen Unwürdigen oder gar nicht präsentierenden Patron das Devolutionsrecht (?) gewährt.

In der späteren, besonders durch Patriarchalentscheidungen geförderten Entwicklung des Präsentationsrechts der Stifter wurden die Anordnungen Justinians nicht aufgehoben, sondern

---

[1]) „. . . Si vero, qui ab eis eliguntur, tanquam indignos prohibent sacrae regulae ordinari, tunc sanctissimus episcopus quoscunque putaverit meliores, ordinari procuret . . .“

[2]) Zhishman 53.

[3]) c. 2 Nov. 57: „. . . si quis aedificans ecclesiam . . . voluerit aliquos clericos statuere . . .“ c. 18 Nov. 123: „Si quis oratorii domum fabricaverit et voluerit in ea clericos ordinare . . .“

nur weiter ausgebaut[1]), so dass die Devolutionsbestimmungen, wenn auch in Einzelheiten noch vertieft, für die morgenländische Kirche gemeines Recht geworden sind, während man im Abendlande auf gänzlich anderem Wege und unabhängig vom Osten zu einem ähnlichen Erfolg gelangt. Denn auch hier bedroht die Privatkirche die Eigentums- und Verwaltungseinheit des Bistumsvermögens, ohne jedoch den Stiftern solch weitgehende Rechte wie im Orient zu verschaffen. Erst der siegreiche Einzug germanischer Elemente in das römische Kirchenrecht drängt die Entwicklung in gänzlich andere Bahnen. Die Eigenkirche sprengt die Einheit des Kirchenvermögens, führt zur gänzlichen Dezentralisation des Bistums und verleiht dem Gründer die denkbar weitgehendsten Rechte. Nur durch jahrhundertelangen Kampf gelingt es der Kirche, den fremden Eindringling zu besiegen und unter Verschmelzung römischer und germanischer Gedanken das kanonische Patronatsrecht aufzubauen.

Die afrikanische Kirche ist es, welche im Abendlande die ersten, bald von den Vandalenstürmen wieder verwischten Spuren einer Zersplitterung der Einheit des Eigentums, aber unter Wahrung der bischöflichen Zentralverwaltung, durch die Verselbständigung der Landkirchen aufweist[2]). Es kommt indes ebensowenig, wie in Italien — wo sich zwar verschiedentlich infolge der Errichtung von Land- und Privatkirchen Sondervermögen bilden, aber gleichfalls ohne das alte Verwaltungssystem bis in das 7. Jahrhundert hinein auch nur in grösserem Massstabe einschränken zu können[3]) — zu einem den Verhältnissen des Orients entsprechenden Anstellungs- oder selbst nur Vorschlagsrecht der Kleriker seitens der Gründer. Der Bischof ernennt ausschliesslich; der Stifter muss sogar nach der in Italien für Jahrhunderte geltenden Gelasianischen Weiheformel, welche die Kirchengründung seitens Privater zum

---

[1]) Vgl. Zhishman 54 ff.
[2]) Vgl. Stutz I, 48 ff. [3]) Vgl. ebd. 51 ff.

Gegenstand hat, auf jedes andere Recht als das der Teilnahme am Gottesdienst, ausdrücklich verzichten[1]).

Aehnliches gilt für Gallien und Spanien. Wenn hier der Boden für die Bildung von Sondervermögen unter Sprengung der Eigentums- ja selbst der Verwaltungseinheit infolge des Aufblühens und der weit grösseren Bedeutung der Landkirchen, der reichen Schenkungen seitens Privater, auch äusserst günstig war[2]), so kommt es gleichfalls doch nur ganz ausnahmsweise zu einer Beschränkung des an sich ausschliesslichen Besetzungsrechtes des Bischofs. Den einzigen nachweisbaren Fall dieser Art zeigt Kanon 10 des ersten Konzils von Orange im Jahre 441 (wiederholt von der Synode von Arles im Jahre 443 oder 452), welcher demjenigen Bischof, der in einem fremden Bistum eine Kirche erbaut, unter Wahrung der Rechte des Diözesanbischofs ein Vorschlagsrecht für die Geistlichen an derselben gestattet[3]). Dies ist jedoch keine auf das Eigentum an der Kirche gestützte Konzession, auch kein Entgegenkommen aus Gründen der Dankbarkeit, als Aequivalent für seine Aufwendungen wie im Orient, sondern nur die Rücksichtnahme auf die bischöfliche Würde des Erbauers[4]). Daraus geht hervor, dass der Kanon den Schluss auf ein gleiches Recht der im Kanon erwähnten saeculares aedificatores, wie Hinschius will, nicht zulässt[5]). Hiergegen spricht vielleicht ferner der Umstand, dass man keine Vorschrift für den Fall, es würde ein Unwürdiger präsentiert, als erforderlich hielt. Hätte man den Laien ein solches Recht einräumen wollen, so wäre sicherlich, ähnlich wie im Orient, eine Sicherungsmassregel gegen den Missbrauch jenes Rechtes

---

[1]) Ebd. 58, 78; 59, 86; vgl. 62; 62, 100 (hierzu Hinschius II, 620, 3 und 621, 1) und 63, 102; Galante a. a. O. 60 ff.

[2]) Vgl. Stutz I, 66 ff.

[3]) c. 1. C. 16 q. 5 (Mansi VI, 437); Hinschius II, 619 f.; Loening I, 164; Stutz I, 69 f.; Galante S. 60; 78.

[4]) Stutz I, 70, 22; vgl. Stutz in den Gött. Gel. Anz. 1904, S. 47 ff.

[5]) Ebd.

getroffen worden. Blieb das Vorschlagsrecht aber auf Bischöfe beschränkt, so gewährte die Würde des Stifters schon eine gewisse Sicherheit.

Allerdings findet sich kurze Zeit später ein Einfluss der Laien auf die Bestellung der Kleriker anerkannt, aber inzwischen ist der Eintritt der Germanen in die Kirche erfolgt, die Eigenkirche in das Kirchenrecht eingezogen. Bis dahin ist ausser jener einzig dastehenden Befugnis des episcopus aedificator im Abendland kein Fall rechtlich anerkannten Einflusses eines Dritten bei Besetzung kirchlicher Aemter nachweisbar[1]). Der Diözesanbischof stellt ebenso wie früher ausschliesslich die Kleriker an[2]), gleichviel, ob es sich um die Kathedrale oder Privatkirchen, Landkirchen, Taufkirchen, Klöster oder Kapellen handelt, gleichviel ob die Kleriker noch vom Bischof ihren Unterhalt beziehen oder aus dem selbständigen Vermögen ihrer Kirche oder ihres Klosters. Erst die germanische Eigenkirche, die nun ihren Einzug hielt, sollte dem Bischof dieses Recht rauben.

Auf einen Punkt müssen wir noch kurz eingehen: die Bestellung des Klostervorstehers, des Abtes. Zwar fehlt es sowohl in der Regel des hl. Pachomius, wie in der des hl. Basilius an einer Vorschrift hierüber, doch scheint man, wie sich aus einer Bemerkung des hl. Cassianus († 450)[3]) ergibt, den Abt gewählt zu haben[4]). Ausdrücklich setzt dies dann um 520 der hl. Benedikt in seiner Regel[5]) fest, die allmählich, wenigstens im Abendlande, alle sonstigen verdrängt und bis in die Zeit der grossen Ordensstifter des 13. Jahrhunderts fast ausschliesslich Geltung behält. Sie unterwarf, auf den Anord-

---

[1]) Ebd. [2]) Vgl. Loening I, 164; II, 356 f.; Stutz I, 62.

[3]) De institutis coenobiorum II, c. 3 (Migne 49, 80 ff.).

[4]) Loening I, 339.

[5]) ed. Woelfflin, Benedicti regula monachorum. Lipsiae 1895. Deutsch herausgegeben von der Abtei Emaus in Prag: Leben und Regel des hl. Vaters Benedictus², 1902; ferner im Auszug bei Galante 623 ff.

nungen des Chalcedonense[1]) fussend, das einzelne Kloster der Jurisdiktion des Diözesanbischofs; die Kleriker werden von diesem geweiht — bedürfen hierzu aber der Erlaubnis des Abtes — und erhalten von ihm die Befugnis zur Ausübung der kirchlichen Funktionen[2]). Der Abt selbst soll kraft positiver Vorschrift[3]) von den Mönchen einstimmig gewählt werden. Fallen die Stimmen der Mehrheit auf einen Unwürdigen, so soll der Kandidat der Minderheit als Abt eingesetzt werden. Wählen die Mönche aber einstimmig einen Unwürdigen, dann können der Bischof des Sprengels oder die benachbarten Aebte, ja sogar die Gläubigen, selbst einen Abt bestellen. Benedikt nimmt demnach in solchem Falle den zur Wahl Berufenen zur Strafe ihres Verfehlens das Wahlrecht und überträgt es anderen, die an der Wahl unbeteiligt sind. Unbeeinflusst von ähnlichen Gesetzen, bricht sich also auch hier der Devolutionsgedanke Bahn. Allerdings ist derjenige, welcher dies devolutionsartige Recht ausüben soll, ungenau bezeichnet, doch läuft es schliesslich darauf hinaus, dass der Bischof infolge der aus seiner Jurisdiktion über das Kloster fliessenden Macht allein die Besetzung vornehmen kann.

Wenn diese Vorschrift Benedikts auch kein kirchliches Gesetz, sondern zunächst nur ein Statut des Gründers für seine Genossenschaft sein sollte und für ein an sich nicht kirchliches Amt berechnet war, so ist ihr vielleicht doch eine gewisse Bedeutung zuzumessen. Wie nahe hätte es gelegen, zumal als später die Reform von Cluny einsetzte, jene Devolutionsbestimmungen auch auf die Bischofswahlen auszudehnen! Ob sie wirklichen Einfluss auf die Gestaltung des Devolutionsrechts gewonnen hat, lässt sich allerdings nicht nachweisen. Wenn Gregor VII., der grösste der Cluniacenser, dem Metropoliten oder Papste, wie wir sehen werden, ein Devolutionsrecht bei Wahl eines unwürdigen Bischofs zuspricht, könnte

[1]) Siehe oben S. 32.

[2]) Vgl. Loening I, 345 ff.; II, 369 ff.; Werminghoff I, 39 f.

[3]) c. 64.

man es vermuten; es bleibt aber nur eine Vermutung. Soviel ist indes sicher, auf die Gestaltung der Form für die Abtsbestellung in den nächsten Jahrhunderten hat sie keinen Einfluss. Denn auch bei den Abtswahlen greift das germanische Recht, besonders das Eigenkirchenwesen, entscheidend ein und lässt Benedikts Anordnungen in Vergessenheit geraten.

Ziehen wir aus dem Gesagten die Schlussfolgerung und legen wir uns die Frage vor: ist das Kirchenrecht der römischen Zeit grundlegend für das spätere Devolutionsrecht? sind dessen Wurzeln in jenem schon zu finden?, so kann eine bejahende Antwort nur mit grosser Vorsicht gegeben werden. Gewisse Ansätze und teilweise auch eine Entwicklung der Devolutionsidee lassen sich zweifellos nachweisen. Die Bischofswahl steht prinzipiell der Gemeinde zu; Verletzung der kanonischen Wahlvorschriften hat Neuwahl zur Folge. Erst unter Justinian, und zwar auch nur für den Orient, wird unter Beschränkung des Prinzips der Volkswahl dem Metropoliten ein ausserordentliches Besetzungsrecht gegeben, falls Klerus und Optimaten nicht innerhalb sechs Monaten drei Kandidaten vorschlagen. Im Falle einer Doppelwahl sucht man die Entscheidung durch schiedsrichterlichen Spruch des Kaisers oder eines Konzils zu treffen, später steht im Abendlande dem Metropoliten das Urteil unter den Gewählten, aber nicht ein freies Besetzungsrecht zu. Die Verletzung kanonischer Vorschriften seitens der Bischöfe wird durch Disziplinarstrafen geahndet. Nur ganz selten, wie gemäss dem 6. Kanon von Sardica[1]), treten andere in die Rechte der Bischöfe ein. Auch auf dem Gebiete der niederen Kirchenämter zeigt sich nur ausnahmsweise eine devolutionsartige Berechtigung: bei dem Amte des Oekonomen bezw. Vizedominus sowie bei den geistlichen Stellen an Kirchen oder Anstalten Privater. Hier macht sich sogar in stärkerem Masse eine Entwicklung der Devolutionsidee selbst bemerkbar[2]). Wird ein unwürdiger Abt von der

[1]) Siehe oben S. 8 und 9 f. [2]) Siehe oben S. 26 ff. und 33 f.

Klostergemeinde einstimmig gewählt, hat nach der Benediktinerregel der Bischof neben den benachbarten Aebten und Gemeinden das Besetzungsrecht.

Indes darf eines nicht übersehen werden, diese Ansätze eines Devolutionsrechts lassen den organischen Zusammenhang unter sich vermissen. Nicht einem einheitlichen Gedanken sind sie entsprungen, sondern zu verschiedenen Zeiten dem jeweiligen Bedürfnis nach Regelung einzelner Fragen. Die Gesetzgebung greift bald hier, bald dort mit devolutionsartigen Bestimmungen ergänzend ein, sucht hier die Bischofswahl, dort die Besetzung einzelner niederer Aemter zu schützen. Nur in den Gesetzen Justinians tritt die Devolutionsidee gleichzeitig auf mehreren Gebieten und darum einheitlicher hervor.

Die wenigen Ansätze eines Devolutionsrechts tauchen aber nicht nur zu verschiedenen, zum Teil weit auseinander liegenden Zeiten auf, sondern haben auch fast ausschliesslich alleinige Geltung für die morgenländische Kirche. Das Abendland weist nur einige Bestimmungen auf, die den Devolutionsgedanken zwar in sich bergen, ohne ihn jedoch scharf hervortreten zu lassen. Und auch diese wenigen sind nur vorübergehend. Von weiterer Bedeutung ist höchstens Leos Anordnung, welche dem Metropoliten die Entscheidung bei Doppelwahlen gibt[1]). Denn im Mittelalter beruft man sich öfters hierauf, um für den Metropoliten daraus das Recht herzuleiten, für einen Gewählten einzutreten oder gar, entgegen Leos Absicht, einen Dritten zu ernennen, ihm also eine Befugnis zu gewähren, die dem späteren Devolutionsrecht entspricht[2]).

Anders im Orient. Die hier schon an sich zahlreicheren Bestimmungen, welche devolutionsartige Rechte verleihen, haben abgesehen von der einen, welche die Bischofswahl betrifft, dauernde Bedeutung erlangt und zumal im Stifterrecht ihren weiteren Ausbau gefunden. Aber auf die Entwicklung des

[1]) Siehe oben S. 15.

[2]) Ueber die fragliche Bedeutung der Vorschrift Benedikts s. ob. S. 38.

späteren Devolutionsrechts sind sie von keinem oder nur ganz geringem Einfluss gewesen. Das Kirchenrecht des Abendlandes wurde zunächst schon durch die Aufnahme und Verschmelzung germanischer Elemente von den Bahnen abgedrängt, welchen es auf Grund der römischen Zeit hätte folgen können, und entwickelte sich infolgedessen in vielen Punkten völlig abweichend von dem der morgenländischen Kirche. Hierzu kommt, dass die Kluft, welche schon durch die Behandlung mancher so gänzlich verschiedener Verhältnisse zwischen Orient und Okzident hervorgerufen werden musste, seit dem Schisma sich in rechtlicher Beziehung noch immer mehr erweiterte, so dass an eine Uebertragung orientalischer Rechtsgedanken auf das Abendland nicht zu denken ist. Allerdings darf man annehmen, dass so feingebildeten Juristen, wie Alexander III., Innocenz III., Bonifaz VIII., denen wir das Institut des Devolutionsrechts bezw. seinen Ausbau verdanken, die Rechtsquellen der morgenländischen Kirche, vor allem aber Justinians Gesetzgebung nicht unbekannt waren, zumal das Studium des römischen Rechtes und gerade Justinians Gesetzbuches eben wieder zu neuem Glanze aufblühte. Mögen ihnen nun immerhin bei Ausgestaltung des Devolutionsrechts auch die einschlägigen Bestimmungen Justinians und des Orients vorgeschwebt haben, soviel geht zweifellos aus unseren Erwägungen hervor: der Gedanke an den Eintritt in das Besetzungsrecht eines Dritten taucht in mehr oder weniger klarer Fassung zwar schon zur Zeit des römischen Kirchenrechts auf, gewisse Ansätze eines Devolutionsrechts sind bereits vorhanden, aber diese üben auf die Gestaltung des Institutes, wie es um die Wende des 12. Jahrhunderts in das Kirchenrecht eingeführt und ausgebaut wird, irgendwelchen grösseren Einfluss nicht aus. Seine Wurzeln hat es nicht im römischen Kirchenrecht, wir müssen sie in einer anderen Sphäre suchen, und das ist, neben dem von germanischen Anschauungen stark durchsetzten kirchlichen Rechte der folgenden Jahrhunderte, vor allem das fränkische Staatskirchenrecht.

2. Periode der allmählichen Durchsetzung des Kirchenrechts mit germanischen Rechtsanschauungen (Merowingerzeit).

§ 4.

a) Höhere Kirchenämter.

Ueberall, wo die Germanen ihren Fuss hinsetzen und unter Zertrümmerung der morschen Römerwelt neue kraftvolle Reiche gründen, suchen ihre Fürsten mit mehr oder weniger Erfolg auch die höchste Gewalt in kirchlichen Sachen zu erringen. Gelang es ihnen, die kanonische Besetzung der Bischofsstühle durch Klerus und Volk zu beseitigen und für sich selbst ein ausschliessliches Ernennungsrecht geltend zu machen, dann war jenes Ziel durch einen damit von ihnen abhängigen Episkopat leicht zu erreichen. Daher das Streben, die Bischöfe selbst und ausschliesslich allein zu ernennen, wie es uns besonders bei den Merowingern entgegentritt. Dieses ausschliessliche Ernennungsrecht aber musste eine Uebertragung des Devolutionsgedankens vom Orient auf das Abendland direkt ausschliessen; und doch taucht er auch hier auf, jedoch erst zu einer Zeit, wo das Ernennungsrecht des Königs eingeengt zu werden beginnt. Wir müssen daher einen Blick auf diese Entwicklung, das Steigen und Fallen des königlichen Besetzungsrechtes werfen.

Für die meisten der germanischen Reiche fliessen die Quellen, welche uns über diese Verhältnisse unterrichten können, nur trübe. Im allgemeinen lässt sich sagen, dass die Bischöfe der arianischen Landeskirchen in weit grösserer Abhängigkeit von ihren Königen standen als die katholischen Bischöfe.

Im Vandalenreiche (429—534) war die Besetzung der arianischen Bistümer, wie wohl überall, von der königlichen Zustimmung abhängig, die der orthodoxen konnte bald frei, ohne jeden fremden Einfluss, wie zur Römerzeit vollzogen

werden, bald war sie durch die Verfolgungen gänzlich unmöglich[1]). Unter Odoaker und den Ostgoten (476—555) war gleichfalls von einem Rechte des Königs auf Mitwirkung bei den Bischofswahlen — abgesehen vielleicht von denen auf arianische Bistümer — nicht die Rede, wenn auch in einzelnen Fällen, zumal bei Papstwahlen, sein Einfluss unverkennbar ist[2]). Noch ungewisser sind die Verhältnisse im Burgunderreiche (443—534). Es ist nichts Sicheres überliefert, wie die Wahl der arianischen Bischöfe erfolgte. Die katholische Hierarchie erfreute sich dagegen grösster Duldung, so dass ihre Bischofswahlen nach den römischen Vorschriften vor sich gehen konnten. Ob der König hierbei irgendwelchen Einfluss ausübte, ob seine Erlaubnis vorangehen musste, ist allerdings zweifelhaft. Letztere scheint nur bei der Ordination arianischer Bischöfe erforderlich gewesen zu sein und war sicher Voraussetzung, falls ein Beamter überhaupt in den geistlichen Stand eintrat[3]).

Nähere Nachrichten liegen dagegen für das Westgoten- und Frankenreich vor. Die Könige der Westgoten[4]) liessen die katholische Kirche völlig nach römischem Rechte leben. Es erfolgte also die Besetzung der Bischofsstühle, den Kanones gemäss, durch Wahl von Klerus und Volk, Prüfung und Bestätigung seitens der Provinzialsynode und Konsekration durch den Metropoliten und die Komprovinzialen. Bevor diese aber erteilt werden konnte, wurde die königliche Genehmigung der Wahl eingeholt[5]). Hatte der König in der arianischen Kirche

---

[1]) Vgl. Werminghoff I, 28 f.

[2]) Vgl. ebd. 30 ff.; Hinschius II, 516, 2; Pfeilschifter, Der Ostgotenkönig Theoderich der Grosse und die katholische Kirche (Kirchengesch. Studien von Knöpfler, Schrörs und Sdralek III, 1, 2) Münster 1896, S. 135; 253; s. auch oben S. 14, 3.

[3]) Vgl. Werminghoff I, 44 ff.; Loening I, 548 ff.; 576 ff.

[4]) Vgl. zum folgenden: Dahn, Die Könige der Germanen VI Würzburg 1871), 367 ff.; Hinschius II, 516 ff.; Loening I, 510 ff.; Werminghoff I, 40 ff.

[5]) Vgl. die Zeugnisse bei Dahn 402 ff.; 411.

wahrscheinlich das ausschliessliche Einsetzungsrecht, so musste er bei der Macht, welche der katholischen Hierarchie in seinem Reiche zustand, bei der Bedeutung ihrer ungeschmälerten Privilegien, bei dem hohen Ansehen ihres Klerus, der eine gewisse Neigung zu den katholischen Franken zeigte, versuchen, durch Beeinflussung der Wahlen solche Männer auf den Bischofsstühlen zu sehen, welchen er Vertrauen zu schenken vermochte. Auch nach dem Uebertritte Reccareds I. zum Katholizismus konnten die Könige bei der nun noch mehr wachsenden Bedeutung der Kirche für das Staatsleben, zumal der politischen Stellung der Bischöfe, auf jene Befugnis nicht verzichten. Ja noch mehr; sie setzten sich zuweilen über die Rechte der Gemeinde gänzlich hinweg und ernannten, ähnlich wie die römischen Kaiser, selbst Bischöfe[1]). Ein von der Kirche anerkanntes Recht auf Genehmigung der Wahl stand ihnen aber anfänglich nicht zu. Noch die 4. Synode von Toledo im Jahre 633[2]) kennt nur die Wahl durch Klerus und Volk mit nachfolgender „auctoritas metropolitani vel comprovincialium sacerdotum assensio". Von dem Erfordernis der königlichen Genehmigung ist keine Rede, so dass man sie wenigstens nicht als regelmässig notwendig hinstellen kann[3]). Die 12. Synode von Toledo (681)[4]) setzt dagegen in ihrem 6. Kanon schon das mit der Gemeindewahl konkurrierende Recht des Königs voraus, die Bischöfe mit nachfolgender Zustimmung der übrigen Bischöfe (Komprovinzialen?) selbst zu ernennen. Denn der Kanon gestattet dem Erzbischof von Toledo, um die durch das Erfordernis der Zustimmung seitens der Bischöfe verursachten langen Vakanzen zu verhüten, die neu ernannten Bischöfe, falls er sie für würdig erachtet, selbst zu weihen. Dass aber der Erzbischof bei Zurückweisung der so ernannten Bischöfe selbst

---

[1]) Dahn 404 ff.
[2]) Mansi X, 611 ff.
[3]) Vgl. Funk a. a. O. 35 ff.
[4]) Mansi XI, 1023 ff. Vgl. auch Hinschius II, 517.

die erledigten Bischofssitze besetzen, also eine Art Devolutionsrecht, wenigstens ohne Zustimmung des Königs, geltend machen durfte, ist nicht erwiesen und auch nicht anzunehmen.

Wir sahen, dass in Gallien kurz vor der fränkischen Eroberung der alte Grundsatz: Der Bischof wird von Volk und Klerus gewählt, an sich noch in der Ueberzeugung aller lebte, dass es jedoch auch hier keineswegs an Versuchen fehlte, den Einfluss der Gemeinde zu Gunsten des Metropoliten und der Provinzialsynode zurückzudrängen. Wurde dieses Ziel, wenigstens soweit die Beseitigung der Gemeinde in Frage kam, mit der fränkischen Eroberung erreicht? machte sich des Königs Einfluss sofort und ohne Widerstand in dem Masse geltend, dass von einer Beteiligung des Volkes an der Bischofswahl nicht mehr die Rede war, dass wie später in der Karolingerzeit, auch jetzt schon der König es ist, welcher das Bistum verleiht und nur ex speciali gratia der Gemeinde die Wahlbefugnis gewährt? Nein. Wie im Westgotenreich zeigt sich auch hier eine allerdings schnellere Steigerung des königlichen Einflusses, während prinzipiell die Wahl durch Klerus und Volk bestehen bleibt. Verfolgen wir diese Frage etwas genauer.

Zwei Machtfaktoren traten sich überall dort entgegen, wohin des kühnen Frankenkönigs erobernder Fuss sich stellte. Auf der einen Seite die abendländische Kirche mit ihrer Bildung, ihrem Reichtum, ihrer eben vollendeten, hierarchisch abgestuften Verfassung: Der Bischof, dessen fast unbegrenzte Macht wir schon kennen lernten, als das Haupt der Diözese, dessen Gebot in geistlichen Dingen, teilweise auch in weltlichen, keinen Widerspruch kennt, der allein seinen Klerikern die Ordination erteilen und ein Amt verleihen kann; die Provinzialsynode mit dem Metropoliten an der Spitze, welcher neben der Gesetzgebungs- und Disziplinargewalt besonders auch die Sorge für die Besetzung der erledigten Bistümer obliegt; der Papst als das allgemein anerkannte Oberhaupt der Kirche, dessen oberste richterliche und Gesetzgebungsgewalt schon im

5. Jahrhundert in Gallien nicht mehr bestritten wurde[1]), der bei dem Zusammenbruch des weströmischen Reiches der Erbe des Kaisers in seiner Eigenschaft als Schützer der Kirche und ihrer Einheit geworden war. Auf der andern Seite die unbeugsame Kraft eines jungen, erst im Werden begriffenen, aber mit erstaunlicher Schnelle sich ausbauenden Staatswesens, dessen Oberhaupt kraft eigenen Rechtes eine unbeschränkte Gewalt über Land und Volk ausübt, dessen Wille allein massgebend ist, der unabhängig von jedem fremden Rechte mindestens alle wichtigen Aemter im Staat zu besetzen hat. Und dieser König bekennt sich zum Katholizismus. Er tritt der Kirche nicht wie die Fürsten der andern germanischen Reiche mehr oder weniger feindlich entgegen, er toleriert sie nicht nur, wie bei den Westgoten, nein, er wird schon aus Dankbarkeit ihr natürlicher Schutzherr, ihr Vorkämpfer; mit ihrer Hilfe war es Chlodowech gelungen, sein Reich zusammenzuschweissen, seine Siege sind darum zugleich Siege des Katholizismus über den Arianismus.

Wie aber liessen sich die Ansprüche dieser beiden an Macht gleichartigen, in ihrem Wesen so grundsätzlich verschiedenen, aufeinander angewiesenen Faktoren vereinigen, ohne dass die Rechte des einen zu Gunsten des andern wesentlich geschmälert wurden? Die Stunde eines neuen Staatskirchenrechts ist gekommen. Aber dieses weicht von dem römischen in prinzipiellen Fragen ab. Die Kirche bleibt den merowingischen Königen gegenüber zwar weit freier und selbständiger, als unter den römischen Kaisern; indes nur auf dem Gebiete des Glaubens und der Lehre. Hier ist von einer entscheidenden Einmischung des Staatsoberhauptes nicht mehr die Rede[2]). Aber die Kirche war zu mächtig, als dass der Staat ihr in der Ordnung ihrer Verhältnisse jede Freiheit gönnen zu dürfen glaubte. Daher schon im Anfange die bald mit Erfolg gekrönten Ver-

---

[1]) Loening I, 492.

[2]) Ausführlich handelt hierüber Loening II, 30 ff.

suche, in die kirchliche Verwaltung einzugreifen, durch staatliche Gesetze die Verfassung umzuändern und neu zu ordnen: Die Kirche Galliens wird zur fränkischen Landeskirche [1]). Die Verbindung mit Rom wird gelöst, der Papst hat keine oberstrichterliche und Gesetzgebungsgewalt mehr, er bildet für Gallien nur noch das Haupt der Glaubens-, nicht mehr einer Verfassungseinheit. Auch die Metropolitanverfassung gerät ins Wanken, das enge Band, welches die Bistümer einer Provinz bisher umschloss, lockert sich immer mehr, bis es sich am Ende der Merowingerzeit gänzlich auflöst. Einen Zusammenhalt haben die Bischöfe jedoch in den Reichskonzilien, dem höchsten Gesetzgebungsorgan der fränkischen Kirche, dessen Zusammentritt von der königlichen Erlaubnis abhängig ist. Im übrigen bleibt der Kirche die Freiheit, ihre Verhältnisse zu ordnen, ihre innere Verfassung weiter auszubilden, die Disziplinargewalt zu handhaben; auch die fränkische Kirche lebt nach römischem Rechte, aber nur in so weit, als die veränderte Stellung des Staates zur Kirche nicht Abänderungen erforderlich macht [2]).

Dasselbe gilt für die Frage der Bischofswahl. Grundsätzlich kamen für sie die kanonischen Vorschriften in Betracht: Wahl durch Volk und Klerus, Prüfung und Weihe des Gewählten seitens der Provinzialsynode bezw. des Metropoliten. Aber bald sucht sich, wie in Byzanz und den nichtfränkischen germanischen Reichen, der Einfluss des Herrschers geltend zu machen, welcher sich von der Empfehlung eines Kandidaten binnen kurzem zum Bestätigungs- und selbst Ernennungsrecht steigert, von kirchlichen Kreisen bald anerkannt, bald angegriffen. Hier schon beginnt jenes Schauspiel, das sich durch alle kommenden Jahrhunderte hindurchzieht: auf der einen Seite das berechtigte Streben der Kirche, die Besetzung zumal der höheren Kirchenämter allein nach den kanonischen Vor-

---

[1]) Vgl. auch Werminghoff I, 49 ff.

[2]) Vgl. Loening II, 34 ff.; Werminghoff I, 49 ff.; 71 ff.

schriften ohne jede staatliche Beteiligung zu regeln, auf der andern Seite die Versuche des Staates, einen mehr oder weniger ausschliesslichen Einfluss bei der Verleihung derselben zu gewinnen, Bemühungen, deren Erfolg im allgemeinen neben der Macht der Ideen von dem jeweiligen Uebergewicht des einen oder andern Teiles abhängen musste.

Man hat behauptet, wahrscheinlich schon unter Chlodowech sei der Rechtssatz in unbedingter Geltung gewesen, dass „kein bischöflicher Stuhl besetzt werden darf ohne Genehmigung des Königs“ [1]). Indes zeigen die wenigen in die Zeit des ersten Frankenkönigs fallenden Bistumsbesetzungen, wie die von Verdun, Auxerre, Arras, dass Chlodowech an eine entscheidende Beeinflussung der Wahl nicht dachte [2]). Er sprach wohl den Wunsch aus, diesen oder jenen als Bischof zu sehen oder schlug einen Kandidaten vor, ohne jedoch in das Recht der Gemeinde und der Bischöfe einzugreifen. Vom politischen Standpunkte aus musste er naturgemäss Sorge tragen, treue und unverdächtige Männer in jenen einflussreichen Stellungen zu sehen [3]). Hierzu brauchte es aber zu einer Zeit, wo Staat und Kirche sich gegenseitig Dank schuldeten, keiner besonderen rechtlichen Form. Der Wunsch des Königs genügte.

Und doch sollte dies an sich geringe Zugeständnis der Kirche die schwerwiegendsten Folgen haben. Der Gedanke einer Beteiligung des Königs bei der Besetzung jener auch politisch so wichtigen Aemter war gegeben; an seine Realisierung schritten Chlodowechs Nachfolger. Mit einem Schlage änderte sich bei dessen Tode die Sachlage [4]). Die Söhne dieses

[1]) So Loening II, 175; vgl. Hinschius II, 518; Phillips-Vering VIII, 247 ff.

[2]) Loening a. a. O. sucht zwar gerade die beiden ersten Fälle für seine Ansicht zu verwerten, doch dürfte Haucks Auslegung (Bischofswahlen 9 ff.), die im Text vertreten wird, die richtigere sein. Auch Werminghoff (I, 69) schreibt jenem Rechtssatz erst unter Chlodowechs Nachfolgern Geltung zu.

[3]) Vgl. Hauck a. a. O. 11.

[4]) Vgl. zum folgenden Loening II, 176 ff.; Weyl, Das fränkische

klug abwägenden und vorsichtig handelnden Fürsten kannten im Gefühl ihrer unumschränkten Macht nur ein Gebot: ihren Willen; „nur die Gewalt galt ihnen als Grenze der Gewalt . . . Hatte Chlodowech einen entschiedenen Einfluss geübt, ohne doch das kirchliche Recht aufzuheben, so wurde es nun auf allen Seiten durchbrochen“ [1]). Der König beschränkt sich nicht mehr auf die Aeusserung eines Wunsches, wen er gewählt sehen möchte; er ernennt selbst nach freiem Ermessen, wen immer er will, ohne sich an die kanonischen Vorschriften zu halten. Selbst die Ernennung zweier Bischöfe für ein Bistum, Tours, kommt vor, welche nach dem Berichte Gregors von Tours [2]) auch wirklich drei Jahre lang die Diözese regierten.

Das königliche Ernennungsrecht verdrängt aber nicht ganz die Volkswahl; denn Wahlen durch Gemeinde und Klerus kommen in der ganzen Merowingerzeit dauernd vor, wie eine Fülle von Beispielen in den Werken Gregors von Tours und den Heiligenleben beweist [3]). Aber dieses Wahlrecht ist kein absolutes mehr. Der König kann es jederzeit ignorieren und seinerseits ernennen. Er erlaubt oder verhindert die Wahl oder verzichtet überhaupt auf jede Beteiligung, er erteilt dem Gewählten die Bestätigung oder verweigert sie, kurz, wider seinen Willen hat keine Wahl Erfolg. Bei zwiespältigen Wahlen wendet sich jede Partei an den König, um für ihren Kandidaten die Bestätigung zu erlangen; er hat die Entscheidung [4]); nur derjenige, welchen er bestätigt, kann Bischof werden. Der König masst sich somit in diesem Falle ein Recht an, welches zwar auch die römischen Kaiser ausgeübt hatten, das aber jetzt

---

Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger (Gierke, Untersuchungen H. 27) Breslau 1888, S. 52 ff.; Hauck a. a. O. 15 ff.; Phillips-Vering 251 ff.; Werminghoff I, 70 ff.

[1]) Hauck a. a. O. 15.

[2]) Greg. Turon., Hist. Franc. III, c. 17 (M. G. SS. Merov. I, 126).

[3]) Loening II, 172.

[4]) Loening II, 178.

nach Leos I. Verordnung [1]) dem Metropoliten als Richter unter den Parteien zustand. Indes Macht geht vor Recht. Wohl in keiner Periode der Kirchengeschichte hat dieses Wort mehr Geltung gehabt, als unter den ersten Nachfolgern Chlodowechs. Des Königs Wille entscheidet, wer von den Gewählten den vakanten Bischofsstuhl besteigen darf. Aber nicht genug damit; nichts hindert den König, unter Nichtachtung des Wahlrechtes der Gemeinde, auch einem Dritten das Bistum zu verleihen. Denn für ihn besteht keine Rechtsnorm, die ihn zwänge, das Anrecht der Gewählten anzuerkennen; sein Wille allein ist kraft der absoluten königlichen Gewalt massgebend.

Kann auch in allen den Fällen, in welchen der König trotz erfolgter Wahl selbst ernennt, von einer Betätigung des Devolutionsgedankens nicht die Rede sein — denn nicht auf das Recht, sondern die Gewalt stützt er sich hierbei —, so sind diese Eingriffe in das Recht der Gemeinde und der Provinzialsynode doch für die Entwicklung der Devolutionsidee von Bedeutung; denn sie sollten für ein von den Karolingern auszubildendes königliches Devolutionsrecht grundlegend werden. Hatte bisher im Abendland bei der Zurückweisung der Wahl eines Unwürdigen — die einzige Strafe hierfür, wenn man überhaupt von Strafe reden kann — eine Neuwahl zu erfolgen, war bei Doppelwahlen der Metropolit in seinem Urteil an die Gewählten gebunden — es läge denn Unwürdigkeit beider Kandidaten vor, in welchem Falle gemäss dem Prinzip der Volkswahl die Gemeinde nochmals zu wählen hatte —, so beginnt man jetzt, nichts Ungewöhnliches, nichts Unkanonisches mehr darin zu sehen, dass die Ernennung seitens eines bisher Nichtberechtigten, zunächst des Königs, eintreten kann, bei Doppelwahlen die Rechte der Gewählten nicht mehr beachtet zu werden brauchen und ein Dritter zum Bischof erhoben werden darf. Dadurch aber wird langsam dem Ge-

[1]) Siehe oben S. 15.

danken die Bahn geebnet, dass bei Wahl eines Unwürdigen oder in unkanonischer Form (Doppelwahl) die Wähler zur Strafe ihre Befugnis verlieren.

Auch im übrigen werden die Rechte der Provinzialsynode und des Metropoliten illusorisch oder mindestens stark geschwächt. Ihr kanonisches Prüfungs- und Zurückweisungsrecht des Gewählten kann einem von dem gewalttätigen Herrscher ernannten oder anerkannten Manne gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden; das bisherige Recht, der Wahl von Klerus und Volk zuzustimmen, wird zur Pflicht, den vom König Ernannten oder Bestätigten zum Bischof zu weihen [1]). Die Konsekration hängt nicht mehr von dem Ergebnis der Prüfung, sondern von dem Befehle des Königs ab. Gegen seinen Willen jemandem die Bischofsweihe zu erteilen, ist so gut wie ausgeschlossen.

Wie stellen sich nun die kirchlichen Kreise zu diesen hochgespannten Ansprüchen?

Anfänglich scheint sich kein Widerstand erhoben zu haben; die Massregeln der Könige, die ja zunächst nicht kirchenfeindlich waren, erschienen als ein Ausfluss der Frömmigkeit. Hierzu kommt die uns schon bekannte Neigung des Episkopats, das Wahlrecht der Gemeinde zu schmälern [2]). Ihm konnte es somit nur lieb sein, wenn die Beteiligung des Volkes an der Bestellung der Bischöfe durch die Einmischung des Königs verdrängt wurde; aber er übersah, dass dies nicht ohne Schädigung seines eigenen Einflusses geschehen konnte. Vielleicht wäre es vor der Hand auch zu keiner Opposition gekommen, wenn nicht alsbald zwei Momente jene Massregeln des Königs verdächtig gemacht hätten: die Simonie und die Ernennung von Laien [3]), Uebelstände, welche schon unter Chlodowechs Nachfolgern einzureissen begannen. Jetzt besinnt sich der Episkopat. Sofort erhebt er auf den Synoden seine Stimme

[1]) Loening II, 212.

[2]) Vgl. Hauck a. a. O. 25.

[3]) Ebd. 25 ff. Vgl. Loening II, 186 ff.; 190 ff.

und sucht diese Missbräuche zu beseitigen. Die Rettung aber glaubt er allein in der Rückkehr zum Gemeindewahlrecht zu sehen. Daher erinnern die Synoden, welche alsbald gegen die Simonie [1]) und die Laienernennung [2]) eifern, auch zugleich an das alte Wahlrecht der Gemeinde; anfänglich nur schüchtern, dann immer kühner [3]). Doch das Ziel war zu hoch gesteckt, die volle Rückkehr zur Volkswahl unter Ausschluss jeder königlichen Beteiligung unerreichbar; man musste sich mit weniger begnügen [4]), und so kommt man 549 auf der 5. Synode zu Orléans zu der wichtigen Bestimmung „cum voluntate regis iuxta electionem cleri ac plebis, sicut in antiquis canonibus tenetur scriptum, a metropolitano . . . cum comprovincialibus pontifex consecretur“ [5]). Das bisher nur staatlich anerkannte Genehmigungsrecht des Königs wird damit auch kirchlich autorisiert [6]). Die königliche Bestätigung, welche vor der Weihe zu erfolgen hat, ist kanonisches Requisit geworden; „ego canonice adsumturus sum hunc honorem,“ sagt der erwählte Bischof Cato von Clermont; ohne königliche Genehmigung will er sich nicht weihen lassen [7]), und dies trotz des Mahnens der Komprovinzialbischöfe. Dass jenes Recht des Königs aber tatsächlich auch nur als Bestätigungsrecht gedacht ist und jedes Ernennungsrecht ausgeschlossen sein soll, ergibt sich aus der weiteren Bestimmung der Synode, nach welcher keiner Gemeinde ein Bischof aufgezwungen, noch sie

---

[1]) 2. Syn. zu Orléans 533 c. 4 (Mansi VIII, 836; M. G. Conc. I, 62); zu Clermont 535 c. 2 (Mansi VIII, 860; M. G. I, 66); 5. Syn. zu Orléans 549 c. 10 (Mansi IX, 131; M. G. I, 103).

[2]) 3. Syn. zu Orléans 538 c. 6 (Mansi IX, 13; M. G. I, 75); 5. Syn. zu Orléans 549 c. 9 und c. 12 (Mansi a. a. O.; M. G. I, 103 f.).

[3]) Vgl. 2. Syn. zu Orléans c. 7 (Mansi a. a. O.; M. G. a. a. O.); zu Clermont c. 2 (a. a. O.); 3. Syn. zu Orléans c. 3 (Mansi IX, 12; M. G. I, 73 f.).

[4]) Hauck a. a. O. 29 f.

[5]) c. 10 (a. a. O.).

[6]) Loening II, 179; Hauck a. a. O. 30.

[7]) Greg. Turon. Hist. Franc. IV, c. 6 (M. G. SS. Merov. I, 145).

zur Wahl eines bestimmten Kandidaten genötigt werden dürfe [1]). Danach ist also jeder Bischofsstuhl durch freie Wahl des Klerus und Volks mit nachfolgender Bestätigung des Gewählten seitens des Königs zu besetzen. Dem Metropoliten und der Provinzialsynode bleibt ihr Prüfungsrecht erhalten, welches sie ohne Rücksicht auf den königlichen Willen ausüben sollen.

Doch die Geltung all dieser Beschlüsse hing immer von dem guten Willen der einzelnen Herrscher ab. Skrupellos setzten sie sich, wenn es ihnen erwünscht erschien, über dieselben hinweg. Das zeigt deutlich die Geschichte der Merowinger während der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts. Während in den Reichen Guntchrams und Sigiberts I. die Vorschriften von 549 im allgemeinen innegehalten werden [2]), herrscht unter Brunchilde und im Reiche Chilperichs die grösste Willkür: Simonie und Ernennung von Laien sind an der Tagesordnung, die Wahl durch Klerus und Volk bleibt leere Form oder findet überhaupt nicht statt; Synoden, welche dem Unwesen hätten steuern wollen, konnten nicht zusammentreten [3]).

Trotzdem oder vielleicht gerade deshalb wuchs das kirchliche Bewusstsein immer mehr, so dass, als der kirchlich gesinnte Chlotachar II. das ganze Reich wieder vereinigt hatte, noch einmal der Versuch gemacht werden konnte, das Wahlrecht der Gemeinde unter Ausschluss der königlichen Ernennung zu erhalten. Das grosse Pariser Reichskonzil von 614 wiederholt die alten Vorschriften über Besetzung der Bistümer durch Wahl seitens des Klerus und Volks unter Bestätigung des Metropoliten und der Provinzialsynode und erklärt jede andere Besetzung für nichtig, während des kö nig-

[1]) c. 11 (Mansi a. a. O.; M. G. I, 104), erweitert durch c. 8 der 3. Pariser Synode zwischen 556—573 (557?) (Mansi IX, 746; M. G. I, 144 f.).

[2]) Vgl. Hauck a. a. O. 33 ff.; 37; Phillips-Vering 257 ff.

[3]) Vgl. Hauck a. a. O. 38 f.; 39 ff.; Phillips-Vering 260 f.

lichen Bestätigungsrechts nicht gedacht wird [1]). Aber auch dieser Versuch misslang, wenigstens zum Teil. Denn Chlotachar nimmt in seinem Edikt zwar die Beschlüsse des Konzils auf, fügt aber in c. 1 hinzu, der König werde die Wahl, wenn sie auf einen Würdigen falle, bestätigen [2]). Er hält also an dem Rechte der Bestätigung fest, erkennt jedoch andrerseits das Wahlrecht der Gemeinde unbeschränkt an [3]). Hatte 549 die Kirche dem Könige das Genehmigungsrecht zugestanden, so hier der König der Kirche das Recht der Gemeinde auf die Wahl des Bischofs. Eine Form für die Bestellung der Bischöfe war damit gefunden, welche das Interesse des Staates wie der Kirche berücksichtigte [4]), keiner dieser beiden Faktoren soll ausschliesslich die Besetzung der Bistümer in der Hand haben, sondern diese hat durch gemeinsame Tätigkeit zu erfolgen.

Dieser Rechtssatz blieb die Grundlage für die Besetzung der Bischofsstühle unter den folgenden Merowingern. Erst in dem Jahrhundert der Auflösung des Reiches, nach Dagoberts I. Tode (639), hört man auf den Synoden wieder Klagen über Simonie, über eigenmächtige Ernennungen, über Erhebung von Laien auf die Bischofsstühle, aber das Edikt wird dadurch nicht aufgehoben, die Wahl durch Klerus und Volk mit nachfolgender Bestätigung seitens des Königs bleibt die Regel [5]). Nur ein Gedanke, welcher die Grundlage des karolingischen Staatskirchenrechts werden soll, beginnt schon jetzt aufzutauchen: Der König, und nicht mehr die Kirche und Gemeinde,

[1]) c. 1 und 2 (M. G. Conc. I, 186).

[2]) M. G. Capit. I, 21; Galante 122.

[3]) Ueber die umstrittene Deutung des letzten Satzes von Kanon 1 vgl. Hinschius II, 518, 7; Loening II, 182, 2; Hauck a. a. O. 46, Anm. 155; Phillips-Vering 263, 79; Lesne, La hiérarchie épiscopale (Provinces, Métropolitains, Primats) en Gaule et en Germanie 742—882 (Mémoires et travaux publiés par les professeurs des facultés catholiques de Lille I), Paris 1905, S. 14.

[4]) Hauck a. a. O. 47.

[5]) Ebd. 48 ff.; Kirchengeschichte I, 400 ff.; Phillips-Vering 266 f.

ist es, welcher das Amt verleiht. Die Wahl seitens des Klerus und Volks ist nur noch die Bitte um eine bestimmte Person[1]).

Mit der kirchlichen Anerkennung des königlichen Bestätigungsrechts, welches, wie das Edikt von 614 zeigt, auch das Prüfungsrecht des Gewählten einschloss, war praktisch eins der vornehmsten Rechte der Provinzialsynode und des Metropoliten hinfällig geworden. Zwar schärfen die Synoden[2]) wiederholt ein, die Bischöfe sollen den Kandidaten auch bei erfolgter Bestätigung seitens des Königs nur nach gewissenhafter Prüfung die Weihe erteilen, aber wer hätte es mit Erfolg wagen können, einem Manne die Weihe zu versagen, welchen der König für würdig befunden hatte? Es ist denn auch kein Beispiel bekannt, dass ein vom König Bestätigter wegen Unwürdigkeit nicht konsekriert sei[3]). Somit wird die Bestätigung seitens der Provinzialbischöfe zur Form, die Genehmigung des Königs aber zum Befehl, die Ordination zu vollziehen[4]). Indes nicht bloss in dieser Hinsicht, sondern in jeder Beziehung sind die Rechte des Metropoliten und der Provinzialsynode fortgefallen oder mindestens sehr beschränkt und in ihrer Wirksamkeit abgeschwächt. Ihre Aufsicht und Disziplinargewalt über die bischöfliche Verwaltung, ihr Gesetzgebungsrecht, ihre Befugnisse bei Errichtung neuer Bischofsstühle, bei der Versetzung von Bischöfen, bei der Verwaltung eines vakanten Bistums, bei der Veräusserung von Kirchengut, alles hat mehr oder weniger an Bedeutung verloren oder ist ganz verschwunden[5]). Das Institut der Provinzialsynode verfällt daher, zumal infolge der Abhängigkeit von den Königen[6]), der

---

[1]) Vgl. Marculfi form. I, 5—7 (M. G. form. 45 ff.). Vgl. Hauck, Bischofswahlen 51 f.; Phillips-Vering VIII, 267.

[2]) Z. B. 5. Synode zu Orléans c. 10 und 11 (Mansi IX, 131; M. G. Conc. I, 103 f.).

[3]) Vgl. Loening II, 183 f. 211 ff.; Lesne a. a. O.

[4]) Vgl. Marculfi form. I, 6 (M. G. a. a. O. 46).

[5]) Vgl. Loening II, 207 ff.; Lesne a. a. O. S. 14 ff.

[6]) Hinschius II, 7; Lesne a. a. O. S. 16 f.

überragenden Bedeutung der Nationalkonzilien und der Verweltlichung des Episkopats [1]), immer mehr, der Metropolitanverband verliert seine Kraft und löst sich in den allgemeinen Wirren der letzten Merowingerzeit so gut wie auf [2]).

§ 5.

b) Niedere Kirchenämter.

So ungenügend wir auch unterrichtet sind, eines steht fest, sofern die Kirche nicht unter Verfolgung zu leiden hat, hat sich in den arianischen Reichen der Germanen die Stellung des Bischofs in seiner Diözese zu der Geistlichkeit im allgemeinen [3]) nicht geändert, es sei denn darin, dass zum Eintritt in den Klerus die königliche Erlaubnis für erforderlich erklärt wurde. Die Geistlichen befinden sich in derselben Abhängigkeit von ihrem Bischof, wie zu römischer Zeit [4]).

Gleiches gilt von dem Frankenreiche. Die Bischöfe waren es, denen der junge Staat seine Entstehung und überaus schnelle Festigung, seine Ausbreitung und Herrschaft über ganz Gallien nicht zu geringem Teile verdankte, deren Wirken es gelang, den Gegensatz zwischen Siegern und Besiegten zu überbrücken. Kein Wunder, dass sie, zumal bei der Schwäche des Metropolitanverbandes, an Macht und Einfluss in kirchlichen wie politischen Dingen immer mehr gewannen, wenn sie auch in letzterer Beziehung in eine bisher nicht gekannte Abhängigkeit vom Herrscher gerieten, dem sie, wie jeder, auch der geringste Untertan, den Treueid zu leisten hatte [5]).

In seiner Diözese dagegen bleibt der Bischof nach wie vor

---

[1]) Werminghoff I, 73.

[2]) Vgl. Hinschius a. a. O.; Loening II, 217 ff.; Hauck, K. G. I, 412; Lesne a. a. O. S. 24 ff.

[3]) Auf die Frage der Privatkirchen kommen wir weiter unten zurück.

[4]) Vgl. z. B. bei Werminghoff I, 32 f.; 42 f.; 45.

[5]) Vgl. Loening II, 220 ff.; 254 f.

unbeschränkter Herr. Er ist der Träger der Kirchengewalt, ihm sind die Geistlichen völlig unterworfen, er nimmt sie in den Klerus auf, wozu allerdings schon seit Chlodowech die Erlaubnis des Königs oder des königlichen Grafen erforderlich ist[1]), er erteilt die Weihen und verleiht ihnen ein Kirchenamt[2]); von ihm erhalten sie auch weiter ihren Unterhalt oder Güter zur Prekarienleihe, sofern sie nicht an Eigenkirchen angestellt sind; er erteilt ihnen die Vollmacht, den Gottesdienst zu halten, das Predigtamt auszuüben, die Sakramente zu verwalten. Kurz, die Stellung des Bischofs zu seinem Klerus hat sich zunächst nicht geändert. Ebenso wie früher ist er bei der Ordination und Anstellung an die immer von neuem wiederholten Bestimmungen über die erforderlichen Eigenschaften der Kleriker[3]), an den Rat des Presbyteriums, an die Zustimmung der Gemeinde gebunden[4]). Verletzte er diese Vorschriften, so lief er Gefahr, von der Provinzialsynode kraft ihres Aufsichtsrechtes zur Rechenschaft gezogen zu werden. Diese konnte jedoch nur mit Disziplinarstrafen, so der totalen oder der jetzt auftauchenden partiellen Suspension von der Ausübung einzelner bischöflicher Amtsrechte[5]), Entziehung der communio fratrum u. s. w. versuchen, den Bischof zur Beobachtung der kirchlichen Anordnungen zu zwingen; ein Eintrittsrecht in seine Befugnisse stand ihr jedoch nicht zu[6]). Aber gerade der Verfall dieses Instituts, wie wir ihn kennen lernten, musste die Willkür des Bischofs in diesem Punkte steigern. Zwar sollte der Weihe und Anstellung eines Klerikers die Prüfung über das Freisein von (später sogenannten) Irregularitäten vorangehen[7]); indes wie oft mag, zumal bei den niederen Weihe-

---

[1]) Vgl. Hauck I, 148; Loening II, 159 ff.
[2]) Loening II, 331 ff.; 357 ff.
[3]) Vgl. ebd. 278 ff.
[4]) Vgl. oben S. 24.
[5]) Vgl. Hinschius IV, 811; 730 ff.; 742.
[6]) Vgl. oben S. 29.
[7]) Loening II, 282 f.

graden und Kirchenämtern[1]), aus dem angegebenen Grunde eine solche Untersuchung von dem allmählich verweltlichten Episkopat unterlassen worden sein! Wäre sonst eine derartige Verwilderung des Klerus eingetreten, wie sie die letzte Merowingerzeit aufweist?

Der Bischof bleibt also, wie er allein die Weihe erteilt, grundsätzlich auch der ausschliessliche Verleiher aller Kirchenämter in seiner Diözese, er stellt die Geistlichen an, mag es sich um die Kathedrale oder eine Landkirche, um Klosterkirchen, Oratorien oder Privatkirchen, Kapellen oder Taufkirchen handeln. Indessen dieser Grundsatz wird, wie schon angedeutet, in demselben Augenblick, wo die Germanen mit der Kirche in Berührung kommen, durch eine ihnen eigentümliche Rechtsanschauung, die Eigenkirche, durchbrochen.

Der Begriff der Eigenkirche[2]) knüpft an den heidnischen Haus- und Eigentempel des Germanen an, in welchem er Gottesdienst für sich und sein Haus abhielt oder abhalten liess[3]). Mit der Bekehrung zum Christentum werden die Rechtsanschauungen des Eigentempels auf alle Kirchen und kirchlichen Anstalten übertragen, die auf dem einem Germanen zu freiem Eigentum gehörigen Boden errichtet sind. Durch die Weihe wird der Altargrund, auf dem der Altar sich erhebt, nicht berührt, er bleibt im Eigentum des Grundherrn. Ebenso gehört ihm das Zubehör der Kirche, die dos ecclesiae. Zubehör aber ist „das Kirchengebäude mit seinem Inventar, mit den Messgewändern und Kirchengeräten, mit den Kirchenbüchern und Glocken u. s. w., ferner alles, was an unbeweglichem Gut und an nutzbaren Rechten und Einkünften zur Kirche gehört, also die Kirchenländereien, die vom Stifter und anderen an den Altar übertragen worden sind und, vielleicht zerstreut, um die Kirche herumliegen, aber auch die Ob-

---

[1]) Ebd. 284.

[2]) Vgl. zum folgenden Stutz, Eigenkirche 14 ff.

[3]) Vgl. Stutz, Benefizialwesen I, 89 ff.

lationen und die Primitien, die Gebühren, die der Geistliche für seine Amtshandlungen erhebt, und später der Zehnt“ [1]).

Steht also die Kirche in dem Eigentum des Grundherrn, so kann er über sie frei verfügen: er darf sie nach Belieben verkaufen, vertauschen oder verschenken, er darf sie vererben, zu Lehen oder in Pacht geben, er darf sie verpfänden, kurz er hat die volle privatrechtliche Herrschaft über sie und ihr Vermögen. Nur das eine ist ihm versagt, er kann die Kirche nicht mehr ihrer Bestimmung entziehen, sie in ein weltliches Wohnhaus verwandeln und dadurch säkularisieren. Dem steht das kirchliche Veräusserungsverbot, welches hier nur analog angewandt werden kann, entgegen: ist ein Gebäude einmal durch bischöfliche Weihe zum kirchlichen Dienst bestimmt, so kann es zu anderen profanen Zwecken nicht mehr gebraucht werden; alles, was der Kirche an Vermögensstücken zugewendet wird, bleibt mit ihr unauflöslich verbunden. Da der Eigentümer die Früchte und Nutzungen aus dem Kirchengut zieht, muss er seinerseits einmal für den Unterhalt der Kirche sorgen, dann aber auch für den Gottesdienst, und deshalb, falls er nicht selbst Geistlicher ist, ihr die erforderlichen Kleriker geben und besolden.

Hiermit berühren wir die zweite Seite der Kirchherrschaft des Grundherrn. Aus dem Eigentum fliesst ihm nämlich neben den vermögensrechtlichen Befugnissen auch eine öffentlichrechtliche: die volle Leitungsgewalt über die Kirche. Er setzt den Geistlichen ein und wieder ab, und dieser verwaltet für ihn die Kirche und ihr Vermögen.

In der Eigenkirche entsteht damit der bisher schon stark gefährdeten, aber noch immer festgehaltenen Eigentums- und Verwaltungseinheit des Bistumsvermögens der ärgste Feind, dem sie erliegen soll. Denn überall, wo die Germanen erscheinen, tauchen diese Sondervermögen mit ihrer eigenen Ver-

---

[1]) Stutz, Eigenkirche 15; Gutmann, Die soziale Gliederung der Bayern (Abh. a. d. Strassb. staatsw. Seminar H. 20), Strassburg 1906, S. 165 ff.

waltung auf, überall entstehen Eigenkirchen. An Stelle der römischen Zentralisation tritt jetzt die weitgehendste Dezentralisation. Dezentralisiert wird das Eigentum nicht minder als die Verwaltung und Nutzung des Kirchenvermögens, so die Grundlage für den späteren Ausbau der Diözese bildend; dezentralisiert aber wird sogar, wenigstens faktisch, wenn auch nie von der Kirche anerkannt[1]), die Regierungsgewalt des Bischofs. Und hierin liegt gerade das gefährlichste Moment der Eigenkirche. Der Grundherr setzt nach dem Rechte der Zeit den Geistlichen ein und ab, ohne Rücksicht auf die Würdigkeit desselben, ohne Rücksicht auf die von der Kirche verlangten Eigenschaften ernennt er ihn, ein unerhörter Eingriff in die Rechte des Bischofs. Kein Wunder, dass die Kirche derartige Anschauungen bekämpft und, wo sie dieselben dulden muss, nach Möglichkeit zu mildern sucht.

Wie nachteilig das Eigenkirchenrecht auch für die römisch-rechtliche Verfassung der Kirche war, deren Ende es herbeiführt, so dürfen doch die Vorteile, welche aus ihm für das Kirchenrecht erwuchsen, nicht übersehen werden; denn dem Eigenkirchenrecht verdanken wir mehr oder weniger den stolzen Bau des klassischen Kirchenrechts, ihm die Ausgestaltung der Diözesen und die Einführung des Pfarrsystems, ihm eine Reihe von bisher unbekannten Rechtsinstituten, wie die Inkorporation und den Patronat, das Regalien-, Spolien- und Stolgebührenrecht, ihm das kirchliche Benefizium, die Pfründe[2]). Und auch das Devolutionsrecht hat zwar nicht seine Wurzeln, aber seine Veranlassung in ihm. Entspringt es doch dem Streben, die Ernennung ungeeigneter Kleriker seitens des Grundherrn zu verhüten, der Bemühung, dem Bischof die Befugnis zu geben, den Anzustellenden zu prüfen und bei Unwürdigkeit selbst die Ernennung vorzunehmen.

Werfen wir einen Blick auf die Entwicklung der Eigen-

[1]) Vgl. Stutz, Eigenkirche 23 ff.

[2]) Vgl. des näheren die Ausführungen von Stutz in seiner „Eigenkirche“ S. 24 ff. und seinem „Kirchenrecht“ S. 829 ff.

kirche, und zwar speziell hinsichtlich der Ernennung der Geistlichen bei den christlich gewordenen germanischen Völkern.

Ueberall, wo die Germanen im Bereich der Kirche erscheinen, taucht auch ihre Eigenkirche auf, aber nicht überall vermag sie sich länger zu halten. Die Sueven, wie die Westgoten, die Burgunder, wie die Langobarden haben sie gehabt[1]). Indes gerade in den anfänglich arianischen Reichen unterliegt die Eigenkirche nach der Annahme des Katholizismus der Macht und dem Einfluss des Episkopats.

Uns interessiert besonders die Entwicklung bei den Westgoten, weil die Form, welche die Beteiligung des Grundherrn nach Ueberwindung des Eigenkirchenrechts, wenn auch nur für kurze Zeit gewann, sich als eine Art von Patronat darstellt, wie er erst ein halbes Jahrtausend später allgemein eingeführt werden sollte. Zweifellos haben die Westgoten versucht, auch nach ihrem Uebertritt zur katholischen Kirche ihr Eigenkirchenwesen zu retten. Die Beschlüsse der Konzilien zeigen dieses deutlich. Immer wieder betonen sie, dass die Verwaltung der Dos an gestifteten oder beschenkten Kirchen dem Bischof zustehe, den Stiftern oder deren Erben keine „potestas" über die Kirche und ihr Vermögen zukomme[2]). Auch der Anspruch, die Geistlichen zu ernennen, scheint nicht erloschen zu sein. Dafür spricht der gleich zu erwähnende Konzilsbeschluss von 655[3]). Aber die Macht des Episkopats, sein Einfluss auf die weltliche Gesetzgebung war doch zu gross, als dass jene Anschauungen, gleich von Anfang an scharf bekämpft, hätten durchdringen können. Und so kommt es auf dem 9. Provinzialkonzil von Toledo (655) zu einem Kompromiss[4]) zwischen dem Episkopat und den Grundherren: den Stiftern von Kirchen soll (unter Ausschluss ihrer Erben) für ihre Lebenszeit die

---

[1]) Vgl. Stutz I, 95 ff.; 103 ff.; 108 ff.; 112 ff.

[2]) Vgl. ebd. I, 103 ff.; auch Hinschius II, 621, 7 und Galante, Cose sacre I, S. 77 ff.

[3]) Stutz I, 106, 18.

[4]) Stutz, Eigenkirche 25.

Fürsorge für dieselben überlassen bleiben; ferner dürfen sie geeignete Kleriker dem Bischof präsentieren, welcher jedoch, falls sie keine würdigen finden, selbst im Einverständnis mit ihnen, passende einsetzen soll, eine anderweitige Besetzung seitens des Bischofs aber sei nichtig[1]).

Die Kirche war also hier in einer überraschend kurzen Zeit zu einer Regelung der Privatkirchenfrage gelangt. Das Besetzungsrecht des Bischofs war nicht mehr in Frage gestellt, aber auch dem Verlangen der Grundherrn kam man entgegen. Das Ergebnis ist ein ähnliches wie im Orient[2]). Hier wie dort wird das von den Stiftern beanspruchte Einsetzungsrecht auf ein reines, in der Dankbarkeit der Kirche begründetes Präsentationsrecht beschränkt; hier wie dort taucht der Devolutionsgedanke auf: der Bischof darf, falls von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht oder ein Unwürdiger vorgeschlagen wird, diesen zurückweisen und selbst einen Geeigneten ernennen. Der Kanon des Konzils von Toledo scheint zwar dem Wortlaut nach diese Befugnis dem Bischof nur zu gewähren, falls der Stifter von seinem Rechte, das ja keine Pflicht ist — daraus geht hervor, dass die Befugnis des Bischofs einen strafenden Charakter für den Stifter nicht trägt[3]) —, keinen Gebrauch macht: „Quod si tales (i. e. rectores idoneos) forsan non inveniantur, ab eis (i. e. fundatoribus) tunc, quos episcopus loci probaverit Deo placitos, . . . instituat.“ Der Ausdruck „si tales non inveniantur“ lässt sich indes zweifellos dahin interpretieren: falls der Stifter keine geeignete Kandidaten findet und infolgedessen gar nicht oder nur Unwürdige präsentiert, soll der Bischof u. s. w. Auch ist wohl anzunehmen, dass die hierher gehörenden Bestimmungen Justinians dem hochgebildeten Episkopat nicht unbekannt waren und vielleicht sogar zum Vorbild dienten. Aber in zwei

---

[1]) Can. 2 (Mansi XI, 26) = c. 32 C. 16 q. 7.
[2]) Vgl. oben S. 32 ff.
[3]) Vgl. oben S. 34.

Punkten geht der toletanische Beschluss über die Anordnungen des Kaisers hinaus: einmal zu Gunsten des Bischofs, in so fern als nur dem Stifter selbst, nicht mehr seinen Erben das Vorschlagsrecht zusteht; andrerseits zu Gunsten des Gründers, in so fern, als der Bischof bei Ausübung seiner devolutionsartigen Befugnis sich mit dem Stifter ins Einvernehmen zu setzen hat, nur solche Kleriker ernennen darf, die diesem genehm sind.

Zwar ward dieser Sieg des Episkopats über die Anschauungen des Eigenkirchenwesens von keinem Einfluss für die Gestaltung der Verhältnisse in den übrigen germanischen Staaten — fehlte es doch hier an einer wesentlichen Voraussetzung, der dominierenden Stellung der Bischöfe —, zwar wurden die Beschlüsse von Toledo von den Sarazenen zugleich mit der Westgotenherrschaft hinweggefegt[1]), aber durch ihre Aufnahme in die Kanonensammlungen und zuletzt in Gratians Dekret haben sie, als die Päpste nach Ueberwindung der Eigenkirche an ihre Stelle den Patronat setzten, wenn auch nicht bestimmend, so doch wohl als Fingerzeig dienen können. Und darin liegt ihre Bedeutung für die Geschichte des Devolutionsrechts[2]).

Anders als in dem Westgotenreich hat sich bei den Langobarden selbst nach ihrem Uebertritt zum katholischen Bekenntnis das Eigenkirchenwesen ungeschmälert erhalten[3]). Der Grund liegt darin, dass auch nach diesem Schritte die

---

[1]) Stutz I, 108. Doch scheint, wie auch sonst rein westgotisches Recht nachher wieder auflebte, so das unverkürzte Eigenkirchenrecht im mittelalterlichen Spanien trotz der westgotischen Gesetzgebung und der sarazenischen Invasion sich behauptet zu haben. Vgl. vorläufig de Hinojosa, La fraternitad artificial en España (aus der Rivista de Archivos) 1905 S. 6 ff.

[2]) Hinkmar von Reims, der, wie wir sehen werden, ganz ähnlich die Bestellungsfrage zu lösen sucht, scheint diesen Beschluss nicht gekannt zu haben, sonst hätte er sich wohl zweifellos in seiner Schrift „Ueber die Kirchen und Kapellen" darauf gestützt. Vgl. Stutz I, 292, 41.

[3]) Vgl. zum folgenden Stutz I, 113 ff.; Galante, Cose sacre I, S. 121 ff.

katholische Kirche und der Episkopat anders als bei den übrigen arianischen Völkern keine politische Machtstellung sich zu erringen vermag. Es bleibt somit den einzelnen Bischöfen überlassen, sich mit dem fremden Gast, dem Eigenkirchenwesen, auseinanderzusetzen. In der Zeit der Eroberung aber hatte die kirchliche Organisation auf das ärgste gelitten. In manchen Teilen Italiens war die kirchliche Ordnung gänzlich zerstört, in anderen schwer geschädigt; zwar setzt man dem Eindringen der Eigenkirche nach Möglichkeit Widerstand entgegen, so dass ein so rascher und völliger Sieg derselben wie bei den Franken nicht möglich ist, aber dieser Widerstand ist auch kein so geschlossener wie im Westgotenreich. Daher die Zwitterbildungen römisch-kirchlichen und germanischen Rechts, wie sie uns nur in Italien begegnen. Bald werden Kirchen gemäss den kanonischen Vorschriften gegründet unter Ausschluss einer Besetzungsbefugnis des Stifters, bald behält dieser sich allein oder sich und einer, auch mehreren Personen, die Besetzung vor, sei es auf Lebenszeit, sei es auch für einen oder mehrere Erben, nach deren Tode das Besetzungsrecht dem Bischof zufallen soll[1]); selbst die devolutionsartige, sonst aber einflusslose Bestimmung kommt vor, dass bei Versäumnis der Ausübung des Ernennungsrechts dasselbe für immer an den Bischof verloren gehe[2]). Anderseits treten uns aber auch, und zwar seit dem 8. Jahrhundert immer zahlreicher, Stiftungen entgegen, welche das Recht der Eigenkirche namentlich bezüglich der Besetzung in reiner Form zeigen[3]), welche den allmählichen Sieg des germanischen Rechts beweisen.

Im allgemeinen hat jedoch das Eigenkirchenrecht in Italien nicht die Bedeutung und den Einfluss erlangt wie bei den Franken. Denn es bleibt im wesentlichen auf unbedeu-

---

[1]) Vgl. die interessanten Beispiele bei Stutz I, 118 ff.; Galante, Cose sacre S. 131 ff.; 133 ff.

[2]) Stutz I, 121.

[3]) Vgl. Stutz I, 123 ff.; Galante, Cose sacre I, 147 ff. (dazu Stutz, Gött. Gel. Anz. 1904, S. 81 f.).

tendere Kirchen dritter Ordnung beschränkt, während die Kathedralen, Tauf- und Pfarrkirchen zum grössten Teil dem römisch-kirchlichen Rechte, der Herrschaft des Bischofs nicht entzogen werden[1]). Allerdings macht sich auch bei diesen bald der Einfluss germanischer Anschauungen geltend: auch sie werden zu Eigenkirchen, aber zu Eigenkirchen des Bischofs, so dass sich an dem Besetzungsrechte selbst, wenn es auch vielleicht mehr privatrechtlichen Charakter erhält, doch praktisch nichts ändert.

Weit günstiger für das Eigenkirchenwesen war der Boden im jungen Frankenreiche. In Italien bestanden seit dem Ausgange des 5. Jahrhunderts genaue Vorschriften über private Kirchengründungen[2]), in Gallien fehlt es an solchen, oder es kommt nur zu schwachen Versuchen[3]), daher ist hier auch der Widerstand gegen das neue Recht weit geringer als jenseits der Alpen, so dass es schon beim ersten Anlauf den Sieg davonträgt; daher entstehen auch keine Zwitterbildungen, wie sie uns bei den Langobarden begegnen[4]).

Gerade bei der Ernennung der Geistlichen macht sich die germanische Anschauung zuerst geltend. Gleich mit der fränkischen Eroberung dringt sie in diesem Punkte durch und muss schon um die Mitte des 6. Jahrhunderts von den Bischöfen geduldet werden[5]). Auf dem 4. Konzil zu Orléans (541)[6]) nämlich sucht man nur die Missbräuche der Grundherrn zu beseitigen, ohne prinzipiell das Eigentumsrecht an der Kirche und ihrem Vermögen sowie das Bestellungsrecht

---

[1]) Vgl. Stutz I, 131 ff.

[2]) Siehe oben S. 35 f.

[3]) Siehe oben S. 36.

[4]) Stutz, I, 138 f.; vgl. aber auch Galante, Cose sacre I, S. 102 ff. und dazu Stutz, Gött. Gel. Anz. 1904, S. 78 ff.

[5]) Vgl. Stutz I, 136; Loening II, 357 f.; Hinschius II, 622; Hauck I, 226 f.

[6]) Mansi IX, 111 ff.; M. G. Conc. I, 87 ff.; vgl. auch Hefele II, 780 ff.

der Geistlichen in Abrede zu stellen. Der Grundherr soll die Kirche genügend dotieren, Kleriker anstellen, welche den Gottesdienst würdig versehen können, ohne sie jedoch der bischöflichen oder archidiakonalen Disziplinargewalt zu entziehen, fremde Kleriker aber nur mit dem Willen des Bischofs und nach einer von diesem vorgenommenen Prüfung[1]). Man sieht, wie der Episkopat sich bemüht, dem Angriff des neuen Rechts zu begegnen, seinen Einfluss auf die Geistlichen an den Privatkirchen zu retten.

Der Sieg des Eigenkirchenwesens im Frankenreiche fällt in die Zeit zwischen 650 und 750[2]), jene Periode allgemeiner Auflösung der staatlichen und kirchlichen Organisation, das Jahrhundert, in welchem das Merowingerreich seinem Ende zugeht, der Metropolitanverband zerfällt, die Güter der Kirche zum grössten Teil in die Hände der Laien geraten, die fränkische Landeskirche zu Grabe getragen wird. In dem Augenblicke, in welchem die Macht des Episkopats als Ganzes im Metropolitanverbande zusammenbricht, beginnt auch die anfänglich durch die Schwäche der Provinzialsynode gesteigerte Machtstellung des einzelnen Bischofs in seiner Diözese zu wanken; die Eigenkirche ist es, durch welche sie untergraben wird; den Bischöfen aber fehlt der Zusammenhalt, um gemeinsam gegen diesen Feind vorzugehen. Ihr Widerstand ist daher zu schwach. Die Grundherrn setzen in dieser Zeit schrankenloser Willkür ihre Ansprüche, zumal die Ernennung der Geistlichen betreffend, durch. Ohne sich gemäss der Vorschrift des Konzils von Orléans um den Willen des Bischofs zu kümmern, ohne auf die Würdigkeit und Fähigkeit des Kandidaten zu sehen[3]), ernennen sie die Kleriker. Nur bei den Eigenkirchen der Klöster behauptet sich der Einfluss des Bischofs länger. Erst unter den Karolingern gelingt es hier, die Ernennung der

[1]) Can. 7; 26; 33.
[2]) Vgl. Stutz I, 137 f.
[3]) Vgl. Hauck I, 549.

Geistlichen durchzusetzen und die Rechte des Bischofs auf eine blosse Mitwirkung zu beschränken[1]).

Was die Abtswahlen und die Fortdauer der devolutionsartigen Bestimmung Benedikts[2]) hierbei betrifft, so herrscht in der fränkischen Zeit bezüglich des ersten Punktes die grösstmögliche Verschiedenheit und Unsicherheit, so dass auch über die Geltung jener Bestimmungen nur Vermutungen aufgestellt werden können.

Ganz abgesehen davon, dass es der Benediktinerregel nur langsam gelingt, allgemein Geltung zu erlangen, dass ferner die Vorschrift Benedikts keineswegs von der Kirche gegeben war, treten der Durchführung jenes Devolutionsgedankens zwei Momente, welche die Wahlfreiheit beschränken, hindernd entgegen: die Gewalt des Bischofs und das Eigenkirchenwesen.

Wie schon bemerkt[3]), konnte es leicht dahin kommen, dass der Bischof kraft seines Einflusses die übrigen Faktoren, welchen neben dem Bischof jene devolutionsartige Befugnis zustehen sollte, beiseite drängte und selbst die Ernennung vornahm. Dies um so mehr, als es schon früh Regel wurde, dass der Abt eine höhere Weihe erhielt, welche nur der Diözesanbischof erteilen konnte; besass er dagegen schon den vorgeschriebenen Ordo, so war für ihn als Mitglied des bischöflichen Klerus die Erlaubnis seitens des Bischofs zur Uebernahme des Amtes eines Abtes notwendig. Aus diesen Rechten entwickelt sich dann seit dem 6. Jahrhundert die Sitte, dass der Bischof dem Abt eine Segnung, die Benediktion erteilt und ihn damit zugleich in sein Amt einführt[4]). Kein Wunder daher, dass die Bischöfe, denen die Selbständigkeit der Klöster — wenn die-

---

[1]) Vgl. Stutz I, 179 und Anm. 101.

[2]) Siehe oben S. 37 ff.

[3]) Siehe oben S. 38.

[4]) Loening II, 377. Juristisch ist die mit der Benediktion tat-

selben auch ihrer Jurisdiktion unterlagen, so standen sie ihnen doch als freie Genossenschaften, die wenigstens anfänglich nicht zum Klerus gerechnet wurden, mit eigenem Vermögen gegenüber[1]) — ein Dorn im Auge war, jene Rechte dahin zu erweitern suchten, den Klöstern einen Abt aufzudrängen und nicht bloss bei Wahl eines Unwürdigen, sondern überhaupt unter Ausschluss des Wahlrechts frei zu ernennen. Hiergegen, wie auch gegen sonstige Eingriffe der Bischöfe, suchte man sich schon seit dem 7. Jahrhundert durch Privilegien, die durch königliche Bestätigung[2]) noch verstärkt werden konnten, zu schützen, in welchen der Bischof verpflichtet ward, den vom Konvent Gewählten zu benedizieren und in sein Amt einzuführen[3]). Zwar hielt man anfänglich noch an einem Prüfungsrecht seitens des Bischofs fest, aber auch dieses wurde bald ausgeschlossen[4]). Die Entwicklung drängte mehr und mehr auf gänzliche Loslösung von der bischöflichen Gewalt, ein Ziel, das durch die in den kommenden Jahrhunderten immer zahlreicher werdenden Exemtionen[5]) sowie die Aenderungen in der Form der Bestellung der Ordensobern erreicht wurde[6]).

So ward jene devolutionsartige Bestimmung der Benediktinerregel schon bald durch das angemasste Ernennungsrecht der Bischöfe verdrängt. Ob sie wieder auflebte, als sich die Klöster ihre Wahlfreiheit erkämpft hatten, ist zweifelhaft —

---

sächlich zusammenfallende Amtseinsetzung ein von dieser getrennter, selbständiger Akt von rechtlicher Wirkung, welche der Benediktion abgeht. (Gonzalez Tellez ad c. 1 X. I. 10; Hinschius IV, 156, 2.)

[1]) Loening II, 380.

[2]) Vgl. Loening II, 385 f.

[3]) Loening II, 378; Hinschius a. a. O. Vgl. Marculfi form. I, 1 (M. G. form. 39 ff.).

[4]) Loening a. a. O.

[5]) Das erste exemte Kloster überhaupt war Bobbio i. J. 628 (Jaffé n. 2017); das erste und zunächst einzige in Deutschland ward Fulda auf Bitten des hl. Bonifatius i. J. 753 (vgl. Hauck I, 582 ff.).

[6]) Vgl. Hinschius a. a. O.

vielleicht nur so lange, als den Bischöfen noch ein Prüfungsrecht verblieb; im übrigen aber widersprach sie zu sehr den Bestrebungen, die Gewalt der Bischöfe über die Klöster zu beseitigen, als dass man diesen ein solches Recht hätte gewähren wollen.

Das zweite Moment, welches mit der Wahlfreiheit die Geltung jener Bestimmung ausschliessen sollte, war das eindringende Eigenkirchenwesen. Denn schon früh beginnen Könige, Bischöfe, Privatpersonen, selbst Klöster, auf eigenem Grund und Boden sogenannte Eigenklöster zu bauen[1]). Damit aber verfällt die Klosterkirche mit dem Kloster als Zubehör ebenso, wie wir es bei der Privatkirche sahen, dem Eigentum des Grundherrn. Dieser lässt jedoch eine freie Wahl nicht zu, sondern ernennt selbst den Abt. Zuweilen gewährt allerdings der Stifter dem Kloster das Recht, seinen Vorsteher zu wählen, entweder ganz unbeschränkt oder aber unter Vorbehalt seiner Bestätigung. An sich stand beim Eigenkloster zwar dem Bischof, der die Weihe bezw. die Erlaubnis dazu sowie die Benediktion zu erteilen hatte, das Prüfungsrecht und damit die Befugnis zu, den Ernannten bezw. Gewählten abzulehnen oder anzuerkennen[2]). Aber wie wollte der Episkopat mächtigen Grundherrn, zumal dem gewaltigsten, dem Könige gegenüber ein derartiges Recht geltend machen? Die Verhältnisse gestalten sich somit ähnlich wie bei der königlichen Ernennung oder Bestätigung der Bischöfe. Hier wie dort hängt ein weitergehender Einfluss des Bischofs von der mehr oder minder geschwächten Macht des Herrn ab. Dagegen ist an eine Ausübung des devolutionsartigen Rechtes, welches Benedikt dem Bischof gibt, so gut wie gar nicht zu denken. Gelang es wirklich dem Bischof, die Verwerfung der Wahl oder Ernennung eines Unwürdigen durchzusetzen, so erfolgte wohl ohne Zweifel eine nochmalige

---

[1]) Vgl. zum folgenden Loening 374 ff.; 638 ff.; Luchaire § 40 bis 54; Stutz KR. 830 f.

[2]) Vgl. Hauck I, 246 ff.

Wahl oder Ernennung; die Besetzung seitens des Bischofs aber würde der auf seine Befugnis eifersüchtig bedachte Grundherr kaum zugegeben haben.

Jener Devolutionsgedanke der Benediktinerregel scheint demnach, wenn vielleicht auch theoretisch festgehalten, praktisch bald an Bedeutung verloren zu haben. Er konnte hier wohl erst wieder lebendig werden, als er sich auch auf anderen, der kirchlichen Gesetzgebung unterliegenden Gebieten zu regen begann.

Die germanische und speziell merowingische Periode ist also nach dem Gesagten für die Entwicklung der Devolutionsidee entschieden ungünstig gewesen. Die wenigen Ansätze, denen wir in der römischen Zeit begegnen, sind durch germanische Elemente unterdrückt. Einzig die noch aus der römischen Zeit stammenden devolutionsartigen Bestimmungen des orientalischen Stifterrechts, durch welche die Beschlüsse von Toledo beeinflusst zu sein scheinen, sowie die der Benediktinerregel könnten vielleicht, aber auch nur vielleicht — die einen wegen der Aufnahme der toletanischen Anordnungen in die Kanonensammlungen, die andern wenigstens theoretisch infolge der der Regel Benedikts gezollten Verehrung —, den Anspruch erheben, sich durch die Jahrhunderte hindurch gerettet und auf den Ausbau des Devolutionsrechts im Dekretalenrecht eingewirkt zu haben.

Von neuen Ansätzen des Devolutionsgedankens während dieser Periode könnte man, falls ein, wenn auch lockerer Zusammenhang der toletanischen Beschlüsse mit dem Stifterrecht des Orients angenommen wird, höchstens einen finden: die von dem König beanspruchte Befugnis, unter Hintansetzung des Rechts von Klerus und Volk, bei erfolgter Wahl eines Unwürdigen, diesen zu verwerfen und an seiner statt selbst einen Dritten zum Bischof zu ernennen; besonders ist dies der Fall bei Doppelwahlen, wo er die Entscheidung zwischen den

Gewählten treffen soll, aber auch einen Dritten zum Bischof erheben kann. Selbst in diesem Falle darf man indessen, wie oben gezeigt[1]), von der Devolutionsidee nicht sprechen, denn die Gewalt ist noch kein Recht. Nur für die weitere Entwicklung als Ausgangspunkt für ein späteres königliches und zwar als Strafe geltend zu machendes Devolutionsrecht sind diese offenbaren Rechtsverletzungen von Bedeutung. Für das Aufkommen einer seitens kirchlicher Organe auszuübenden Devolutionsbefugnis aber ist der Boden durch das fränkische Staatskirchenrecht gänzlich unfruchtbar gemacht. Dasselbe gilt auf dem Gebiet des Eigenkirchenwesens; die Stellung des Eigenherrn lässt bei dem Streben, jeden bischöflichen Einfluss auszuschliessen, ebenfalls keine solche zu. Erst mit dem Augenblick, wo die kirchlichen Kreise gegen die vielköpfige Laienherrschaft vorzugehen beginnen, wird die Bahn auch für ein kirchliches Devolutionsrecht frei.

Die Merowingerzeit hat also für die Geschichte des Devolutionsrechts, kurz gesagt, die Bedeutung, dass sie einmal die wenigen Ansätze des Devolutionsgedankens zerstört, aber zugleich unbewusst den Grundstein für den Bau des Devolutionsrechts legt.

3. Periode des germanischen Kirchenrechts (Karolingerzeit).

§ 6.

a) Höhere Kirchenämter.

Hatte sich auch bis in die letzten Tage der Merowinger als rechtmässige Form der Besetzung der Bistümer gemäss den Bestimmungen von 614 die Wahl durch Klerus und Volk mit nachfolgender Genehmigung des Königs erhalten, so geriet bei der Auflösung aller staatlichen und kirchlichen Ordnung, in einer Zeit, wo Rechtsnormen ein leerer Schall, Gewalt und

[1]) Siehe oben S. 50.

tatsächliche Macht einzige Gewähr für Sicherheit war, die Bestellung der Bistümer ohne Rücksicht auf die Wahlfreiheit mehr und mehr in die Hand der Grossen. Wie Karl Martell mit den Gütern der Kirche verfuhr, die Bischofstühle, falls er sie überhaupt nicht unbesetzt liess, seinen Parteigängern nicht nach ihrer Würdigkeit, sondern aus rein politischen Gründen verlieh, ist bekannt[1]). Nicht aus Missachtung der vom Staat der Kirche gewährleisteten Rechte handelte er so, es galt vielmehr, mit allen Mitteln das Reich bei der allgemeinen Auflösung vor dem gänzlichen Zerfall, bei dem Ansturm innerer und äusserer Feinde vor dem Untergange zu schützen[2]). Die Herstellung eines geordneten Staatslebens, die Neugestaltung der kirchlichen Organisation war das Erbe, welches er seinen Nachfolgern hinterliess. Pippin und Karlmann beginnen denn auch sofort unter Mitwirkung des hl. Bonifatius die Reform — eingeleitet durch das erste deutsche Nationalkonzil, das Concilium Germanicum von 742[3]) —, welche neben der Ordnung der Lebensweise des verwilderten Klerus besonders die Wiederherstellung des Metropolitanverbandes im Auge hatte; völlig gelingt dies indes erst am Ende der Regierung Karls d. Gr.[4]). Das wichtigste Recht, die entscheidende Mitwirkung bei der Besetzung der Bistümer wird aber der Provinzialsynode und dem Metropoliten ebensowenig wiedergegeben, wie der Gemeinde die Wahlfreiheit. Pippin und Karlmann halten an der königlichen Ernennung der Bischöfe fest[5]). Und Karl d. Gr. kennt

---

[1]) Vgl. Hauck I, 458 ff.; Phillips-Vering VIII, 269; Werminghoff I, 70.

[2]) Loening II, 220.

[3]) M. G. Conc. II, 1 ff.; vgl. auch Hefele III, 497 ff.

[4]) Vgl. Hinschius II, 7; Weyl, Die Beziehungen des Papsttums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht unter den Karolingern in Gierke, Untersuchungen H. 40, Breslau 1892, S. 129 ff.; Hauck II, 205 ff.; Phillips-Vering 272 ff.; Lesne a. a. O., S. 37 ff.; 61 ff.; 71 ff.

[5]) Vgl. Hinschius II, 522 f.; Hauck I, 525 f.; Phillips-Vering 273 ff.

überhaupt keine andere Form für die Besetzung der Bistümer als die Ernennung durch den König, ein Recht, das ausschliesslich diesem zusteht[1]). Zwar war das alte Wahlrecht der Gemeinde am fränkischen Hofe nicht unbekannt, wohl wusste man, dass dies die von den Kanones vorgeschriebene Art der Bestellung der Bischöfe war[2]), aber Karl hielt die Befugnis der Ernennung seitens des Königs für nicht minder, ja höher berechtigt. Denn nicht auf Menschensatzung, sondern auf göttlicher Anordnung beruhe sie, das Ernennungsrecht ist ihm ein Ausfluss der ihm von Gott gegebenen Gewalt[3]). „Durch die Allmacht Gottes und die Anordnung des Königs" erhalten die Bischöfe die Leitung ihrer Gemeinde[4]); und diese Anschauung des Königs wird von allen seinen Zeitgenossen geteilt[5]).

Woher dieser Umschwung? Woher dieser Bruch mit aller kirchlichen Tradition? Woher die widerspruchslose Anerkennung seitens der Kirche? Mag auch besonders letztere, neben der Dankbarkeit für die Wiederherstellung der kirchlichen Organisation in Gallien und ihrer Errichtung in Deutschland, ihren Grund in der mächtigen Persönlichkeit Karls haben, so

---

[1]) Selbst in den wenigen Wahlprivilegien, die Karl erteilt, wie für Aquileja, Chur, Reggio, Ravenna (vgl. Hinschius II, 523, 6 und 7; Imbart de la Tour 192; Phillips-Vering VIII, 277 f.), die sich meist auf ausserfränkische Bistümer beziehen, wird wenigstens das Recht des Königs auf Bestätigung gewahrt; „salva principali potestate nostra" heisst es schon im Privileg für Aquileja (Böhmer-Mühlbacher Reg. Imp. n. 310).

[2]) Vgl. den Brief Alkuins an Eanbald von York 795 (M. G. Ep. IV, 90 n. 44).

[3]) Hauck II, 200 f.

[4]) So schreibt Karl an den Bischof von Lüttich: „Karolus .... Ghaerbaldo episcopo cum universis tibi omnipotente Deo et nostra ordinatione commissis" (M. G. Capit. I, 245).

[5]) So, wenn Leidrad von Lyon sich Karl gegenüber: „divina dispensatione et vestra miseratione Lugdunensis ecclesiae episcopus" nennt. (M. G. Ep. IV, 540 n. 29.)

genügt dies doch nicht, um eine Erklärung für jene Ernennungsbefugnis, die nicht mehr als drückende Gewaltmassregel empfunden, sondern als ein Recht des Königs anerkannt wird, zu finden. Man hat dies Ernennungsrecht auf päpstliche Verleihung[1]), auf die Nachfolge in das römisch-kaiserliche Recht zurückführen wollen. Die Quelle ist aber eine andere: das Ernennungsrecht der Karolinger ist das Resultat der geschichtlichen Entwicklung, das Erzeugnis der Vereinigung von Imperium und Sacerdotium in der Person Karls d. Gr., vorbehaltlos anerkannt, wie unter keinem seiner Nachfolger.

Das Imperium, die unbeschränkte königliche Macht war das Erbteil der Merowinger. Im Reiche Chlodowechs ist der König, welcher keine Grenze seiner Macht anerkennt, nicht nur der Repräsentant, sondern der Herr, der Eigentümer des Staates. Seine Stellungnahme zu der Kirche konnte dies nicht ändern; sie musste vielmehr dahin führen, dass die gallische Kirche zur fränkischen Landeskirche, die Bischöfe zu Untertanen des Königs wurden. Beanspruchte er die Ernennung der Bischöfe, so war dies ein Ausfluss seiner absoluten Gewalt im Staate; nicht die Kirche verleiht das bischöfliche Amt, sondern der König, eine Anschauung, wie sie seit Dagobert I. besonders in den Formeln immer deutlicher hervortritt[2]). Die Besetzung der Bistümer wird zum Verwaltungsakt[3]). Wenn den Gemeinden das Wahlrecht gewährt wird, ist dies nur eine Konzession, ein Gnadengeschenk des Königs, das jederzeit zurückgenommen werden kann; Zusicherungen wie das Edikt von 614 binden ihn nicht. Denn sein Wille allein ist Gesetz. Diese politische Stellung des Königs geht auf die Karolinger über, aber sie ist noch weit mehr ausgebildet wie früher.

---

[1]) Ueber die angeblichen Privilegien Zacharias' für Pippin und Karlmann, Hadrians I. für Karl d. Gr., Leos VIII. für Otto I. vgl. Hinschius I, 229 und II, 523, 4; Phillips-Vering VIII, 279, 10; vor allem Imbart de la Tour 92 ff.

[2]) Vgl. oben S. 54 f.

[3]) Vgl. Imbart de la Tour 99.

Denn ihrer staatlichen Souveränität tritt nicht die Kirche gegenüber, sie finden keine organisierte kirchliche Macht vor wie einst Chlodowech, mit der sie sich auseinanderzusetzen haben, sondern sie selbst müssen die zerfallene fränkische Kirche erst wieder aufrichten und organisieren.

Gerade hieraus ist verständlich, dass man dem König einen Anteil auch am Sacerdotium zusprach. Hatte man schon im Merowingerreich dem Königtum einen religiösen Charakter aufzuprägen gesucht, so wird jetzt dieses Ziel voll erreicht. Durch seine Salbung erhielt schon der merowingische König eine Art priesterlicher Stellung. Mit der Verleihung der Würde eines Patricius an Pippin und seine Söhne ward der König der Schutz- und Schirmherr des Papstes und der Kirche, der Hüter der kirchlichen Ordnung, der Schützer der kirchlichen Güter, eine Würde, die in der Kaiserkrönung Karls, durch welche der König zum weltlichen Oberhaupte der Kirche wurde, ihren höchsten Gipfel erreichte. In der Person Karls ward der Dualismus zwischen Imperium und Sacerdotium ausgeglichen[1]), das Ideal germanisch-christlicher Weltherrschaft verkörpert; denn der Staat war nur die politisch organisierte Kirche[2]). Aus jener kirchlichen Stellung aber folgerte Karl das Recht, oberster Gesetzgeber, Lehrer, Richter und Verwalter der Kirche zu sein, er beruft und leitet die Konzilien, er gibt ihren Beschlüssen Gesetzeskraft, er entscheidet selbst über Glaubensstreitigkeiten, vor seinen Richterstuhl zieht er die höhere Kriminal- und Disziplinargerichtsbarkeit; seiner obersten Verwaltung unterliegt der ganze kirchliche Organismus, er gründet Bistümer und umschreibt ihre Territorien, er sorgt für die Besetzung der Bischofstühle. Der Papst ist zwar das geistliche Oberhaupt der Kirche, praktisch aber nur noch der erste Metropolit in Karls Reiche[3]).

---

[1]) Werminghoff I, 107.
[2]) Imbart de la Tour 102.
[3]) Vgl. Stutz KR. 838; Werminghoff I, 103 f.

Die Verbindung von Imperium und Sacerdotium im Königtum aber machte die Bischöfe zu Vertretern des Königs in der Leitung der Kirche; sie werden königliche Beamte wie die Grafen, zumal als auch sie richterliche und Verwaltungsbefugnisse erhalten. Wie der Graf muss der Bischof die Befehle des Königs verkünden; wie der Graf sein Gebiet, hat der Bischof seine Diözese im Namen des Königs zu verwalten und diesem Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen. Der Bischof ist also wie der Graf Verwaltungsorgan des Königs, durch den einen leitet er die weltlichen Interessen seiner Untertanen, durch den andern die geistlichen[1]). Beider Gewalt rührt nach fränkischer Auffassung vom König her. So lag es nahe, dass Karl ebenso wie er die Grafen ernennt, auch die Ernennung der Bischöfe vornahm. Wer wollte auch ihm, dem mächtigsten Herrscher, den je ein Volk gesehen, diese Befugnis nehmen? Machte er doch von ihr einen den kirchlichen Bedürfnissen entsprechenden Gebrauch, ernannte er doch würdige Bischöfe und liess nur selten bei besonderen Umständen Bistümer unbesetzt[2]).

Diese überragende Stellung des Königs in der Kirche war aber an die Person Karls geknüpft; ein weniger tatkräftiger Herrscher als er vermochte sie nicht zu behaupten. Andrerseits durfte die Kirche eine Befugnis nicht dulden, deren Ausübung in der Hand eines Königs, der weniger persönliche Garantie bot als Karl d. Gr. für sie von unberechenbarem Schaden sein konnte. Der Kirche galt nach wie vor als kanonische Besetzungsform der Bischofsstühle die Wahl durch Volk und Klerus; dem Könige gebühre nur ein Zustimmungsrecht. Ihr gegenüber stand in weltlichen Kreisen und bei den Herrschern die Auffassung, das Ernennungsrecht sei ein aus der königlichen Gewalt fliessendes Recht, welches durch die Mit-

---

[1]) Vgl. Imbart de la Tour 105.

[2]) Hinschius II, 523; Hauck II, 202 f.; Phillips-Vering VIII, 277.

wirkung anderer Faktoren nur aus besonderer Gnade seitens des Königs beschränkt werden könnte; zwei Anschauungen, welche bis auf Innocenz III. miteinander rivalisieren.

Bald nach Karls Tode macht sich die kirchliche Auffassung wieder geltend. Auf der Reichssynode zu Aachen im Jahre 817 wird beschlossen [1]) und von Ludwig dem Frommen in dem grossen Kirchenkapitular von 818/819 [2]) bestätigt, dass die Besetzung der Bistümer durch Wahl von Klerus und Volk zu erfolgen habe. Das Zustimmungsrecht des Königs wurde, obwohl nicht erwähnt, indes sicherlich nicht aufgehoben [3]). War schon diese Befugnis im Rechtsbewusstsein des Volkes tief eingewurzelt, so konnte der Herrscher selbst auf das Ernennungsrecht jetzt — und erst recht später, als die Macht des Königtums zu schwinden drohte — bei der weit höheren politischen Bedeutung der Bischöfe, infolge des vermehrten Güterbesitzes, ihres Anteils am Staatsleben, der Ausbildung der Immunität und Vassallität [4]), nicht verzichten, ein Recht, welches ihm die Möglichkeit gewährte, treue Anhänger zur Stütze des Königtums auf den Bischofsstühlen zu sehen. Und in der Tat hat Ludwig auch in der Folgezeit ebenso wie seine Nachfolger selbständig Ernennungen [5]) vorgenommen, ohne dass man kirchlicherseits zunächst Einspruch erhob [6]). Den kirchlichen Ansprüchen war genügt,

---

[1]) Hefele IV, 26.

[2]) c. 2 (= c. 34 D. 63): „Sacrorum canonum non ignari .... adsensum ordini ecclesiastico praebuimus, ut scilicet episcopi per electionem cleri et populi secundum statuta canonum de propria dioecesi ... eligantur“ (M. G. Capit. I, 276).

[3]) Hinschius II, 524; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 325.

[4]) Vgl. Hinschius II, 523 f.

[5]) Vgl. die bei Hinschius II, 525, 7; Phillips-Vering VIII, 306 f. und Hauck II, 565, 2 angeführten Ernennungen.

[6]) Ein Beweis hierfür ist die Pariser Synode von 829, welche den König ermahnte, nur würdige Hirten der Kirche vorzusetzen (Mansi XIV, 601). Vgl. Hinschius II, 524; Phillips-Vering VIII, 281 f.

wenn Männer ernannt wurden, welche den Anforderungen der Kirche entsprachen und ohne simonistische Umtriebe auf die Bischofsstühle gelangten[1]). Dies war um so leichter zu verhindern, als am königlichen Hofe sich genügend geistliche Würdenträger befanden, mit denen der König sich vor der Ernennung wohl durchgängig erst beriet, so dass diese auf die etwaige Unwürdigkeit des Kandidaten hinweisen konnten[2]).

Einen Vorteil hatte indes das Aachener Konzil: das Wahlrecht der Gemeinde wird vom König mehr geachtet. Der beste Beweis hierfür sind die jetzt häufiger erteilten Privilegien, welche einzelnen Kirchen die freie Bischofswahl zusichern[3]). Aber diese Wahlen sind nicht frei in dem Sinne der Kirche; der König wahrte sich einen weit über das auch kirchlicherseits anerkannte Zustimmungsrecht hinausgehenden Einfluss. Die Wahl leiteten königliche Wahlkommissare (Königsboten, missi) oder der vom König oder wenigstens mit seiner Genehmigung ernannte Provisor des Bistums. Das Ergebnis der Wahl wurde, wie in der Merowingerzeit, in einem sog. Wahldekret beurkundet und an den König gesandt, welcher dem Gewählten die Bestätigung erteilte, das Bistum übertrug und darauf dem Metropoliten den Weihauftrag (praeceptum) gab[4]).

---

[1]) Hinschius a. a. O.

[2]) Hinschius II, 528 f.; Imbart de la Tour 82.

[3]) Der Wortlaut der Privilegien ist uns am besten überliefert in dem Formelbuch des Bischofs Salomon von Konstanz, form. 1 (M. G. form. 395 f.). Privilegien verlieh: Ludwig der Fromme: Worms, Modena, Piacenza und Aquileja; Lothar I.: Chur und Aquileja; Karl der Dicke: Châlons, Orléans, Paderborn und Genf; Arnulf: Bremen; Ludwig das Kind: Halberstadt und Freising; Karl der Einfältige: Trier. Vgl. Hinschius II, 526, 1; Hauck II, 565, 1; Phillips-Vering VIII, 312 f.; Imbart de la Tour 192. Ausserdem konnte die Geistlichkeit des vakanten Bistums im Einzelfall um die Erlaubnis bitten, die Wahl vornehmen zu dürfen.

[4]) Vgl. Salomons Formelbuch (a. a. O.); ferner Hinschius II, 529 f.; Hauck II, 563 f.

Traten sich schon bei der Frage, wer die Prüfung hinsichtlich der kirchlichen Erfordernisse in der Person des Gewählten vorzunehmen habe, die kirchliche und die königliche Anschauung gegenüber — jene sprach sie den Bischöfen, diese dem König zu —, so noch mehr im Falle der Verwerfung einer Wahl. Nach altkirchlicher Vorschrift hatte gemäss dem Prinzip der Volkswahl eine nochmalige Wahl zu erfolgen[1], eine Anordnung, die durch das Bestreben des Episkopats, die Besetzung der Bistümer an sich zu bringen, weit mehr aber noch durch das angemasste Bestätigungs- und Ernennungsrecht der Merowinger praktisch zwar von geringer Bedeutung geworden war, theoretisch aber immer noch festgehalten wurde.

Dem gegenüber ging die königliche Auffassung[2] von ganz andern Grundlagen aus. Nicht die Wahl des Volkes und die nachfolgende Bestätigung seitens der Bischöfe, sondern der König verleiht das bischöfliche Amt; mag er selbst ernennen oder der Gemeinde die Wahl überlassen, immer ist die Einsetzung des Bischofs ein Akt der königlichen Hoheitsgewalt; der Gewählte wird dem König nur präsentiert, er allein gibt (dare) ihm das Bistum. Die Wahlfreiheit ist eine freiwillige Beschränkung des königlichen Rechts und deshalb nur auf Grund eines Privilegs oder spezieller Erlaubnis möglich; sie bleibt eine Konzession, ein Gnadengeschenk seitens des Königs, welches bei Missbrauch jederzeit wieder zurückgenommen werden kann[3]. Denn die Wähler haben eine gute Wahl vorzunehmen, eine Pflicht, welche juristisch in dem Treueid begründet liegt, den sie dem König geschworen haben[4].

---

[1] Siehe oben S. 8 f.

[2] Vgl. Hinschius II, 525 ff.; Imbart de la Tour 77 ff.; 193 f.

[3] Im Privileg für Piacenza gewährt Ludwig der Fromme den Wählern das Wahlrecht ausdrücklich nur unter der Bedingung, dass sie eine gute Wahl vornehmen. (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung [1886] VII, 443.)

[4] Vgl. die allocutio missorum (M. G. form. 549 ff.); vgl. auch Imbart de la Tour 88.

Deshalb steht es auch in letzter Linie dem König allein zu, den Wahlvorgang und die Würdigkeit des Gewählten zu untersuchen. Fällt die Prüfung ungünstig aus, ergibt sich, dass die Wähler ihre Pflicht verletzt haben, so gehen sie, und zwar zur Strafe [1]) für dieses Vergehen, der königlichen Gnadenbezeugung verlustig, das durch das Wahlprivileg, wenn auch nicht rechtlich, sondern nur faktisch eingeschränkte Nominationsrecht des Königs wird wieder frei, und dieser ernennt selbst den Bischof [2]).

Dass dies die Anschauung des Hofes war, geht deutlich aus der Formel für Wahlprivilegien, die uns durch das Formelbuch Salomons von Konstanz [3]) überliefert ist, sowie aus der allocutio hervor, welche die missi Ludwigs d. Fr. an die Wähler gelegentlich einer Bischofswahl zu richten hatten [4]). In ersterer heisst es: „per auctoritatem nostrae potestatis eidem ecclesiae hoc pacto in eodem clero vel etiam in ipsa parochia ius eligendi sibi episcopum in eleemosynam nostram concessimus .... Si .... personam servili iugo notabilem vel publicis exactionibus debitam aut etiam vitiis suis consentaneam, vel ipsi sine populo eligere vel nobis absque idoneis parochiae testibus assignare praesumpserint, liceat nobis potestate regia uti et iuxta scientiam nobis divinitus concessam ecclesiae dei dignum sacerdotem constituere." — Aus der Allokution ist hervorzuheben: „Notum sit omnibus . . ., qui in ista parochia consistunt, ideo nos huc missos fuisse, ut ab eo (Hludovico imperatore) potestatem inter vos eligendi sacerdotem adnuntiaremus ... Si forte aliquis per vestrum praemium aut per aliquam malitiosam artem hanc sedem subri-

---

[1]) Siehe oben S. 50 f.

[2]) Natürlich steht es ihm frei, aus besonderer Gnade noch eine zweite Wahl zu gestatten, wie Ludwig der Fromme für Sens 828 (Hinschius II, 527, 2; Imbart de la Tour 78; 89), der einzig bekannte Fall.

[3]) Form. 1 (M. G. form. 395 ff.).

[4]) M. G. form. 549 ff.

pere conaverit et hoc vobis malum consentientibus, ut in illum electio veniat, hoc nequaqam consentiemus vobis, sed domno imperatori annuntiemus et ille sine ullo periculo et cum licentia canonum, undecunque et cuicunque clerico voluerit, dare potuerit et tunc merito auferetur a vobis potestas eligendi."

Schliesslich sei noch aus einem Briefe Karls des Kahlen an Papst Nikolaus I. im Jahre 867 folgende Stelle angeführt [1]): „. . . Eo tempore Vulfarius praefatae urbis (Remensis) venerabilis archiepiscopus valida vexabatur infirmitate, qua et mortuus est. Eo defuncto et ab Imperatore secundum sacrorum canonum institutionem plebi electione concessa contigit, eos quemdam virum Gislemarum nomine ad pontificatus honorem elegisse. Qui dum ante episcopos discutiendus assedisset, oblatus est ei textus evangelicus. Cum autem ipsum aliquatenus legere, nihil tamen intelligere omnes pariter cognovissent, reprobatus ac velut insipiens ab omnibus est deiectus. Tunc vero domno imperatori visum est, ut praefatus Ebo pro scientiae capacitate meritorumque reverentia ad iam dictum promoveretur episcopatum. Quod cum plebi atque omnibus sane sapientibus esset relatum, placere sibi omnes unanimiter affirmavere ac sic secundum canonicam institutionem est archiepiscopus ordinatus."

Dieses Recht konnte aber um so eher geltend gemacht werden, als nicht selten in den Privilegien ausdrücklich das Wahlrecht auf den Klerus der betreffenden Diözese beschränkt war [2]), und es so leicht an einer geeigneten Persönlichkeit fehlte. Ja noch mehr. Der Begriff einer „schlechten" Wahl war sehr dehnbar, völlig in das subjektive Empfinden des

---

[1]) Mansi XV, 797.

[2]) So in dem Privileg für Freising, während in dem für Trier ausdrücklich gestattet wird, falls sich dort kein geeigneter Kandidat finde, einen solchen von anderen Kirchen zu wählen. Vgl. auch die Schreiben Nikolaus' I. an Karl den Kahlen 866 und an den Erzbischof Egilo von Sens (Mansi XV, 392 ff. und 391 f.).

Königs gestellt. Nicht ein solcher Kandidat war „unwürdig", dem die von der Kirche verlangten Eigenschaften fehlten, sondern derjenige, welcher nach des Königs und seiner Ratgeber Meinung unfähig war, das betr. Bistum zu Nutz und Frommen des Staates zu leiten. Wahrlich, in der Hand gewalttätiger oder gar schlechter Herrscher eine überaus gefährliche Waffe gegen die Kirche!

Unter einer schlechten Wahl war aber auch eine strittige, eine Doppelwahl zu verstehen, so dass deren Entscheidung gleichfalls dem Könige zustand. Hierbei war er jedoch nicht an die Gewählten gebunden. Er konnte einen von ihnen bestätigen, aber ebenso gut einen Dritten selbst ernennen. Wenn Karl der Einfältige am Schluss des Trierer Privilegs [1]) sagt: „Si hoc quoque evenerit, quod in quorumdam episcoporum electione iam contigisse dinoscitur, ut vota eligentium divisa dissenserint, ei parti qua clerus et melioris intentionis viri consenserint . . . regalis faveat auctoritas et secundum eorum electionem super eos optatus constituatur antistes," so ist dies eine zu Gunsten der kirchlichen Auffassung gewährte Einschränkung des königlichen Rechts; der König verzichtet auf das ihm auch bei Doppelwahlen zustehende, freigewordene Nominationsrecht und begnügt sich damit, als Richter unter den Parteien den besser berechtigten der Gewählten zu bestätigen und auf den Bischofsstuhl zu erheben. Dies ist aber eine Ausnahme, zu einer Zeit, wo das Karolingerreich seinem Ende zugeht, das Königtum an Macht verloren hat. Vorher und auch, wie wir sehen werden, unter den späteren Kaisern bis auf Heinrich VI. hielt sich der Herrscher nicht an die aus einer Doppelwahl hervorgegangenen Kandidaten, sondern ernannte frei einen Dritten.

Die Privilegien hatten nach all dem „im Grunde geringe praktische Bedeutung, der König konnte aus irgend einem Vorwande den vorgeschlagenen Kandidaten dennoch verwerfen und einen ihm genehmeren Bewerber vorziehen" [2]).

[1]) Bei Hinschius II, 526, 1; Phillips-Vering VIII, 313, 108.

[2]) Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches[2] 1887, III, 641.

Für uns aber sind diese Privilegien von grösster Wichtigkeit. Denn in ihnen bezw. in den aus ihnen fliessenden Rechten des Königs liegt die Grundlage für das spätere Devolutionsrecht der Kirche. All die Ansätze der Devolutionsidee, die wir bisher kennen gelernt haben, sind von keinem oder ganz geringem Einfluss auf dies Rechtsinstitut gewesen. Seine Wurzeln scheinen unmittelbar in dem karolingischen Staatskirchenrecht, in der königlichen Auffassung von dem Wahlrecht der Gemeinde zu liegen. Die Kirche brauchte nur diese Verhältnisse in etwas anderer Form zu übernehmen, bei den Bischofswahlen an die Stelle des Königs den Metropoliten oder den Papst zu setzen und dieses analog für die Privatkirchen auf das Verhältnis von Bischof und Grundherrn anzuwenden — und die Freiheit der Kirche in der Stellenbesetzung war gesichert. Wie nahe dies lag, zeigt das Verhalten Hinkmars von Reims, auf welches wir weiter unten zurückkommen. Es war tatsächlich nur eine Frage der Zeit; noch war das Königtum zu stark, die Laienherrschaft in der Kirche zu mächtig, der Episkopat und das Papsttum zu schwach, um jenen Schritt zu wagen.

Man könnte einwenden, schon die merowingischen Könige hätten jene Rechte ausgeübt. Hier liegt aber doch etwas anderes vor. Unbedingt erforderlich war bei jeder Bischofswahl im Merowingerreich [1]) die Zustimmung des Königs, ohne dieselbe konnte niemand Bischof werden; auch die Kirche hatte dies schon früh anerkannt. Die Regel war die Wahl durch Volk und Klerus. Ernannte der König unter Nichtachtung des Wahlrechts selbst, so beruhte dies, vor wie nach dem Jahre 614, auf keinem Rechtstitel, sondern war ein Akt der Willkür, die ihre subjektive Rechtfertigung höchstens in der unbeschränkten königlichen Gewalt finden konnte. Das Bistum ward aber auch nach Anschauung der weltlichen Kreise nicht durch den König, sondern durch die Bestätigung

[1]) Vgl. auch das oben S. 48 ff. Gesagte.

und Weihe seitens der Kirche verliehen. Erst im letzten Drittel der Merowingerzeit dringt die Ansicht durch, dass nicht die Kirche, sondern der König es ist, welcher das Bistum vergibt. Schon unter den ersten Karolingern ist es dann allgemeines Rechtsbewusstsein sowohl der kirchlichen wie weltlichen Kreise geworden, dass der König, eingeschränkt durch die rechtlich begründete Beteiligung von Volk und Klerus, die Bischofsstühle besetze, und diese Art der Verleihung den kanonischen Vorschriften entspreche [1]). Gefestigt ward diese Auffassung durch die Anschauung, dass der Herrscher mit der königlichen auch die priesterliche Würde vereinige [2]).

Wenn nun andrerseits der König, der oben geschilderten Auffassung folgend — das Ernennungsrecht sei ein Ausfluss der königlichen Gewalt, die Beteiligung anderer Faktoren nur eine freiwillige Beschränkung dieses Rechts —, unter Nichtachtung des Wahlrechts der Gemeinde selbst ernennt, so ist dies, zumal wenn zur Strafe für eine auf einen Unwürdigen gefallene Wahl erfolgend, kein Akt der Gewalt mehr wie bei den Merowingern, sondern nur ein Beiseiteschieben des andern relativ berechtigten Faktors (Volk und Klerus — König). Denn es wird das Bistum trotzdem immer noch, wenn auch einseitig, von demjenigen verliehen, welchem ein zwar beschränktes, aber eben ein Recht hierauf zusteht. Auch die Kirche, welche ja jenes eingeschränkte Besetzungsrecht anerkannte [3]), hätte sich wohl zunächst nicht dagegen gewandt, wenn nicht der Missbrauch, welcher bald seitens schwacher und weniger

[1]) Die Synode von Diedenhofen bittet 844 die Könige „ut sedes, quae ... sine episcopis viduatae manent ... episcopos a deo datos et a vobis regulariter designatos et gratia s. spiritus consecratos accipiant“ (M. G. L. L. I, 381; Mansi XIV, 798). Vgl. ferner c. 7 des Konzils von Valence (855) (Mansi XV, 7) sowie Hinschius II, 525.

[2]) Vgl. oben S. 74 ff. und 73, 4 und 5.

[3]) Auch die Päpste erkannten ein Bestätigungs- oder Mitwirkungsrecht als wünschenswert an und befahlen den Bischöfen, dementsprechend zu verfahren. Vgl. die Stellen bei Hinschius II, 524 f. und Phillips-Vering VIII, 310 f.

kirchlich gesinnter Herrscher damit getrieben wurde, ihr Einschreiten unbedingt erfordert hätte.

Waren also jene Befugnisse des Königs bei den Wahlen im Karolingerreich, die wir als eine Wurzel des kirchlichen Devolutionsrechts bezeichnet haben, auf das königliche Recht, nicht mehr auf blosse Gewalt, gestützt, so kann man sie doch nicht, wie es geschehen, schon als „Devolutionsrecht" bezeichnen. Es ist dies eine Antizipation nicht nur des Namens, sondern auch vor allem des Begriffes eines Instituts, an welches vorläufig noch nicht zu denken war [1]). Gewiss sind jene Rechte analog den späteren des Bischofs beim Patronat; hier wie dort wird das Besetzungsrecht des grundsätzlich Verleihungsberechtigten, welches durch die Befugnisse eines an sich Nichtberechtigten beschränkt ist, durch dessen Nachlässigkeit (im weitern Sinne) wieder frei. Aber das Devolutionsrecht der klassischen Zeit ist ein scharf geprägtes Ausnahmerecht, ein ausserordentliches Besetzungsrecht, der Eintritt eines sonst Nichtberechtigten in die Befugnisse des Berechtigten [2]), welcher sie schuldhafterweise nicht oder nicht vorschriftsmässig ausgeübt hat. Das „Devolutionsrecht" der Karolinger dagegen tritt zunächst keinem Berechtigten gegenüber ein, dessen Befugnisse der nicht berechtigte König ausüben könnte. Denn er ist nach seiner Auffassung der allein Verleihungsberechtigte, Volk und Klerus haben kein Wahlrecht, sondern nur die von ihm erteilte Erlaubnis, bei der Besetzung mitzuwirken. Darum ist es auch kein Ausnahmerecht, sondern eine Funktion des allgemeinen, nach

---

[1]) Dies meint wohl auch Imbart de la Tour, wenn er sagt: „La nomination royale ne s'exerce que par un droit de dévolution" (S. 78).

[2]) Auch der Patron hat das Recht bei der Besetzung des Patronatsbenefiziums mitzuwirken; der Bischof ist nicht berechtigt, allein die Verleihung vorzunehmen. Inwieweit man aber hier streng juristisch von Devolution reden darf, wird im dogmatischen Teil zu untersuchen sein.

königlicher Anschauung rechtlich unbeschränkten Verleihungsrechtes, weshalb seine Ausübung auch nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, sondern stets geltend gemacht werden kann, gleichviel ob eine schlechte oder gute oder auch gar keine Wahl stattgefunden hat. Das gleiche gilt von dem Rechte des Königs, bei Doppelwahlen die Gewählten zu verwerfen und einen Dritten zu ernennen. Denn auch hier handelt es sich nur um eine „schlechte" Ausübung der Wahlerlaubnis auf der einen und um eine Ernennung kraft des königlichen Rechts auf der andern Seite. Von einem Devolutionsrecht wird man erst sprechen können, wenn kraft eines, wenn auch nur angemassten Rechtes derjenige, welcher sonst höchstens die Wahlen zu bestätigen hat, selbständig ernennen darf [1]).

Es kann also von einem königlichen Devolutionsrecht unter den Karolingern nicht die Rede sein. Dass aber das kirchliche Institut des Devolutionsrechts aus jenen Befugnissen des Königs hervorgegangen ist, d. h. dass die Kirche sie zum Vorbild genommen und auf ihre Verhältnisse, den Bedürfnissen angepasst, übertragen hat, wird der weitere Verlauf der Darstellung zeigen.

Schon unter Ludwig dem Frommen sahen wir, wie eine kirchliche Reformpartei Wahlfreiheit verlangt und die Mitwirkung des Königs auf ein Zustimmungsrecht beschränkt wissen will [2]). Aber mit seinem Tode hört auch die Reformbewegung wenigstens zu Gunsten der Wahlfreiheit infolge der einreissenden politischen Wirren auf. Es gibt keine geschlossene systematische Opposition mehr gegen das nun wild wuchernde Ernennungsrecht der Herrscher. Nur einzelne, wie Hinkmar von Reims, kämpfen dagegen, aber sie haben wenig Rückhalt an den übrigen Bischöfen [3]).

---

[1]) Wir kommen weiter unten noch darauf zurück.

[2]) Vgl. die Synoden zu Aachen 817, 828 und 836, zu Paris 829.

[3]) Vgl. Imbart de la Tour 183 f.

Es wäre vielleicht auch zu keinem Widerstande gekommen, wenn ihn nicht, neben den Bestrebungen der Metropoliten, ihren alten Einfluss wieder zu gewinnen, eine neue Gefahr hervorgerufen hätte: das Eigenkirchenrecht der niederen Kirchen, welches in der Gesetzgebung der ersten Karolinger, wie wir sehen werden, seinen Höhepunkt erreicht hat, sucht sich seit der Mitte des 9. Jahrhunderts auch auf die höheren Kirchenämter, die Bistümer, auszudehnen und auch diese zu Benefizien des Königs umzuwandeln, die Güter der Bistümer als königliches Eigentum zu behandeln. Der Gedanke lag nahe.

Seit Ludwig dem Frommen treten auch die Bistümer in die privatrechtliche defensio und das mundeburdium des Königs d. h. in ein engeres dingliches Schutzverhältnis, das aber von der allgemeinen staatsrechtlichen advocatio ecclesiae des Königs[1]) scharf zu scheiden ist. In dieses Schutzverhältnis tritt aber nicht die Diözese, das der bischöflichen Jurisdiktion unterworfene Territorium, welches aus einer Reihe lokaler, selbständiger Bezirke mit eigenen Kirchen und Klerus besteht, sondern nur der grösste dieser lokalen Organismen, das Bistum, bestehend aus bischöflichen Eigenkirchen, Burgen, Klöstern, Oratorien, später auch aus den vom König verliehenen öffentlichen Rechten: Zöllen, Münzrecht u. s. w., auf dessen Ländereien sich Niessbraucher, Prekaristen, Benefiziare, Zinsleute, Kolonen und Sklaven befinden; ausserdem sind noch viele dem Inhaber des Bistums, dem Bischof, durch Kommendation und Vassallität verbunden[2]). Dieser Komplex von Gütern und Rechten tritt also in ein enges dingliches Schutzverhältnis zum König, ohne jedoch zunächst die privatrechtliche Persönlichkeit des Bistums — die sich die Germanen nicht unter der römischen juristischen Person vorstellen konnten und deshalb unter der physischen des Heiligen sich vergegenwärtigten, welchem die Kathedrale geweiht war — anzutasten[3]).

[1]) Vgl. oben S. 75.

[2]) Imbart de la Tour 118 f.

[3]) Vgl. auch Stutz, Eigenkirche 33 f.

Nach kirchlicher Anschauung ergab sich aus diesem Schutzverhältnis die Pflicht für den König, das Bistum, zumal während der Vakanz, vor jeder Minderung zu bewahren, bei Neubesetzung dasselbe dem neuen Bischof als ein ihm für die Zeit der Vakanz übergebenes depositum zurückzugeben [1]). Wie nahe lag es nun, die Eigenkirchenidee, „die alle Köpfe erfüllte“ [2]), auch hierauf zu übertragen. Verschiedene Umstände trugen hierzu bei. Der König ernennt, nach seiner Auffassung unbeschränkt und frei, den Bischof, er verleiht ihm mit den Gütern das bischöfliche Amt, ebenso wie er auf seinen königlichen Eigenkirchen den Kleriker bestellt; er hat gewisse Aufsichtsrechte über das Kirchengut, zu Veräusserungen seine Zustimmung zu geben, ihm sind bedeutende Servitien zu zahlen [3]), bei Vakanz werden die Güter des Bistums nach germanischer Anschauung ledig und fallen heim [4]). Vor allem aber lagen ähnliche Verhältnisse schon lange bei den königlichen Eigenklöstern vor, und diese standen im Eigentum des Königs.

So ist es nicht zu verwundern, dass aus der tuitio des Königs bald ein potestas, eine Verfügungsfreiheit über die Bistumsgüter während der Vakanz wird, deren er sich zu Gunsten des Ernannten begibt. Noch ein Schritt, und die potestas geht in das dominium, in das volle Eigentum über [5]), welches er dem Bischof nur zur Leihe gibt. Gegen das Ende des 9. Jahrhunderts beginnt man schon die Bistümer zu Benefizialleihe zu vergeben [6]). Im 10. Jahrhundert setzt sich dann der

---

[1]) Imbart de la Tour 116.

[2]) Stutz a. a. O. 34.

[3]) Ebd. 35.

[4]) Vgl. auch schon Ficker 99 und jetzt Stutz, s. v. „Regalie“ in Hauck-Herzogs Realenzyklopädie[3] XVI, S. 536 ff.

[5]) Vgl. Imbart de la Tour 125 ff.

[6]) Schon 860 bezeichnet Hinkmar Abteien und Bistümer als Benefizien des Königs, nachdem er sich noch 858 dagegen verwahrt hat. (Stutz, Lehen und Pfründe, Zeitschrift der Savignystiftung Germ. Abt. XX [1899] 213 f.).

Lehenstaat immer mehr durch, welcher sich auch die Abteien und Bistümer völlig unterwirft. Das Ernennungsrecht des Königs ist nicht mehr ein Ausfluss der Staatshoheit, sondern zu einer Folge des Eigentums am Kirchengut, am Bistum geworden[1]), so dass für einen entscheidenden Einfluss der Kirche, geschweige denn für ein Wahlrecht kein Platz mehr ist.

Diese Entwicklung rief schon gleich in ihren Anfängen die Aufmerksamkeit einzelner, scharfblickender Männer im Kreise der früheren Reformpartei hervor. Zumal Hinkmar, der eifrige Verfechter der Metropolitanrechte, durchschaute mit klarem Blick, wie kaum ein anderer, wohin die Entwicklung führen musste, dass nämlich das auf das Eigentum gestützte Ernennungsrecht jede Mitwirkung kirchlicher Kreise ausschliessen und dem Wahlrecht der Gemeinde den schon schwankenden Boden gänzlich entziehen würde. Immer wieder betont er, dass die Bistumsgüter nicht „in potestate" des Königs ständen, sondern ihm nur „ad defendendum et tuendum" kommendiert seien[2]). Gelang es ihm, das auf die potestas regia über die Bistumsgüter sich immer mehr stützende Ernennungsrecht des Königs zu beseitigen und seine Beteiligung auf das alte Zustimmungsrecht herabzudrücken, so war die Wahlfreiheit gesichert, andrerseits aber auch zugleich ein zweites Ziel erreicht, um das er schon längst kämpfte: die Wiederherstellung der alten Metropolitangewalt.

Wie schon oben[3]) gesagt, war bei der Reorganisation des Metropolitanverbandes dem Metropoliten und dessen Suffraganen ihre wichtigste Befugnis, die entscheidende Beteiligung

[1]) Wir kommen hierauf noch einmal ausführlicher zurück.

[2]) Vgl. De ord. pal. (M. G., Cap. II, 517 ff.) c. 9: „. . . quia res ecclesiasticas divino iudicio tuendas et defensandas suscepit (rex) . . ." Ep. I ad Lud. III (Migne 126, 110 ff.) c. 1: „ut secundum ministerium vestrum res et facultates ecclesiae, quas ad defendendum et tuendum vobis dominus commendavit, suae dispositioni committatis . . ."; c. 4: „Sunt qui dicunt, . . . quia res ecclesiasticae episcopiorum in vestra sint potestate, ut cuicumque volueritis eas donetis."

[3]) Seite 72.

bei der Bistumsbesetzung nicht wiedergegeben worden. So ganz konnte man aber ihrer Mitwirkung nicht entraten. Sie mussten den vom König Ernannten oder Bestätigten die Hände auflegen und die bischöfliche Weihe erteilen. Nach königlicher Auffassung stand zwar dem Herrscher die Prüfung des Wahlvorgangs und der kirchlichen Eigenschaften des Gewählten zu. Aber auch eine — von der Reformpartei ausschliesslich verlangte — Prüfung seitens der Bischöfe konnte sowohl bei Ernennung wie bei Wahl nicht gänzlich ausgeschlossen werden[1]), wenn sie auch tatkräftigen Herrschern gegenüber wohl ohne Einfluss sein durfte. Indes gerade die politischen Wirren unter den Nachfolgern Ludwigs des Frommen begünstigten die Bestrebungen der Metropoliten, ihr Mitwirkungsrecht wieder geltend zu machen. Nicht um die Freiheit der Wahlen im Sinn der radikalen Reformpartei ist es Hinkmar zu tun; er erkennt bereitwillig das Zustimmungsrecht des Königs an. Nur das absolute Ernennungsrecht, zumal wenn es aus dem angemassten Verfügungsrecht des Königs über die Güter der bischöflichen Kirche gefolgert wird, bekämpft er einerseits, wie andrerseits den damit eng zusammenhängenden Ausschluss des Prüfungsrechts der Bischöfe. „Ideo[2]) ... consensu eius (regis) electione cleri ac plebis et approbatione episcoporum provinciae quisque ad ecclesiasticum regimen absque ulla venalitate provehi debet", sagt er in seiner „Pfalzordnung"[3]). Die Stärkung seiner Metropolitangewalt gilt ihm alles.

Aus diesem Kampfe Hinkmars gegen das königliche Ernennungsrecht und für den Metropolitaneinfluss ragt besonders ein Fall hervor, welcher deutlich die Bestrebungen und Ziele des kühnen Erzbischofs zeigt: der Streit um die Wiederbesetzung von Beauvais (881—882).

Schon 879 hatte Hinkmar, als er für das erledigte Bis-

[1]) Vgl. Hinschius II, 529 f.; Imbart de la Tour 49 ff.; Lesne a. a. O. 112.

[2]) Die ausgelassenen Worte sind die S. 89, 2 zitierten.

[3]) c. 9 (a. a. O.).

tum Noyon freie Wahl verlangte, mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Da Noyon der Spielball wilder Intrigen und Parteikämpfe war, wollten die gemeinsam regierenden Könige Ludwig III. und Karlmann auf Anraten der Hofpartei, die einen der ihrigen auf dem Bischofsstuhl zu sehen wünschte, selbst ernennen. Hinkmar wehrte sich dagegen und liess eine Wahl vornehmen, aus der Hetilo hervorging. Die Hofpartei verhinderte eine Zeit lang noch die königliche Bestätigung, 880 aber konnte Hetilo infolge Hinkmars Bemühungen geweiht werden[1]).

Viel tiefer einschneidend ist der Fall von Beauvais. Am 28. Januar 881 war Odo von Beauvais gestorben. Ludwig III. gewährte freie Wahl. Trotz der Mahnung Hinkmars, einem würdigen Manne ihre Stimme zu geben[2]), wählte Volk und Klerus einen gewissen Rodulf, welchem Hinkmar und die versammelten Bischöfe wegen Unwürdigkeit die Bestätigung versagten. Dasselbe geschah, als in einer zweiten Wahl Honorat gewählt wurde. Im April 881 trat die Generalsynode zu Fimes (Saint-Macre) dem Urteil bei und bat in einem Briefe an den König, da die Besetzung des vakanten Bistums gemäss den Kanones jetzt den Bischöfen der benachbarten Provinzen zustehe, um Genehmigung zur Vornahme derselben[3]). Anfänglich war Ludwig geneigt, den Beschlüssen beizustimmen, aber schliesslich versagte er doch, beeinflusst von seiner Umgebung, die auf das königliche Ernennungsrecht hinwies, seine Genehmigung und ernannte einen gewissen Odoaker, auf den sich auch die Stimmen von Klerus und Volk des verwaisten Bistums vereinigt hätten. Hinkmar widersetzte sich dem in einem Schreiben

---

[1]) Flodoard. hist. Rem. eccl. III, 24 (Migne 135, 234 f.; M.G. SS. XIII, 537). Vgl. Schrörs 435 und 587, 165; Dümmler a. a. O. III, 151; 199; Phillips-Vering VIII, 302; Imbart de la Tour 197.

[2]) Hincmari, Ep. ad cler. et pleb. Bellovac. (Migne 126, 258 ff.).

[3]) Das Synodalschreiben ist uns leider nicht erhalten (Dümmler a. a. O. III, 151, 3); unterrichtet werden wir über die ganzen Vorfälle durch die Briefe Hinkmars an den König (Migne 126, 110 ff.).

an den König energisch. Gemäss den Kanones von Nicaea, der Dekretale Leos I., dem Aachener Kapitular von 818 stehe die Wahl Klerus und Volk, die Konfirmation dem Metropoliten und den Bischöfen zu, der König aber habe nur ein Zustimmungsrecht. Mit Unrecht stütze er sich auf sein Schutzrecht oder gar, wie einige behaupteten, auf sein Eigentumsrecht. Auch die Wahl durch Volk und Klerus komme nicht in Betracht, denn diese hätten durch ihre schlechten Wahlen ihr Wahlrecht verloren. Odoaker sei zudem unkanonisch, ohne Gegenwart des Visitators gewählt. Die Besetzung stehe jetzt den Bischöfen zu, und dringend bitte er den König um seine Zustimmung[1]).

Vergeblich suchte Ludwig den Erzbischof durch Versprechungen zu gewinnen; vergeblich übertrug er dem Odoaker die Bistumsgüter. Hinkmar gab nicht nach und verhängte im Juli 882 nach langem Zaudern den angedrohten Bann über Odoaker. Dies brach den Widerstand des Königs und schon im August 882 konnte Hinkmar einen Brief an den neuen Hirten von Beauvais richten[2]).

Zwei Momente erhalten durch diese Vorfälle ihre scharfe Beleuchtung: die Stellung Hinkmars zum königlichen Ernennungsrechte einerseits und zu dem Gemeindewahlrecht anderseits, beide gegeben durch seine Auffassung von der Metropolitangewalt. Das ausschliessliche Ernennungsrecht des Königs, zumal wenn auf die zum Eigentum führende Verfügungsfreiheit (potestas) gestützt, verwirft er auf das Entschiedenste[3]). Nur ein Zustimmungsrecht gesteht er ihm unter Berufung auf kirchliche und weltliche Gesetze, besonders das Aachener Kirchen-

---

[1]) Migne a. a. O. 110—117.

[2]) Vgl. zu der ganzen Angelegenheit auch vor allem Schrörs 437 ff. und das Regist. Hincmari n. 501 ff. (ebd. S. 556) sowie Hefele IV, 543; Phillips-Vering VIII, 302 ff.; Imbart de la Tour 67; 198 ff. Dümmler (III, 151; 199); Hinschius (II, 527, 3) und Lesne (112 f.) erwähnen den Fall nur kurz.

[3]) Siehe die oben S. 89, 2 aus dem Briefe Hinkmars zitierten Stellen sowie deren Fortsetzung.

kapitular von 818/19 zu[1]). Die Konfirmation, die entscheidende Prüfung aber haben der Metropolit und die Bischöfe, weil sie ja auch dem Gewählten die Bischofsweihe erteilen[2]). Der Gedanke war an sich nicht neu, schon die Reformpartei zu Ludwig des Frommen Zeit, betonte das Konfirmationsrecht der Bischöfe; aber das von den Königen beanspruchte Ernennungsrecht stand damals der Durchführung dieser Gedanken noch im Wege[3]). Anders jetzt bei der Schwäche des Königtums und der erstarkten Metropolitangewalt. Nun konnten auch die richtigen Folgerungen gezogen werden, und dies hat Hinkmar getan. Er verwirft die Wahl des Rodulf. Nach königlicher Auffassung hatte nunmehr der Herrscher zu ernennen, falls er nicht eine Neuwahl gestattete. Eine Neuwahl fand statt; ob die Erlaubnis hierzu vom König oder von Hinkmar erteilt wurde, sagen die Quellen nicht; indes ist letzteres anzunehmen, wie aus dem gleich noch zu erwähnenden Schreiben an Volk und Klerus von Beauvais hervorgeht. Aber auch Honorat, welcher nun gewählt wurde, erhielt Hinkmars Bestätigung nicht. Wiederum stand nach der königlichen Anschauung die Besetzung dem König zu, da Volk und Klerus durch die „schlechte" Wahl zum zweiten Male ihre Rechte verloren hatten. Jetzt griff Hinkmar ein. Aus dem von ihm beanspruchten Konfirmationsrechte folgert er: wer zu konfirmieren hat, dem steht auch bei Wahl eines Unwürdigen die Besetzung zu. Nicht mehr der König, sondern der Metropolit und die

---

[1]) c. 3: „Attendendum est, ... qualiter hoc imperiale capitulum sacris regulis et antiquorum imperatorum legibus congruat, ostendens, quoniam ... in electione episcopi assensio regis sit, non electio, in episcoporum vero executione sit electio, sicut et ordinatio."

Hierher gehört auch das Ersuchen der Synode, wie auch Hinkmars, an den König um seine Zustimmung zu der von den Bischöfen vorzunehmenden Wahl (s. ob. S. 92).

[2]) Siehe die vorige Anm.; vgl. auch Migne 126, 311 adversus Hincmarum Laudunensem.

[3]) Vgl. die alloc. missorum (M. G. form. 549 ff.).

Suffraganbischöfe haben die früher vom König beanspruchte devolutionsartige Befugnis, das vakante Bistum zu besetzen. Und die Synode von Fimes stimmt ihm bei. Trotz des schärfsten Widerstandes Ludwigs hält er an diesem Anspruch fest, und will die vom König vorgenommene Ernennung des Odoaker welche mit einer Scheinwahl seitens des Volks und Klerus verdeckt ward, nicht anerkennen. Seine Bitte: „ut sicut sacrae leges et regulae praecipiunt, archiepiscopis et episcopis collimitanearum dioeceseon electionem concedere dignemini, ut undecumque, secundum formam regularem electionis, episcopi talem eligant, qui et sanctae ecclesiae utilis et regno proficuus et vobis fidelis ac devotus cooperator existat . . .“ [1]), begründet er mit folgenden Worten: „Quod scripsistis, vota omnium, qui morantur in Belvacensi ecclesia, in Odoacrum concordare, non est mirum, si stulti et improbi ac cupiditate caecati toties taliter agunt, non correcti de reiectione pravae suae electionis in Fromoldum [2]) et reprobato Rodulfo et a se electo Honorato sacro episcopali ordini adhuc fidei doctrina incongruo, perdiderunt electionem, sicut ostensum est illis in synodo et per sacras regulas non ulterius illorum sed episcoporum esse electionem, quam non praeire sed subsequi et non se ab ea debere excidere et nunc contra regulas et leges sine visitatore praesumpserunt electionem“ [3]).

Hinkmar überträgt also — und hierin liegt seine Bedeutung für uns — glattweg das nach königlicher Auffassung dem Herrscher zustehende „Devolutionsrecht“ auf den Metropoliten und die Bischöfe. Und dies war nicht die Schöpfung eines Augenblickes. Hinkmar muss bereits längere Zeit derartige Pläne zur Hebung seiner Metropolitangewalt gehegt haben. Wie hätte er sonst schon in dem Schreiben an Volk und

[1]) c. 1 (Migne a. a. O. 110).

[2]) 860 hatte Hinkmar die Wahl eines gewissen Fromold auf den Bischofsstuhl von Beauvais wegen Unwürdigkeit verworfen, aber Neuwahl gestattet.

[3]) c. 6 (a. a. O. 114).

Klerus von Beauvais mit der Aufforderung, die Wahl vorzunehmen, sagen können[1]): „Ich wünsche, dass ihr wisset, dass wenn ihr einen Unwürdigen uns wissentlich vorführt, eure Wahl kassiert wird gemäss der Gerechtigkeit durch unser Urteil und das unserer Mitbischöfe, und gemäss den Kanones von Laodicaea[2]) werden wir suchen, einen Mann zu wählen, welcher euren verkehrten Wünschen nicht zustimmt"?

Die Begründung dieser Ansprüche ist äusserst schwach. Er legt den Quellen, auf die er sich beruft, einen Sinn unter, welchen sie nicht haben; die angezogenen kirchlichen und staatlichen Gesetze sprechen den Bischöfen nur das Prüfungsrecht zu, nicht aber das Besetzungsrecht bei Wahl eines Unwürdigen. Nach kirchlichem Rechte hatte gemäss dem Prinzip der Volkswahl, wie wir gesehen, eine zweite Wahl zu erfolgen, eine Entziehung dieses Rechts zur Strafe kennt es nicht; nach staatlichem Rechte stand dem König das Besetzungsrecht zu, der aus besonderer Gnade eine Neuwahl gewähren konnte. Hinkmar aber beansprucht diese Rechte des Königs für sich. Wie sehr er sich zu dem geltenden Rechte in Gegensatz stellte, fühlte er recht wohl; nur zögernd, nachdem auch die zweite Wahl schlecht ausgefallen war, sucht er seine Ansprüche durchzusetzen.

Bei der Frage der Doppelwahlen scheint er sich dagegen auffallenderweise in dem Rahmen des bisherigen Rechts zu halten und gemäss der Dekretale Leos[3]) nur das Entscheidungsrecht unter den Gewählten zu beanspruchen, nicht aber das vom König ausgeübte Recht, eventuell einen Dritten zu ernennen[4]). Dafür, dass er auch dieses getan hat, fehlen die

---

[1]) Ep. ad cler. et pleb. Bellovac. (Migne 126, 260 f.).

[2]) Mansi II, 563 ff. Kan. 12 (= c. 4 D. 24) spricht allerdings dem Metropoliten und den benachbarten Bischöfen sogar das Ernennungsrecht zu, da nach Kan. 13 überhaupt keine Wahl durch das Volk erfolgen soll.

[3]) Siehe oben S. 15.

[4]) Vgl. die noch unten zu erwähnende Stelle aus seiner Schrift

Belege. Ja, die Quellen scheinen sogar dagegen zu sprechen. Denn in seiner erwähnten Schrift „De ecclesiis et capellis“ beruft er sich zur Begründung seines Anspruchs, bei Vorschlag eines Unwürdigen frei ernennen zu dürfen, gerade auf die Dekretale Leos. Hätte er auch bei Doppelwahlen freie Ernennung beansprucht, so wäre durch die Berufung hierauf die Begründung leichter gewesen. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass zwischen der Abfassung seiner Schrift und den Vorfällen von Beauvais rund 20 Jahre liegen, in denen sich die Ansicht Hinkmars, zumal es sich um Steigerung seiner Macht handelte, wohl geändert haben kann. Gerade aus seiner späteren Auffassung von dem Wahlrechte der Gemeinde liesse sich dieses entnehmen. Doch bleibt alles nur Vermutung.

Das Wahlrecht des Klerus und Volkes ist ihm nämlich nichts weiteres als ein blosses Vorschlagsrecht, ein Präsentationsrecht[1]) an die Bischöfe, die eigentliche Besetzung stehe diesen zu[2]). Derartige Bestrebungen, die Mitwirkung der Gemeinde möglichst zu beschränken, sind nicht neu. Sie mussten bei der Neigung des Episkopats hierzu von neuem erwachen, sobald dessen Macht dem Königtum gegenüber zu steigen begann.

Können wir nun die Rechte, welche Hinkmar für sich und seine Bischöfe bei Wahl eines Unwürdigen beansprucht, als Devolutionsrecht bezeichnen? Im allgemeinen entsprechen diese Befugnisse ja dem Begriff des Devolutionsrechts weit mehr,

---

„De ecclesiis et capellis“ (bei Stutz I, 292, 41), wo er die Anordnung Leos fast wörtlich anführt. Vgl. auch Migne 126, 311 f. adversus Hincmarum Laudunensem. Vgl. ferner Schrörs 319; Imbart de la Tour 67.

[1]) Imbart de la Tour 68 geht zu weit, wenn er die Wahl des Volkes sogar nur eine Anfrage sein lässt.

[2]) Vgl. z. B. Ep. ad cler. et pleb. Bellovac. cit. (s. oben S. 95); Ep. I ad Lud. III c. 3 cit. (s. oben S. 93, 1).

Dies ist auch neben der S. 94, 2 angeführten Tatsache der Grund, weshalb ich annehme, dass nach Verwerfung der Wahl Rodulfs Hinkmar, nicht der König, eine Neuwahl gestattet hat.

als die vom König ausgeübten [1]). Der Metropolit und die Bischöfe, an sich nicht zur Verleihung berechtigt, treten in das Besetzungsrecht der Gemeinde, welche wegen Wahl eines Unwürdigen ihre Befugnis zur Strafe verloren hat, ein und ernennen selbst einen Bischof. Allerdings ist dieses Recht ebenfalls kein selbständiges, sondern fliesst nach Hinkmars Auffassung aus der Metropolitangewalt, aus seinem Prüfungs- und Bestätigungsrecht. Ist es schon deshalb gewagt, hier von einem Devolutionsrecht zu sprechen [2]), so kommt noch hinzu, dass jene Befugnisse, anders wie die des Königs, objektiv gar keine Rechte sind, sondern sich als eine unbefugte Ausdehnung des Prüfungs- und Bestätigungsrechts darstellen, welche weder in den kirchlichen und staatlichen Gesetzen, noch auch in der Metropolitangewalt einen Anhalt findet. Man kann also hier höchstens von devolutionsartigen Eingriffen in das kirchliche Wahlrecht der Gemeinde reden.

Die ganzen Vorfälle sind nur in so fern von grosser Bedeutung, als sie uns zeigen, wie lebendig der Devolutionsgedanke durch das königliche Recht geworden war, wie nahe es lag, die vom König beanspruchten Rechte auf die Kirche zu übertragen. Dies vermochte aber kein auch noch so mächtiger Metropolit auf die Dauer durchzusetzen. Hierzu bedurfte es, zumal einem erstarkten Königtum gegenüber, einer ebenbürtigen Macht, die nur noch im Papsttum gefunden werden konnte. Allerdings hielt, ja steigerte sich noch kurze Zeit die Metropolitangewalt, zumal den Bischöfen gegenüber —, Stephan VI. (885—891) verlieh sogar dem Erzbischof von Narbonne mit Ausschluss seiner Komprovinzialen eine Art Devolutionsrecht für den Fall, dass sich in einem vakanten Suffraganbistum kein geeigneter Kandidat fände [3]) —, unter dem Einfluss Pseudo-Isidors aber sowie der wachsenden Macht der Bischöfe, des

[1]) Vgl. auch oben S. 85 f.

[2]) Wie Mast, Die Stellung der Erzbischöfe (Freiburg 1847) 96; Hinschius II, 528.

[3]) Migne 129, 856. Vgl. auch Imbart de la Tour 207 f.

deutschen Königtums und der Grossen in Frankreich starb sie immer mehr ab.

Ihr Erbe schien das Papsttum werden zu sollen. Noch im Anfang des 9. Jahrhunderts nur der erste Reichsmetropolit, war der Papst bis zum Ende desselben Jahrhunderts zu einer vordem unerreichten Höhe der Macht gestiegen, die ihm bald auch einen bisher unbekannten Einfluss auf die Wahlen gewähren sollte. Grundsätzlich hielt das Papsttum an dem Wahlrecht von Klerus und Volk fest und bekämpfte zumal in der Person Nikolaus' I. das Ernennungsrecht des Königs auf das schärfste[1]), wenn es ihm auch ein Zustimmungsrecht nicht versagte[2]). Aber auch sich selbst sprach es noch kein Ernennungsrecht zu. Nur in zwei Punkten machte es seinen Einfluss bei der Besetzung der Bistümer von jetzt an dauernd geltend: bei Translation und Deposition von Bischöfen ist die Erlaubnis des Papstes erforderlich[3]). Gestützt ward dieser Anspruch auf den Grundsatz der in ihrer Echtheit nicht angefochtenen und bald zu allgemeiner Anerkennung gelangten[4]) Dekretalen Pseudo-Isidors, dass jede causa maior vor den Richterstuhl des Papstes gehöre[5]). Ist der Papst aber oberster Richter, dann kann auch bei strittigen Wahlen an ihn als Entscheidungsinstanz appelliert werden. Und in der Tat beginnen im Laufe des 9. Jahrhunderts die interessierten Parteien sich an den Papst zu wenden, sei es, dass eine Doppelwahl erfolgt oder sonstige Unregelmässigkeiten vorgekommen waren[6]). In die Wahl selbst aber mischen sich

---

[1]) Vgl. z. B. Ep. Nic. 63—65 (Mansi XV, 349 ff.); Ep. 55 (a. a. O. 329 f.). Vgl. auch Hauck II, 543 f.

[2]) Siehe oben S. 84, 3; Imbart de la Tour 136 f. Nur Johannes VIII. war zu weitgehenden Zugeständnissen bereit. Vgl. Hauck 558.

[3]) Vgl. Imbart de la Tour 141 ff. Es sei nur an die bekannten Streitigkeiten bezüglich Ebos und Hinkmars sowie an die Angelegenheit Rothads von Soissons erinnert.

[4]) Hinschius II, 13 f.

[5]) Vgl. Ep. Nic. I. ad episc. Gall. (Mansi XV, 693 ff.).

[6]) Vgl. Imbart de la Tour 147 f.; 159.

die Päpste noch nicht, obwohl es ein leichtes gewesen wäre, aus ihrer anerkannten Stellung als Wächter der Kanones[1]) ihrer schon jetzt betonten plenitudo potestatis[2]) auch ein Ernennungs- oder wenigstens ein Devolutionsrecht herzuleiten. Es findet sich aber nicht das geringste Anzeichen hierfür[3]). Selbst bei Doppelwahlen hält sich der Papst an Leos bekannte Verordnung, wie der Fall von Lausanne 878 zeigt, wo Johannes VIII. sich für einen der Kandidaten, Hieronymus, entscheidet[4]).

Die überragende Stellung des Papsttums zeigt sich besonders auch darin, dass seine Einmischung in die Befugnisse des Metropoliten zwar als Ausnahme, aber nicht als ein rechtswidriger und darum nichtiger Eingriff aufgefasst wird. Folgende zwei Vorfälle charakterisieren dies deutlich. 881 hatte Karl der Dicke einen gewissen Optandus zum Bischof von Genf wählen lassen; als sich der Erzbischof von Vienne weigerte, ihn, weil nicht der Diözese angehörig, zu weihen, wandte sich Karl an Johannes VIII., und dieser erteilte dem Optandus selbst die Weihe[5]). Zweifellos war dies ein bisher unbekannter Eingriff in die Rechte des Metropoliten; der Papst ist sich dessen auch bewusst und sucht seine Handlungsweise durch die Weigerung des Erzbischofs und die Länge der Vakanz zu rechtfertigen; er hält sie selbst nicht für sein Recht, sondern für eine Ausnahmemassregel; denn ausdrücklich hebt er hervor: „salvo deinceps privilegio eiusdem loci antiquae propriae metropolis". Indes wird die Erteilung der Ordination doch als gültig angesehen. Von einer „Devolution der Ordination"[6]) kann aber nach dem Gesagten keine Rede sein[7]), zu-

---

[1]) Hinschius II, 9.

[2]) Schon Nikolaus I. sagt, der Papst könne „cuncta disponere, ordinare atque definire" (Migne 119, 790).

[3]) Vgl. Imbart de la Tour 138 und 154.

[4]) Migne 126, 788.

[5]) Migne 126, 947. Vgl. auch Imbart de la Tour 152.

[6]) Mast a. a. O. S. 100 und 80.

[7]) Vgl. auch Imbart de la Tour 136.

mal dieses päpstliche Vorgehen gar keinen strafenden Charakter trägt. Dasselbe gilt von der Weihe, welche 889 Stephan VI. dem Bischof Teutbold von Langres nach zweimaliger, aber vergeblicher Aufforderung an den Metropoliten erteilte. Auch hier wird die Klausel „salvo iure etc." beigesetzt[1]).

Die Päpste zogen demnach im 9. Jahrhundert noch nicht die Konsequenzen, welche sich aus ihrer zu immer allgemeinerer Anerkennung gelangten Stellung hätten ziehen lassen[2]). Das verblieb einer weit späteren Zeit. Vielleicht wäre es schon bald dazu gekommen, wenn das Papsttum nicht im 10. Jahrhundert unter teilweiser Entartung seiner Träger seiner völligen Unfreiheit entgegengegangen wäre.

Werfen wir noch einen Blick auf die Abteien, welche infolge ihres Reichtums, der hohen politischen Stellung ihrer Vorsteher schon längst nicht mehr zu den niederen Kirchen gerechnet wurden, sondern den Bistümern ebenbürtig zu werden drohten. Wir hatten gesehen[3]), dass zwei Momente die Geltendmachung der devolutionsartigen Bestimmung in der Benediktinerregel so gut wie ausschlossen: das von den Bischöfen angemasste Ernennungsrecht und das Eigenkirchenrecht bei den Eigenklöstern. Bezüglich der letzteren gilt das oben Gesagte auch für diese Zeit. Es war zwar zu Beginn dieser Periode das Ernennungsrecht der Bischöfe verschwunden, und die freie Wahl erkämpft[4]), dafür drohte aber eine andere Gefahr, welcher die freien Abteien erliegen sollten. Noch weit mehr als die Bistümer[5]) gerieten die Klöster in ein

---

[1]) Migne 135, 264 f. Vgl. Imbart de la Tour a. a. O.

[2]) Imbart de la Tour 166.

[3]) Siehe oben S. 67 ff.

[4]) Vgl. Kirchenkapitular von 818/819 c. 5 (M. G. Capit. I, 276): „Monachorum siquidem causam qualiter . . . disposuerimus et quomodo ex se ipsis sibi eligendi Abbates licentiam dederimus . . . confirmavimus."

[5]) Siehe oben S. 87 ff.

Abhängigkeitsverhältnis vom König[1]). Um sich zu schützen, traten sie durch die Person des Abtes, der sich dem Schutzherrn kommendieren musste, in dessen Muntschaft, wodurch das Kloster Königsschutz, sein Besitz die Rechtsstellung des Königsgutes genoss[2]). Es war damit aber der Weg gebahnt, auch diese Klöster wie die Eigenklöster des Königs zu behandeln; schon der gemeinsame Name monasteria regia zeigt dies. Daraus floss das Recht des Königs, über die Klöster zu verfügen, sie besonders zu Leiherecht zu vergeben[3]), ferner aber auch das Recht, den Abt zu ernennen. Zwar wurde wiederholt freie Abtswahl als Norm festgesetzt, aber noch weniger als die freie Bischofswahl innegehalten. Ein Prüfungsrecht seitens des Bischofs, welcher die Benediktion zu erteilen hatte, konnte wohl nicht ausgeschlossen werden (wenn es sich dort, wo Laienäbte waren, nicht ganz erübrigte), aber an die Ausübung einer devolutionsartigen Befugnis war unter der Herrschaft des Eigenkirchenrechts nicht mehr zu denken.

§ 7.

b) Niedere Kirchenämter.

Wie wir sahen[4]), hatten die Grundherrn in der Zeit allgemeiner Auflösung ihre aus dem Eigenkirchenwesen fliessenden Ansprüche, zumal die Ernennung der Geistlichen betreffend, durchzusetzen vermocht, während die Bischöfe ohnmächtig waren, dem zu steuern. Gerade die Säkularisationen kirchlicher Güter unter Karl Martell führten zu einer gewaltigen Ausdehnung des den kirchlichen Anschauungen so feindlichen

---

[1]) Bezüglich der traurigen Lage der Klöster Frankreichs im 10. und auch im 11. Jahrhundert vgl. Luchaire 275 ff.

[2]) Vgl. Werminghoff I, 97.

[3]) Es sei nur an den Kampf der Kirche gegen die Laienäbte erinnert. Vergleiche die Aufzählung der Klöster in Laienhänden in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts bei Hauck II, 598, 2.

[4]) Siehe oben S. 66.

germanischen Rechts. Denn dadurch, dass die Bistumsgüter, oft auch mit ihren Kirchen und Kapellen, zu Leiherecht vergeben — die Grundlage des Lehenswesens — und letztere als geliehene bischöfliche Eigenkirchen aufgefasst wurden, verfielen sie dem Eigenkirchenrecht mit all seinen Folgen, besonders der der Stellung des Grundherrn zum Kleriker[1]).

Standen sich somit zwei Faktoren — Bischof und Grundherr — gegenüber, deren beider Ansprüche zwar einander diametral entgegengesetzt waren, aber doch der Begründung nicht entbehrten — die des einen lag im alten kirchlichen Recht, die des anderen in einer urgermanischen Rechtsanschauung —, die aufzugeben keiner gesonnen war, so konnte die dringend notwendige Vermittlung zwischen beiden nur von einer Seite erfolgen, die nicht ausschliesslich die Interessen des einen oder anderen zu vertreten hatte, sondern die beider in sich vereinigte. Und dies war das Königtum; als Grossgrundbesitzer[2]) stand es auf Seite der Grundherren, als Hüter der staatlichen und kirchlichen Ordnung neigte es sich den Bischöfen zu[3]). Ihm erwuchs die Aufgabe, neben der Wiederherstellung der zerrütteten staatlichen und kirchlichen Ordnung auch die Frage des Eigenkirchenwesens in einer beide Teile befriedigenden Weise zu lösen.

So sehen wir, dass sich alsbald Pippin — nachdem schon das Concilium Germanicum von 742 (Kan. 3) durch das Gebot: Jeder Priester ist seinem Diözesanbischof unterworfen[4]), versucht hatte, den bischöflichen Einfluss auf die Geistlichen an

[1]) Stutz I, 183; 193.

[2]) War ja der König zu einer Zeit, wo man noch keine Trennung von Staats- und königlichem Hausvermögen kannte und daher alle Kirchen auf fiskalischen oder königlichen Privatgütern in gleicher Weise als Eigenkirchen behandelte, der grösste Eigenkirchenherr. (Vgl. ebd. 154 ff.)

[3]) Stutz, Eigenkirche 21.

[4]) M. G. Con. II, 3; vgl. Hefele III, 499. Von neuem wurde dies eingeschärft in Kan. 8 des Konzils zu Verneuil 755 (M. G. Cap. I, 33; vgl. Hefele 589).

den Eigenkirchen wieder herzustellen — an Papst Zacharias um Rat zwecks Regelung der Eigenkirchenfrage wendet[1]). Der Papst musste sich bald überzeugen, dass diese germanische Anschauung nicht mehr zu beseitigen wäre, und so kam er denn, nachdem er anfänglich die strengen Vorschriften des kanonischen Rechts hatte durchführen wollen, zu einem tolerari posse der Eigenkirche und der Rechte des Grundherrn an ihr; stillschweigend erkennt er die Befugnis, den Kleriker zu ernennen, an, nur solle eine Prüfung seitens des Bischofs vorangehen[2]). Definitiv gelöst aber war damit die Frage noch nicht, vielmehr nur angeschnitten. Die endgültige Regelung verblieb auch hier Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr., welche auf der gegebenen Bahn fortschritten.

Karls d. Gr. Eigenkirchengesetzgebung, welche bei seiner weltumspannenden Stellung die Aufnahme des Eigenkirchenwesens in das Kirchenrecht des Abendlandes bedeutet[3]), hatte drei Ziele im Auge[4]): die Sicherung des Bestandes der Eigenkirche, die Hebung der Stellung des Geistlichen an der Eigenkirche und seine Unterordnung unter den Bischof. Das erste suchte man dadurch zu erreichen, dass die Realteilung der Eigenkirche durch mehrere Miterben verboten, eine entsprechende Dotierung verlangt und dem Bischof zwar keine Verwaltungsrechte, wohl aber die Aufsicht über die Eigenkirchen eingeräumt wurde. Von dem zweiten und dritten Gesichtspunkte ausgehend, wiederholte Karl die alten Vorschriften über die Pflicht der Kleriker dem Bischof gegenüber zur Unterord-

---

[1]) Vgl. Hauck II, 8 ff.; Stutz I, 216 ff. und 221 f.

[2]) Die entsprechende Bestimmung der sogenannten Synodalstatuten des hl. Bonifatius: „Ut laici presbyteros non eiiciant de ecclesiis, nec mittere praesumant sine consensu episcoporum suorum“ (Mansi XII, 383) gehört in Wahrheit dem Anfang des 9. Jahrhunderts an; vgl. Werminghoff im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXVI, 1901, S. 667 f.

[3]) Stutz I, 223.

[4]) Ebd. 223 ff.; 228 ff.; 233 ff. Vgl. auch „Eigenkirche“ 21 f.

nung, Rechenschaftslegung, zum Besuch der Synoden und bischöflichen Gerichtstage. Besonders aber wandte er sich gegen die freie Ernennung seitens der Grundherrn. Es wurde, gleichfalls im Anschluss an ältere Bestimmungen, zumal an den Brief Zacharias' sowie an ein schon bestehendes Gewohnheitsrecht[1]), die Einwilligung (also ein Prüfungs- und Zurückweisungsrecht) des Bischofs zum Empfange einer Kirche vorgeschrieben[2]) und damit den Ansprüchen sowohl der Grundherren, wie der Bischöfe Genüge geleistet: dem Grundherrn stand die entscheidende Bestimmung des Klerikers zu, der Bischof, welcher die Weihe und Anstellung, d. h. die kirchliche Autorisation vorzunehmen hatte, konnte verhindern, dass ein Unwürdiger oder Ungeeigneter die Kirche erhielt. Auch die freie Entlassung der Eigenkirchengeistlichen durch die Grundherren wurde, allerdings erst am Ende der Regierung Karls, verboten und von der Genehmigung des Bischofs abhängig gemacht.

Ebenso wie wir es bezüglich der Bistumsbesetzung ge-

---

[1]) Dies setzt ein Brief Karls an seine italienischen Beamten voraus, worin er sie tadelt: „ita ut presbyteros nescio qua temeritate presentari episcopis denegetis" (M. G. Cap. I. 203); vgl. Stutz I, 229.

[2]) Kapitular von 769 (M. G. Cap. I, 45): „ut nemo accipiat ecclesiam infra parrochiam sine consensu episcopi sui nec de una ad aliam transeat."

An sich bleibt auch in der Folgezeit der Grundherr der Verleiher der Kirche; er ist es, welcher presbyteros ponit, ordinat, constituit, ecclesiam dat (vgl. Hinschius II, 626, 5), während der Bischof dem Kleriker nur die Weihe erteilt und die Befugnis gibt, den kirchlichen Dienst zu versehen. Wahrmund, Das Kirchenpatronatrecht (Wien 1894) S. 31, sieht allerdings in der Konsenserteilung seitens des Bischofs die eigentliche Anstellung. Zweifellos soll Bischof und Grundherr zusammenwirken, das Hauptgewicht aber liegt, wie sich aus der geschichtlichen (auch späteren) Entwicklung ergibt, in der Befugnis des Grundherrn. Imbart de la Tour, Les paroisses rurales du 4e au 11e siècle, Paris 1900, nimmt, sogar schon für die ältere Zeit, eine doppelte Investitur, eine kirchliche und eine weltliche an. Gegen ihn Stutz in den Gött. Gel. Anz. 1904, S. 1 ff., bes. S. 52 ff., welcher in seinem „Benefizialwesen" schon Wahrmunds Ansichten berücksichtigt und berichtigt hat.

sehen haben, macht sich auch hier nach Karls d. Gr. Tode ein Umschwung geltend. Beide, Bischof wie Grundherr suchen ihren Einfluss zu erweitern, die anerkannten Rechte des anderen zu schmälern. Zumal die Bischöfe benutzten das ihnen eingeräumte Zustimmungsrecht, um den Grundherrn die Ausübung ihrer Befugnisse nach Möglichkeit zu erschweren und zu verleiden[1]) und so allmählich ihr Zustimmungsrecht zu einem freien Ernennungsrechte umzuwandeln[2]).

Ludwig d. Fr. sah sich daher alsbald gezwungen, die wieder aufgerollte Eigenkirchenfrage von neuem zu lösen und beiden Teilen entgegenzukommen. In dem grossen Kirchenkapitular von 818/819[3]), welches den Höhepunkt der Eigenkirchengesetzgebung bildet[4]), wird entsprechend den 29 capitula proprie ad episcopos der Aachener Reichssynode von 817[5]) sowohl den Ansprüchen der Bischöfe, wie denen der Grundherrn Rechnung getragen[6]). Kein Unfreier soll fernerhin zum Geistlichen an der Eigenkirche ernannt werden; die Kirche selbst mindestens, als eine Art congrua für den Kleriker, mit einer ganzen zinsfreien Hufe ausgestattet werden; für diese, sowie für den Anteil am Zehnten und die Gaben der Gläubigen für die Kirche, den Kirchhof, für Pfarrhaus und Pfarrgarten soll der Priester allein geistliche Dienste verrichten; nur für sonst noch überlassenes Gut hat er seinem Herrn die schuldigen Dienste, die Leiheabgaben zu leisten. Jede derartige Kirche aber muss einen eigenen Priester haben.

Damit hatte die Kirche einen ungeahnten Erfolg errungen.

---

[1]) Stutz I, 239.

[2]) War es ihnen ja auch, am spätesten in Bayern, gelungen, die alte Wahl durch die Markgenossen, wobei sie nur eine probatio hatten, zu beseitigen und ein Ernennungsrecht geltend zu machen. Vgl. Stutz I, 202, 31 und 32.

[3]) c. 6, 9, 10—12 und 29 (M. G. Cap. I, 276 ff.).

[4]) Stutz I, 259.

[5]) Vgl. Hefele IV, 26 f.

[6]) Vgl. zum folgenden Stutz I, 248 ff.

Das kirchliche Benefizium, die Pfründe war erstritten. Der Kleriker, jetzt rechtlich geschützt, wurde unabhängig von einem oft geringen Stipendium, er besass lebenslänglich die nur durch Richterspruch entziehbare Pfründe, die Kirche mit ihrem Zubehör. Die Anstellungsform wurde nun das beneficium, die freie Leihe des fränkischen Rechts, ohne jedoch wie dieses die Kommendation und den Herrenfall zu kennen[1]).

Aber auch den Grundherrn kam man entgegen[2]). Abgesehen von einer sie befriedigenden Lösung der Zehntfrage, bleibt ihnen ihr Recht auf die Anstellung der Kleriker. Zwar können sie ohne Zustimmung und Genehmigung des Bischofs keine Geistliche ernennen oder entlassen; ausdrücklich wird jedoch festgesetzt, dass der Bischof keinen ihm zwecks Erteilung der Weihe von dem Grundherrn vorgeschlagenen Kleriker zurückweisen darf, sobald Lebensführung und Bildung den kirchlichen Anforderungen entsprechen[3]).

Die Bestrebungen einzelner Bischöfe, ihr Zustimmungsrecht durch Chikanierung der Grundherrn in ein positives Ernennungsrecht umzuwandeln, waren damit zunichte gemacht[4]), ihre Mitwirkung wieder auf das genau umschriebene Prüfungs- und Genehmigungsrecht zurückgedrängt. Ebensowenig aber wie bei Säumigkeit des Grundherrn, dem zur Ausübung seines Rechts ja nicht einmal eine Frist gesetzt ist[5]), kennt die karo-

---

[1]) Vgl. Stutz, Lehen und Pfründe a. a. O. 230 f.; KR. a. a. O. 834.

[2]) Vgl. Stutz I, 257 f.

[3]) c. 9 (a. a. O. 277): „Statutum est, ut sine auctoritate vel consensu episcoporum presbyteri in quibuslibet ecclesiis nec constituantur nec expellantur; et si laici clericos probabilis vitae et doctrinae episcopis consecrandos suisque in ecclesiis constituendos obtulerint, nulla qualibet occasione eos reiiciant."

Immer und immer wieder wird an diese Bestimmung erinnert, so z. B. auf den Synoden zu Mainz 847 und 888, zu Tribur 895, zu Seligenstadt 1022 (Schannat-Hartzheim II, 156 f.; 371; 401; III, 57). Vgl. auch die von Stutz I, 275, 55—57 angegebenen.

[4]) Stutz a. a. O.

[5]) Hinschius II, 626, 5.

lingische Gesetzgebung bei Zurückweisung eines Unwürdigen eine devolutionsartige Befugnis des Bischofs, selbst einen Kleriker zu ernennen.

Sogar das Papsttum sah sich allmählich genötigt, das Eigenkirchenrecht nicht nur wie einst Zacharias zu dulden, sondern selbst, auch für Italien, anzuerkennen und aufzunehmen. Auf einer Synode zu Rom im November 826 beschäftigten sich zwei Kanones mit ihm. In dem Kanon 21[1]) wird ausdrücklich das Eigentumsrecht des Grundherrn sowie seine Befugnis, die Kirche zu verleihen, unter Wahrung des Prüfungs- und Zustimmungsrechts des Bischofs anerkannt. Im Anschluss an die Bestimmung des c. 11 des Kirchenkapitulars von 818/819, nach welchem jede nach Vorschrift dotierte Kirche einen eigenen Priester haben muss, bestimmt sodann Kanon 24, der Bischof solle, falls ein Grundherr seine Kirche verwaist und verödet lasse und trotz bischöflicher Mahnung innerhalb dreier Monate einen Priester nicht einsetze, sofort, da ihm die Aufsicht zustehe, beim Fürsten Anzeige erstatten, damit nach dessen Spruch Abhilfe geschaffen werde[2]).

---

[1]) „Monasterium vel oratorium canonice constructum a dominio constructoris invito non auferatur, liceatque illi id presbitero, cui voluerit, pro sacro officio illius dioceseos et bonae auctoritatis dimissoriae cum consensu episcopi, ne malus existat, commendare ita, ut ad placita et iuxta reverentiam ipsius episcopi oboedienter sacerdos recurrat“ (M. G. Cap. I, 374).

[2]) „Sunt quaedam pia loca . . . inventa, quae . . . sacerdotibus destituta nulloque debito ibidem resonant nec existunt officia. . . . Itaque si proprio iure ecclesiae sint subiectae, episcopus ibidem sine intermissione presbiterum cum sufficiente suae utilitatis ope constituat. Et si secularium hominum sunt iure constituta, ab episcopo illius dioceseos admoneantur; et si admoniti presbiterum infra trium mensium spatium ibidem neglexerit constituere, curam exinde habens episcopus absque neglectu principi suggerat, quatenus eius emendetur sententia“ (a. a. O. S. 375). Vgl. auch Stutz I, 259 ff.

Darauf, dass hier an eine allgemeine Präsentationsfrist von drei Monaten nicht zu denken ist, hat schon Hinschius II, 627, 1 a. E. hingewiesen.

Gerade dieser Kanon ist ein Beweis dafür, dass auch die Kirche eine devolutionsartige Befugnis des Bischofs noch nicht kennt. Nur vom Staate aus konnte man volle Abhilfe erwarten, eben weil jene Anordnungen den staatlichen Gesetzen entsprachen, die kirchlichen Zuchtmittel aber, welche dem Bischof zu Gebote standen, leicht ihre Wirkung verfehlen konnten[1]).

War nun auch durch staatliche und kirchliche Gesetzgebung die Eigenkirchenfrage geregelt, so fehlte es doch unter Ludwigs Nachfolgern nicht an Streitigkeiten. Gerade die Grundherrn suchten ihre eingeschränkten Befugnisse wieder zu erlangen, so dass der Episkopat sich begnügen musste, immer und immer wieder die staatlichen Anordnungen einzuschärfen, und die Reform nur das eine im Auge haben konnte, den gesetzlichen Zustand wieder herzustellen[2]). Allerdings machte sich auch in der radikal-kirchlichen Reformpartei bald eine Strömung geltend, welche das Eigenkirchenrecht überhaupt beseitigen wollte, um so unter Ausschluss des Laieneinflusses die Macht des Episkopats zu heben und die fränkische Kirche aus ihrer allgemeinen Notlage zu befreien. Griff man auf die ältere kirchliche Gesetzgebung zurück, welche dem Gründer einer Kirche gar keine Rechte oder nur das blosse Eigentum an ihr liess, und konnte man ihre Beachtung wieder durchsetzen, so war das verhasste Eigenkirchenrecht beseitigt[3]). Anfänglich tauchten nur einzelne Versuche auf, bald aber ging man systematischer vor[4]). Vielleicht wäre das Ziel erreicht und das Eigenkirchenrecht zu Falle gebracht worden, wenn nicht ein Mann aufgetreten wäre, der das Eigenkirchenrecht auf drei Jahrhunderte

---

[1]) Vgl. Stutz I, 227, 54.

[2]) Vgl. ebd. 261 ff. Vgl. auch die Zusammenstellung der Konzilien, welche das Zustimmungsrecht des Bischofs betonen bei Schindler, Zur geschichtl. Entwicklung des Laien- und geistlichen Patronats (Arch. Bd. 85 [1905] 502 ff.).

[3]) Stutz I, 280 f.

[4]) Das Nähere siehe bei Stutz I, 281 ff.

hinaus retten sollte[1]). Und dieser Mann war Hinkmar von Reims; das Mittel: seine erst vor einigen Jahren wieder aufgefundene, um 860[2]) verfasste Schrift: „De ecclesiis et capellis".

Ohne auf den Inhalt[3]) näher einzugehen, sei hervorgehoben, dass er sich auf den Boden des geltenden Rechts stellt, das Privateigentum an Kirchen durchaus anerkennt, aber zugleich das Aufsichtsrecht des Bischofs betont und nur die unberechtigten Uebergriffe und die gewinnsüchtige Ausnützung der Kirchen seitens der Grundherren zurückweist. Bezüglich der Anstellung der Kleriker nimmt er die Bestimmung des Kapitulars von 818/819 auf, demgemäss der Bischof einen vom Grundherrn vorgeführten Kleriker von untadeligem Lebenswandel und Bildung nicht zurückweisen darf.

In der Frage aber, was geschehen soll, falls ein Unwürdiger vorgeschlagen wird, geht Hinkmar über das geltende Recht hinaus und spricht dem Bischof eine Befugnis zu, deren Berechtigung sich nicht auf ältere Bestimmungen gründen lässt. Nach dem Sinne des Kapitulars wie auch der römischen Synodalkanones darf der Bischof einen Unwürdigen zurückweisen, worauf der Grundherr einen Geeigneteren vorzuführen hat. Tut er dies nicht, hält er also an dem vom Bischof Zurückgewiesenen fest oder verleiht er die Kirche gar nicht, so kann der Bischof neben Anwendung kirchlicher Zuchtmittel nur die Staatsgewalt anrufen, um den Grundherrn zu bestrafen. Hinkmar aber beansprucht in diesem Falle für sich ein devolutionsartiges, freies Ernennungsrecht. „Si autem," sagt er in der erwähnten Schrift, „clerici, quos laici offerunt, vita et scientia non fuerint inventi probabiles, episcopus domui Dei dignos dispensatores provideat, quia et sancti canones iubent, ut si in civitate duo ad episcopatum electi fuerint, archiepiscopi

[1]) Ebd. 286; 295.
[2]) Ebd. 285, 20.
[3]) Den Gedankengang siehe ebd. 286 ff.

providentia is alteri praeponatur, qui maioribus studiis iuvatur et meritis[1])."

Noch verschiedentlich taucht dieser Gedanke auf. So (zwischen 845—882)[2]) in einem Briefe an den Grafen Teodulf: „... Si autem vis ibi habere presbyterum, adduc mihi talem clericum, qui aptus sit sacro ministerio, et ego illum inquiram et illi ecclesiam dabo et tunc illum ordinabo, si mihi talis clericus satisfactionem fecerit, quod nullum pretium inde donaverit. Et si tu ita facere non volueris, ego ordinabo, qualiter populus ibi officium habeat, usque dum ibi ordinem presbyterum. Cui si aliquod impedimentum contra divinas et humanas leges feceris, et manifestum fuerit, presbyter ibi permanebit, et tu et omnes, qui tibi consenserint, ab omni christianitate usque ad satisfactionem eritis separati[3])."

Ferner, wenn er (zwischen 854—882)[4]) an seinen Verwandten, den Grafen Bertram von Tardenois schreibt: „Item pro loco vacante sine presbytero, ubi s. Patricia requiescit, monens, ut quantocius ministris ecclesiasticis clericum sacro ministerio aptum ostendat, qui valeat ibi ordinari, sciens pro certo, quia post ordinationem, quae fieri debebat in proximo, ipsum locum sine presbytero non dimitteret, quia nec cum mercennario nec sine pastore proprio ipsos homines audebat dimittere; et si ipse non praesentaverit eum, qui dignus possit inveniri, ille ordinaturus esset, qualem meliorem potuisset invenire[5])."

Schliesslich sei noch aus der von Hinkmar im Jahre 874 abgehaltenen Reimser Synode Kanon 5 angeführt: „... Ipsi enim scitis, quia nemo fidelis in parochia nostra in sua ecclesia sine presbytero esse cupit, et sine ordinatione episcopali presbyterum ibi habere non potest, quapropter quisque defuncto

[1]) Bei Stutz I, 292, 41.
[2]) Reg. Hincm. n. 534 (Schrörs 558).
[3]) Flod. hist. Rem. III, c. 26 (M. G. SS. XIII, 542; Migne 135, 242 f.).
[4]) Reg. Hincm. n. 544 (a. a. O. 559).
[5]) Flod. hist. Rem. III, c. 26 (a. a. O. 545; a. a. O. 246 f.).

presbytero in sua ecclesia presbyterum petit. Apud quem clericum bonum quaesiero, ut illi presbyterum ordinem, ipse clericum bonum quaeret; si eum bonum mihi adduxerit, ordinabo illum; sin autem, alium requiram et ipse tamdiu clericum bonum quaeret, usque dum convenientem ordini sacro inveniat[1]).“

Die Analogie von Hinkmars Verhalten in diesen Fällen mit dem bei Wahl eines Unwürdigen zum Bischof ist offensichtlich; zeitlich treten jedoch seine Ansprüche bei den niederen Kirchen weit früher auf, als bei den höheren. Geschieht dies nun in Uebertragung oder analoger Anwendung der devolutionsartigen Befugnisse des Königs bei Bischofswahlen, wie wir es Hinkmar im Falle von Beauvais tun sahen? Man könnte zu dieser Vermutung kommen. Dagegen spricht aber gerade die Priorität des Anspruches bei Eigenkirchen vor dem bei Wahlen. Es dürfte daher nur ein rein äusserlicher Zusammenhang zwischen beiden vorhanden sein, dessen Grund höchstens in der Ausdehnung des Prüfungsrechtes zu finden wäre. Das eine aber haben sie gemeinsam: beider Ansprüche Begründung ist äusserst schwach, hier wie dort findet sich kein Anhalt im geltenden Recht, das Hinkmar vielmehr, wie aus den zitierten Briefen hervorgeht, tendenziös umdeutet[2]). Besonders die Berufung auf die Dekretale Leos muss als verfehlt bezeichnet werden. Daraus könnte höchstens das Recht hergeleitet werden, den Grundherrn zu zwingen, nach Vorschlag eines Unwürdigen, weitere Personen vorzuführen, aus denen dann der Bischof die geeignetste auswählt. Ein devolutionsartiges Ernennungsrecht aus der Anordnung des Papstes herauslesen zu wollen, ist eine völlig unberechtigte Interpretation. Hinkmar ist sich dessen auch wohl bewusst; denn ebenso wie bei Wahl eines Unwürdigen zum Bischof macht er auch hier nur zögernd, bei mehrmaliger erfolgloser Präsentation, von dem in Anspruch genommenen freien Ernennungsrechte Gebrauch[3]).

[1]) Mansi XV, 496.
[2]) Stutz I, 294, 44.
[3]) So auch Stutz I, 292, 41 a. E.

Auffallend ist es, dass Hinkmar, der wie keiner seiner Zeitgenossen die kirchlichen Bestimmungen der Vergangenheit kannte, der Kanon des 9. toletanischen Konzils[1]), in welchem er leicht eine Begründung seiner Ansprüche hätte finden können, entgangen ist, zumal er das 3. Konzil von Toledo in seiner Schrift „De ecclesiis et capellis" anführt.

Bezüglich der Frage, ob diese von Hinkmar beanspruchten Befugnisse als ein Devolutionsrecht bezeichnet werden dürfen, kann auf das verwiesen werden, was über die von ihm angemassten Rechte bei unkanonischer Bischofswahl ausgeführt wurde[2]). Denn hier wie dort entsprechen jene Befugnisse im allgemeinen dem Devolutionsbegriffe: der Bischof, an sich nach staatlichem und kirchlichem Rechte nicht zur Verleihung berechtigt[3]), tritt in das Besetzungsrecht des Grundherrn ein, welchem Hinkmar dieses Recht zur Strafe wegen unkanonischer Präsentation abspricht, und ernennt und weiht selbst frei. Hier wie dort sind jedoch andrerseits diese Befugnisse objektiv gleichfalls keine Rechte, sondern nur eine unbefugte Ausdehnung des Prüfungs- und Bestätigungsrechts. Demnach lässt sich auch in diesem Falle Hinkmars Verhalten nur als ein devolutionsartiger Eingriff in die staatlich und kirchlich anerkannten Rechte des Grundherrn bezeichnen.

---

[1]) Siehe oben S. 61 ff. und 63, 2.

[2]) Siehe oben S. 96 f.

[3]) Man könnte aus den Worten in dem Brief an Teodulf: „et ego illum inquiram et ego illi ecclesiam dabo" schliessen, dass Hinkmar für sich das Verleihungsrecht beanspruche, dem Grundherrn nur ein reines Vorschlagsrecht lasse (so auch Wahrmund 31, 19). Aber dies würde mit seiner Stellung zum Eigenkirchenrecht völlig in Widerspruch stehen. Es soll in den Worten wohl nur eine Anerkennung des vorgeschlagenen Klerikers oder vielleicht eine Art missio canonica liegen; denn obwohl der Eigenpriester nicht kraft kirchlichen Auftrages den kirchlichen Dienst versah, sondern kraft der im Leihevertrag dem Grundherrn gegenüber übernommenen Verpflichtung, bedurfte er doch einer kirchlichen Autorisation, die ihm durch die Weihe oder durch den consensus des Bischofs erteilt wurde. Vgl. oben S. 104, 2.

Die Bedeutung der von Hinkmar beanspruchten Rechte, die ja sonst nur ein vereinzelter Versuch geblieben sind, liegt indes darin, dass sie dafür vorbildlich sein konnten, auf welchem Wege die Kirche — wenn es ihr erst einmal gelang, das Eigenkirchenrecht und damit den massgebenden Einfluss der Laien zu beseitigen — vorzugehen hatte, um die an sich berechtigte Mitwirkung des Grundherrn bei Besetzung der niederen Kirchenämter mit den kirchlichen Anforderungen zu vereinigen. Vorderhand aber dachte noch niemand daran. Im Gegenteil. Wie schon gesagt, Hinkmars Schrift rettete das Eigenkirchenrecht auf lange Zeit hinaus. Ja, es sollte sogar neue Eroberungen machen.

Wie stand es nun mit den übrigen niederen Kirchen?

Ohne auf die Entwicklung hier näher eingehen zu können, sei nur kurz folgendes hervorgehoben[1]). Bald nach dem Sieg des Eigenkirchengedankens gelangen auch die bischöflichen Landkirchen allmählich dem Bischof gegenüber in dieselbe Lage, wie die Eigenkirchen den Grundherrn gegenüber. Die bisherige Zentralverwaltung hört auf, der Klerus erhält durch die dadurch eintretende Dezentralisation die ersehnte Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Veranlasst wird diese Bewegung sowohl durch den allgemeinen Uebergang zur Naturalwirtschaft als auch besonders durch das sich immer weiter ausdehnende Eigenkirchenwesen. Die Vermögens- und Verwaltungseinheit zieht sich zunächst auf die Stadtkirchen, dann auf die Kathedrale zurück, bis sie auch hier ins Wanken gerät, bis das Kathedralgut in bischöfliches Tafelgut und in Kapitelgut, dieses zerlegt in einzelne Pfründen, geteilt wird. Die bischöflichen Kirchen werden fortan als Eigenkirchen des Bischofs, dieser als ihr Grundherr betrachtet; ihre Verleihung erfolgt daher gleichfalls zu Pfründenrecht. Im Anfang des 9. Jahrhunderts ist die Entwicklung so gut wie abgeschlossen. Auch das Papsttum schliesst sich ihr an, indem es auf der römi-

[1]) Ausführlich siehe bei Stutz I, 296—371.

schen Synode von 826 in dem schon erwähnten Kanon[1]) die Eigenkirchen der Laien mit den bischöflichen Kirchen auf eine Stufe stellt. Das Recht und die Pflicht zur Leitung und Besetzung der Kirchen ist nun nicht mehr ein Ausfluss der bischöflichen Jurisdiktion, sondern des Eigentums, welches dem Bistum an den bischöflichen Kirchen zusteht. So war der weltlichen (privaten und königlichen) und der schon lange blühenden klösterlichen Eigenherrschaft noch eine dritte, die bischöfliche, zur Seite getreten. Damit aber standen, abgesehen vielleicht von unbedeutenden Kapellen, alle niederen Kirchen unter der Herrschaft des Eigenkirchenrechts, bis dieses erst im 12. Jahrhundert durch das Papsttum zu Falle gebracht wurde[2]).

Wie sich aus dem vorstehenden ergibt, ist die Karolingerzeit für die Geschichte des Devolutionsrechts überaus bedeutungsvoll geworden. In ihr zeigt sich die eine der beiden Wurzeln des Devolutionsrechts, in ihr begegnen uns die ersten zielbewussten Versuche, ein kirchliches Devolutionsrecht geltend zu machen. Das karolingische Staatskirchenrecht ist es, woraus zusammen mit der aus dem Primat fliessenden plenitudo potestatis des Papstes — welcher Einfluss diesen beiden Faktoren zuzuschreiben ist, wird sich weiter unten ergeben — erwachsen sollte. Der Gedanke, dem wir schon unter den Merowingern begegnet sind[3]), dass die Wähler bei einer „schlechten" Wahl zur Strafe ihr Recht an einen anderen verlieren, erhält jetzt eine scharf geprägte Gestalt in den Wahlprivilegien und dem in diesen angedrohten „Devolutionsrecht" des Königs. Andrerseits öffnet sich hier zum ersten Male der Weg, auf welchem das Devolutionsrecht in die Kirche einziehen sollte: die Uebertragung jener königlichen Befugnisse auf kirchliche Obere. Hinkmars Vorgehen

---

[1]) Siehe oben S. 107, 2.
[2]) Stutz I, 295.
[3]) Siehe oben S. 50 f.

in dem Falle von Beauvais zeigt dies deutlich. Nicht minder regt sich bei den niederen Eigenkirchen der Devolutionsgedanke; Hinkmar beansprucht eine devolutionsartige Befugnis bei Vorschlag eines unwürdigen Klerikers seitens des Grundherrn.

An sich sind diese Versuche Hinkmars, ein Devolutionsrecht geltend zu machen, zwar ohne grosse Nachwirkung geblieben, sie haben auf die spätere Gestaltung unseres Rechtsinstitus ebensowenig Einfluss ausgeübt wie die Ansätze des Devolutionsrechts, denen wir früher begegnet sind. Aber eines scheinen auch sie bereits zu zeigen: die indirekte Veranlassung zur Einführung des Devolutionsrechts gibt das Eigenkirchenrecht. Hinkmar beanspruchte eine devolutionsartige Befugnis bei den Wahlen, als er die den Bistümern drohende Gefahr wahrnahm, Eigenkirchen des Königs zu werden. Ist es auch zweifelhaft, ob das eine durch das andere bedingt wurde, oder ob nicht weit mehr das Streben nach Vergrösserung seiner Metropolitangewalt ihn zur Geltendmachung jenes Anspruchs trieb, so sollte doch in Zukunft gerade der Kampf gegen die Eigenherrschaft das Devolutionsrecht erzeugen. Zunächst musste allerdings das Vordringen der Eigenkirche naturgemäss jeden Versuch unterdrücken, den Devolutionsgedanken lebendig zu gestalten. Aber gerade die alles überwuchernde Eigenherrschaft mit ihrer Vernichtung jedes kirchlichen Lebens sollte gegen den Laizismus eine kirchliche Reaktion hervorrufen, welche nach der Niederwerfung dieses Feindes und nach der Wiederherstellung der kirchlichen Ordnung danach trachten musste, Mittel zu finden, die zur sicheren Durchführung ihrer Ideen dienen konnten. Und gerade bei der Regelung der Benefizienbesetzung — eines der Hauptpunkte der Reformbewegung — waren Vorschriften zu geben, geeignet, eine unkanonische Besetzung zu verhindern. In Verfolgung dieser Gedanken führt denn auch, wie wir sehen werden, das Papsttum nach den gewaltigen Reformkämpfen des 11. und 12. Jahrhunderts das Devolutionsrecht ein.

§ 8.

4. Periode des Niederganges des germanischen Kirchenrechts und Zeit der kirchlichen Reform (von Beginn des 9. bis zur Wende des 12. Jahrhunderts).

Hinkmars Kampf gegen das Ernennungsrecht des Königs war der letzte erfolgreiche Versuch, das Wahlrecht im weitesten Sinne d. h. die Beteiligung der Kirche an der Besetzung der Bistümer zu retten. Nie hat der königliche Einfluss üppiger geblüht als im 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Als Rechtsnachfolger der Karolinger hielt zunächst das deutsche Königtum an der Ernennung der Bischöfe und Aebte fest[1]). Konrad I., die Ottonen, die Salier haben dieses Recht noch weit mehr geübt als die Karolinger. Dies will aber nicht besagen, dass jede Wahl überhaupt ausgeschlossen war. Dazu lag die Anschauung, dass die Wahl durch Volk und Klerus die von den Kanones verlangte Besetzungsart sei, zu tief in aller Bewusstsein. Wurden ja auch weiterhin, allerdings immer seltener Wahlprivilegien erteilt[2]). Ausschlaggebend aber war die Stimme des Königs. Er konnte, wie in der Karolingerzeit, dem Erwählten die Bestätigung versagen und einen anderen ernennen; er konnte, ohne die Wahl erst abzuwarten, die Besetzung selbst vornehmen; bei Doppelwahlen traf er die Entscheidung zu Gunsten eines der Erwählten oder durch Ernennung eines Dritten; wurde eine „schlechte" Wahl vorgenommen, so hatten die Wähler ihr Recht verwirkt, und der König

---

[1]) Vgl. zum folgenden: Hinschius II, 530 ff.; Phillips-Vering 351 ff.; Hauck III, 18; 19; 28 ff.; 397 ff.; 436 ff.

[2]) So von Otto I. für Paderborn, Hamburg, Halberstadt, Würzburg, von Otto II. für Magdeburg, von Heinrich II. für Minden, Hildesheim. (Vgl. Hinschius 532, 2 und 533, 1; Phillips-Vering 362; 389; 406; Hauck III, 29, 9). Weit zahlreicher waren Privilegien für Klöster wie Corvey, Fulda, Reichenau (Werminghoff I, 193).

trat an ihre Stelle; kurz, die Stellung des Königs zu den Wahlen ist dieselbe, eher noch erweitert, wie zur Karolingerzeit. Denn die Wahlfreiheit ist nicht mehr ein Wahlrecht im alten Sinne, sondern nur noch ein Vorschlagsrecht, eine Art Postulation, die „electio" wird zur Aufstellung des Kandidaten. Geht die „electio", was mehr oder weniger die Regel ist, vom König aus, so sucht man der kanonischen Forderung nach Wahl durch Volk und Klerus dadurch entgegenzukommen, dass man nachträglich noch eine Scheinwahl vornehmen lässt[1]), „ut", wie Otto I. bei Verleihung des neugegründeten Erzbistums Magdeburg an Adalbert von Weissenburg sagt, „haec nostra electio firmior et subnixior fiat"[2]).

Diese Rechte des Königs sind aber seit der Wende des 9. Jahrhunderts nicht mehr, wie unter den Karolingern, so sehr ein Ausfluss der staatlichen Hoheit, als vielmehr eine Folge des Eigentums am Reichskirchengut geworden. Schon im Laufe des 9. Jahrhunderts beobachteten wir den Beginn der Umwandlung des Schutzverhältnisses in das Eigentum[3]). Jetzt vollendet sich dieser Prozess. Der König betrachtet sich als Eigentümer[4]) der Bistümer und Erzbistümer auf deutschem Reichsboden; sie sind Reichskirchen, ihr Gut steht im Eigentum des Reiches. Der König verleiht das Reichskirchengut wie ein Lehen dem Bischof — dasselbe gilt auch für die Aebte — durch einen Akt, seit dem 11., regelmässig erst im 12. Jahrhundert[5]), Investitur genannt, welcher das Zeichen des Eigentums ist. Wer investiert, ist Eigentümer. Gerade der Umstand, dass die Bistümer und Abteien seit dem 10. Jahrhundert in der Form der Leihe — Investitur auf der einen Seite, Treueid und Mannschaft auf der anderen — vergeben werden, beweist das Vordringen der Eigenkirchenidee auch auf

---

[1]) Vgl. Hauck, Fürstenmacht 37 ff.
[2]) M. G. Dipl. I, 503 n. 366.
[3]) Siehe oben S. 86 ff.
[4]) Vgl. zum folgenden Ficker 104 ff.; Werminghoff I, 181 ff.
[5]) Stutz, Lehen und Pfründe a. a. O. S. 220.

die höheren Kirchen[1]). Denn die Eigenkirche ist die Grundlage der Investitur. Die Investitur aber ist die Einräumung einer Sache, insbesondere einer Liegenschaft oder eines Rechts seitens des Eigentümers an einen anderen zu Besitz und Genuss, symbolisiert durch die Uebergabe eines Gegenstandes. Der König verleiht dem Bischof durch die Investitur zunächst nur die auf dem Boden des Reiches stehende und darum diesem gehörende Kathedrale, deren Pertinenz das Gesamtgut des Bistums in dem oben[2]) angegebenen Umfange ist (temporalia oder regalia)[3]). Da dieses aber die materielle Grundlage zur Verwaltung der spiritualia bildet, andrerseits die Konsekration nur demjenigen erteilt (aber auch nicht verweigert) werden kann, welchem der König die temporalia gegeben hat, verleiht der König zugleich auch die spiritualia, die iurisdictio, das Amt[4]). Die Konsekration wird, zumal sie erst der Uebertragung folgt, gewissermassen zu einer akzessorischen Zeremonie[5]), zu einer Form, die nicht mehr als wesentlich erscheint, besonders da als Symbol der Investitur der Bischofsstab[6]), seit Mitte des 11. Jahrhunderts auch der Bischofsring übergeben wird, Insignien, welche gerade die geistliche Seite des bischöflichen Amtes versinnbildlichen. Eine weitere Folge ist die, dass eine Prüfung des vom König Ernannten oder Bestätigten seitens des

---

[1]) Stutz, Eigenkirche 36 f.

[2]) Siehe oben S. 87.

[3]) Hauck III, 55, 2 nimmt dies für die sächsische Zeit noch nicht an, weil der König damals nicht die Kirche, sondern noch vor allem das Amt verlieh. Für die Karolingerzeit ist dies ja zweifellos. Aber schon um die Wende des 9. Jahrhunderts schiebt sich der Eigentumsgedanke unter, und tritt daher die Verleihung der Kirche in den Vordergrund.

[4]) Vgl. Hinschius II, 536; Imbart de la Tour 349; Werminghoff I, 182; ferner auch Ficker 108.

[5]) P. Fournier, Yves de Chartres et le droit canonique (Rev. des quest. hist. a. 63 [1898]) S. 65.

[6]) Das erste Mal wird dieses schon zwischen 888 und 909 in der vita Rimberti, des Nachfolgers Ansgars, erwähnt. (M. G. SS. II, 770)

Metropoliten und seiner Suffragane ausgeschlossen war. Einwendungen konnten nur vor der Ernennung gemacht werden; dies um so leichter, als der König stets von einer Reihe geistlicher Würdenträger umgeben war, und die Bischöfe und besonders der Metropolit bei der Beratung über die Besetzung hinzugezogen wurden. Aber diese haben nur die Rolle politischer Ratgeber des Königs; an ein ihnen als Kirchenoberen zustehendes, selbständiges Prüfungsrecht ist nicht mehr zu denken[1]). Die Entscheidung steht beim König; wen er erst einmal ernannt oder schon investiert hat, der ist und bleibt unweigerlich Bischof und kann nur vom König selbst seines Amtes entkleidet werden.

Noch weit grössere Triumphe als im deutschen Reiche feierte die Eigenkirchenidee in Frankreich. Denn der Umstand, dass die deutschen Bistümer reichsunmittelbar, also Reichskirchen und deshalb unveräusserlich blieben und nicht in die Hände der Herzöge kamen[2]) — das Verdienst Ottos I. welcher dadurch die Grundlage für den Reichsfürstenstand der Bischöfe legt[3]) —, hat eine solche völlige Herrschaft des Eigenkirchenrechts wie in Frankreich verhindert.

Die letzten Karolinger Frankreichs haben gleichfalls versucht, immer mehr die Wahlen auszuschliessen und ihren Einfluss durch Ernennung geltend zu machen. Ludwig IV., Raoul, Lothar, ebenso Hugo Capet und seine Nachfolger mischen sich in die Wahlen oder ernennen direkt auf die Bistümer[4]). Aber im allgemeinen gelingt es ihnen trotz aller Eingriffe, Gewalt, Simonie nicht, wie den deutschen Königen, ihr Ernennungs-

---

[1]) Vgl. Hinschius 537 f.; Phillips-Vering 472 f.

[2]) Heinrich I. verlieh an Herzog Arnulf die bayerischen Bistümer mit dem Ernennungsrecht, machte sie also aus Eigenkirchen des Reiches zu solchen des Herzogtums Bayern (vgl. Hauck, Fürstenmacht 13 ff.; Werminghoff I, 251), ein Vorgehen des Thietmar als wider alles Recht verstossend bezeichnete (Thietmar. Chron. I, 15, M. G. SS. III, 742).

[3]) Hauck a. a. O. 41; K. G. III, 33; Imbart de la Tour 260.

[4]) Imbart de la Tour 226 ff.

recht durchzusetzen. Die Form der Wahl wird gewahrt[1]). Aber es gilt auch hier noch das alte Prinzip, dass zur Vornahme der Wahl des Königs Erlaubnis, zur Konsekration seine Bestätigung erforderlich[2]) ist; er ist es auch, der dem Erwählten oder Ernannten das Bistum, wie die bischöfliche Würde und Jurisdiktion, später unter Uebergabe des Bischofsstabes und -ringes, gegen Leistung von Treueid und Mannschaft[3]) verleiht[4]). Aber im Unterschied zu Deutschland gelingt es dem schwachen Königtum nicht, diese theoretisch festgehaltenen Grundsätze in der Praxis überall durchzusetzen. Denn einmal vermochte hier die Geistlichkeit, zum Teil wenigstens, die Konsekration von einer Prüfung seitens der Bischöfe abhängig zu machen und sie vor die Investitur zu verlegen — ein Umstand, welcher die unumstrittene Anerkennung des königlichen Verleihungsrechts verhinderte —, andrerseits muss das Königtum seit dem Auftreten der Kapetinger seine Rechte auf die Bistümer mit den Grossen des Landes teilen.

Angebahnt wird diese, Frankreich eigentümliche Erscheinung[5]), welche den Sieg der Eigenkirchenidee über die Bistümer dokumentiert, dadurch, dass Grafen vom König mit der Sorge um das Gut des vakanten Bistums betraut wurden[6]),

---

[1]) Ebd. 360.

[2]) Auch jetzt noch von den Päpsten anerkannt; so von Johannes X. (914—928): „Cum prisca consuetudo vigeat, qualiter nullus alicui clerico episcopatum conferre debeat nisi rex, cui divinitus sceptra collata sunt.“ „Eo quod prisca consuetudo et regni nobilitas censuit, ut nullus episcopum ordinare debuisset absque regis iussu“. (Migne 132, 806 und 808).

[3]) Imbart de la Tour 352 ff.; 357.

[4]) Vgl. ebd. 231 ff.; 350; ferner Hinschius II, 539 f.; Luchaire 509.

[5]) Vgl. zum folgenden Imbart de la Tour 209 ff.; 267 ff.; 285 ff.; 336 ff.; Luchaire 272 ff. Ueber die Abteien in den Händen der Grossen vgl. Luchaire 275 ff.; für die Normandie auch Böhmer, Kirche und Staat in England und in der Normandie im XI. und XII. Jahrhundert (Leipzig 1899) S. 31 f.

[6]) Ficker 104.

oder einige Kirchen sich infolge politischer Wirren sogar selbst in das mundiburdium eines Grafen begaben[1]). Entwickelte sich nun, wie wir sahen[2]), schon bei den in der Muntschaft des Königs stehenden Bistümern am Ende des 9. Jahrhunderts die Auffassung königlichen Eigentums, so musste dies bei den Grafen in einer Zeit völliger Anarchie einem schwachen Königtum gegenüber gleichfalls gelingen. Und in der Tat, allmählich wird der Graf, zum Teil durch Anmassung königlicher Rechte, noch mehr durch Gewalt, nicht nur politischer Souverän, sondern unmittelbarer Eigentümer des Bistums. Neben die im Eigentum des Königs stehenden Bistümer treten solche, die sich in dem eines Grossen befinden (évêchés royaux — évêchés seigneuriaux)[3]). Am schärfsten zeigt sich der Eigentumscharakter in Südfrankreich. Als Vermögen der Familie ward das Bistum einem jüngeren Sohne, der deshalb Kleriker geworden, wie eine Art Apanage gegeben, aber auch ganz oder zum Teil veräussert, verschenkt, verkauft, als Ausstattung gegeben, zum Wittum ausgesetzt, als donatio propter nuptias zugewandt[4]), kurz das Bistum ist zur res in commercio, zur Eigenkirche geworden.

Gleichen Schritt mit der Entwicklung des Eigentums an den Gütern des Bistums hält die Entwicklung des Besetzungsrechts. Leiteten die Könige ihr Ernennungsrecht aus dem Eigentum am Bistum ab, warum sollten die Grossen nicht ebenfalls dies Recht geltend machen? Hatte der Graf anfänglich kraft königlichen Auftrags die Wahl zu leiten, die Erlaubnis zu ihrer Vornahme, die Bestätigung dem Erwählten zu erteilen, ja selbst die Ernennung vorzunehmen, so ist es nicht zu ver-

---

[1]) Imbart de la Tour 279 ff.; Luchaire a. a. O.

[2]) Siehe oben S. 87 ff.

[3]) Imbart de la Tour untersucht S. 234—259 genau, welche Bistümer (und zu welcher Zeit) in die Gewalt der Grossen kamen. Für die Normandie vgl. auch Böhmer a. a. O.

[4]) Vgl. die Beispiele bei Imbart de la Tour 336 ff.; Hinschius II, 538, 3; Ficker 91; Stutz, Eigenkirche 36 f.

wundern, dass, wie so manches andere königliche Recht: Gerichtsbarkeit, Steuer, Souveränität, auch jene langsam und unmerklich auf den Grafen übergehen. Der Hauptgrund aber ist: weil der Grosse Herr des Bistums geworden ist, wird er auch Herr, Eigentümer der Wahl, electio, als eines Gutes, über welches er verfügen kann, wie über jedes andere nutzbare Gut; er kann es mit und ohne das Bistum vererben, veräussern, zur Mitgift, zu Lehen geben[1]). Der Inhalt dieses Rechts ist derselbe wie bei der königlichen electio: er ernennt selbst, oder er gewährt Klerus und Volk ausnahmsweise — denn den Grossen gelingt es weit mehr als den im Kampfe gegen diese von der Geistlichkeit abhängigen Königen, das Ernennungsrecht durchzusetzen — die Wahl, welche gleichfalls nur ein Vorschlag ist, an den er sich nicht gebunden fühlt; er kann den Gewählten bestätigen oder verwerfen, der Gemeinde wegen „schlechter" Wahl ihre Befugnis entziehen und so jenes devolutionsartige Recht des Königs geltend machen, kurz die Entscheidung steht bei ihm. Ohne seinen Willen kann niemand Bischof werden. Wie der König verleiht auch er durch die Investitur das Bistum, die temporalia, wie die bischöfliche Würde mit der ihr anhaftenden Jurisdiktion, die spiritualia, wofür der Bischof gleichfalls Treueid und Mannschaft leisten muss.

Traten sich nun auch die Bistümer des Königs und die der Grossen gegenüber, so war eine scharfe Trennung bezüglich des Besetzungsrechts doch nicht überall durchgeführt. In manchen Bistümern der Grossvassallen vermag sogar der König seine Rechte zu behaupten, in anderen kommt es zur Teilung: der Grosse hat die electio, der König behält das Bestätigungsrecht, in anderen wieder ist jede Mitwirkung des Königs ausgeschlossen, der Grossvassall hat die Wahl allein oder mit anderen Grossen zusammen[2]).

---

[1]) Imbart de la Tour 285 f.; Luchaire 272 f.

[2]) Imbart de la Tour 259. Nicht minder übten in den wieder-

Bezüglich der niederen Kirchen lässt sich auf das S. 113 und 114 Ausgeführte verweisen und kurz sagen: „Unbestrittener und rücksichtsloser, als es dies von der zweiten Hälfte des 9. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts tat, hat das Eigenkirchenrecht nie zuvor geherrscht“ [1]).

Das Eigenkirchenrecht hatte somit auf der ganzen Linie gesiegt. Alles Kirchengut, fast sämtliche Kirchenämter, von der schlichtesten Dorfkapelle bis hinauf an die Stufen der Kathedra Petri — ja, schon beginnt Heinrich III. auch über diese selbst in der unumschränktesten Weise zu verfügen, nachdem seine Vorgänger mehr aus öffentlichrechtlichen Gesichtspunkten ein Besetzungsrecht geltend gemacht hatten; noch ein Schritt und auch das Papsttum ward von der Eigenkirchenidee erfasst [2]) — sind der privatrechtlichen Anschauung des germanischen Eigentums erlegen, befinden sich zum grössten Teil in den Händen der Laien. In keiner Zeit hat der Laizismus in der Kirche unumschränkter geherrscht, als im 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Die Folgen sind denn auch überaus traurig. Die immer weiter um sich greifende, so eng mit der Eigenherrschaft verknüpfte Simonie seitens der Könige — es sei nur an Konrad II., Philipp I. er-

---

gewonnenen Teilen Spaniens die Herrscher ein unbeschränktes Ernennungsrecht aus und verfügten, zumal in der Mark, über die Bistümer wie über ein ihrer Nutzung unterstehendes Privateigentum, so auch hier den Sieg der Eigenkirche beweisend. Vgl. Hinschius II, 598, 3; Phillips-Vering VIII, 186 ff.

In England hatte der König, nachdem ursprünglich die Erzbischöfe von Canterbury und York mit ihren Suffraganen die Bischöfe ernannt hatten (Synode von Becancelde 694: „... Regum est constituere comites, duces ... et archiepiscopi est episcopos ... eligere et constituere“), mit dem Witan, der curia regis, gleichfalls freies Ernennungsrecht, während die (seltene) Wahl nur eine Art Präsentation war, an die der König sich gebunden erachtete. Vgl. Hinschius II, 583 f.; Böhmer a. a. O. 49 f.

[1]) Stutz I, 295, 54.

[2]) Stutz, Eigenkirche 38.

innert — und Grossvassallen, ein Laster, welches seinen Grund nicht zuletzt in dem Fehlen eines Prüfungsrechts der Bischöfe hat, das Aufgehen des Episkopats in politischen Interessen, das Entstehen der Familienbistümer Frankreichs, führen mehr und mehr zu einer Verweltlichung zunächst der höheren Geistlichkeit. Mit ihr hält die Verwilderung auch des niederen Klerus gleichen Schritt. Die Bischöfe hatten zwar die von den Grundherren oder von ihnen selbst an ihren Eigenkirchen anzustellenden Priester zu prüfen; was kümmerten aber den von ganz anderen Interessen erfüllten Episkopat die Vorschriften der Kanones? Wie konnte er, dem selbst die erforderlichen Eigenschaften fehlten, solche vom niederen Klerus verlangen? Hatten die Bischöfe selbst ihre Würde durch Bestechung erlangt, so lag es nahe, auch ihrerseits die von ihnen abhängigen Aemter um Gold zu verschachern. Und nicht anders die Grundherren. Hierzu kommt als weitere Folge, in steter Wechselwirkung mit der Simonie, der Konkubinat im niederen, ja auch höheren Klerus, welcher kaum noch als Unrecht empfunden wird. Das Amt des Vaters vererbt sich wie ein Lehen auf den Sohn. Das Priestertum droht eine geistliche Kaste zu werden. So lockert sich denn alle Sitte, alle Disziplin. Ein allgemeiner, furchtbarer Niedergang der kirchlichen Kreise ist das Merkmal dieser Zeit. Der Gedanke an die Freiheit der Kirche scheint verschwunden zu sein.

Und das Papsttum? Aus den Tagen tiefster sittlicher Erniedrigung im 10. Jahrhundert war es nur hervorgegangen, um mehr und mehr unter die Herrschaft weltlicher Macht zu geraten. Gerade in Rom und Oberitalien war das allgemeine Uebel am höchsten gestiegen[1]). Von den untersten bis zu den obersten Kirchenstellen waren alle feil um schnödes Gold; selbst die Tiara konnte erkauft werden. Fast kein Kleriker, der nicht Weib und Kind hatte, und der Papst ging mit schlechtem Beispiel voran; zu keiner Zeit steht das Papsttum

[1]) Hefele IV, 793.

sittlich tiefer, wie im 10. Jahrhundert. So war es auch das Papsttum nicht, welches den Gedanken der Reform, der Freiheit der Kirche hätte wahren können.

Und doch war er nicht geschwunden. Immer und immer wieder tauchte er auf, aber nur in einzelnen Kreisen, bei wenigen, über ihren Zeitgenossen stehenden Männern. Diese konnten zwar hier und da durch ihr Beispiel bessernd einwirken; da es aber an Einheitlichkeit fehlte, war ihnen eine gründliche Reform unmöglich. Diese musste, um Erfolg zu haben, von einem einflussreichen, geschlossenen Ganzen ausgehen. Von dem entarteten Papsttum, dem verweltlichten Episkopat, dem verwilderten niederen Klerus aber konnte die Rettung der Kirche nicht erfolgen. Diese anzubahnen, war nur einem Stande möglich, welcher sich als Ganzes von der Pest der Zeit, Simonie und Konkubinat, frei gehalten, und dies war das Mönchtum Frankreichs. Während es in Deutschland gleichfalls von jenen Lastern nicht ganz frei bleibt, gelingt es vor allem der Kongregation von Clugny, in überraschend schneller Weise das Mönchsleben zu restaurieren. In alter Reinheit lebt die Regel des hl. Benedikt wieder auf, die Laienabteien werden unterdrückt, die Klöster von der bischöflichen Gewalt eximiert und unmittelbar dem apostolischen Stuhle unterstellt. Glücklich wird die Reform des Mönchtums durchgeführt. Jetzt geht es daran, die ganze Kirche zu reformieren. Sollten aber Sitten und Disziplin des Klerus erneuert werden, so musste zunächst eine Reform der kirchlichen Institutionen erfolgen; wollte man Simonie und Konkubinat ausrotten, so war die Axt zuerst an ihre Wurzel, die Laienherrschaft, die Investitur der höheren und niederen Kirchen, kurz an die Eigenkirche anzulegen. Denn diese war es, welche die Kirche in so tiefe Erniedrigung gebracht hatte. So ward die Reform der Kirche zu einem Kampf um die Freiheit der Kirche von der Laienherrschaft, zu einem Streit um die Frage: Kann ein Laie eine Kirche zu Eigentum besitzen?[1])

[1]) So auch Imbart de la Tour 375.

Scharfblickend erkannten die Cluniacenser, dass diese Reform der ganzen Kirche nur von einem allgemein anerkannten Oberhaupte, dem Papsttum, mit Erfolg durchzuführen war. Und so galt es, wenn es gelingen sollte, den Reformideen allgemeinen Eingang zu verschaffen, zunächst das Papsttum sittlich zu heben, und es so als Vorbild hinzustellen, dann aber vor allem den Stuhl Petri selbst von jeder weltlichen Gewalt unabhängig zu machen. Wie sollte die Herrschaft der Laien über Bistümer und niedere Kirchen bekämpft werden, wenn die erste Kirche der Christenheit selbst die Eigenkirche des deutschen Königs zu werden drohte? Und so kommt es, dass in demselben Augenblick, als Heinrichs III. Herrschaft über den Stuhl Petri gesichert scheint, als er begeistert für die Reform der Kirche, ein ausgesprochener Feind der Simonie, dieserhalb 1046 drei Gegenpäpste absetzt und kurz nacheinander drei deutsche Päpste, zuletzt im Jahre 1048 seinen eigenen Vetter Bruno, Leo IX., ernennt, für das Papsttum die Stunde der Freiheit schlägt, die Morgenröte der Weltherrschaft aufdämmert. Unter dem Einfluss Hildebrands legt Leo IX. vor der Ankunft in Rom (1049) sein durch den Kaiser erlangtes Amt, weil wider die Kanones, nieder, und wird von Volk und Klerus jubelnd erwählt. Die erste freie Papstwahl seit langer Zeit, der erste Schlag gegen des Kaisers Macht.

Mit Begeisterung nimmt Leo die Reformideen der Cluniacenser auf. Er ist es, der zuerst, dank Hildebrands genialer Einsicht, das Problem des Verhältnisses von Staat und Kirche aufstellt[1]), er, der wie kein anderer vor ihm von der Ueberzeugung durchdrungen ist, dass die alten Bande gebrochen, die Besetzung der Kirchenämter der Kirche zurückgegeben, jegliche Investitur, alle Eigenherrschaft seitens eines Laien entfernt werden müsse, um die Reform durchgreifend und dauernd zu gestalten.

Alsbald hält er Synode auf Synode. Schon in Rom verurteilt er Simonie und Konkubinat[2]); dann eilt er über Deutsch-

[1]) Ebd. 376. [2]) Hefele IV, 719.

land nach Reims, hält dort 1049 die grosse Synode[1]), welche den drohenden französischen und spanischen Nationalkirchen ein jähes Ende bereitet. Scharf geht er gegen die simonistischen Bischöfe vor; schon wird der zweite Schritt getan: um die Wurzel jener Laster zu vernichten, die Laienherrschaft zu beseitigen, wird die Besetzung der Bischofsstühle für die Kirche zurückverlangt, freie Bischofswahl als allein zulässig aufgestellt[2]). Ueberaus tätig ist Leo; er eilt von Ort zu Ort, um Synode auf Synode zu halten, in Mainz, in Unteritalien, Rom, Vercelli[3]), und in aller Gemüt weiss er die Reformideen zu entflammen. König Ferdinand I. von Castilien hält 1050 zu Coyaca eine Synode, die deutlich zeigt, wie der Kampf auch gegen die niederen Eigenkirchen aufgenommen ist. Jede Kirche steht unter dem Bischof, bestimmt der Kanon 3, kein Laie hat Gewalt über sie[4]).

Auch die folgenden Päpste, Viktor II., Stephan X., Nikolaus II., Alexander II., sind ganz von dem Geiste der Reform erfüllt. Synode folgt auf Synode[5]), zumal in Frankreich und Italien, während in Deutschland mit dem Tode Heinrichs III. die grösste Anarchie in kirchlichen Kreisen zu herrschen beginnt. Der Grundton aller Beschlüsse dieser Synoden ist der Kampf gegen Simonie und Konkubinat, vor allem gegen deren Ursache, die Eigenkirchenherrschaft. Fort und fort kehren die Bestimmungen wieder gegen Kauf und Verkauf sowie Entziehung höherer und niederer Kirchen, Regalien- und Spoliennutzung, kurz gegen die Betätigung des Eigentums an den Kirchen[6]).

Auf der Lateransynode von 1059[7]) geht man wiederum

---

[1]) Ebd. 722 ff.

[2]) Can. 1: „ne quis sine electione cleri et populi ad regimen ecclesiasticum proveheretur". (Mansi XIX, 741).

[3]) Vgl. Hefele IV, 734 ff.

[4]) Mansi XIX, 787. Vgl. Hefele IV, 756.

[5]) Vgl. Hefele IV, 787 ff.

[6]) Vgl. z. B. die Synode von Toulouse 1056 (Mansi XIX, 847 ff.).

[7]) Vgl. Hefele IV, 800 ff.

einen Schritt weiter. Neben dem Papstwahldekret[1]), welches die Besetzung der Cathedra Petri der weltlichen Gewalt entzieht, die Wahl den Kardinälen unter nachfolgender Akklamation durch Volk und Klerus überlässt, während dem deutschen Könige nur der viel umstrittene[2]) honor debitus zukommen soll, werden die Beschlüsse wider Simonie und Konkubinat erneuert, dem Volk verboten, an dem Gottesdienste von Simonisten oder Konkubinariern teilzunehmen[3]), vor allem aber, um diese Laster mit der Wurzel auszurotten, bestimmt: Kein Kleriker darf, weder um Geld noch umsonst, aus Laienhand eine Kirche annehmen[4]).

Dies war die Kriegserklärung an das Eigenkirchenrecht, das höhere wie das niedere. Aber noch sollte es zu keinem offenen Kampfe kommen. Der Tod des Papstes, der darauffolgende Streit um die Tiara verhinderte ihn. Zwar ergriff jetzt, zumal in Oberitalien, das Volk — es sei an die Mailänder Pataria erinnert — Partei gegen die Konkubinarier, zwar sandte der Papst überall hin seine Legaten zur Durchführung jener Beschlüsse, die immer von neuem auf den Synoden wiederholt werden[5]), aber zum offenen Kampfe kam es erst, als Gregor VII. den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte.

Gregor VII., der, als die Seele der ganzen Reformbewegung, schon längst erkannt hatte, dass eine durchgreifende Erneuerung der Kirche nur durch gänzliche Niederwerfung der Laienherrschaft möglich war, nahm alsbald auf den Fastensynoden

---

[1]) M. G. Const. I. 538 ff.; Galante 414 ff.

[2]) Vgl. über den sogen. Königsparagraphen die reiche Literatur bei Hauck III, 683, 4; dazu neuestens v. Pflugk-Harttung i. d. Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.f. Bd. 27 (1906) S. 11 ff.

[3]) Werminghoff I, 195 nimmt dies erst für die Synode von 1075 an. Vgl. aber Hefele IV, 824 und 857, sowie die Synode von 1063.

[4]) Can. 6: „ut per laicos nullo modo quilibet clericus aut presbyter obtineat aecclesiam nec gratis nec precio“ (M. G. a. a. O. 547).

[5]) Z. B. Synoden von Vienne, Tours 1060, Rom 1063 (Mansi XIX, 925 ff.; 1023 ff.). Vgl. Hefele IV, 840 ff.; 857 f..

von 1074[1]) und 1075[2]) die früheren Beschlüsse auf: Simonisten und Konkubinarier dürfen in der Kirche nicht mehr dienen, keine Kirche darf fernerhin gekauft oder verkauft werden; 1075 wiederholt er ausserdem die Bestimmung von 1059: das Volk darf an dem Gottesdienste von Simonisten und Konkubinariern nicht mehr teilnehmen, und fügt noch das Verbot hinzu: kein Geistlicher darf aus der Hand eines Laien, des Kaisers, eines Herzogs, Markgrafen oder Grafen, irgend einer weltlichen Macht oder Person ein Bistum, eine Abtei oder ein niederes Kirchenamt annehmen, widrigenfalls Geber wie Empfänger der Strafe der Exkommunikation verfallen[3]).

Damit war jede Laieninvestitur, ausdrücklich auch die des Königs auf die Bistümer und Abteien, verboten, jedes Laieneigentum aufgehoben[4]). So entbrennt denn mit Heinrich IV., welcher trotzdem fortfährt, die Bischöfe zu investieren, der Investiturstreit, nicht allein ein Kampf um die Freiheit der Wahlen, um die Investitur — diese gab nur den Namen her —, sondern die „Reaktion des wiedererwachenden alten römisch-kirchlichen Rechts, gegen das von der Eigenkirche ausgehende, alles überwuchernde germanische Kirchenrecht“[5]), ein Kampf um die Freiheit der Kirche vom Staate, ja um ihre Existenz, für den Staat um die Verteidigung seiner Gerechtsame, seines Eigentums an den Reichskirchen, das seinen schärfsten Ausdruck in der Investitur hatte, deren Verbot die kirchliche wie die weltliche Herrschaft des Königs über die Reichskirchen zu zerstören schien[6]). Der Verlauf des Kampfes, der seinen vorläufigen Abschluss in dem Wormser Konkordat erhielt, ist bekannt; wir haben ihn hier nicht zu verfolgen. Nur ein Moment aus der Gesetzgebung Gregors sei hervorgehoben.

[1]) Vgl. Hefele V, 24; Hauck III, 773 f.

[2]) Hefele V, 78 ff.; vgl. Hinschius II, 544; Hauck III, 777 f.; Imbart de la Tour 393 f.

[3]) Vgl. M. G. SS. VIII, 412.

[4]) Dies hat schon Ficker 422 f. betont.

[5]) Stutz, Eigenkirche 42.

[6]) Vgl. ebd. 39 f.; Werminghoff I, 182; 195.

Auf der Novembersynode von 1078[1]) werden die Beschlüsse von 1075 nochmals in verschärfter Form wiederholt. Inzwischen[2]) hatte sich aber der Papst davon überzeugt, dass der Kampf nach zwei Fronten, gegen die höhere und gegen die niedere Eigenkirchenherrschaft, gegen das Königtum und gegen die Laienaristokratie, deren Hilfe man im Kampfe gegen jenes nicht entbehren konnte, wenig Erfolg versprach; der Angriff wird daher geteilt. Man verzichtet zunächst, unter Wahrung der prinzipiellen Stellung, auf die Bekämpfung des niederen Eigenkirchenwesens, schärft das Zölibatgebot von neuem ein, versagt den Klerikersöhnen Weihe und Amt und sucht die Eigenherren durch den Hinweis auf die Gefahren, welche die Kirchherrschaft für das Heil ihrer Seelen bilde, zur freiwilligen Uebertragung ihrer Kirchen an die Bischöfe zu bewegen. Nur der Kampf gegen die höheren Eigenkirchen, gegen den König, wird mit aller Kraft fortgesetzt.

Die Höhe seiner Gesetzgebung erreichte Gregor auf der Fastensynode von 1080[3]). Der erste und zweite Kanon wiederholen fast wörtlich die Bestimmungen von 1075 und 1078. Der sechste gibt eine Anordnung, wie an Stelle der verbotenen Investitur die Besetzung der Bistümer erfolgen solle: „Quotiens, defuncto pastore alicuius ecclesiae, alius est ei canonice subrogandus instantia visitatoris episcopi, qui ei ab apostolica vel metropolitana sede directus est, clerus et populus, remota omni saeculari ambitione, timore atque gratia, apostolicae sedis vel metropolitani sui consensu pastorem sibi secundum Deum eligat. Quodsi corruptus aliquo vitio aliter agere praesumpserit, electionis perperam factae omni fructu carebit et de caetero nullam electionis potestatem habebit. Electionis vero potestas omnis in deliberatione sedis apostolicae sive metropolitani sui consistat. Si enim is, ad quem

[1]) Mansi XX, 507 ff. Vgl. Hefele V, 124 f.; Hinschius II, 548.

[2]) Vgl. zum folgenden Stutz, Eigenkirche 41 f.; KR. 840.

[3]) Mansi XX, 531 ff.; M. G. Const. I, 555 ff. Vgl. Hefele V, 141 f.; Hinschius II, 549.

consecratio pertinet, non rite consecrando teste beato Leone gratiam benedictionis amittit, consequenter is, qui ad pravam electionem declinaverit, eligendi potestate privatur[1])."

Der Papst setzt demnach als Art der Besetzung vakanter Bischofsstühle, auf das alte Recht zurückweisend, die Wahl durch Klerus und Volk fest, während dem Metropoliten sein allgemein geschwächtes, in Deutschland gänzlich entschwundenes Prüfungs- und Bestätigungsrecht wiedergegeben wird. Ausserdem aber verleiht er dem Metropoliten ein Recht, welches ihm bis dahin nicht zugestanden hat: Das Devolutionsrecht. Die Stunde unseres Rechtsinstituts hat geschlagen. Erfolgt eine Wahl unkanonisch (perperam) — und zwar unkanonisch im weitesten Sinne, sei es durch Nichtbeachtung der Wahlformen, sei es durch Verfehlung gegen das Simonieverbot oder gegen die Vorschriften über die Eigenschaften des zu Erwählenden —, so verlieren die Wähler zur Strafe ihr Recht, und die Besetzung steht dem Metropoliten zu. Zum ersten Male wird dem Metropoliten durch ein kirchliches Gesetz solch eine weitgehende Befugnis gegeben. Bis dahin hatte in einem derartigen Falle nach kirchlicher Auffassung stets eine Neuwahl zu erfolgen; denn Bischof konnte jemand nur durch die Wahl von Klerus und Volk werden. Das Recht des Volkes durfte nicht gekürzt werden, eine Strafentziehung dieses Rechtes war bisher unbekannt. Gregor führt sie ein. Auch das Recht des Metropoliten, bei Doppelwahlen die Entscheidung zu treffen, bildet keine Ausnahme, da er ja nur einem von den seitens der Gemeinde Gewählten seine Stimme geben durfte — waren beide unwürdig, hatte Neuwahl zu erfolgen —, aber keinen Dritten frei ernennen konnte. Jetzt wird ihm dieses Recht gegeben. Denn auch Doppelwahlen sind „electiones perperam factae", und gerade diese sollten in der Folgezeit am ehesten zur Ausübung eines derartigen Rechts Anlass geben.

[1]) Mansi XX, 533; M. G. Const. I, 537; Jaffé, Bibl. Germ. II, 400 f.

Im kirchlichen Rechte hat Gregors Anordnung also keinen Anhalt[1]). Dies fühlt er selbst. Er sucht für das von ihm statuierte Recht eine Begründung in der altkanonischen Vorschrift, nach welcher einem Konsekrator, der non rite die Weihe vornimmt, zur Strafe das Recht der Teilnahme an Bischofsweihen entzogen wird[2]); noch weit eher sei den Wählern, welche ihr Recht schlecht ausüben, dieses zu entziehen.

Woher schöpfte nun Gregor diese Bestimmung? Diese Frage ist schwer zu beantworten. Sicherlich war ihm Hinkmars Anschauung, wie wir sie vor allem in dem Streite um Beauvais[3]) kennen gelernt haben, nicht fremd. Ob sie aber bestimmend auf ihn eingewirkt hat, ist zweifelhaft, ebenso wie die etwaige Vermutung, dass die devolutionsartige Anordnung der bei der Restaurierung des Mönchtums zu neuem Leben erweckten Regel St. Benedikts[4]) von entscheidendem Einfluss gewesen ist. Begründeter erscheint die Annahme, dass Gregor die Befugnis, welche die Könige für sich beanspruchten, das königliche „Devolutionsrecht" auf einen kirchlichen Obern übertrug. Hatte er erst einmal dem Könige jeden Einfluss auf die Besetzung der Bistümer abgesprochen, so musste er auch, selbst im Widerspruch mit den kirchlichen Regeln, dafür sorgen, dass gerade in dem Punkte, wo die Könige, wenn sie eine Wahl überhaupt gestatteten, stets unter Verletzung der kanonischen Vorschriften eingegriffen hatten: bei „schlechten" Wahlen, ein Ersatz geschaffen wurde. Es war dies eine kirchenpolitische Notwendigkeit. Um so mehr, je häufiger jetzt im Kampfe mit Heinrich strittige und unkanonische Wahlen erfolgten, Gregor aber andrerseits suchen musste, nach Möglichkeit überall An-

---

[1]) Imbart de la Tour 425 schreibt auffallenderweise der Provinzialsynode zur Karolingerzeit ein Devolutionsrecht zu, eine Ansicht, die durch nichts begründet ist und sich nicht halten lässt.

[2]) Siehe oben S. 11.

[3]) Siehe oben S. 91 ff.

[4]) Siehe oben S. 37 f.

hänger zu erhalten[1]). So lag es nahe, die dem König genommene Befugnis nunmehr einem kirchlichen Obern, und zwar demjenigen, welcher das Prüfungsrecht ausüben sollte, zu übertragen, und dies war zunächst der Metropolit.

Diese Annahme zeigt wohl, woher Gregor wahrscheinlich seine Bestimmung entlehnte, lässt aber ein Moment ausser acht, welches einerseits dem Kanon seine juristische Begründung gibt, andrerseits aber auch beweist, dass das „Devolutionsrecht" der deutschen Könige nicht die ausschliessliche Quelle unseres Rechtsinstituts ist: den Primat des Papstes. Und der Kanon selbst weist darauf hin. Wir begegnen nämlich in demselben noch der Bestimmung, dass das Devolutionsrecht dem Metropoliten oder dem Papste zustehe. Soll dies nun heissen, dass der Papst mit dem Metropoliten in der Ausübung dieses Rechtes konkurriere? oder bedeutet es, dass er nur bei Verhinderung bezw. Fehlen des Metropoliten, oder falls es sich um die Wahl für einen Erzstuhl handle, eintrete? Werfen wir zur Beantwortung der Frage einen Blick auf die Entwicklung des päpstlichen Einflusses bei den Bischofswahlen.

Wie im 9. Jahrhundert[2]) hält der Papst auch im 10. und 11. Jahrhundert daran fest, dass zu Deposition, Demission und Translation von Bischöfen seine Erlaubnis notwendig ist, die Wahl des Nachfolgers seiner speziellen Aufsicht unterliegt. Der trotz der Erniedrigung und Unfreiheit des Papsttums immer allgemeiner anerkannte Primat des Nachfolgers Petri, seine aus diesem fliessende Stellung als oberster Richter, vor dessen Stuhl jede causa maior gehört, führt dahin, dass allmählich mehr und mehr alle Wahlstreitigkeiten, zumal Doppelwahlen, durch Appellation an ihn gebracht werden. Und dies um so mehr, als zwistige Wahlen gerade zur Zeit der Reform infolge des Gegensatzes von Anhängern und Gegnern derselben, um so häufiger werden mussten, die Macht des Metropoliten aber nicht

[1]) Bernheim in Forschungen zur Deutschen Geschichte, XX (1880) S. 365 f.

[2]) Siehe oben S. 98.

mehr ausreichte, dessen Entscheidung zur Anerkennung zu bringen. Der Papst ist die anerkannte höhere Instanz für alle Wahlfragen geworden [1]). Noch hält er sich an die Bestimmung Leos, nach welcher bei Doppelwahlen unter den Gewählten die Entscheidung getroffen werden muss, noch lässt er bei unregelmässigen oder unkanonischen Wahlen Neuwahl eintreten, nur seine richterliche Entscheidung tritt neben, wenn nicht über die des Metropoliten; noch macht er kein eigenes Ernennungsrecht geltend. Aber in einem Punkte ist ein Fortschritt bemerkbar. Im 9. Jahrhundert waren uns zwei Fälle begegnet [2]) in denen der Papst bei Weigerung des Metropoliten einem Bischof die Ordination erteilt, jedoch „salvo iure metropolitani", als eine Ausnahme. Jetzt ist dies allmählich zu einem päpstlichen Rechte geworden; um die Wende des 10. Jahrhunderts beansprucht der Papst in allen Fällen einer fehlerhaften Wahl oder eines Vergehens (Simonie u. s. w.) oder sonstigen Mangels (Weigerung u. s. w.) in der Person des Metropoliten für sich die Befugnis, an dessen Stelle, zuweilen auch zu dessen Strafe, dem Bischof die Weihe erteilen zu können [3]), ohne dass er tatsächlich dieselbe immer ausübte. Das päpstliche Recht steht neben dem des Metropoliten. „Si quilibet presbyterorum aut diaconorum", sagt Benedikt VII. auf der römischen Synode von 983, „gratis donum spiritus sancti ab archiepiscopo sive a metropolitano suo accipere non potuerit, studeat venire ad s. matrem Romanam ecclesiam catholicam et in eadem episcopalem benedictionem accipiat" [4]). So weiht Gregor V. den Bischof von Cambray, weil er dessen Erzbischof nicht anerkannte, Silvester II. den Bischof von Puy, weil der Metropolit zensuriert war; ja Odalrich von Orleans wendet sich 1022 selbst an den Papst mit der Bitte, ihm die Konsekration zu erteilen, da sein Metropolit sich weigere; andere Bischöfe wieder erbitten und erhalten die Konsekration

[1]) Vgl. Imbart de la Tour 304 ff.; 484 ff.; Hauck III, 211.
[2]) Siehe oben S. 99 f. [3]) Imbart de la Tour 309.
[4]) Mansi XIX, 79; Migne 137, 338.

seitens des Papstes als besondere Auszeichnung für sie und ihre Kirche [1]). Seit dem Vordringen der Reform mehren sich diese Fälle, zumal bei Weigerung seitens des Metropoliten. So beauftragt Gregor VII. 1080 den Erzbischof von Magdeburg an Stelle des gebannten Metropoliten von Bremen, Gizur zum Bischof von Island, und an Stelle des gebannten Erzbischofs von Köln, Reginhard zum Bischof von Minden in seinem Namen zu weihen [2]); 1082 droht er dem Erzbischof Raoul von Tours, Hoël von Le Mans bei Weigerung selbst zu weihen; aus demselben Grund erteilt Urban II. 1091 Ivo von Chartres sowie Artaud von Elne, 1094 Lambert von Arras, 1095 Humbaud von Auxerre [3]) die Konsekration, kurz das Weiherecht des Papstes tritt neben das des Metropoliten, dieser hört auf, der allein Berechtigte zu sein. Erteilt der Papst aber die Weihe, so liegt darin zugleich die Konfirmation, welche doch eigentlich das Recht des Metropoliten war. Schon 1078 wird dies gesetzlich fixiert; es bestimmt die Synode zu Rom, dass die Konfirmation eines neuen Bischofs demjenigen zustehe, welcher die Weihe vornehme [4]). Jetzt aber, 1080, wird ausdrücklich das Konfirmationsrecht des Papstes formuliert und auf gleiche Stufe mit dem des Metropoliten gestellt [5]).

Der päpstliche Einfluss war somit bei der Besetzung der Bistümer, wie überhaupt in allen kirchlichen Angelegenheiten, seit Nikolaus I. dauernd gestiegen. Im Laufe der Reformbewegung musste dies noch mehr der Fall sein. Schon längst stand ihm das in dem Primat, in der plenitudo potestatis [6]), virtuell ent-

[1]) Imbart de la Tour 309; 498 f.

[2]) Reg. Arch. Magd. Bd. III, Nachtrag I, n. 68 und n. 69.

[3]) Imbart de la Tour 497 f.; vgl. auch F. X. Barth, Hildebert von Lavardin und das kirchliche Stellenbesetzungsrecht (in den Kirchenrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Stutz, H. 34/36), Stuttgart 1906 S. 318 ff., eine Untersuchung, die auch eine eingehende Darstellung von dem Untergang des Eigenkirchenrechtes und dem Verlauf der Kirchenreform in Frankreich gibt.

[4]) Imbart de la Tour 492. [5]) Vgl. ebd.

[6]) Vgl. oben S. 99 und Anm. 2.

haltene Recht zu, bei allen Wahlen einzuschreiten. Immer mehr drängt die Entwicklung dahin, dem Papst das ausschliessliche Besetzungsrecht zuzusprechen. Gregor zieht als erster für das Gebiet der unkanonischen Wahlen aus jenem mehr oder weniger theoretischen Satze die Konsequenz[1]) und fügt dadurch dem Aufbau des päpstlichen allgemeinen Verleihungsrechts einen weiteren Stein hinzu. Zum ersten Male fixiert das Papsttum dieses sein Recht durch ein kirchliches Gesetz.

Erwägt man noch, dass es für Gregor galt, dem an seinen überlieferten Rechten festhaltenden Königtum einen ebenbürtigen Gegner gegenüberzustellen, Macht gegen Macht zu setzen[2]), dass diese aber nur das Papsttum sein konnte, so kann die Beantwortung jener Frage, die Deutung des Kanons von 1080, nur lauten: dem Papst steht es frei, jederzeit, falls er es für erforderlich hält, das an den Metropoliten devolvierte Besetzungsrecht selbst auszuüben; das Devolutionsrecht des Papstes ist nicht ein Ersatz für das fehlende des Metropoliten, sondern es steht neben[3]), es konkurriert mit diesem. Zugleich aber ergibt sich mit aller Deutlichkeit, dass das Devolutionsrecht Gregors tatsächlich seinen Grund in dem Primat, in der plenitudo potestatis des Papstes hat, und nur die äussere Form dem vom König beanspruchten Rechte entlehnt.

Aus all dem folgt ferner, dass Gregor nicht, wie einzelne behaupten[4]), aus Herrschsucht und schlauer Berechnung diesen Kanon aufstellte, um durch das formale Zurückgreifen auf die alte kanonische Wahl ein mehr oder weniger verhülltes, ausschliessliches Nominationsrecht des Papstes geltend zu machen. Ebenso wie seine Vorgänger seit Leo IX., ebenso wie die Päpste der nächsten zwei Jahrhunderte, hält auch er an dem

[1]) Vgl. auch Bernheim a. a. O. 366 f.

[2]) Ebd. 366. [3]) Ebd. 367.

[4]) So Meltzer, Papst Gregors VII. Gesetzgebung und Bestrebungen in betreff der Bischofswahlen, 2. Aufl., Dresden 1876, S. 168 f.; Hinschius II, 545 f.

Prinzip der kanonischen Wahl fest. „Ordinationes," bestimmt die Novembersynode von 1078[1]) in Kanon 4, „. . . quae non communi consensu cleri et populi secundum canonicas sanctiones fiunt, . . . infirmas et irritas esse diiudicamus." Unser Kanon von 1080 sagt inhaltlich dasselbe. Das erste Lateran-konzil von 1123 sanktioniert dann endgültig die Besetzung der Bistümer: „Nullus in episcopum, nisi canonice electum, ad consecrandum manus mittat[2])." Die Bemühungen der folgenden Päpste bis auf den dritten Innocenz um die Durchführung dieses Kanons sind bekannt. Diese ganze Gesetzgebung zeigt aber, dass die Päpste weit davon entfernt waren, das Nominationsrecht des Königs in ein solches des Papstes umzuwandeln[3]). Der Kanon von 1080 ist nur die logische, durch kirchenpolitische Umstände erforderlich gewordene Konsequenz, die gesetzliche Fixierung eines virtuell schon längst im Primat enthaltenen Rechts für den einen Ausnahmefall einer unkanonischen Wahl.

Noch deutlicher geht dies daraus hervor, dass der Kanon gar nicht in die Praxis umgesetzt wurde. Nicht ein Fall ist bekannt, in dem Gregor oder einer seiner nächsten Nachfolger das ihnen zustehende Devolutionsrecht geltend gemacht hätten[4]). Dagegen liegen zwei Beispiele für direkte päpstliche Nomina-

---

[1]) Mansi XX, 507 ff.

[2]) Can. 10 (Mansi XXI, 283 f.; in M. G. Const. I, 575 = Can. 3).

[3]) Vgl. auch Imbart de la Tour 420 ff.; Bernheim a. a. O. 366.

[4]) Von den vier Besetzungen, welche Meltzer 172—179 als auf Grund des Devolutionsrechts erfolgt ansieht, kann nur die von Narbonne 1080 in Betracht kommen, während in den übrigen Fällen der vakante Bischofsstuhl stets durch eine, wenn auch von Gregor beeinflusste Wahl besetzt wurde.

In Narbonne verhindert der abgesetzte Erzbischof eine Neuwahl, weshalb der Papst einen gewissen Dalmatius ernennt und weiht, zugleich aber in einem Briefe an Klerus und Volk diese Ausnahmemassregel zu rechtfertigen sucht. (Vgl. hierzu Imbart de la Tour 420.) An eine Ausübung des Devolutionsrechts gemäss dem Kanon von 1080 ist also auch hier nicht zu denken. Es liegt vielmehr eine direkte, aus den Umständen erklärliche Nomination seitens des Papstes vor.

tion vor: Dol 1076[1]) und Narbonne 1080[2]), die ihre Erklärung in den gegebenen Umständen finden, von Gregor aber selbst als Ausnahmefälle angesehen werden. Daraus lässt sich deshalb auch nicht schliessen, dass Gregor das Wahlrecht unterdrücken und selbst die Bischöfe ernennen will. Dagegen spricht gerade die grosse Anzahl von Fällen, in welchen der Papst auf sein Devolutionsrecht verzichtet und eine zweite Wahl gestattet. So in Chartres 1076 (sogar drei Wahlen), in Férouanne 1081—1084, in Orléans 1096; in Laon lässt Paschalis II. (1099—1118) sogar nach einer Doppelwahl nochmals wählen[3]).

Es gewann somit der Kanon von 1080 praktisch keine Bedeutung. Die Zeit war noch nicht gekommen, um ein kirchliches Devolutionsrecht allgemein durchzuführen. Die Verbote der Investitur werden zwar von Gregors Nachfolgern Viktor III. (1087), Urban II. (1089, 1095, 1098, 1099), Paschalis II. (1102) erneuert[4]), unser Kanon aber nicht mehr. Ja nicht einmal in die Kanonessammlungen, weder in die Werke Ivos noch in Gratians Dekret, selbst nicht in die Sammlung des Kardinals Deusdedit, der doch soviel aus Gregors Register schöpfte[5]), ist er übergegangen, ein Zeichen dafür, welche geringe Bedeutung ihm schon binnen kurzem beigemessen wurde. Deutlich geht dies auch aus dem Wormser Konkordat hervor, in welchem die Entscheidung der Doppelwahlen dem Kaiser „cum consilio vel iudicio metropolitani et comprovincialium" überlassen wird[6]).

Der Investiturstreit mit den deutschen Königen fand seinen Abschluss in dem Wormser Konkordat von 1122[7]). Nachdem sich die Verhandlungen von Sutri 1111 mit der theoretisch

[1]) Vgl. Imbart de la Tour 419 f. [2]) Siehe S. 137, 4.
[3]) Bei Imbart de la Tour 425 f.
[4]) Vgl. Hinschius II, 550.
[5]) Nur Can. 1 von 1080 hat er in L. IV c. 96 (54) übernommen.
[6]) Wir kommen hierauf weiter unten ausführlich zurück.
[7]) M. G. Const. I, 159 f.; 161; Galante 180 f.

allein richtigen Lösung: Verzicht auf jede Investitur einerseits, auf das Reichskirchengut andrerseits, zerschlagen hatten, kam eine Vereinbarung zu stande, welche die Forderungen von Kirche und Staat gleichmässig berücksichtigte. „Consensu et consilio principum" verzichtet Heinrich V. zu Gunsten der Kirche völlig auf die Investitur mit Ring und Stab, gewährt ihr überall, im Reiche wie in Italien und Burgund, kanonische Wahl und freie Weihe, kurz die volle, von der Reform verlangte Freiheit für die Bistümer und Abteien. Kalixt II. gesteht dagegen dem Kaiser[1]) zu: Wahl der reichsunmittelbaren (qui ad regnum

[1]) Aus der persönlichen Fassung des päpstlichen Privilegs, auf die schon wiederholt hingewiesen worden war, hat neuerdings D. Schäfer, Zur Beurteilung des Wormser Konkordats (in Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften 1905), nachzuweisen gesucht, dass mit dem Tode Heinrichs V. das päpstliche Privileg, nicht aber das kaiserliche Zugeständnis erlosch, die Kirche demnach in diesem Zeitpunkt die volle Freiheit der Bischofswahlen ohne irgend eine Beeinflussung seitens des Kaisers erlangte. Zur Unterstützung seiner Ansicht geht Schäfer die einzelnen Bischofswahlen bis auf Heinrich VI. durch und glaubt, in dem Verhalten der Kaiser bei diesen den Beweis für seine These zu finden. So scharfsinnig nun auch Schäfer hierbei zu Werke geht, so ist doch seine Behauptung verfehlt, da die Prämisse von der er ausgeht: die päpstliche Urkunde sei nach dem Wortlaut nur persönlicher Natur, nicht zutrifft. Es haben sich denn auch alsbald Stimmen mit durchschlagendem Erfolg gegen Schäfer ausgesprochen, so Hauck, Zum Wormser Konkordat (Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. III$^{3-4}$, 1906, S. 1047 ff., Exkurs III), Bernheim, Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden (in Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, H. 81, 1906), Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordats (in Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs von K. Zeumer I, 4, 1906). Das Resultat dieser Untersuchungen lässt sich dahin zusammenfassen: Einmal beweisen die Vorurkunden, auf denen das W. K. fusst, dass gerade, wie Bernheim zeigt, die persönliche Fassung die denkbar stärkste und sicherste Bindung war. Sodann bezeugen die Aussagen der Zeitgenossen, besonders die bisher wenig beachteten in den Schriften Gerhohs von Reichersberg, auf welche wir zum Teil noch zurückkommen, dass das W. K. als der dauernde Friedensschluss zwischen imperium und sacerdotium angesehen wurde. Dass in Wirklichkeit die Bestimmungen des W. K. zum grössten Teil zunächst einseitig von der

pertinent[1]) Bischöfe und Aebte in Gegenwart des Kaisers, Entscheidung strittiger Wahlen durch den Kaiser im Verein mit dem Metropoliten und den Komprovinzialen, Belehnung mit den Regalien — d. h. Investitur mit den vom Reich den Kirchen verliehenen Gütern, nicht wie bisher neben den Spiritualien auch mit allen, selbst von anderer Seite geschenkten Gütern[2]), durch das Zepter seitens des Kaisers, und zwar in Deutschland (mit Lothringen und slawischen Gebieten[3])) vor der Weihe, in Burgund und Italien nach derselben, gegen Leistung von fidelitas und hominium.

Mit „Rat und Hilfe" der Fürsten war das Konkordat geschlossen worden. Die in Worms nicht anwesenden Fürsten stimmten nachträglich auf dem Reichstag in Bamberg am 11. November 1122 zu[4]). Aber auch seitens der Kirche blieb die Anerkennung nicht aus. Nachdem Kalixt in einem Schreiben vom 13. Dezember[5]) an den Kaiser Gott gedankt und seiner Freude Ausdruck gegeben hatte, dass nun Frieden und Eintracht zwischen Kaiser und Papst blühen werde, trat 1123 das erste Lateranense zusammen, um in feierlicher Weise den Friedensschluss zu bestätigen[6]). Somit war das Wormser Konkordat von den verfassungsmässig zuständigen Organen als Reichs- und Kirchengesetz feierlich sanktioniert worden[7]). Demnach sollte der hierdurch für die Bischofswahlen geschaffene Rechtszustand

---

Kirche aufgehoben und dies erst später auch reichsrechtlich zugestanden wurde, werden wir noch im Text sehen. Danach sind die Ausführungen Schäfers über die einzelnen Wahlen zu korrigieren; soweit es sich um strittige Wahlen handelt, wird dies teilweise weiter unten geschehen.

[1]) Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, Innsbruck 1861, S. 272; 322; 330; Eigentum des Reichs 86 f.

[2]) Vgl. neuestens Rudorff 19 ff.

[3]) Hefele V, 373, 2; Rudorff 8.

[4]) Ekkehardi Chronicon (M. G. SS. VI, 260).

[5]) M. G. Const. I, 163.

[6]) Vgl. den lebhaften Bericht Gerhohs von Reichersberg, De ordine donorum Sancti Spiritus (M. G. Libelli III, 280).

[7]) Vgl. Bernheim, Untersuchungen 31 ff.; 42; Rudorff 46 ff.

dauernd sein. Und dies war auch die Auffassung der Zeitgenossen[1]). Doch es kam bald anders. Binnen eines Jahrhunderts sank eine Bestimmung nach der anderen dahin, und es blieb als kümmerlicher Rest nur noch die Investitur des deutschen Reichsklerus mit dem Zepter (später mit der Fahne) vor der Weihe mit den demgemäss bedingten Pflichten der Prälaten durch die Jahrhunderte bestehen, ja formell bis zum Untergang des alten Deutschen Reiches[2]).

Wir haben diese Entwicklung noch kurz zu streifen.

Unter Lothar und im Beginn der Regierung Konrads III. standen die Rechte des Kaisers auf Grund des Konkordats in Uebung, wie selbst von den Gegnern, wenn auch mit Bedauern, ausdrücklich anerkannt wurde[3]). Aber um 1140 zeigt sich ein Umschwung. Die extrem-kirchliche Partei triumphiert, dass ein Teil der konkordatsmässigen Rechte des Kaisers vernichtet sei; „nunc," jubelt Gerhoh, einer ihrer Wortführer, „per Dei gratiam ecclesia crescente atque confortata illa propter pacem obtinendam extorta concessio partim est annichilata, quia Deo gratias absque regis presentia fiunt electiones episcoporum[4])". Den Fortbestand der Investitur erkennt er an, doch hofft er von der Zukunft auch deren Beseitigung. Was versteht nun Gerhoh unter „concessio partim annichilata"? Man hat bisher, soweit diese für die Beurteilung des Wormser Konkordats so wichtige Stelle überhaupt beachtet wurde, angenommen, dass es dank der Schwäche Konrads der Kirche gelungen sei, die konkordatsmässigen Rechte des Kaisers mehr und mehr zu verringern und so das Konkordat teilweise aufzuheben (partim annichilata)[5]). Mit viel Glück zieht nun neue-

---

[1]) Vgl. z. B. Gerhoh, De edificio Dei (M. G. Libelli III, 141 f.), ferner die von Hauck a. a. O. angeführten Schriftsteller.

[2]) Werminghoff I, 203 f.; Bernheim a. a. O. 77 f.

[3]) Vgl. Gerhoh, De edificio Dei c. 8 (M. G. a. a. O.) verfasst um 1130, überarbeitet vor 1138. Vgl. Bernheim a. a. O. 66 f.; Rudorff 52 f.

[4]) De ordine donorum Sancti Spiritus (M. G. Libelli III, 280).

[5]) So noch Rudorff 55 f.

stens Bernheim[1]) eine weitere Stelle Gerhohs[2]) aus den Jahren 1148—1151 zur näheren Erläuterung der erwähnten hinzu. Aus dieser geht hervor, dass der bekannte Kanon 28 des 2. Lateranense von 1139[3]) unter Innocenz II. nicht allein, wie wir noch sehen werden, die Wahlberechtigung den Laien entzieht und sie ausschliesslich dem Kapitel im Verein mit den Vertretern der Diözesanklöster zuspricht, sondern zugleich der Konkordatsbestimmung, welche die Beteiligung des Kaisers bei den Wahlen festsetzt, geradezu derogiert. Zu den älteren Kanones, führt Gerhoh aus, durch welche „excluditur violentia regum seu principum ceterorumque laicorum potestativorum ab electionibus et promotionibus episcoporum, . . . accedit novum pape Innocentii decretum, quo precipitur electio a canonicis fieri secundum consilium religiosorum". Es habe somit, fährt er fort, die Zustimmung der Laien („laicorum assensio") sowie die Investitur („illa regalium donatio") erst „electo et constituto episcopo" zu erfolgen, bei zwistiger Wahl sei das Urteil der geistlichen Instanz (also nicht mehr Entscheidung durch Kaiser und Bischöfe!) abzuwarten, „expectatur iudicum spiritalium sententia, ut electo iam confirmato fiat regalium donatio".

Es war demnach[4]) die Kirche einseitig von dem Vertrag von 1122 zurückgetreten und hatte ihn in den wichtigsten Punkten aufgehoben. Dies brauchte indes der andere Paziszent nicht ohne weiteres anzuerkennen, zumal wie wir gesehen, das Wormser Konkordat nicht bloss Kirchengesetz, sondern

---

[1]) a. a. O. 68 ff.

[2]) In Commentarius in psalmum LXIV (M. G. Libelli III, 452).

[3]) „Obeuntibus sane episcopis, quoniam ultra tres menses vacare ecclesiam s. patrum prohibent sanctiones, sub anathemate interdicimus, ne canonici de sede episcopali ab electione episcoporum excludant religiosos viros, sed eorum consilio honesta et idonea persona in episcopum eligatur; quodsi exclusis eisdem religiosis electio fuerit celebrata, quod absque eorum consensu et convenientia (conniventia) factum fuerit, irritum habeatur et vacuum" (Mansi XXI, 533; Galante 597 = c. 35 D. 63).

[4]) Denn Gerhoh spricht namens der ganzen Reformpartei. Vgl. Bernheim a. a. O. 71.

auch formelles Reichsrecht geworden war. Und in der Tat hielt das Reich auch in der Folgezeit an den ihm 1122 gewährleisteten Rechten fest[1]). Erst in dem Thronstreit zwischen Welfen und Staufen gibt es seine Rechte gegenüber dem mächtig gewordenen Papsttum aus politischen Gründen auf. Philipp von Schwaben (1203), Otto IV. (1209) und Friedrich II. (1213 und 1219) und zuletzt noch Rudolf I. (1275) verzichten in fast gleichlautenden Zusicherungen[2]) auf den „abusus" ihrer Vorgänger, auf die praesentia bei den Wahlen, das Entscheidungsrecht bei strittigen Wahlen, das Spolien- und Regalienrecht[3]). Damit waren jene kirchlicherseits schon 1139 aufgehobenen Bestimmungen des Wormser Konkordats nun auch als Reichsgesetz gefallen[4]). Nur das Eigentum des Reichs an den Regalien und die dadurch bedingte Investitur — die zwar vor der Weihe, aber nach erfolgter kirchlicher Bestätigung vor sich ging — bleiben dauernd bestehen, aber die sonst aus dem Eigentum fliessenden Rechte sind dahin, und zur Zeit Innocenz III., als das Papsttum auf der Höhe seiner Macht steht, ist die Besetzung der Bistümer eine, auch reichsrechtlich anerkannt, rein kirchliche Angelegenheit geworden, das höhere Eigenkirchenrecht mit seinen das kirchliche Leben geradezu vernichtenden Auswüchsen verschwunden[5]).

---

[1]) Vgl. Bernheim a. a. O. 74. Gerade erst unter Friedrich I. entwickelt sich das Spolien- und Regalienrecht zur vollen Blüte. Vgl. Krabbo, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter Kaiser Friedrich II. 1. Tl. (in Historischen Studien von Ebering, 1901, H. 25) S. 4, 1; Stutz, „Regalie" in Hauck-Herzogs Realencykl. XVI, 358. Auf die Stellung der Kaiser zu dem Passus des Konkordats über die zwistigen Wahlen kommen wir weiter unten eingehend zurück.

[2]) M. G. Const. II, 8 ff.; 36 f.; 57 ff.; 77 ff.; LL. II, 405.

[3]) Vgl. Krabbo a. a. O. 11 ff.; 27 ff.; Bernheim a. a. O. 76 f. Stutz, „Regalie" a. a. O. S. 538. A. M. Hinschius II, 573, 4.

[4]) Bernheim a. a. O. 77.

[5]) Die späteren Nominationsrechte sind nicht, als aus dem Eigentum fliessend, privatrechtlicher Natur, sondern beruhen auf aus öffentlich-rechtlichen Rücksichten erteilter päpstlicher Verleihung.

Wie stand es nun in den anderen Ländern?

Auch in Frankreich[1]) kam es zu einem Investiturstreit, der indes keine so scharfen Formen annahm, wie in Deutschland, da die Könige ihren Einfluss auf die Bistümer mit den Grossvassallen teilen mussten, auch kein solch zäher Widerstand der Reform entgegengesetzt wurde, andrerseits die Päpste, um den Kampf mit dem Kaiser mit voller Wucht führen zu können, Frankreich, ebenso wie England, nicht auf die Seiten der Gegner drängen durften. Es ist daher hier auch zu keinem formellen Abschluss gekommen. Der König und die Grossvassallen scheinen allmählich mit der Investitur durch Ring und Stab aufgehört zu haben, da der König infolge der politisch viel unbedeutenderen Stellung der Bischöfe kein allzu grosses Interesse an der Investitur haben konnte, die Grossen aber zu schwach waren, dauernd Widerstand zu leisten. Hinzu kommt, dass der Einfluss beider Faktoren auf die Bistumsbesetzung nicht in dem Masse schwindet wie in Deutschland. Denn, wenn auch das direkte Ernennungsrecht mehr und mehr fallen gelassen und die Wahl die Regel wird, so hängt sie doch noch immer von dem Willen des Königs oder — in den einzelnen Grafschaften in mehr oder minder geschwächtem Masse — von dem des Grossen ab. Er hat die Erlaubnis zur Wahl zu geben, er hat den Gewählten, den er meistens vorher entscheidend bezeichnet, zu bestätigen und ihm die Regalien gegen Leistung des Treueides[2]) zu verleihen. Kurz die Wahl ist, wie früher, auch jetzt noch eine Konzession des Königs oder Grossen. Erst unter den Nachfolgern Ludwigs d. Hl. gelingt

---

[1]) Vgl. Hinschius II, 578 ff.; Imbart de la Tour 396 ff.; 439 ff.; 473 ff.; Luchaire 31 f.; 509 f.; 274 f.; Barth 318 ff. Bezüglich der Normandie vgl auch Böhmer a. a. O. 144 f.; 271 f.; 317 ff.

[2]) Nach Imbart de la Tour 450 f. hat der Bischof nur für sonstige Lehen, nicht aber für Bistumsgüter Mannschaft zu leisten. Vgl. auch Luchaire a. a. O. Die Stellen, welche Hinschius II, 583, 2 für homagium und Fidelitätseid anführt, sprechen gleichfalls nur für letzteren.

es dem Papsttum, diese königlichen Rechte, selbst das der Bestätigung, zurückzudrängen (nur das Regalienrecht gelangt gerade in Frankreich zu voller Anerkennung), während die Albingenserunruhen und der Sturz der englisch-normannischen Dynastie die meisten Bistümer der Grossen verschwinden und unter die Gewalt der Krone kommen lassen.

In England[1]) wurde allerdings auch die Investiturfrage, und zwar erst unter Heinrich I. (1100—1135), brennend, ohne dass es jedoch zu solch scharfem Kampfe — aus gleichen Rücksichten seitens des Papsttums wie in Frankreich — kam wie in Deutschland. Schon 1105 kommt es zu dem Kompromiss von L'Aigle. Der König verzichtet auf die Investitur mit Ring und Stab, wogegen die Bischöfe und Aebte Lehenseid und homagium zu leisten haben. Im übrigen war sein Einfluss auf die Besetzung ungemindert. Die Wahl, welche durch den Klerus der Bischofsstadt, dann vor allem durch die Bischöfe erfolgt, bleibt doch mehr oder weniger nur ein Vorschlag an den König, der in dem assensus einen entscheidenden Einfluss ausüben kann. Nachdem Stephan (1135—1154) in der zweiten Charte von 1136 die Freiheit der Kirche, Besetzung der Bistümer durch kanonische Wahl (die freie Wahl bei den Abteien setzt sich etwas später durch), Belehnung mit den Temporalien nur gegen Leistung des Treueides, nicht mehr des homagium, gewährleistet hatte, ohne dass in der Tat der königliche Einfluss gänzlich beseitigt wurde, nahm Heinrich II. (1154—1189) in den Konstitutionen von 1164 die alten Vorrechte des Königs wieder auf. Erst Innocenz III. gelang es dann, im Kampf mit Johann ohne Land, freie Prälatenwahlen mit nachfolgender königlicher Bestätigung durchzusetzen, die nur bei gewichtigen Gründen versagt werden sollte. So verschwand zwar die Mitwirkung der Bischöfe, jedoch bis in das 16. Jahrhundert hinein nicht der Einfluss des Königs.

[1]) Vgl. Hinschius II, 584 ff.; Böhmer a. a. O. besonders S. 129; 160 ff.; 370 ff.; 386 ff.

In Schottland und Irland sowie in den skandinavischen Reichen[1]) stand die Bistumsbesetzung wesentlich beim König, wenn auch Volk und Klerus hinzugezogen wurde. Aber auch hier drang im 12. Jahrhundert, ausser in Schweden[2]), wo das königliche Ernennungsrecht sich zu halten vermochte, die kanonische Bischofswahl durch.

In Spanien[3]) konnte im 12. Jahrhundert um so leichter die Wahl durch Volk und Klerus eingeführt werden, als keine Investitur erfolgt war. Der Einfluss des Königs aber liess sich nicht gänzlich beseitigen; auch fürderhin macht er neben der licentia eligendi ein Bestätigungsrecht geltend.

In Italien war, soweit dessen Gebiete dem deutschen König unterstanden, mit dem zweiten Lateranense der schon durch das Wormser Konkordat sehr geminderte Einfluss des Kaisers (Investitur nach der Weihe) an sich vernichtet[4]). Allerdings haben die Kaiser noch wiederholt versucht, ihre alten Rechte in einzelnen Gebieten geltend zu machen, aber langsam muss ihr Einfluss der seit dem 12. Jahrhundert immer mehr wachsenden Macht des Papsttums weichen[5]). In Süditalien und Sizilien[6]), wo die Normannen ebenso wie in England das Ernennungsrecht durch den Herrscher behauptet hatten, gelang es gleichfalls erst Innocenz III., freie Wahl mit nachfolgender königlicher Bestätigung durchzusetzen, wobei letztere mehr eine reine Form war, weil eine Verwerfung nur im Einverständnis mit dem Papste erfolgen konnte.

---

[1]) Vgl. Hinschius II, 591, 2; Zorn, Staat und Kirche in Norwegen bis zum Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts, München 1875, S. 26 ff., 93 f.

[2]) Vgl. z. B. Potthast n. 6379: Honorius III. ermahnt i. J. 1220 den König und die Fürsten, den Kapiteln das Wahlrecht nicht zu kürzen.

[3]) Vgl. Hinschius II, 598, 3; Phillips-Vering VIII, 189 ff. Für Portugal, das sich erst 1139 von Spanien losriss, gilt für die in Frage stehende Zeit dasselbe wie von Spanien. (Vgl. Phillips-Vering 219.)

[4]) Vgl. oben S. 142 f. [5]) Vgl. Hinschius II, 593 f.

[6]) Vgl. ebd. 594 ff.

Für Ungarn[1]) hatte Stephan d. Hl. im Jahre 1000 von Sylvester II. das Besetzungsrecht aller Bistümer erhalten. Zwar wurde auch hier im Anfang des 12. Jahrhunderts die Investitur aufgegeben, das Ernennungsrecht aber nicht. Nur vorübergehend gelang es Innocenz IV. und seinen Nachfolgern, dieses Recht auf ein Zustimmungsrecht bei den Wahlen herabzudrücken.

Es ist also dem Papsttum gelungen, im Laufe des 12. Jahrhunderts dem Prinzip, die höheren Kirchen durch Wahl zu besetzen, allgemeine Anerkennung, zum zweiten Male gemeinrechtliche Geltung zu verschaffen. Fast durchgängig war die höhere Eigenherrschaft beseitigt, die Besetzung der höheren Kirchenämter, zumal der Bistümer, in die Hand der Kirche gekommen. Und das Papsttum selbst war frei geworden, hatte sich eine mit den Staaten rivalisierende Stellung erworben, ja ging dem Gipfel seiner Macht, seiner allumfassenden Weltherrschaft entgegen. Um so leichter konnte es nun daran denken, den jetzt ungleich leichteren Kampf gegen die niedere Eigenherrschaft wieder aufzunehmen[2]), und dann vor allem die innere Reform durchzuführen. Eine grosse Reihe von Aufgaben harrte seiner, zumal auf dem Gebiete der kirchlichen Benefizien, die, losgelöst von dem Eigenkirchenrecht, dem Boden, welchem sie erwachsen waren, eine gründliche Regelung erforderten.

Zunächst galt es, das Wahlverfahren für die höheren Kirchen gesetzlich zu regeln, einmal, um die vorhandenen Lücken in den bisherigen kirchlichen Anordnungen auszufüllen, sodann aber auch, um den stets von neuem auftauchenden Bestrebungen der Herrscher entgegenzutreten, die dahin gingen, ihren Einfluss bei den Wahlen zu vermehren[3]). Schon im Laufe des 13. Jahrhunderts findet diese Gesetzgebung ihren

[1]) Vgl. ebd. 599, Anm. a. E. Siehe aber c. 4 X. I. 5, welches für ein Wahlrecht unter Innocenz III. spricht.

[2]) Wir kommen weiter unten darauf zurück.

[3]) Hinschius II, 602.

Abschluss derart, dass die von ihr aufgestellten Normen im wesentlichen noch heute Geltung haben.

Besonders bedurfte der Wahlkörper einer Reorganisation[1]). Wenn früher die Wahlen erfolgten, so war die kanonische Form die Beteiligung von Volk und Klerus, näherhin der höheren Stiftsgeistlichkeit, des Adels und der Vassallen des Bistums. Die Reform hatte die Beseitigung der Kirchherrschaft der Laien, ihrer entscheidenden Beteiligung bei der Besetzung der kirchlichen Aemter im Auge. War es gelungen, den Einfluss der Fürsten zurückzudrängen, so musste man naturgemäss auch an die Ausschliessung der übrigen Laien bei den Bischofswahlen denken[2]). Nur langsam und vorsichtig führt man dies durch. Schon seit dem Ende des 11. Jahrhunderts zeigten sich Bestrebungen, den Kapiteln die electio vorzubehalten, der übrigen Geistlichkeit nur ein consilium, dem Volk den assensus zu gewähren. Das zweite Laterankonzil (1139) schloss sich dem an[3]). Damit war jeglicher Einfluss sowohl der Fürsten, wie überhaupt der Laien indirekt zurückgewiesen. Denn daraus, dass eine Wahl ohne Zuziehung der Mönche (viri religiosi)[4]) von den kirchlichen Oberen verworfen werden soll, folgt, dass eine Beteiligung der Laien nicht erforderlich ist,

---

[1]) Vgl. zum folgenden ebd. 602 ff.; Imbart de la Tour 522 ff.

[2]) Funk a. a. O. S. 38 verwirft diese Ansicht; die Beschränkung der Wahlberechtigung auf die Kapitel sei nur mit Rücksicht auf eine geordnete Wahl erfolgt, die durch die grossen Gemeinden gefährdet war. So richtig der letztere Gedanke auch ist, so war er doch sicher nicht allein ausschlaggebend. Dagegen spricht schon das Ziel der ganzen Reformbewegung: Beseitigung jedes Laieneinflusses. Vgl. jetzt auch Bernheim, Untersuchungen 71 ff.

[3]) Can. 28. Den Wortlaut siehe oben S. 142, 3. Welche derogierende Kraft für das Wormser Konkordat dem Kanon zukommt, welche Bedeutung für den Einfluss und die Mitwirkung des Königs bei den Bischofswahlen, haben wir oben S. 142 f. gesehen.

[4]) So auch Hinschius II, 603; Imbart de la Tour 526, 2; v. Below, Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domkapitel, Leipzig 1883, S. 5 f. Dazu neuestens Bernheim a. a. O.

diesen somit keine entscheidende Mitwirkung mehr zusteht, andrerseits, dass den Mönchen, gegenüber den eigentlich wahlberechtigten Kanonikern, nur ein Zustimmungsrecht, also nur ein Widerspruchsrecht gegen eine nicht ordnungsgemässe Wahl oder gegen einen unwürdigen Kandidaten, gewährt wird[1]). Allmählich verlieren sie auch diese Befugnis, und gelingt es, unter Billigung der Päpste[2]), den einzelnen Kapiteln, jeden fremden Einfluss auszuschliessen[3]), bis durch die Aufnahme der päpstlichen Entscheidungen, welche diese Entwicklung noch begünstigen und zum Teil voraussetzen, in die mit Gesetzeskraft ausgestattete Dekretalensammlung Gregors IX. die alleinige Wahlberechtigung der Kapitel gemeinrechtliche Geltung erlangte[4]).

Aber auch die niederen Kirchen liess man nicht aus dem Auge. Unmittelbar nach dem Wormser Konkordat wird der Kampf gegen die niedere Eigenherrschaft, welcher seit 1078 geruht hatte[5]), wieder aufgenommen[6]). Schon gleich das erste Laterankonzil von 1123[7]) trifft Bestimmungen, nach welchen die Uebertragung der Seelsorge oder einer Pfründe dem Bischof allein zustehen soll; nur dieser, kein Laie, sei er auch noch so fromm, darf über kirchliche Dinge irgendwie verfügen[8]).

---

[1]) Vgl. Hinschius 603; v. Below a. a. O. 5 ff.

[2]) Vgl. z. B. c. 3. X. II. 12; c. 42. 56. X. I. 6; vgl. ferner v. Below 11 ff.

[3]) In Deutschland der mächtigen höheren Geistlichkeit, den Stiftsprälaten und dem Adel gegenüber, sogar erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts (vgl. Hinschius 605 ff.) trotz der feierlichen Zusicherungen Ottos IV. und Friedrichs II. (M. G. Const. I, 36 f.; 57 ff.; 77 ff.).

[4]) Die Kan. 23—25 des vierten Lateranense haben nicht, wie zum Teil angenommen wird, diesen Sieg herbeigeführt. Denn sie bezeichnen die Wähler nur mit „qui eligere debuerant", „praesentibus omnibus, qui debent et possunt interesse", „eligatur in quem omnes vel major pars capituli consentit" (Imbart de la Tour 529).

[5]) Vgl. oben S. 130.

[6]) Vgl. auch Bernheim a. a. O. 71 f.

[7]) Mansi XXI, 281 ff.; M. G. Const. I, 575 f. Vgl. auch Hefele V, 379 ff.

[8]) Kan. 4 (bezw. 8).

Das zweite Lateranense 1139 [1]) geht noch weiter, indem es alles Eigentum von Laien an Kirchen ausschliesst: diese müssen ebenso wie die Zehnten an den Bischof zurückgegeben werden, niemand darf von einem Laien eine Pfründe empfangen [2]). Doch bald sah man ein, dass der eingeschlagene Weg nicht zum Ziel führen konnte. Es wurde damit zu viel auf einmal verlangt [3]). Man begnügt sich deshalb zunächst damit, das Hauptaugenmerk auf die entscheidende Beteiligung des Bischofs bei der Besetzung zu richten, die Frage des Eigentums aber der Zeit zu überlassen. Dies konnte umso leichter geschehen, als das Eigentum an Kirchen, welches sich inzwischen, dem Schicksal alles germanischen Grundeigentums folgend, übersättigt hatte [4]), immer mehr seine Bedeutung als Grundlage der Befugnisse des Kirchherrn, infolge des reichen Ertrags, welchen neben sonstigen Einkünften der Zehnt einbrachte, verlor und sich langsam in lauter Einzelrechte: ius fundi, ius regaliae, ius spolii, ius praesentationis, conductus, petitionis, patronatus, auflöste [5]).

Zunächst wandte man sich also der Besetzungsfrage zu. Immer wieder wird der schon zu Beginn der Reform aufgestellte Satz [6]) betont, dass niemand als nur der Bischof eine Kirche verleihen kann. „Clerici a laicis ecclesias nulla ratione recipiant," schreibt Hadrian IV. 1156 an Bischof Udalrich von Halberstadt [7]). Aber alle Verbote, Kirchen aus Laienhand zu nehmen, konnten nur wenig praktischen Erfolg haben, wenn nicht zugleich ein Mittel gefunden wurde, dieselben auch durch-

[1]) Mansi XXI, 525 ff. Vgl. auch Hefele V, 440 ff.

[2]) Kan. 10; 25.

[3]) Vgl. Hauck IV, 35. Ueber die Selbstbeschränkung, welche die Reformbewegung in diesem Punkte zunächst, namentlich auch in Frankreich, sich auferlegen musste, vgl. Stutz, Eigenkirche 42 und jetzt vor allem Barth, Hildebert von Lavardin S. 202 ff.

[4]) Stutz, Eigenkirche 42.

[5]) Ebd. 43; K.R. 841.

[6]) Lateransynode von 1059; siehe oben S. 128.

[7]) Jaffé n. 10189, vgl. n. 10139.

zuführen. Und Alexander III. (1159—1181) fand dasselbe. In äusserst geschickter Weise beseitigt er das schon stark wankende Eigentum als die Grundlage der Rechte des Grundherrn, setzte an dessen Stelle die Dankbarkeit der Kirche, und schuf so eine neue Basis, auf welcher er alsdann das sogenannte Patronatrecht aufbaute[1]). Die Befugnisse des Grundherrn waren demnach nicht mehr der Ausfluss des Eigentums an Grund und Boden der Kirche und dieser selbst, sondern sie hatten ihre Quelle in einem Privileg seitens der Kirche, in einer Gnadenbezeugung, welche leicht geändert, ja selbst zurückgenommen werden konnte. Ja noch mehr. Um diese Befugnisse gänzlich ihres privatrechtlichen Charakters zu entkleiden, erklärte Alexander das ius patronatus als ein „ius spirituali annexum“ [2]), d. h. das kirchliche Interesse, nicht mehr die weltliche Seite habe dasselbe zu beherrschen. Als Folgerung ergab sich aber daraus, die kirchliche Kontrolle sowie die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte bei Streitigkeiten über die Rechte der Grundherren[3]). Damit war der Kirche die Möglichkeit an die Hand gegeben, die Verbote der Kirchenverleihung seitens der Laien durchzuführen, die sonstigen aus dem Eigentum fliessenden Befugnisse des Grundherrn zu beseitigen, kurz den Patronat nach kirchlichen Grundsätzen auszubauen[4]). Das wichtigste aber war: an Stelle der Verleihung seitens des Laien trat ein blosses Vorschlagsrecht. Der vom Grundherrn bestimmte Geistliche erhält Kirche und

---

[1]) Stutz, Eigenkirche 43. Wahrmunds Ansicht (a. a. O. S. 71 ff.) ist die Folgerung aus seiner oben S. 104, 2 angegebenen falschen Auffassung des consensus des Bischofs bei der Anstellung des Geistlichen an einer Eigenkirche.

[2]) In einem Briefe an den Bischof Heinrich von Winchester (Mansi XXII, 340). Vgl. c. 16 X. III. 38, in welches Raimund von Pennaforte bekanntlich die Stelle eingeschoben hat.

[3]) c. 3. X. II. 1: „Causa vero iuris patronatus ita coniuncta est et connexa spiritualibus causis, quod non nisi ecclesiastico iudicio valeat definiri.“

[4]) Vgl. Hinschius II, 629; Stutz a. a. O. 43 f.

Amt erst durch die auctoritas des Bischofs, welche nicht mehr wie früher eine blosse Prüfung, sondern der eigentliche Uebertragungsakt ist; der Grundherr hat nur die Initiative zur Besetzung zu ergreifen, während dem Bischof die Verleihung, beschränkt durch das Präsentationsrecht des Patrons, zusteht [1]).

Und an sich schien dies nicht einmal etwas Neues zu sein. Konnte ja schon seit den Tagen Karls d. Gr. der Grundherr nur im Einvernehmen mit dem Bischof einen Kleriker anstellen. Zwar war er es, welcher bisher die Kirche verlieh, während der Bischof nur die Prüfung vorzunehmen und eine Art missio zu erteilen hatte [2]). Dass jetzt der juristische Charakter dieser beiden Akte ein gänzlich anderer wurde, musste jedoch den meisten Grundherren entgehen; scheinbar wurden ihre Befugnisse ja nicht gekürzt. So erklärt es sich denn auch, dass die Anordnungen Alexanders III. und seiner Nachfolger keinen grossen Widerstand finden, wenn sie auch ihrem vollen Umfange nach infolge des zähen Fortlebens der alten Anschauungen nur langsam durchdringen. Trotz Annahme des neuen Namens bleiben in der Praxis doch Reste des Eigenkirchenrechts bestehen. Noch im 13. Jahrhundert gebrauchen die Patrone Wendungen wie concedere, dare, investire, noch Jahrhunderte hindurch müssen die Provinzialsynoden den Patronen stets von neuem die selbständige Verleihung der Benefizien, die Besitznahme und Detention der Kirchen, die Minderung ihrer Dotationen verbieten [3]). Nicht minder spricht hierfür die Dinglichkeit des Patronates, welche sich als Rest der alten Anschauung zumal in Deutschland bis auf den heutigen Tag erhalten hat, sowie der praktische landesherrliche Patronat, welcher, wie wir noch sehen werden, bald auftaucht [4]).

---

[1]) Vgl. Hinschius 630. [2]) Vgl. oben S. 104, 2 und 112, 3.

[3]) Es werden uns noch solche Bestimmungen begegnen.

[4]) Vgl. Hinschius 631 ff.; Hauck IV, 37; v. Brünneck, Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationslanden I, Berlin 1902, S. 14 ff.; Stutz, Eigenkirche 43 f.; K. R. 867 f.; in Zeitschrift der Savignystiftung, Germ. Abt. XXV (1904) S. 229 ff.; 232 ff.

So hatte also das Papsttum die Eigenherrschaft auch der niederen Kirchen — der Untergang der bischöflichen Eigenkirchen[1]) vollzog sich von selbst, da hier niemand Rechte aufzugeben hatte — zu Grabe getragen und zugleich die Besetzung derselben den kirchlichen Anforderungen gemäss ordnen können. Für die Verleihung sämtlicher Kirchenämter lagen somit, nachdem das dritte Lateranense 1179 auch die Form für die der Besetzung des Bischofs oder eines niederen Kollators unterliegenden Benefizien geregelt hatte, genaue und ausführliche Bestimmungen vor, welche für eine den kirchlichen Interessen entsprechende Art der Verleihung Sorge trugen.

Zu gleicher Zeit aber war das Papsttum zu der Lösung einer zweiten Aufgabe geschritten. Solange Ordination und Amtsverleihung zusammenfielen, genügten die für Erlangung der Weihe erforderlichen Voraussetzungen in der Person des Ordinanden auch zum Erwerbe des Amtes. Nachdem aber diese beiden Akte im Laufe der Zeit auseinandergefallen waren — sobald dem König oder Eigenherrn das Ernennungsrecht, den kirchlichen Oberen nur noch ein Prüfungsrecht gesetzlich zustand, also sicher seit Anfang des 9. Jahrhunderts, mit der Entstehung der kirchlichen Benefizien, dürfte diese Scheidung eingetreten sein —, konnten die mehr negativen Erfordernisse für die Ordination nicht mehr ausreichen. Die Aufstellung gewisser positiver Eigenschaften wurde erforderlich, die je nach der Art des Amtes verschieden sein mussten[2]). Es genügte nicht mehr die allgemeine für die Ordination ausreichende Dignität, Würdigkeit des Kandidaten, es war jetzt auch auf seine Idoneität, die Fähigkeit für das betreffende Amt zu sehen, die sich allerdings in manchen Punkten mit jener decken wird. So entwickelte sich denn schon seit Beginn der Reform — war dies doch eines ihrer Hauptziele — eine reiche Gesetzgebung, die dann besonders ausgiebig unter Alexander III. und Innocenz III. floss.

---

[1]) Siehe oben S. 113 f. [2]) Vgl. Hinschius II, 476.

Nunmehr galt es aber auch zugleich, Vorkehrungen zu treffen, um die Durchführung all dieser Vorschriften über die Form der Verleihung und die Person des Erwerbers zu sichern. Wie wenig die früheren Strafbestimmungen genützt, hatte die Lage der Kirche zu Beginn der Reform gezeigt. Allerdings hatte hierzu neben der Eigenkirche auch die durch diese herbeigeführte allgemeine Verweltlichung der kirchlichen Kreise ihr Teil beigetragen. Jetzt aber waren Episkopat wie Klerus von einem gänzlich anderen Geiste beseelt. Der Laizismus war besiegt, kirchlicher Sinn in aller Gemüt eingezogen. Insoweit war also das Papsttum zur Durchführung seiner Vorschriften im allgemeinen der höheren und niederen Geistlichkeit sicher. Aber es galt für die Zukunft vorzubauen, die Beachtung jener Anordnungen nicht dem guten Willen des einzelnen zu überlassen.

Die alten Strafbestimmungen genügten wohl, soweit sie die Person des Erwerbers eines unkanonisch oder wider die Vorschriften über die erforderlichen persönlichen Eigenschaften verliehenen Kirchenamts betrafen: die Besetzung war nichtig, er ging desselben mindestens verlustig, wenn er nicht noch weiteren Strafen verfiel, das Kirchenamt wurde wieder oder blieb vielmehr fernerhin vakant und musste anderweitig besetzt werden.

Anders lag es mit den Strafvorschriften für den Verleiher selbst, der das vakante Amt wider die kirchlichen Vorschriften besetzt hatte. Soweit die Eigenherrschaft reichte, waren bei einigermassen widerstandsfähigen Grundherren die Strafbestimmungen der Kirche überhaupt nicht durchführbar. Aber auch sonst hatten sie nur relativen Wert. Strafen, wie die Suspension, sei es von allen oder einzelnen Amtsbefugnissen — letztere erst seit dem 6. Jahrhundert[1]) — sei es definitiv oder nur auf kürzere Zeit, trafen zwar den Bischof oder den sonst zur Verleihung Berechtigten, z. B. den Archidiakon, das Kapitel,

[1]) Hinschius IV, 734; 811; V, 70.

sehr hart, aber das betreffende Kirchenamt musste gleichfalls darunter leiden. Denn wer sollte es besetzen? Der suspendierte Bischof konnte es nicht, ein anderer durfte es nicht. Noch ungünstiger lagen die Verhältnisse bei den Wahlen. Gemäss dem Prinzip der Volkswahl musste der Gemeinde das Wahlrecht erhalten bleiben, auch wenn sie mehrmals unkanonisch oder einen Unwürdigen gewählt hatte. Die einzige Strafe war die Verwerfung der betreffenden Wahl. Als nun gar auf dem dritten Lateranense bestimmte Fristen für die Besetzung der niederen Benefizien eingeführt wurden, konnten doch unmöglich auf die Uebertretung derselben jene harten Strafen angewandt werden. Es musste jetzt ein Mittel gefunden werden, welches einerseits den sich verfehlenden Kollator bestrafte, ohne ihn für immer oder auf allzulange Zeit seines Rechts zu berauben, andrerseits die Besetzung des vakanten Benefiziums nicht hinausschob. Ein solches konnte z. B. in der Entziehung der Amtseinkünfte (suspensio a beneficio) oder in der des blossen Genusses der Pfründe (suspensio a perceptione beneficii) auf bestimmte Zeit liegen. Und tatsächlich hat man erstere Strafe, die früher zur Strafverschärfung nur zugleich mit der suspensio ab officio verhängt wurde[1]), auf dem dritten Lateranense auf die Wahl eines Unfähigen gesetzt[2]). Indes auch diese Strafe war zu hart für die blosse Fristversäumnis, andrerseits aber entsprach es den alten strafrechtlichen Anschauungen, den Kollator auch darin zu bestrafen, worin er sich verfehlt hatte, also ihm seine Besetzungsrechte zu entziehen[3]). Wollte man dies, so musste man aber zugleich einem anderen die Be-

---

[1]) Hinschius V, 69.

[2]) Kan. 3: „ab ecclesiasticis beneficiis triennio se noverint suspensos“ (Mansi XXII, 219 = c. 7 X. I. 6.)

[3]) So sagt Innocenz III. ausdrücklich, als er 1199 die Wahl des H. zum Bischof von Cambray wegen Unwürdigkeit kassiert und kraft Devolutionsrechts selbst die Besetzung vornimmt: „cum in eo (electores) sint puniendi, in quo peccarunt“. Ep. II, 95 (Migne, Innoc. opp. I, 643; 642).

fugnis einräumen, in dem betreffenden Vakanzfall an seiner Stelle das Kollationsrecht auszuüben, die Verleihung des Amtes vorzunehmen, welches, zumal nach Einführung von kanonischen Besetzungsfristen, nicht vakant bleiben durfte.

Die Einführung einer derartigen Vorschrift lag jetzt überaus nahe. Wir haben die verschiedenen Ansätze kennen gelernt, wir sahen besonders, wie dieser Gedanke in dem königlichen „Devolutionsrecht" lebendige Gestalt erlangt hatte, wie dann Gregor VII. zum ersten Male ein solches Recht für den Metropoliten und den Papst gesetzlich fixierte. Diese Versuche zeigten deutlich den Weg, welchen man einzuschlagen hatte, um jenes Ziel zu erreichen. Und das Bedürfnis hierzu lag, wie schon ausgeführt, sowohl für die niederen[1]), wie besonders auch für die höheren Benefizien vor.

In dem Wormser Konkordat hatte Heinrich V. auf jede Beteiligung bei den Wahlen, also auch auf das alte Prüfungs- und „Devolutions"recht verzichtet. Nur ein schwacher Rest jener Befugnisse war ihm durch das päpstliche Privileg belassen, aber auch dieser Rest war so ungenau fixiert, so unklar umschrieben, dass es leicht zu Zwistigkeiten zwischen den beteiligten Faktoren kommen konnte. Die päpstliche Bulle gewährt dem Kaiser: „Ut, si qua inter partes discordia emerserit, metropolitani et conprovincialium consilio vel iudicio saniori parti assensum et auxilium praebeas" [2]). Indessen ist diese Bestimmung nicht so zweideutig, wie bisher angenommen wurde; sie lässt keineswegs die Frage offen, ob dem Metropoliten mit den Bischöfen die eigentliche Entscheidung zustehe,

---

[1]) Wenn dies Hinschius III, 168, 2 aus dem dictum Gratiani, zu c. 2 D. 89 schliesst, welches die Vorschrift dieser Dekretale Gregors I. (s. oben S. 26) auch auf die Wahl des Archidiakons bei Säumigkeit des Bischofs angewendet wissen will, dürfte er dabei übersehen haben, dass Gratian dieses Verlangen nur stellt, weil im 12. Jahrhundert auf den Archidiakon, wenigstens teilweise, die Stellung des in der Dekretale erwähnten vicedominus übergegangen war. (Vgl. noch oben S. 25, 7.)

[2]) M. G. Const. I, 161.

welcher der König nur beizutreten habe, oder ob umgekehrt der König eine solche fällen und sich dabei des Rates und Urteils der Bischöfe bedienen solle[1]). Vielmehr sagt sie deutlich, der Kaiser solle die Entscheidung treffen „consilio vel iudicio", „mit minne edder mit rechte" d. h. entweder durch gütlichen Vergleich oder, wenn dieser nicht gelänge, auf Grund eines richterlichen, schiedsrichterlichen Spruchs unter Vorsitz des Königs[2]), dem damit immerhin ein gewisser Einfluss gesichert wird, wenn ihm, analog dem Reichshofgericht vielleicht auch nur die formelle Leitung, das Finden des Urteils aber den Bischöfen zustehen soll[3]). Es war somit die Entscheidung strittiger Wahlen in die Hand des Königs und vornehmlich der Bischöfe gelegt, das von Gregor VII. in dem Kanon von 1080 dem päpstlichen Stuhle vindizierte Recht ausgeschaltet[4]), andrerseits ein einseitiges Ernennungsrecht, ein Devolutionsrecht des Königs unter Verwerfung der Gewählten ausge-

---

[1]) So Hinschius II, 563.

[2]) Schäfer a. a. O. 27.

[3]) Rudorff a. a. O. 15. Schäfer überschätzt wohl den hierdurch dem König gewährten Einfluss, wenn er a. a. O. hierin „einen ganz wesentlichen Teil der königlichen Befugnisse" erblickt. Vgl. Rudorff a. a. O.

[4]) Wenn Rudorff a. a. O. 10 ff. annimmt, dass im W. K., wenigstens von kirchlicher Seite, gerade im Gegenteil die Bestimmungen von 1080 und demnach bei strittigen Wahlen ein päpstliches Devolutionsrecht festgehalten sei, und zur Stütze dieser Ansicht dem bekannten Briefe Adalberts von Mainz (bei Jaffé, Monum. Bamberg., Berlin 1869, S. 518 ff.) eine neue, aber unhaltbare Deutung gibt, so übersieht er einmal, dass in diesem Falle die Zeitgenossen dem Kanon wohl mehr Beachtung geschenkt hätten (vgl. oben S. 138), sodann aber vor allem, dass nach dem Wortlaut des W. K. bei strittigen Wahlen die Entscheidung nur zu Gunsten eines der Kandidaten, nicht aber zu Gunsten eines Dritten — und erst dann könnte man von Devolutionsrecht sprechen — fallen darf. Allerdings ist es zweifellos, dass, worauf schon Bernheim (Zeitschrift für Kirchenrecht 1883 Bd. 19, S. 175) hingewiesen hat, durch das W. K. ein päpstliches Prüfungsrecht auf Grund von Appellation und damit ein gegebenenfalls entscheidender Einfluss des Papstes bei strittigen Wahlen, wie wir noch sehen werden, nicht ausgeschlossen war.

schlossen [1]). Ebenso wie einst gemäss der Verordnung Leos darf auch hier die Entscheidung nur auf einen der Gewählten fallen, die Ernennung eines Dritten ist wie früher seitens des Metropoliten so auch jetzt nicht möglich.

Was sollte nun aber geschehen, wenn die aus einer strittigen Wahl hervorgegangenen Kandidaten sämtlich wegen Untauglichkeit oder wegen eines Verstosses gegen die vorgeschriebenen Wahlformen verworfen wurden? Sollte Neuwahl erfolgen? Sollte Devolution an den König oder an ihn und die Bischöfe oder an den Papst eintreten? Hierüber enthielt das päpstliche Privileg ebensowenig eine Bestimmung wie darüber, was zu tun war, falls bei einer einhelligen Wahl gegen die Bestimmungen über Würdigkeit oder über die Form gefehlt wurde. Zweifellos blieb damit dem päpstlichen Entscheidungsrecht, zumal falls von dem Betroffenen Appellation eingelegt wurde, ein weiter Spielraum [2]). Aber soviel geht aus den Quellen hervor: wurden der oder die Kandidaten verworfen, so ist nie von einer Ernennung seitens des Papstes die Rede, stets erfolgt eine, wenn auch vielleicht von Rom stark beeinflusste Neuwahl, ein päpstliches Devolutions- oder Ernennungsrecht begegnet uns nicht. Wohl aber bildet sich im Laufe der Zeit wider den Wortlaut des Wormser Konkordats ein königliches Devolutionsrecht heraus; jedoch nicht schon unter Heinrich V. selbst, wie Bernheim annimmt [3]). Denn der Fall von St. Gallen, in welchem Heinrich nach einer Doppelwahl sich durch den Spruch eines Hofgerichtes zuerkennen liess: „neutram istarum partium juri suo resistere, quin libere

---

[1]) Vgl. auch Hinschius II, 559, 2; Bernheim, Forschungen 369.

[2]) Das Appellationsrecht wurde allerdings von den Kaisern scharf bekämpft, was daraus hervorgeht, dass in den erwähnten Zusicherungen Ottos IV. und Friedrichs II. sowie Rudolfs die Appellation ausdrücklich freigegeben wurde. Ob es nun in den einzelnen Fällen dem Papste gelang, auf Grund der Appellation sein Entscheidungsrecht geltend zu machen, hing jeweilig von dem gegenseitigen Machtverhältnis ab.

[3]) Forschungen 370 ff.; 379.

hanc potestatem (abbatiam S. Galli) posset in quemcunque vellet ex jure transferre“ [1]), gehört nicht hierher. Die fragliche Wahl fällt nicht in das Jahr 1123 [2]), sondern schon in die Zeit zwischen Dezember 1121 und Mai 1122, also sicher noch vor Abschluss des Konkordats (23. September 1122) [3]). Mithin war diese Geltendmachung des Devolutionsrechts keine Konkordatsverletzung [4]), sondern nur das letzte Aufflackern des alten königlichen Rechts, welches bald darauf zu Grabe getragen werden sollte, um nur unter den Staufen noch einmal für kurze Zeit zu neuem Leben zu erwachen.

Die Doppelwahlen vor 1139 haben für uns kein grösseres Interesse. Denn einmal wissen wir aus Gerhohs angeführten Worten [5]), dass bis dahin die durch das Konkordat dem Kaiser eingeräumten Rechte unbestritten ausgeübt wurden, andrerseits gewähren diese Wahlen keinen Aufschluss über die eben gestellten Fragen. Unter Lothar, „einem der Führer der kirchlich-fürstlichen Partei“ [6]), erfolgt die Entscheidung strittiger Wahlen durch den Kaiser im Verein nicht allein mit den Bischöfen, sondern sogar mit päpstlichen Legaten oder mit dem Papste selbst [7]). Daraus folgt aber noch nicht, dass der Papst als in solchen Fragen allein zuständig anerkannt wird [8]). Denn ebensowenig, als man daraus, dass Lothar nicht bei jeder Wahl persönlich zugegen war, auf das Nichtbestehen des Rechtes (nicht der Pflicht!) der praesentia schliessen darf [9]),

---

[1]) Casuum S. Galli cont. II c. 8 (M. G. SS. II, 160).

[2]) So Bernheim, Zur Gesch. des W. K. Göttingen 1878, S. 38; 65.

[3]) Schäfer a. a. O. 69 f.

[4]) Vgl. ebd. 67 ff.

[5]) Siehe oben S. 141.

[6]) Hauck IV, 114.

[7]) Vgl. bezüglich Magdeburg Vita Norberti c. 18 (M. G. SS. XII, 694); Annal. Colon. (M. G. SS. XVII, 756); für Halberstadt den Brief des Kaisers an Innocenz II. (Jaffé, Monum. Bamberg. S. 524); betreffs Trier Gesta Alberonis (M. G. SS. VIII, 248). Vgl. auch Hinschius II, 564.

[8]) So Schäfer a. a. O. 22 ff.

[9]) Bernheim, Untersuchungen 75.

ist von einem Aufgeben seines Entscheidungsrechts die Rede, wenn der Kaiser bei der Behandlung strittiger Wahlen über den Kreis der „Metropoliten und Komprovinzialen“ hinausgeht und den Papst oder dessen Legaten um Rat fragt oder selbst deren Entscheidung erbittet. Der Grund liegt eben ganz in Lothars Politik.

Anders unter Konrad III. Hier begegnen uns zwei Doppelwahlen: zu Konstanz (1140) und Utrecht (1150—1152), beide also nach dem 2. Lateranense, in welchem, wie wir sahen [1]), das Wormser Konkordat einseitig von der Kirche aufgehoben war. Der Kirche stand es daher nach ihrer Auffassung zu, nun selbst ausschliesslich über zwistige Wahlen zu entscheiden. Und in der Tat sehen wir, dass dies von nun an dauernd versucht wird. Eine andere Frage aber ist es, wie sich die Kaiser, denen reichsrechtlich ihre Befugnisse ja noch nicht genommen waren, dem gegenüber verhielten. Und hier zeigt sich denn, dass die erfolgreiche Durchsetzung der beiderseitigen Ansprüche eine reine Machtfrage geworden ist. Der schwache Konrad sucht, an seinen ihm reichsrechtlich zustehenden Rechten festzuhalten, vermag dies aber nicht und muss regelmässig vor der päpstlichen Entscheidung zurücktreten. Andrerseits setzt die Kirche ihre Ansprüche nicht schroff durch, sondern sucht durch vorsichtiges Handeln ihr Ziel zu erreichen; das päpstliche Entscheidungsrecht wird auf die eingelegte Appellation einer oder beider Parteien gestützt. Friedrich I. dagegen weiss seine Forderungen so nachdrücklich zu wahren, dass jedes Entscheidungsrecht des Papstes, selbst auf Grund von Appellationen, ausgeschlossen war. Die Betrachtung der Doppelwahlen unter diesen Herrschern wird das Gesagte bestätigen.

Ueber die Wahl in Konstanz [2]) fehlt es an sicheren Quellen [3]). Nur so viel scheint festzustehen, dass der Papst die Entschei-

---

[1]) Siehe oben S. 142 f.

[2]) Reg. Const. n. 800.

[3]) Hinschius II, 565, 2 a. E.

dung getroffen hat [1]). Für Utrecht fliessen dagegen die Quellen reichlicher [2]). Nach dem Tode Hartberts wählte eine adlige Partei Hermann, Propst bei St. Gereon in Köln, eine bürgerliche Friedrich von Berg, Propst zu St. Georg in Köln. Beide Parteien werden vom König an den Hof nach Nürnberg geladen, wo er dann „adhibito episcoporum et principum et virorum prudentium ac religiosorum consilio" die Wahl der adligen Partei als die der „sanioris consilii (partis)" bezeichnet und an den Papst schreibt: weil die Bischöfe und Fürsten als Recht erkannt hätten, der König müsse die gewählte und „in sacris ordinibus aetate congrua inventam personam" befördern (provehere), bitte er ihn, das löblich Begonnene durch seinen Segen [3]) zu vollenden und zu bestätigen [4]). Die Partei Friedrichs appelliert alsdann an den Papst, nachdem ihnen Konrad nochmalige gerichtliche Untersuchung zugesagt hatte. Die endgültige Entscheidung wird darauf von den inzwischen eingetroffenen päpstlichen Legaten in Lüttich zu Gunsten Hermanns gefällt.

Es zeigt sich demnach die päpstliche Entscheidung als massgebend. Aber ein Fortschritt ist gegenüber Lothars Politik zu bemerken. Konrad sucht sein Entscheidungsrecht, und zwar auf Grund eines Fürstenspruches, geltend zu machen. Allerdings spricht er dies nicht offen aus, sondern sucht durch vorsichtig gewählte Worte den Papst zur Zustimmung zu bewegen. Wenn der Erfolg schliesslich auch für seinen Kandidaten war, so erreichte er doch nicht das gewünschte Ziel. Der Papst hiess sein Vorgehen nicht ohne weiteres gut, sondern schickte seine Legaten, welche die Angelegenheit erst zu unter-

---

[1]) Vgl. Bernheim, Forschungen 380 f.; Hauck IV, 154.

[2]) Annal. Egmund. (M. G. SS. XVI, 456); Otton. Fris. Gesta Frid. I., I, 67—69; II, 4 (M. G. SS. XX, 388; 392); Jaffé, Bibl. I, 452 ff. Vgl. auch Schäfer a. a. O. 45 ff.

[3]) „benedictione sacrae manus vestrae" kann kaum, wie Schäfer (S. 46) will, mit „Weihe" zu übersetzen sein.

[4]) Jaffé a. a. O. S. 454.

suchen hatten. Immerhin mag wohl des Königs Wunsch bei der Entscheidung mit berücksichtigt worden sein.

Genau dieselbe Wahrnehmung lässt sich bei den streitigen Abtswahlen machen. Wenn es auch dem König gelingt, im allgemeinen einen weitgehenderen Einfluss geltend zu machen, der seinen Grund in dem auf politischen Rücksichten beruhenden Nachgeben der Kurie hat[1]), so war doch eine grundsätzliche Anerkennung derartiger Rechte vom Standpunkte der Kirche aus unmöglich. Bei der einzigen zwiespältigen Abtswahl, die uns unter Lothar und Konrad begegnet — in Murbach 1149/50[2]) — kommt der Hof im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof Ortlieb von Basel und anderen Bischöfen, nachdem von einer Gegenpartei Unwürdigkeit des Gewählten und Verstoss gegen die Wahlformen geltend gemacht war, zur Verwerfung der Wahl, worauf nach langem Sträuben Abt Eilulf von Erbach gewählt wird, dem der König die Abtei auch verleiht. Konrad wendet sich alsdann an den Papst mit der Bitte, die Wahl zu bestätigen. Inzwischen hatte die Gegenpartei den Bischof von Basel in Rom verklagt, und war die Angelegenheit der Untersuchung und Entscheidung des Bischofs von Lausanne übertragen worden. Dieser bestätigte alsdann auch den Gewählten. Also nicht des Königs Entscheidung, sondern die des Papstes bezw. seines Beauftragten ist von Bedeutung.

Gänzlich anders liegen die Verhältnisse unter Friedrich Barbarossa. Wie keiner seiner Vorgänger seit 1122 und keiner seiner Nachfolger, hat er es verstanden, längst entschwundene Rechte der früheren Kaiser zur Geltung zu bringen. Noch einmal vereint er, ein zweiter Otto d. Gr.[3]), den Glanz abendländischen Kaisertums in sich, noch einmal vermag er die divergierenden Kräfte der geistlichen Reichsfürsten an seinen Thron zu fesseln, noch einmal wacht in ihm ein Teil der alten königlichen Vorrechte bei den Wahlen auf.

---

[1]) Vgl. Schäfer 50; 55. [2]) Vgl. Schäfer 56 f.
[3]) Schäfer 60.

Unter Friedrich begegnen wir elf Doppelwahlen, von denen nur einige für uns besonders in Betracht kommen. In Köln [1]) entscheidet er sich nach einem Fürstenspruch für einen der Gewählten, denselben Friedrich von Berg, den wir schon in den Utrechter Streitigkeiten kennen lernten [2]). In allen übrigen Fällen hat Neuwahl stattgefunden, jedoch nicht ohne dass mehrfach des Kaisers Einfluss für die Wahl eines bestimmten Dritten massgebend war [3]).

Als 1152 in Magdeburg [4]) zwiespältig gewählt wurde, wusste der König unter Verwerfung beider Kandidaten die Minorität für Bischof Wichmann von Zeitz-Naumburg zu gewinnen, der, wie es scheint, durch Bestechung auch einige von den Gegnern für sich bestimmte. Ob nun eine nochmalige Wahl erfolgte, oder nur, was wahrscheinlicher ist, eine partielle Wahl seitens der für Wichmann gewonnenen, ist zweifelhaft. Aber sicherlich verdankt Wichmann den Erzstuhl im Grunde allein dem König, der ihn alsbald mit den Regalien belehnte. Dies ist auch die Auffassung des Königs; „Cicensem episcopum Wichmannum ad archiepiscopatum Magdeburgensem transtulimus", sagt er in seiner eigenen Epitome für die Gesta Ottos von Freising [5]). Er beansprucht für sich das Recht, bei Doppelwahlen unter Beirat der Fürsten als Bischof einzusetzen, wen immer er wolle. „Tradit enim curia", stellt Otto von Freising als am Hofe gehegte Meinung dar, „et ab aecclesia eo tempore, quo sub Heinrico V. de investitura episcoporum decisa fuit inter regnum et sacerdotium controversia, sibi concessum autumnat, quod, obeuntibus episcopis, si forte in eligendo partes fiant, principis arbitrii esse, episcopum quem voluerit ex primatum suorum consilio ponere, nec aliquem electum ante

---

[1]) Otto Fris. Gesta Frider. I. II, 31 f. (M. G. SS. XV, 415).

[2]) Siehe oben S. 161.

[3]) Vgl. Schäfer 64.

[4]) Otto Fris. II, 6 (a. a. O. 392); Chron. mont. sereni (M. G. SS. XXIII, 149). Vgl. Hauck IV, 187 f.; Schäfer 64 ff.

[5]) A. a. O.

consecrandum, quam ab ipsius manu regalia per sceptrum suscipiat“ [1]).

Friedrich geht also weit über das im Wormser Konkordat gewährte Entscheidungsrecht bei strittigen Wahlen hinaus. Er gibt der betreffenden Konkordatsbestimmung eine Auslegung, die ihr nicht zukommt. Von einem Devolutionsrecht war im Konkordat nicht die Rede. Friedrich aber beansprucht ein solches. Ist eine Doppelwahl vor sich gegangen, so fühlt sich der König nicht mehr an die Gewählten gebunden, sondern hält es für sein Recht, auch einen Dritten frei ernennen zu dürfen [2]). Wenn er auch nachher noch eine Wahl vornehmen lässt, so bleibt dies nur eine leere Form, um den allgemeinen Anschauungen über die Wahlfreiheit entgegen zu kommen.

Der Fortschritt der Politik Konrads gegenüber ist nach dem Gesagten unverkennbar. Ja noch mehr. Als Eugen III. gegen diese unkanonische Translation protestiert [3]) und seine Legaten mit der Entscheidung der Frage beauftragt, lässt Friedrich dies nicht zu, und sie müssen unverrichteter Sache nach Rom zurückkehren [4]).

Jener Grundsatz, welcher vielleicht mit dem Spruch des Hofgerichts im St. Gallener Streit [5]) in Zusammenhang steht, ist von Friedrich noch wiederholt vertreten worden. Deutlich geht dies aus den Vorgängen in Cambray 1167 und Trier 1183 hervor. Bei der zwiespältigen Wahl in Cambray [6]) ordnete Friedrich, ohne sich formell zu entscheiden, unter Bezeichnung der ihm von den Gewählten genehmen Persönlichkeit an, sich auf einen für Reich und Kirche geeigneten Kandidaten zu einigen, andernfalls werde er auf Grund des ihm zustehenden Rechts einen Bischof ernennen. „Alioquin nos“, schreibt er an

---

[1]) II, 6 (a. a. O. 392 f.). [2]) Vgl. oben S. 86.

[3]) Otto Fris. II, 8 (a. a. O. S. 393).

[4]) Vgl. Hauck IV, 187 ff.; 191 ff. [5]) Siehe oben S. 158 f.

[6]) Annal. Camerac. (M. G. SS. XVI, 540 ff.); Gesta ep. Cam. cont. (M. G. SS. VII, 501 und 508 c. 20). Die Briefe des Kaisers in dieser Angelegenheit in M. G. Const. I, 327 n. 231—233. Vgl. auch Schäfer 71.

die Grafen Dietrich und Philipp von Flandern, „ex consilio principum eis, sicut justicia nostra exigit, episcopum subrogabimus", an den Klerus: „Nos de superabundanti jure imperii personam, quam ex divino arbitrio et consilio principum elegerimus, idoneam tamen, vobis in dominum et episcopum extunc praeficiemus." Ausdrücklich hebt er hervor, dass diese Neuwahl nur ein Zeichen besonderer kaiserlicher Gnade („ex imperiali clementia, eam electionis libertatem vobis donantes") sei, da er das Recht habe, bei strittigen Wahlen eine beliebige geeignete Persönlichkeit auf den vakanten Stuhl zu erheben („licet enim vobis discordantibus de jure imperii quamlibet personam idoneam vobis subrogare possemus"). Besonders deutlich geht seine Auffassung von der Neuwahl aus dem Briefe an das Kapitel hervor: „Quamvis enim sine electione, dictante justicia, in quamlibet personam hunc honorem conferre possemus, ecclesie tamen vestre deferimus et dilectum nostrum Petrum et non alium per sollempnitatem electionis maluimus sublimare, quam de imperiali justicia in hujus dignitatis apicem collocare." Der Kaiser weist also auch hier auf das ihm zustehende Devolutionsrecht hin, verzichtet aber aus dem oben angegebenen Grunde zunächst auf dasselbe, lässt formell nochmals einen der aus der ersten Wahl hervorgegangenen wählen und droht erst bei weiterer Uneinigkeit die Ausübung seines Rechtes an.

Hatte der Kaiser hier wenigstens formell noch eine Wahl vornehmen lassen, so machte er 1169 nach Verwerfung beider für den Erzstuhl von Hamburg-Bremen gewählten Kandidaten, Sigfried und Otbert, von dem beanspruchten Devolutionsrecht Gebrauch und ernannte nach dem Wunsche Heinrichs des Löwen den Halberstädter Propst Baldevin [1]), wie es scheint, ohne dass eine Neuwahl [2]) erfolgte.

---

[1]) Annal. Stadens. und Annal. Palidens. (M. G. SS. XVI, 643 und 94).

[2]) Hauck IV, 277, 4 nimmt dies analog den Vorgängen in Cambray an.

In gleicher Weise geht er bei der zwiespältigen Abtswahl in Einsiedeln 1171—1173[1]) vor, indem er „iudiciali sententia principum utrumque respuens tercium ex eisdem fratribus nomine Wernherum ... constituit".

In der Trierer Angelegenheit (1183)[2]) verhält sich der Kaiser ähnlich wie in dem Fall von Cambray. Als die Parteien sich nicht einigen konnten, und deshalb vorgeschlagen wurde, die Wahl an den Kaiser zu bringen, erreichte es der Archidiakon Folmar, dass er von den Seinigen unter Protest der Gegenpartei gewählt wurde. Friedrich lud beide Parteien nach Konstanz, und hier wird durch Fürstenspruch festgestellt, dass bei zwiespältigen Wahlen der König mit dem Beirat der Fürsten irgend eine geeignete Persönlichkeit für den vakanten Stuhl zu ernennen habe („iudicio principum sancitum fuit, quod imperator per consilium principum, si in electione discordarent, quam vellet ydoneam personam subrogaret"). Der Kaiser verzichtet jedoch auf das ihm zugesprochene Devolutionsrecht und gewährt Neuwahl, in der Propst Rudolf von Wied von den Gegnern Folmars gewählt und auch investiert wird, während dieser den Hof verlässt und an Lucius III. appelliert, welcher sich die nochmalige Prüfung und Entscheidung der Angelegenheit vorbehält. Urban III., der inzwischen Lucius gefolgt war, verwirft dann 1186 Rudolf und konsekriert Folmar zum Erzbischof von Trier. Erst unter Clemens III. nehmen die Streitigkeiten ein Ende, als er 1189 Folmar seiner Würde entsetzt und Neuwahl gestattet, bei welcher, da Rudolf schon zurückgetreten war, „precibus et suggestione regis" der kaiserliche Kanzler Johannes alle Stimmen auf sich vereinigte.

Aus all diesen Wahlvorgängen ist zweifellos ersichtlich, dass Friedrich ein Devolutionsrecht für sich nicht nur theore-

[1]) Annal. Einsidlens. (M. G. SS. III, 148). Die Zeitangabe nach Schäfer 75, 3.

[2]) Gesta Trev. cont. III, c. 6 ff. (M. G. SS. XXIV, 383 ff.). Vgl. auch Hinschius II, 567 f.; Hauck IV, 302 ff.; Schäfer 72.

tisch beansprucht hat[1]), sondern davon auch faktisch, wenn auch selten, Gebrauch machte. So in Bremen[2]) und Einsiedeln, desgleichen in Magdeburg, wo der Ernennung höchstens eine partielle Wahl folgt. In Cambray und Trier gewährt er dagegen aus besonderer Gunst, die ihren Grund in politischen Rücksichten haben mag, eine Neuwahl, jedoch nicht ohne seinen prinzipiellen Standpunkt zu wahren. Und das Papsttum ist machtlos gegenüber diesen Ansprüchen. Zwar betont es, wie in den Fällen von Magdeburg und Trier, sein Entscheidungsrecht und sucht es auch geltend zu machen. Sobald die Entscheidung aber zu Ungunsten Friedrichs ausfällt, erkennt dieser sie nicht an und trägt schliesslich, wenn auch wie in Trier erst nach langem Streit, regelmässig den Sieg davon.

Denselben Standpunkt wie sein Vater vertrat Heinrich VI. In Cambray 1191[3]) hatte dem von der „pars sanior", aber formell anfechtbar gewählten Kandidaten gegenüber die gegnerische Partei eine andere vom Kaiser empfohlene Persönlichkeit aufgestellt, „quia imperator asserit, quod in discordia partium sibi licet episcopatus et abbatias cui voluerit conferre", worauf dann Heinrich tatsächlich auch diesem das Bistum verlieh[4]). Wie ersichtlich, beansprucht der

---

[1]) So Wolfram, Friedrich I. und das W. K., Marburg 1883, S. 140 ff., dem Bernheim (Zeitschrift für Kirchengeschichte VII (1885) S. 321 f.) folgt, während er früher (Forschungen 371 ff.) ebenso wie jetzt Schäfer (77 f.) den im Text vertretenen Standpunkt teilte.

[2]) Hauck IV, 477, 4 und Wolfram 104, dem Bernheim a. a. O. 321 sich anschliesst, nehmen allerdings für Bremen analog den Vorgängen in Cambray Neuwahl an, weil der Kaiser, wie aus dem Briefe an den Grafen von Flandern hervorgehe, die kanonische Wahl schonen wolle. Dies mag sein — aus den Quellen ergibt es sich nicht —; bedeutet aber eine so weit gehende Beeinflussung der Wähler, wie sie in Bremen anzunehmen ist, nicht eine verschleierte Ernennung? Dasselbe muss für Magdeburg gelten, falls man eine nochmalige Wahl Wichmanns annimmt.

[3]) Gisleb. chron. Hanoniense (M. G. SS. XXI, 573).

[4]) Vgl. Hauck IV, 660 f.; auch Schäfer 72 f.

Kaiser bei strittigen Wahlen nicht nur das Entscheidungsrecht, wie es einst Heinrich V. gewährt war, sondern direkt ein Devolutionsrecht. Denn die Worte „cui voluerit conferre" wollen doch nicht besagen, dass der Kaiser nur demjenigen die vakante Kirche übertragen könne, welchem er unter den Gewählten den Vorzug gäbe.

Wohl aus demselben Grunde entscheidet der Kaiser sich 1192 in dem Utrechter Wahlstreit[1]) für Theoderich, den einen der Gewählten, jedoch nicht ohne auf Widerstand seitens des Papstes zu stossen, welcher auf die Appellation des anderen Kandidaten, Arnold, die Entscheidung zu Gunsten jenes trifft, aber wohl nur, weil Arnold inzwischen gestorben war.

In Lüttich[2]) dagegen verleiht 1192 Heinrich, nachdem ein Gericht geistlicher Fürsten, dessen Urteilsfinder der Bischof von Münster war, erkannt hatte: „Quod episcopatus Leodiensis in manus domini imperatoris devenisset dandus ad voluntatem suam," unter Verwerfung der beiden Kandidaten Albert von Brabant und Albert von Rethel, das Bistum dem Propst Lothar von Hochstaden. In schärferem Masse hat kein Kaiser seit dem Wormser Konkordat das Devolutionsrecht geltend gemacht, als Heinrich in diesem Falle. Ja selbst, wenn sich die Parteien nachträglich noch einigen, hält er ihr Recht für erloschen und beansprucht für sich die Besetzung. Er fühlt es nicht, dass dies eine unberechtigte Anmassung ist, sondern hält es für ein von seinem Vater ihm überkommenes Recht. „Juris esse sui," antwortet er, wie der Biograph Alberts von Brabant erzählt, als sich beide Parteien auf Albert geeinigt hatten, „et honoris imperii sui et hoc a patre suo accepisse, dive memorie imperatore Frederico, ut in omnibus ecclesiis regni sui,

[1]) Annal. Egmund. (M. G. SS. XVI, 471). Vgl. auch Hinschius II, 568.

[2]) Gisleb. chronic. Hanon. p. 237 ff. (M. G. SS. XXI, 577 ff.). Vita Alberti ep. Leodiens. c. 5 und 46 (M. G. SS. XXV, 143; 168). Vgl. auch Hinschius a. a. O.; Hauck IV, 660 f.; 665; Schäfer 73 f.

que ad ejus donum spectant, si partes sunt inventе in electione celebranda, omnibus partibus in electione dissidentibus electionis vocem et meritum prorsus expirare et penes se esse ius omne et omnem potestatem, ut ipse cui voluerit extendat manum suam, et a se ipso eligendum et investiendum, quem dignum ipse censuerit“ [1]).

Auch in diesem Falle griff der Papst infolge Appellation ein, entschied zu Gunsten Alberts von Brabant und liess ihn, da sich der Metropolit Bruno von Köln weigerte, durch seinen Legaten, Wilhelm von Reims, weihen. Heinrich hielt zwar an seinen Ansprüchen fest, doch erledigte sich die Angelegenheit, als Lothar sich nach der Ermordung Alberts der Absetzung seitens Cölestins III. unterwarf.

So war auch dieser Versuch des Kaisers, ein Devolutionsrecht geltend zu machen, schliesslich zu Gunsten des Papsttums missglückt. Noch einmal hat dann später Friedrich II. das Devolutionsrecht beansprucht. Denn als im Jahre 1242 nach Absetzung des Bischofs Poppo von Bamberg seitens des Kaisers das Kapitel trotz seiner Aufforderung zögerte, eine Neuwahl vorzunehmen, drohte er, selbst einen Bischof einzusetzen, und in der Tat wurde daraufhin sicher unter seinem Einfluss der kaiserliche Protonotar Heinrich von Catania gewählt [2]).

Diese Ausführungen zeigen nochmals mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit, wie es für die Kirche immer mehr erforderlich wurde, die Frage der streitigen wie überhaupt der unkanonischen Wahlen zu regeln, ihre Entscheidung durch den

---

[1]) Ueber die strittige Frage, ob hier, wie in den Fällen unter Barbarossa, der Fürstenspruch jenes Recht des Kaisers erst feststellte oder, wie Bernheim (Forschungen 371) will, nur entscheide, ob der vorliegende Fall das an sich nicht zu bezweifelnde Recht eintreten lasse, vgl. Schäfer 75 ff.

[2]) Vgl. auch Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Innocenz IV. 1243—1254. Leipzig 1900. S. 6 ff.; 43.

Kaiser unmöglich zu machen und dieselbe kirchlichen Obern in die Hand zu geben. Zugleich aber war klarer wie je zuvor der Weg gewiesen, den die Kirche zur Sicherung der kanonischen Besetzung nicht nur der höheren, sondern auch der niederen Kirchenämter einzuschlagen hatte: Die den Verhältnissen angepasste Uebertragung des von den Königen beanspruchten Devolutionsrechts auf die kirchlichen Obern. Verlieh man ihnen dieses Recht, so war das erstrebte Ziel [1]) erreicht, das Mittel, die Uebertretung der von neuem aufgestellten und ergänzten Vorschriften über Form und Frist der Verleihung der höheren wie der niedern Benefizien, über die Idoneität des Erwerbers wirkungsvoller zu verhindern, gefunden, zugleich aber auch die Möglichkeit gegeben, den Uebeltäter in einer entsprechenden Weise zu bestrafen, ohne jedoch die Besetzung der vakanten Kirche hinauszuschieben.

Dies war um so leichter als andrerseits, wenigstens auf dem Gebiete der höheren Kirchenämter, das Papsttum das von Gregor VII. dem apostolischen Stuhle vindizierte, aus dem Primat fliessende Devolutionsrecht keineswegs vergessen hatte. Zwar schien es, wie dargelegt [2]), anfänglich noch nicht praktisch werden zu wollen. Sobald indessen das Papsttum frei wurde, musste auch das Devolutionsrecht Gregors wieder auftauchen. Wir haben gesehen, wie unter Heinrichs V. Nachfolgern Rom mit mehr oder weniger Erfolg, vorab allerdings nur auf Grund von Appellationen, sein oberstes Entscheidungsrecht immer mehr zur Geltung zu bringen vermag, wie seine in dem Primat gegründete plenitudo potestatis immer allgemeinere Anerkennung findet. Machten die Päpste auch zunächst nur selten von dem Devolutionsrecht Gebrauch, traten sie z. B. bei strittigen Wahlen einem der Kandidaten bei, statt frei zu ernennen, oder gewährten sie bei unkanonischer Wahl auch meist eine Neuwahl, so liegt der Grund hierfür in rein politischen Verhältnissen, die ein zu

[1]) Vgl. oben S. 154 ff.
[2]) Vgl. oben S. 137 f.

schroffes Eingreifen der Kurie nicht wünschenswert erscheinen liessen. Soviel aber ist sicher, das Devolutionsrecht Gregors war nicht untergegangen und konnte es auch nicht mehr. Dafür bürgte der Primat, die plenitudo potestatis.

Es galt also jetzt, dieses virtuell im Primat ruhende Recht für (im weiteren Sinne) unkanonische Besetzungen wirksam zu machen, seine Ausübung bei niederen Benefizien auf verschiedene kirchliche Obere zu übertragen, für die Art seiner Ausübung das von den Königen geltend gemachte Devolutionsrecht unter Anpassung an die verschiedenen Verhältnisse zum Vorbild zu nehmen, und so das Devolutionsrecht in das Kirchenrecht einzuführen.

Diesen Schritt, welcher für die kirchlichen Aemter von dauernder Bedeutung werden sollte, unternahm ein Papst, dessen Scharfsinn wir schon bei einer anderen Gelegenheit, bei der Ueberleitung der zerfallenen niederen Eigenkirchherrschaft in den Patronat bewundern konnten: Alexander III., der ebenbürtige Gegner eines Barbarossa, zu einer Zeit, wo er nach dem Frieden von Venedig auf der Höhe seines Pontifikates stand, als er, umgeben von 300—400 Bischöfen, zahlreichen Aebten und anderen kirchlichen Würdenträgern aus allen Ländern der Christenheit[1]), im Jahre 1179 das elfte ökumenische Konzil, das dritte Lateranense feierte. Derselbe Papst, dem wir den Patronat, die Einführung einer Verleihungsfrist für die niederen Benefizien, die Neuregelung der Idoneitätsvorschriften verdanken, legte, gerade durch die Festsetzung einer Besetzungsfrist eine sichere Grundlage schaffend, die Fundamente zu dem Rechtsinstitute der Devolution, dessen weiterer Ausbau seinen Nachfolgern, besonders dem dritten Innocenz verblieb.

[1]) Vgl. Hefele V, 711.

Lebenslauf.

Am 22. September 1880 wurde ich, Godehard Josef Ebers, in Salzwedel, Provinz Sachsen, geboren als der Sohn des damaligen Regierungsbaumeisters, jetzigen Diözesanbaumeisters, fürstbischöflichen Baurats Josef Ebers, jetzt in Breslau, meinem Heimatsort. Den ersten Schulunterricht genoss ich auf der Domschule zu Breslau. Darauf besuchte ich das Kgl. St. Matthias-Gymnasium zu Breslau, welches ich Ostern 1901 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Alsdann bezog ich die Kgl. Universität Breslau und studierte vier Semester Philosophie und kath. Theologie. Nach Ablegung der ersten theologischen Prüfung widmete ich mich während sechs Semestern dem Studium beider Rechte und hörte die Vorlesungen folgender Herren Dozenten: Brie, Dahn, Engelmann, Fischer, Gretener, Heilborn, Jörs, Klingmüller, Laemmer, Leonhard, Sombart, Triebs und Wolf, denen ich hiermit meinen Dank ausspreche. Am 27. Januar 1905 verlieh die hohe juristische Fakultät zu Breslau der von mir bearbeiteten Preisaufgabe „Das Devolutionsrecht nach katholischem und evangelischem Kirchenrecht“ den vollen Preis und das Recht kostenfreier Promotion. — Am 21. Juni 1906 bestand ich am Kgl. Oberlandesgericht zu Breslau die erste juristische Staatsprüfung und am 27. Juni das examen rigorosum. Seit dem 16. Juli bin ich dem Kgl. Amtsgericht zu Neumarkt i. Schl. zur Ausbildung als Referendar überwiesen.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, den Herren Geh. Justizrat Professor Dr. Brie, Geh. Justizrat und Oberlandesgerichtsrat Professor Dr. Fischer, Geh. Regierungsrat Prälat Professor Dr. Laemmer in Breslau, sowie Herrn Professor Dr. Stutz in Bonn für die freundlichen Winke bei Anfertigung der Arbeit auch an dieser Stelle meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen.